

GESCHICHTLICHE UEBERSICHT
DER
GRUNDLAGEN UND DER ENTWICKELUNG
DES
PROVINCIALRECHTS
IN DEN
OSTSEEGOUVERNEMENTS

BESONDERER THEIL.

III. PRIVATRECHT.



ST. PETERSBURG.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät
Eigener Canzlei.

—
1862.

GESCHICHTE
DES
LIV-, EST- UND CURLÄNDISCHEN
PRIVATRECHTS.



ST. PETERSBURG.
In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät
Eigener Canzlei.

1862.

I N H A L T.

	Seite.
<i>Erster Abschnitt.</i> Geschichte des Privatrechts während der bischöflichen und Ordenszeit.	3
Einleitung. § 1—4.	3
<i>Tit. I.</i> Familienrecht. § 5—24.	9
<i>Art. 1.</i> Eherecht. § 5—16.	—
I. Schliessung und Auflösung der Ehe. § 5—8.	—
1. Vor der Reformation. § 5—7.	—
2. Veränderungen in Folge der Reformation.	
§ 8.	12
II. Eheliche Güterrechte nach Landrecht. § 9—13.	
1. Während bestehender Ehe. § 9.	—
2. Nach aufgelöster Ehe. § 10—13.	16
a) Durch den Tod. § 10—12.	—
aa) Rechte der unbeerbten Wittwe. § 10.	—
bb) Rechte der beerbten Wittwe. § 11.	17
cc) Rechte des Wittwers. § 12.	18
b) Güterrechte, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniss aufgehoben wurde. § 13.	20
III. Eheliche Güterrechte nach den Stadtrechten.	
§ 14—16.	21

	Seite.
1. Rigisches Stadtrecht. § 14.	21
2. Lübeck'sches Stadtrecht. § 15. 16.	23
a) während bestehender Ehe. § 15.	—
b) nach aufgelöster Ehe. § 16.	24
<i>Art. 2.</i> Verhältniss der Eltern zu den Kindern. § 17—19.	25
I. Wesen des Verhältnisses. Vormundschaft.	
§ 17.	—
II. Begründung des Verhältnisses. § 18.	26
III. Aufhebung des Verhältnisses. § 19.	28
<i>Art. 3.</i> Von der Vormundschaft. § 20—24.	29
I. Bevormundung Schutzbedürftiger überhaupt.	
§ 20.	—
II. Vormundschaft über Unmündige. § 21 u. 22.	30
1. Bestellung der Vormünder § 21.	—
2. Pflichten der Vormünder. § 22.	31
III. Geschlechtsvormundschaft. § 23.	33
IV. Uebrige Arten der Vormundschaft. § 24.	34
<i>Tit. II.</i> Rechte an unbeweglichen Sachen. § 25—72.	35
Einleitung. § 25.	—
<i>Art. 1.</i> Von dem Ritterlehn. § 26—52.	38
I. Begriff und Natur des Ritterlehns. Fähigkeit zum Erwerb des Lehns. § 26.	—
II. Errichtung des Lehns. § 27.	39
III. Rechte des Lehnsherrn. § 28—32.	41
1. Anspruch auf Lehnstreue. § 28.	—
a) Lehnsgeld § 29.	—
b) Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn. § 30.	43
c) Lehnsmuthung. § 31.	—
2. Rechte des Lehnsherrn am Lehnsgut. § 32.	44
IV. Rechte des Vasallen. § 33—51.	45
1. Im Allgemeinen. § 33.	—
2. Veräusserung des Lehns. § 34—41.	46

INHALT.	III
	Seite.
a) überhaupt. Form der Veräußerung, Auf- trag. § 34	46
b) Rechte der Lehnsmachfolger oder der rechten Erben, insbesondere beim Verkauf und bei der Satzung. § 35.	48
c) Rechte des Lehnsherrn beim Verkauf und bei der Satzung. § 36.	50
d) Von der Verpfändung oder Satzung. § 37.	51
e) Veräußerung durch Afterbelehnung. § 38.	56
f) Veräußerung durch letztwillige Verfü- gung. § 39 u. 40.	57
aa) Vergabung oder Erbvertrag. § 39.	—
bb) Testament. § 40.	60
g) Verschuldung der Lehnsgüter. § 41.	62
3. Vererbung des Lehns. Lehnfolge. § 42	—
—51.	—
a) Bestandtheile des Nachlasses. § 42.	—
b) Erbfolge in das Mannlehn. § 43.	64
c) Erweiterung der Lehnfolge. § 44 u. 45.	67
aa) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten. Harrisch- Wierisches oder Gnadenrecht. § 44.	—
bb) Erweiterung d. Gesamthandrechts. § 45.	71
d) Gegenseitiges Verhältniss der verschie- denen Successionsarten. § 46.	73
e) Erbfolgeordnung in Gnadengütern. § 47.	75
f) Erbfolgeordnung in Gesamthandgü- tern. § 48.	78
g) Lehnfolgefähigkeit. § 49.	79
h) Anfall des Lehns und dessen Wirkungen. § 50.	80

	Seite.
i) Verhältniss mehrerer Lehnachfolger.	
Theilung. § 51.	81
V. Beendigung des Lehnverhältnisses. § 52.	83
Art. 2. Von dem nichtritterlichen Lehn. § 53 u. 54.	85
I. Natur und Beschaffenheit des nicht ritterlichen Lehn- oder des Lehngutsrechts. § 53.	—
II. Rechte der Beliehenen; insbesondere Succession. § 54.	88
Art. 3. Von dem Grundeigenthum der Bauern. § 55 u. 56.	89
I. Belastung des Grundeigenthums der Landeseingebornen. § 55.	—
II. Aufhebung des Eigenthums der Bauern am Grund und Boden. § 56.	92
Art. 4. Das Grundeigenthum in den Städten. § 57—72.	—
I. Grundeigenthum in den Städten überhaupt. Stadtmark. § 57.	—
II. Beschränkungen des privaten Grundeigenthums. § 58 u. 59.	93
1. durch die Rechte der nächsten Erben. § 58.	—
2. durch die Rechte der Nachbarn und durch Rücksicht auf das Gemeinwohl. § 59.	95
III. Erwerbung des Eigenthums. § 60 u. 61.	96
1. Erwerbfähigkeit. § 60.	—
2. Erwerbungsart. Gerichtliche Auflassung. § 61.	97
IV Rechte an fremdem Grundeigenthum. § 62—64.	98
1. Ueberhaupt. § 62.	—
2. Von Grundrenten. § 63.	99
3. Von dem Pfandrecht oder der Satzung an Immobilien. § 64.	101
V. Vererbung des Grundeigenthums. § 65—72.	102

INHALT.	v Seite.
1. Einleitung. § 65.	102
2. Gesetzliche Erbfolge. § 66 u. 67.	—
a. ohne Rücksicht auf Absonderung. § 66.	—
b. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolge. § 67.	104
3. Vergabung oder Erbvertrag. § 68.	105
4. Testament § 69 u. 70.	106
a. Form und Fähigkeit zu testiren. § 69.	—
b. Inhalt und Vollstreckung der Testamente. § 70.	108
5. Erbfähigkeit. § 71.	109
6. Erwerb der Erbschaft und deren Wirkungen. § 72.	—
<i>Tit. III. Rechte an beweglichen Sachen. § 73—80.</i>	110
<i>Art. 1. Eigenthum an beweglichen Sachen. § 73—76.</i>	—
I. Ueberhaupt. § 73.	—
II. Erwerb beweglicher Sachen. § 74 u. 75.	111
III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen. § 76.	113
<i>Art. 2. Pfandrecht an beweglichen Sachen. § 77. 78.</i>	114
I. Vertragsmässiges Pfandrecht. § 77.	—
II. Pfändung. § 78.	115
<i>Art. 3. Vererbung der fahrenden Habe. § 79 u. 80.</i>	116
I. Kleinodien und Ingedömde. § 79.	—
II. Heergewäte § 80.	117
<i>Tit. IV. Rechte aus Forderungen. § 81—92.</i>	119
<i>Art. 1. Von Forderungen überhaupt, und insbesondere von Forderungen aus unerlaubten Handlungen. § 81 u. 82.</i>	—
I. Forderungen aus unerlaubten Handlungen. § 81.	—
II. Schaden und Schadensersatz. § 82.	—

	Seite.
<i>Art. 2. Forderungen aus Verträgen. § 83—92.</i>	120
I. Erfordernisse der Verträge. § 83 u. 84.	—
1. Ueberhaupt. § 83.	—
2. Form der Verträge und Klagbarkeit derselben. § 84.	121
II. Erfüllung der Verträge. § 85.	122
III. Bestärkungsmittel der Verträge. § 86.	124
IV. Einzelne Verträge. § 87—92.	125
1. Kaufcontract. § 87.	—
2. Pacht und Miethe. § 88.	127
3. Gesindevertrag. § 89.	—
4. Darlehn. Zinsen. § 90.	128
5. Aufbewahrungs- u. Leihvertrag. § 91.	129
6. Bürgschaft. § 92.	130
—————	
<i>Zweiter Abschnitt. Fortbildung des Privatrechts bis zu der Unterwerfung an Russland. § 93—182.</i>	131
<i>Abtheilung I. Das Est- und Livländische Privatrecht während der Schwedischen Herrschaft. § 93—139.</i>	—
Einleitung. § 93.	—
<i>Tit. I. Familienrecht. § 94—107.</i>	132
<i>Art. 1 Eherecht. § 94—100.</i>	—
I. Schliessung und Auflösung der Ehe. § 94—96.	—
1. Erfordernisse der Ehe. § 94.	—
2. Form der Ehe. § 95	134
3. Auflösung der Ehe. § 96.	—
II. Eheliche Güterrechte. § 97—100.	135
1. Nach Landrecht. § 97 u. 98.	—
a. während bestehender Ehe § 97.	—
b. nach aufgehobener Ehe. § 98.	136

INHALT.	VII
	Seite.
2. Nach den Stadtrechten. § 99 u. 100.	137
a. Rigisches Recht. § 99.	—
b. Lübeck'sches Recht. § 100.	138
<i>Art. 2.</i> Verhältniss der Eltern zu den Kindern. § 101.	139
- 5. Von der Vormundschaft. § 102—107.	140
I. Vormundschaft über Minderjährige. § 102—105.	—
1. Waisengerichte und deren Instructionen. § 102.	—
2. Entstehung der Vormundschaft. § 103.	141
3. Verwaltung der Vormundschaft. § 104.	142
4. Beendigung der Vormundschaft. § 105.	143
II. Geschlechtsvormundschaft. § 106.	144
III. Vormundschaft über Grossjährige. § 107.	145
<i>Tit. II.</i> Rechte an unbeweglichen Sachen. § 108—127.	146
<i>Art. 1.</i> Rechte an Lehn- und Landgütern. § 108—122.	—
I. Einleitung. Privilegium Sigismund Augusts. § 108.	—
II. Ueberreste des Lehnrechts an den alten Lehengütern. § 109.	148
1. Lehnsmuthung. § 109.	—
2. Lehnsdienst. Rossdienst. § 110.	149
3. Rechte der Lehngutsbesitzer. § 111.	—
III. Neue Lehengüter. § 112 u. 13.	150
IV. Reduction. § 114.	152
V. Pfandrecht an Gütern. § 115.	153
VI. Vererbung d. Land- u. Lehengüter. § 116—122.	154
1. Intestaterbfolge. § 116 u. 17.	—
a. in der niedersteigenden Linie. § 116.	—
b. in der aufsteigenden und Seitenlinie. § 117.	155
2. Testamentarische Erbfolge. § 118—20.	156
a. Estländisches Ritter- und Landrecht. § 118.	—

	Seite.
h. Die Schwedische Testamentsstadga. § 119.	157
c. Familienfideicommiss. § 120.	158
3. Erbschaftserwerbung und deren Wirkun- gen. § 121.	159
4. Verhältniss mehrerer Miterben und Erb- theilung. § 122.	160
<i>Art. II.</i> Das Grundeigenthum in den Städten. § 123 —127.	161
I. Beschränkungen d. Grundeigenthums. § 123.	—
1. Durch die Rechte der nächsten Erben. § 123.	—
2. Durch die Rechte der Nachbarn. Servitu- ten. § 124.	—
II. Erwerbung des Grundeigenthums. § 125.	162
III. Rechte an fremdem Grundeigenthum; insbe- sondere Pfandrecht. § 126.	163
IV. Vererbung des Grundeigenthums. § 127.	164
<i>Tit. III.</i> Rechte an beweglichen Sachen. § 128—129.	165
I. Eigenthum an beweglichen Sachen. § 128.	—
II. Pfandrecht an beweglichen Sachen. § 129.	166
<i>Tit. IV.</i> Rechte aus Forderungen. § 130—139.	167
I. Einleitung. § 130.	—
II. Forderungen aus unerlaubten Handlungen. § 131.	—
III. Forderungen aus Verträgen. § 132—139.	168
1. Form der Verträge. § 132 u. 133.	—
2. Klagbarkeit der Verträge. § 134.	169
3. Bestärkungsmittel der Verträge; Erfül- lung der Verträge. § 135.	170
4. Aufhebung der Verträge und der Forde- rungen überhaupt durch Verjährung. § 136.	—
5. Einzelne Verträge. § 137—139.	171

<i>Abtheilung II.</i> Das Curländische Privatrecht während der Herzoglichen Regierung. § 140—182.	174
Einleitung. Curländisches und Pilten'sches Landrecht. Stadtrechte. § 140.	—
<i>Tit. I.</i> Familienrecht. § 141—150.	175
<i>Art. 1.</i> Eherecht. § 141—44.	—
I. Schliessung und Auflösung der Ehe. § 141.	—
II. Eheliche Güterrechte. § 142—44.	176
1. während bestehender Ehe. § 142.	—
2. Nach Aufhebung der Ehe. § 143 u. 44.	—
a. Curländisches Recht. § 143.	—
b. Pilten'sches Landrecht. § 144.	178
<i>Art. 2.</i> Verhältniss der Eltern zu den Kindern. Elterliche Gewalt. § 145.	179
<i>Art. 3.</i> Von der Vormundschaft. § 146—50.	180
I. Vormundschaft über Minderjährige. § 146—148.	—
1. Entstehung der Vormundschaft. § 146.	—
2. Verwaltung der Vormundschaft. § 147.	181
3. Beendigung der Vormundschaft. § 148.	182
II. Geschlechtsvormundschaft § 149.	—
III. Vormundschaft über Grossjährige. § 150.	183
<i>Tit. II.</i> Rechte an unbeweglichen Sachen. § 151—65.	—
I. Lehnrecht. § 151—54.	—
1. Alodification der alten Lehngüter. § 151.	—
2. Neue Lehngüter. Bürgerliche Lehen. § 152.	185
3. Allendliche Alodification. § 153.	—
4. Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbesitzer. § 154.	186
II. Eigenthum an Immobilien. Erwerbung desselben. § 155.	188
III. Rechte an fremden Immobilien. § 156 u. 57.	189
1. Dienstbarkeiten. Erbenzins. § 156.	—
2. Pfandrecht. § 157.	—

	Seite.
IV. Vererbung der Immobilien. § 158—165.	191
1. Intestaterbfolge. § 158.	—
2. Testamentarische Erbfolge. § 159—61.	192
a. Form des Testaments. § 159.	—
b. Form des Testaments nach Stadtrecht. § 160.	193
c. Inhalt der Testamente. § 161.	—
3. Erbverträge. Gesammte Hand. § 162.	194
4. Familienfideicommiss. § 163.	196
5. Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen. § 164.	197
6. Erbtheilung. § 165.	199
<i>Tit. III.</i> Rechte an beweglichen Sachen. § 166—70.	199
I. Eigenthum an beweglichen Sachen. § 166 u. 167.	—
1. Vindication. § 166.	—
2. Erwerbung des Eigenthums. § 167.	201
II. Pfandrecht an beweglichen Sachen. § 168 u. 169.	—
1. Entstehung des Pfandrechts. § 168.	—
2. Wirkungen des Pfandrechts. § 169.	202
III. Vererbung der Mobilien. § 170.	203
<i>Tit. IV</i> Rechte aus Forderungen. § 171—83.	—
I. Einleitung. § 171.	—
II. Von Verträgen überhaupt. § 172—75.	204
1. Form und Klagbarkeit der Verträge. § 172.	—
2. Bestärkung und Erfüllung der Verträge. § 173 u. 74.	204
3. Aufhebung der Verträge und der Forderungen überhaupt durch Verjährung. § 175.	206
III. Einzelne Verträge. § 176—82.	207
1. Kaufcontract. § 176.	—

	Seite.
2. Mieth- und Pachtvertrag. § 177.	207
3. Darlehnsvertrag. § 178.	208
4. Leih- und Aufbewahrungsvertrag. § 179.	209
5. Schenkungen. § 180.	—
6. Gesellschaftsvertrag. § 181.	210
7. Bürgschaft. § 182.	—

<i>Dritter Abschnitt.</i> Veränderungen im Privatrechte Liv-, Est- und Curlands während der Russischen Herrschaft. § 183—200.	211
Einleitung. Allgemeine Uebersicht. § 183.	—
<i>Tit. I.</i> Familienrecht. § 184—88.	212
<i>Art. 1.</i> Eherecht. § 184—86.	—
I. Schliessung und Auflösung der Ehe. § 184 u. 85.	—
1. Einzelne frühere Gesetze. § 184.	—
2. Neue kirchliche Gesetzgebung vom Jahre 1832. § 185.	213
II. Eheliche Güterrechte. § 186.	214
<i>Art. 2.</i> Von der Vormundschaft. § 187—88.	215
I. Landwaisengericht in Estland und die Land- waisengerichtsordnung. — Ephemere Geltung des Russischen Reichsrechts. § 187.	—
II. Ukas vom Jahre 1785. Geschlechtsvormund- schaft. § 188.	216
<i>Tit. II.</i> Rechte an Sachen. § 189—98.	218
I. Lehnrecht. § 189 u. 90.	—
1. Restitution der Lehngüter und Verbesse- rung des Norkiöping'schen Lehn- rechts. § 189.	—
2. Allendliche Alodification der Lehngüter. § 190.	219
II. Eigenthum. § 191—95.	220
1. Erbgutseigenschaft. § 191.	—

	Seite.
2. Beschränkungen des Grundeigenthümers aus Gründen des Gemeinwohls. § 192.	221
3. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien. § 193 u. 94.	222
a. Krepostwesen. § 193.	—
b. Ersitzung. § 194.	223
4. Recht zur Erwerbung städtischer Immobilien. § 195.	—
III. Pfandrecht an Immobilien. § 196 u. 97.	224
1. Pfandbesitz. § 196.	—
2. Errichtung der Creditcassen und deren Einfluss auf Hypotheken und Immis- sionen. § 197.	226
IV. Erbrecht. § 198.	227
<i>Tit. III.</i> Rechte aus Forderungen. § 199 u. 200.	228
I. Einleitung. § 199.	—
II. Verjährung. § 200.	229



GESCHICHTE
DES
LIV- EST- UND CURLAENDISCHEN
PRIVATRECHTS.

ERSTER ABSCHNITT.

GESCHICHTE DES PRIVATRECHTS WÄHREND DER BISCHÖFLICHEN UND ORDENSZEIT.

EINLEITUNG.

§ 1.

Die heutigen Deutschen Ostseeprovinzen des Russischen Reichs wurden seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch Einwanderer aus dem nördlichen, besonders nordwestlichen Theile von Deutschland, dem sog. Niedersachsen, vorzugsweise aus Westphalen und Holstein, in Besitz genommen. Auch der nördliche Theil dieser Landschaft, das heutige Gouvernement Estland, obschon durch König Waldemar II. von Dänemark erobert, wurde nicht sowohl durch Dänische, als vielmehr durch Norddeutsche Unterthanen und Krieger des Dänenkönigs besetzt (1). — Diese Deutschen Einwanderer unterwarfen sich die Landeseingebornen, untergruben deren Selbstständigkeit und persönliche Freiheit, wurden so der herrschende Stamm in dem Lande, und verpflanzten in dasselbe die aus dem Vaterlande mitgebrachten Sitten und Gewohnheiten. Deutsche Lebensart, Deutsche Verfassung, Deutsches Recht fassten im fremden Boden feste Wurzel, empfangen durch die Einflüsse der besondern Localverhältnisse zwar in ihrer selbstständigen weitem Entwicklung manche eigen-

1) Den Beweis s. in v. Bunge's Beiträgen zur Kunde der Livl. etc. Rechtsquellen S. 4—7.

thümliche Färbung, erhielten jedoch im Laufe von mehr als sechs Jahrhunderten nicht nur ihre ursprüngliche Grundlage, sondern es hatte auch die frühere vierhundertjährige politische Verbindung mit dem Deutschen Mutterlande zur Folge, dass die Rechtsentwicklung in beiden gleichen Schritt ging, indem die Fortschritte, welche sie im Mutterlande machte, auch in der Colonie, wenngleich oft erst nach geraumem Zeitverlauf, adoptirt wurden. So bildet denn die Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Rechts bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nur einen Zweig der Deutschen Rechtsgeschichte. Zwar entfernten sich seit der Trennung dieser Lande vom Deutschen Reiche die öffentlichen Institutionen immer mehr von ihren ursprünglichen Mustern; allein in Beziehung auf das Privatrecht war dies weniger der Fall, indem dieses von der Gesetzgebung der neuen Oberherrscher im Ganzen nur wenig berührt wurde, dagegen die intellectuelle Verbindung, in welcher diese Lande mit Deutschland fortwährend blieben, den wesentlichsten Einfluss darauf übte, somit das Privatrecht Liv-, Est- und Curlands seinen Deutschen Kern zum Theil sogar in grösserem Maasse, als in manchen Territorien Deutschlands, bewahrt hat.

§ 2.

Wenn nun gleich diese Lande bald nach ihrer Germanisirung sich politisch in verschiedene Landschaften spalteten, die unter mehr oder weniger selbstständigen Landesherren standen, und dieser Umstand nothwendig eine Verschiedenheit in der Gestaltung der äussern Verfassungsverhältnisse begründete, so hatte dies doch auf die privatrechtlichen Institute keinen oder doch nur einen sehr unbedeutenden Einfluss. Vielmehr trug sehr Vieles zur gleichmässigen Ausbildung des Privatrechts in sämtlichen Territorien des alten Livlands bei. Das Privatrecht entwickelte sich nämlich weniger aus der Gesetzgebung, als vielmehr aus dem gesellschaftlichen Leben: seine Hauptgrundlage war das Herkommen, und dies musste der Natur der Sache nach bei gleicher Nationalität ein übereinstimmendes

sein. Der lebhafteste gesellige Verkehr, in welchem die Deutschen Bewohner dieser Lande zu einander standen, der Umstand, dass dieselben Individuen häufig in mehreren Territorien besitzlich waren (2), die Rücksicht, welche die Schöffen bei der Entscheidung von Rechtsfragen auf die Aussprüche der Gerichtshöfe nicht nur ihres, sondern auch der übrigen Territorien des Landes nehmen mussten (3), die spätere Errichtung einer höchsten Instanz für alle Territorien, in dem Landtage, — alles dieses musste auf eine übereinstimmende Entwicklung des Privatrechts im ganzen Lande nothwendig einwirken. Wie sehr dies schon in der ältern Zeit der Fall gewesen, dafür spricht evident der Umstand, dass, als man anfang, die durch das Herkommen begründeten privatrechtlichen Normen in Rechtsbüchern schriftlich aufzuzeichnen, diese Rechtsbücher, wenngleich zunächst für ein einzelnes Territorium verfasst, doch bald in den übrigen theils unverändert adoptirt, theils für dieselben umgearbeitet wurden. Diese Umarbeitung bezog sich aber fast gar nicht auf das Materielle des Privatrechts, welches vielmehr überall dasselbe blieb; die Abänderungen betrafen theils nur die äussere Form des Rechtsbuchs, theils die darin berührten öffentlichen Rechtsverhältnisse, theils bestanden sie — und dies war das Wesentlichste — in Ergänzungen ihrer Muster und Quellen. So wuchs das älteste einheimische Lehnrechtsbuch, das sog. Waldemar-Erichsche Recht, zum Wieck-Oesel'schen Lehnrecht, zum ältesten Livländischen Ritterrecht, und, durch Verbindung mit einem aus dem berühmten Sachsenspiegel geschöpften Landrechtsbuche, zu einer Reihe vervollständigter Rechtsbücher heran. Die privatrechtlichen Grundsätze, die sich in allen diesen Rechtsbüchern finden, sind durchaus dieselben. Und als später in gewissem Sinne auch die Gesetzgebung auf die Ausbildung des Privatrechts einzuwirken begann, so geschah dies theils durch

2) S. z. B. die Urkunde vom 13. Feb. 1392: „Dominus Barthol. de Thizenhusen, miles et vasallus Rigensis, Tarbatensis et Oziliensis ecclesiarum.“

3) Fabri formulare procuratorum S. 39 fgg.

Feststellung von Normen auf den allgemeinen Landtagen, welche schon daher in allen Territorien gleiche Geltung erhielten, theils waren es Concessionen, welche zuerst einzelne Landesherren, besonders in Bezug auf Veräusserung und Vererbung der Lehnsgüter, ihren Vasallen machten, und welche allmählig die Vasallen der übrigen Territorien auch von ihren Landesherren in demselben Umfange, in der Regel durch ihrerseitige Zugeständnisse, zu gewinnen wussten. Gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatten die Ritterschaften aller einzelnen Territorien von ihren Landesherren die von den übrigen Ritterschaften erworbenen Privilegien, theils in allgemeinen Ausdrücken, theils speciell, sich zusichern lassen, so dass um diese Zeit, namentlich in Beziehung auf die darin enthaltenen privatrechtlichen Normen, eine Privilegiengemeinschaft bestand (4).

§ 3.

Das bisher Ausgeführte betrifft zwar zunächst das Privatrecht des Adels und der auf dem Lande lebenden Freien. Allein auch die in diesen Landen gegründeten und bald erblüheten Städte erhielten ihre Bevölkerung aus derselben Gegend Deutschlands, wie das Land, vorzugsweise aus Bremen, Hamburg und Lüneburg: natürlich, dass auch ihr Privatrecht dieselbe Grundlage hatte, wie das des Adels und der Landfreien, und wenn auch bei der verschiedenen Lebensweise und Beschäftigung, den verschiedenen Vermögensbestandtheilen der Ländbewohner und der Städter: dort Landbau und Kriegführung, — hier Handel und Gewerbe; dort Lehnsgut, Gerade und Heergewäte, — hier Eigen an städtischen Grundstücken, Waaren und Capitalien, — die Rechtsverhältnisse in den Städten eine eigenthümliche Entwicklung erhielten, so war doch die Rechtsbildung in allen Städten des alten Livlands im Wesentlichen eine übereinstimmende. Zwar sehen wir in den Städten des nördlichen, unter Dänischer Hoheit stehenden Theils das Lübische Recht adoptirt,

4) Vgl. v. Helmersen's Geschichte des Livländischen Adelsrechts § 133.

in den übrigen das zunächst an die alten Hamburger Statuten sich anschliessende Rigische Stadtrecht verbreitet; allein diese beiden Stadtrechte haben eine durchaus gemeinsame Grundlage, und kommen nicht selten Wort für Wort mit einander überein. Und obschon die einzelnen Städte überdies selbstständige autonomische Normen — besonders in den sog. Bauersprachen — aufzeichneten (5), so findet sich doch auch in diesen eine augenfällige Uebereinstimmung, die sich häufig bis auf den Buchstaben erstreckt. Diese Uebereinstimmung war aber eine unabweisbare und natürliche Folge der lebhaften Verbindung, in welcher die Städte des Landes sowohl unter sich, als mit ihren Norddeutschen Mutterstädten standen, eine Verbindung, welche, durch gemeinsame Interessen hervorgerufen, immer inniger wurde, bis gegen das sechzehnte Jahrhundert Eigennutz zu Spaltungen führte, die aber auf den damals schon vollkommen entwickelten Rechtszustand, so weit er das Privatrecht betraf, von keinem Einfluss weiter sein konnten.

So erblicken wir also in den sechs verschiedenen Territorien, welche das alte Livland bildeten (dem Ordensstaate, dem Erzbisthum Riga, den Bisthümern Dorpat, Oesel, Reval und Curland), und in den etwa zwanzig Städten, nicht etwa ebensoviel verschiedene Privat- Land- und Stadtrechte, sondern nur ein gemeines Livländisches Landrecht, diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen, in welchem er auch das Lehnrecht einschliesst, und ein Stadtrecht; und auch diese beiden haben eine gemeinsame Grundlage, und gehen nur in einzelnen Beziehungen — durch die Verschiedenheit der Beschäftigung, des Vermögens und geselligen Verkehrs veranlasst — von einander ab. Eben daher kann aber nicht nur, sondern muss auch die Darstellung des Privatrechts der gesamten Territorien, wie aller Städte des alten Livlands, eine gemein-

5) S. die Rechtsgeschichte der II. Abthl. der Eigenen Kaiserl. Canzlei Bd. I. S. 146, 168.

same sein, und nur ausnahmsweise ist eine gesonderte Darstellung erforderlich.

§ 4.

Von den verschiedenen Rechtsquellen dieses Zeitraums, sowohl den ritter- und lehnrechtlichen, als den stadtrechtlichen, sollen übrigens im Verfolge — der Kürze wegen — immer nur die jüngsten citirt werden, da die ältern in dieselben mehr oder minder übergegangen sind. Nur wo dieses nicht der Fall, vielmehr im jüngern Rechtsbuch eine Aenderung des ältern vorgenommen, oder eine Bestimmung desselben ausgelassen ist, wird das ältere Recht besonders berücksichtigt werden müssen. Die hier zunächst benutzten Rechtsbücher sind demnach:

1. Das mittlere Livländische Ritterrecht, in welches namentlich auch das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht und das ältere Ritterrecht geflossen.

2. Das von Oelrichs herausgegebene Rigische Stadtrecht, in welches die frühern einheimischen Stadtrechte aufgenommen sind, und aus den von Pufendorf herausgegebenen dasjenige, was in Riga überhaupt zur Geltung kam.

3. Die der Stadt Reval im Jahre 1282 zugefertigte Niederdeutsche Redaction des Lübischen Rechts, nach dem Abdruck in v. Bunge's Rechtsquellen, nebst den ebendasselbst aufgenommenen Ergänzungen aus andern Deutschen Texten.

Ausser diesen Rechtsbüchern sind bei der Darstellung natürlich auch die übrigen — im Druck noch nicht vollständig gesammelten — Rechtsquellen von geringerem Umfange bei der Darstellung benutzt worden; demnächst aber auch Urkunden über Privatrechtsgeschäfte aller Art und Rechtssprüche der Obergerichte, welche über den Privatverkehr und dessen Gestaltung reiche Ausbeute geben.

Eine Sammlung solcher Urkunden für das Landrecht enthält: v. Bunge's und v. Toll's Est- und Livländische Briefflade. Reval 1855 und 56. Für das Stadtrecht sind besonders wichtig

die Inscriptionen der Stadtbücher, aus denen v. Bunge's Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch Nr. 935, 980 u. 1044, b Auszüge giebt.

ERSTER TITEL.

FAMILIENRECHT.

ERSTER ARTIKEL.

EHERECHT.

§. 5.

I. Schliessung und Auflösung der Ehe: 1 Vor der Reformation.

Die Lehre von der Schliessung und Auflösung der Ehe wurde, bis zur Einführung der Reformation in dem Jahre 1522, ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Canonischen Rechts behandelt, und wird namentlich in dem Provincialstatut des Erzbischofs von Riga, Henning Scharfenberg, vom J. 1428 (1), Titel 32, den Geistlichen vorgeschrieben, sich in dieser Beziehung ganz nach der Summula Johannis Andreae (2) über das vierte Buch der Decretalen zu richten, in welcher namentlich die verschiedenen Ehehindernisse genau angegeben seien, und von welcher daher jeder Pfarrer eine Abschrift besitzen müsse (3). Insbesondere wird in gedachtem Statut noch vorgeschrieben, dass bei der Ehe kein Zwang stattfinden dürfe, es werden ferner die bedeutenden Pönen, welche bei Verlob-

1) Abgedruckt in H. F. Jacobson's Geschichte der Quellen des Catholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen (Königsberg 1837. 8) Anhang S. 20—59.

2) Johannes Andreae war ein berühmter Professor des Canonischen Rechts zu Padua, Pisa und Bologna, und starb 1348.

3) Provincialstatut v. J. 1428 Tit. 32 (de matrimoniis et sponsalibus) § 1: „— Statuimus —, ut quilibet rector ecclesiae parochialis — sibi scribi procuret brevem et utilissimam summulam Johannis Andreae, super quarto libro decretalium editam, brevissime comprehendentem omnes casus et impedimenta, qui vel quae circa contractum matrimonii accidere possunt vel oriri.“

nissen bedungen zu werden pflegten, untersagt (4); auf genaue Beobachtung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche letztere auch schon durch das Verlöbniß entsteht (5), wird gedrungen (6); desgleichen wird eingeschränkt das Verbot wegen geistlicher Verwandtschaft, welche sowohl mit dem Pathen bei der Taufe, als bei der Firmung begründet wird (7). Den Kloster- und Weltgeistlichen wird die Ehe untersagt (8). In Betreff der Form der Ehe wird, wegen der häufigen Missbräuche, die priesterliche Einsegnung und vorhergehende dreimalige Proclamation als nothwendig erfordert (9).

4) Ebendas. Tit. 32 § 2. 3.

5) Das. Tit. 32 § 5: „— — — Cum saepius inter maiores septimo, consensu legitimo interveniente, sponsalia pura absque conditione contrahantur, et altero contrahentium decedente vel a sponsalibus recedente, interdum ambobus se mutuo absolventibus, supervivens vel alter contrahentium et quandoque ambo in aliquo prohibitorum graduum, usque ad quartum gradum consanguinitatis, cum consanguineo vel consanguinea prioris sponsi vel sponsae damnabiliter se coniungunt, quod sub excommunicationis poena prohibemus de cetero attemptari, rectoribus parrochialium ecclesiarum iniungentes, ut hoc impedimentum, multis incognitum, populo frequenter denuntient de ambone, nam tantae efficaciae est huiusmodi publicae honestatis impedimentum, quod ex sponsalibus etiam nullis, dummodo non sint nulla propter defectum consensus, oriatur impedimentum, matrimonium impediens et post contractum dissolvens.“ Dieses ist die sog. Quasi-Affinität.

6) Dasselbst Tit. 33 u. 35. Nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts war vor dem Jahre 1215 die Ehe unter Verwandten überhaupt, seitdem aber nur die Ehe in gerader Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft ins Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (der Canonischen Computation) verboten (Beschlüsse des Lateranensischen Concils vom Jahre 1215). Für die Neubekehrten in Livland wurden indess in der ersten Zeit mildere Grundsätze festgestellt: Pabst Innocenz III. verordnete namentlich, dass die von ihnen bereits vor der Taufe geschlossenen Ehen fortbestehen dürften, auch wenn sie mit Verwandten im zweiten und dritten Grade eingegangen waren, desgleichen Ehen mit der Wittve des Bruders, wenn nur die Ehe der letztern kinderlos gewesen war; nach der Taufe war es ihnen (bis sie im Glauben mehr befestigt sein würden) gestattet, Verwandte im vierten Grade zu ehelichen (Bulle vom 19 April 1201, Livl. UB. No. 13. Vgl. Urk.-Reg. Bd. III. S. 2). Pabst Gregor IX. erlaubte den Neubekehrten, die vor der Taufe genommenen Weiber zu behalten, ausser solche, welche das Göttliche Gesetz (Mosaisches Recht) zu haben verbietet; für Ehen, welche nach der Taufe geschlossen worden, schrieb er jedoch schon die genaue Befolgung der Canonischen Regeln vor (Bulle vom 24 Febr. 1236, UB. No. 145).

7) Dasselbst Tit. 34. Vgl. überhaupt Bunge in den Erörterungen Bd. II. Seite 97.

8) Dasselbst Tit. 35.

9) Dasselbst Tit. 33. S. auch das Oesel'sche Bauerrecht Cap. 1.

§ 6.

Fortsetzung.

Die weltlichen Gesetze beziehen sich fast nur darauf, dass Ehen der Kinder nicht ohne Genehmigung der Eltern abgeschlossen werden dürfen (1), und insbesondere, dass Jungfrauen (deren Eltern gestorben) und Wittwen nicht ohne Consens der nächsten Verwandten heirathen dürfen, und zwar bei Verlust ihrer Erbrechte (2). Die Stadtrechte sprechen auch noch das Verbot der Doppelehe und des doppelten Verlöbnisses ausdrücklich aus (3). Wer eine Jungfrau verführt, ist gehalten, sie zur Ehe zu nehmen, wenn sie nicht höhern Standes ist, als der Verführer (4); im letztern Falle werden nach Landrecht beide Theile für ehrlos erklärt (5). Eine adelige Wittwe oder Jungfrau, die unter ihrem Stande heirathet, verliert ihre Standes- und Vermögensrechte (6). Wenn sich in den Städten ein Mitglied einer Gilde oder Zunft durch die Ehe «erniederte», d. h. ein bescholtenes, oder uneheliches oder Undeutsches Frauenzimmer ehelichte, so ging er dadurch der Gilde- oder Zunftgenossenschaft verlustig (7). Die unter den Bauern

1) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1359 in der Brieflade No. 1494.

2) Verordn. des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg v. 23 Juli 1507. Wolmar'scher Ritterschaftsrecess vom 8 März 1543. Rigisches Stadtrecht Th. V. Cap. 12. Th. VI. Cap. 1. Lübisches Stadtrecht Art. 8 u. 224. Vgl. auch noch die Verordnung des Bischofs Nicolaus von Riga in v. Bunge's U. B. No. 111.

3) Rigisches Stadtrecht Th. V. Cap. 20. Lübisches StR. Art. 280. Das ältere Verlöbniß geht dem jüngern vor. Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1508. Brieflade No. 728.

4) War die Verführung unter dem Versprechen der Ehe geschehen, so wurde, nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts (sponsalia de praesenti), die Ehe als durch den Beischlaf vollzogen, und das daraus etwa entsprungene Kind für ein eheliches angesehen. Vgl. das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1503, Brieflade No. 632.

5) Plettenberg's Verordnung v. 1507. Wolmar'scher Recess v. 1543. Damit stimmen auch die Stadtrechte (Lüb. StR. Art. 135. Rig. StR. Th. VI. Cap. 2) überein, gestatten jedoch zugleich, die Verführte mit einer Geldsumme abzufinden.

6) S. die beiden angeführten Gesetze v. 1507 u. 1543. Vgl. auch die in der Anm. 2 angeführte Verordnung des Bischofs Nicolaus und das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths vom 21 Juni 1539, Brieflade No. 1139.

7) Schra der Kaufmannsgilde in Riga v. J. 1354 (U. B. No. 950) § 58; Schra der Maurer daselbst v. 18 Dec. 1390 (U. B. No. 1276) § 19. Rig. Bäcker-schragen v. J. 1392 (U. B. No. 1305) § 7 u. a. m.

vorkommende Sitte des Weiberraubes wird streng verboten (8).

§ 7.

Fortsetzung.

Da die Ehe nach den Grundsätzen des Catholischen Kirchenrechts ein Sacrament ist, so ist eine Auflösung einer einmal gültig eingegangenen Ehe nur durch den Tod möglich (1). Das eigenmächtige Verlassen des Ehegatten, welches besonders bei Bauern häufig vorzukommen pflegte, wird nicht nur von den geistlichen Gesetzen reprobirt (2), sondern auch von den weltlichen mit Vermögensverlust bedroht (3). — War indess die Ehe wegen vorhandener Ehehindernisse an sich ungültig, so muss sie getrennt werden, selbst wenn ein Theil oder beide von den Ehehindernissen keine Kenntniss hatten; in letzterem Falle, beim sog. *matrimonium putativum*, wird es übrigens in Betreff des unschuldigen Theils und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder so angesehen, als wenn die Ehe wirklich gültig gewesen wäre (4).

§ 8.

2. Veränderungen in Folge der Reformation.

In den ersten Jahren nach der Reformation blieb es in den meisten Beziehungen bei den bisherigen Grundsätzen, indem auf dem Landtage vom Jahre 1532, als die Verbindung in ver-

8) Wolmar'scher Landtagsschluss v. 17-Jan. 1534.

1) In dem in der Anm. 4 zum § 6 erwähnten Falle (Briefl. 632) scheint übrigens nicht nur die Trennung der durch *Sponsalia de praesenti* vollzogenen Ehen, sondern auch die Wiederverhehlung beiden Theilen gestattet worden zu sein: „dass auch sie sich, so wie er, verändern (d. i. zu einer andern Ehe schreiten) möge.“

2) Provincialstatut v. J. 1428 Tit. 32 § 4.

3) Bauerrecht in v. Bunge's Beiträgen zur Kunde der Livl. Rechtsquellen S. 82 § 10. Vgl. übrigens das Urtheil des Harrisch-Wierischen LR. v. 28 Jan. 1537 (Briefl. No. 1090), durch welches einer adeligen Wittwe, die ihren Ehemann verlassen hatte, dennoch ihre Wittwenrechte im Nachlass des Ehemanns zugestanden werden.

4) Provincialstatut v. J. 1428 Tit. 33. Livl. RR. Cap. 211: „We ein wiff unwitlik nimpt, der he nicht hebben moth, und winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte, id en schadet den kindern to erem rechte nicht, de gebaren sint vor der schedinge, noch dem, dat de moder drecht.“

botenen Graden zur Sprache kam, beschlossen ward, bis zum nächsten Christlichen Concilium die bei der «gemeinen Christenheit und im heiligen Römischen Reiche» üblich gewesenen Bestimmungen beizubehalten. Durch den Landtagsschluss vom 17 Januar 1534 wurden die Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdrücklich auf den vierten Grad Canonischer Computation beschränkt (1).

§ 9.

II. Eheliche Güterrechte nach Landrecht: 1. Güterrechte während bestehender Ehe.

Die ehelichen Güterrechte beruhen auf dem Grundsatz, dass der Ehemann Vormund der Frau ist (1*), wodurch sie nicht nur in ihrer Willensfreiheit überhaupt beschränkt und in Allem an seinen Consens gebunden wird, sondern auch insbesondere ihr ganzes Vermögen in die Gewalt (Gewere) des Mannes kommt. Jede Ehefrau pflegte eine Mitgabe in die Ehe zu bringen, und das spätere Recht verpflichtete jeden adeligen Vater, seine Tochter nicht nur mit einer Aussteuer, bestehend in freier Hochzeit (kost, köste), Kleidungsstücken und Geschmeide (Haubengeschmeide), auch wohl Hausgeräth, zu versehen (2), sondern ihr auch eine seinem Stande und Vermögen angemessene (3) Mitgabe, Brautschatz, gewöhnlich in Gelde, später auch wohl in einem Gute, zu geben (4). Nach des Vaters Tode fiel die Verpflichtung zur Aus-

1) Vgl. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 99.

1*) Vgl. das Livl. RR. Cap. 42, und v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 49 u. 51.

2) Vgl. die Urkunden v. 21 Januar 1527, v. 18 Jan., 4 u. 25. Dec. 1545, u. besonders v. 11 Juni 1549, Brieflade No. 930, 1241, 1267 u. 68, 1336. S. auch die meisten der in den Anmerkungen 5 u. 6 angeführten Urkunden.

3) Ueber den Betrag und die Natur dieser Mitgabe kann das Nähere erst im Erbrecht (§ 43) angegeben werden.

4) Verordnung des O. M. v. Plettenberg v. 25 Juli 1507. Wolmar'scher Recess v. 8 März 1543. Hier heisst es: „— — hebben wi vor gut angesehen, gesloten und bowilliget, dat ein jeder vom adel over gants Lifland sine dochter na siner vormogenheit und gebör mit einer summa geldes tor medegave erlicher wise vorlove, borade und utgeve.“ Vgl. auch den Lemsal'schen Maantagsrecess v. 20 März 1523.

stattung (Berathung, Bestattung, Bemannung) der Schwestern auf die Brüder (5), welche damit häufig in dem väterlichen Testamente ausdrücklich beauftragt wurden (6). Die Bestellung der Mitgabe geschah bei der Verlobung, und wenn sie in Geld bestand, erfolgte die Auszahlung gewöhnlich in mehreren Terminen, und zwar unmittelbar an den Ehemann, welcher darüber auch quittirte (7). Bis zur Auszahlung pflegte auch wohl dem Ehemanne zu dessen Sicherung ein Gut in Pfandbesitz gegeben zu werden (8). Wurde ein Gut als Mitgabe bestellt, so erhielt der Ehemann dasselbe nicht nur sofort in Besitz, sondern wurde auch mit solchem Gute für sich und seine Erben vom Lehnsherrn belehnt (9). Dasselbe geschah mit Gütern, welche, nach eingegangener Ehe, durch Erbrecht der Ehefrau, oder vielmehr — wie es stets in den Urkunden heisst — von wegen der Ehefrau dem Ehemanne zufielen (10). Auf diese Weise floss — vermöge der ehelichen Vormundschaft — das gesammte Eingebachte der Ehefrau in das Vermögen des Ehemannes (11), und bildete mit diesem eine gemeinsame Masse, welcher der Ehemann als Verwalter vorstand, auch den vollständigen Niessbrauch davon hatte (12). Die Ehefrau hatte an der Verwaltung keinen Antheil, und durfte

5) Livl. RR. Cap. 51. Urtheil des Harrisch-Wierischen Rathes v. 27 Juli 1495; Urkunde v. 11 Juni 1549 (Brieflade No. 508 u. 1336).

6) S. die Testamente v. 24 März 1554, 11 Juni 1555, 3 März 1559, 12 Oct. 1560, 31 März u. 16 Oct. 1561 (Brieflade No. 1404, 1431, 82, 99, 1501, 5).

7) Urkunden v. 18 Jan. u. 25 Dec. 1545, v. 24 Juni 1549, v. 14 Aug. 1552, v. 24 Juni 1554, v. 24 Juni 1556 (Brieflade No. 1241, 68, 1337, 89, 1407, 40).

8) Urkunden v. 6 März 1495, v. 3 Febr. 1530, v. 19 März 1559 (Brieflade No. 474, 998, 1483).

9) Urkunden v. 13 Jan. 1539, v. 8 Aug. 1540, v. 26 März 1550 (Brieflade No. 1129, 75, 1348).

10) Urkunden v. 27 Febr. 1531, v. 10 Febr. 1543, v. 5 Febr. 1545 (Brieflade No. 1020, 1221, 1242).

11) Dies beweisen zahlreiche Urkunden, z. B. v. 6 März 1495, v. 15 Nov. 1503, v. 23 Mai 1507, v. 20 Mai 1524, v. 6 Jan. 1535, v. 5 Febr. 1545, v. 13 Aug. 1548, v. 3 Juli 1559 u. andere (Brieflade 474, 637, 694, 914, 1063, 1242, 1328, 1489).

12) Livl. RR. Cap. 14: „— Wat he mit sines wives gude vorwörve edder voröverde, dat were sin eigen.“

ohne des Ehemannes Genehmigung keine Veräußerung vornehmen (13). Allein auch der Ehemann war nicht befugt, irgend Veräußerungen von Immobilien vorzunehmen, ohne Einwilligung der Frau (14); es fehlt sogar nicht an Beispielen, dass bei der Ausstellung von Schuldbriefen (15), bei der Errichtung von Testamenten (16), bei der Absonderung der Kinder (17), der Consens der Frau eingelegt wurde. Uebrigens war der Ehemann verpflichtet, zur Sicherung der Mitgabe der Ehefrau, — und zwar noch vor Vollziehung der Ehe, im Brautstuble (18) — eine sog. Morgengabe oder Widerlage zu bestellen, welche das Doppelte der Mitgabe betragen musste (19). Diese Morgengabe — welche auch schon bestellt werden musste, wenn die Mitgabe nur versprochen und noch nicht ausgezahlt war (20), — hatte zugleich den Zweck einer Wittwenversorgung (21). Während der Ehe standen der Ehefrau an derselben keine Rechte zu.

13) Dasselbst Cap. 42. S. auch das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landrathes v. 11. Septbr. 1514, Brieflade No. 801.

14) Dies ergibt sich daraus, dass in allen Urkunden über Veräußerung von Immobilien durch einen Ehemann der erklärten Zustimmung, des Vollworts, der Ehefrau ausdrücklich gedacht wird. Den Beweis liefern über 80 dergleichen Urkunden in der Brieflade aus den Jahren 1342–1561. S. das Sachregister zur Brieflade unter dem Worte „Ehefrau“.

15) Urkunden v. 25 Febr. 1534, v. 24 Juni 1530, v. 24 Juni 1531, v. 29 Juni 1553 (Brieflade No. 1032, 1352, 68, 1414).

16) S. z. B. die Testamente v. 18 Juli 1412, v. 14 Mai 1517, und vgl. die Urkunden v. 26 März 1543 u. v. 24 Juni 1545 (Brieflade No. 111, 845, 1222, 1259).

17) Urkunden v. 26 März 1543, v. 12 Juni 1552 (Brieflade No. 1222, 1380); vgl. auch die Urkunde v. 6 März 1495 (Brieflade No. 474).

18) Vgl. auch die Urkunden v. 18 Jan. 1537 u. v. 11 Jan. 1543 (Brieflade No. 1091 u. 1216).

19) Livl. RR. Cap. 53 und besonders die Verordnung Plettenberg's v. 25 Juli 1507, u. Wolmar'scher Recess v. 8 März 1543. Ueber die Frage, ob die Morgengabe den gesetzlichen Betrag übersteigen dürfe, vgl. die Urtheile des Harrisch-Wierischen LR. v. 17 Mai u. v. 24 Juni 1545 (Brieflade No. 1248 und 59).

20) Urk. v. J. 1490. (Briefl. No. 371).

21) S. überhaupt unten § 10.

§ 10.

2. Güterrechte nach aufgelöster Ehe: a. durch den Tod: aa. Rechte der Wittwe bei unbeerbter Ehe.

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod muss unterschieden werden, ob in derselben Kinder erzeugt waren oder nicht, mit andern Worten, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war, und in beiden Fällen kam es wieder darauf an, welcher von beiden Ehegatten der überlebende ist.

1. Starb der Ehemann und hinterliess eine unbeerbte Wittwe, so bleibt die Wittwe während Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, im Besitz und Genuss des gesamten ehemännlichen Nachlasses (1), das sog. Nachjahr. Nach dem spätern Recht, wenigstens im Erzstift Riga, sollte sie während dieser Zeit nicht alle Früchte des Nachlasses, sondern nur standesmässigen Unterhalt aus demselben beziehen (2); in Harrien und Wierland dagegen scheint es beim alten Recht geblieben (3), ja der Wittwe ausser dem Nachjahr noch ein Vorjahr zugestanden worden zu sein (4), dessen Bedeutung aus den Rechtsquellen nicht zu entnehmen ist (5). Nach Ablauf von Jahr und Tag muss die unbeerbte Wittwe den Nachlass des Mannes Erben ausliefern, jedoch nicht eher, als bis sie ihr die vom Manne bestellte Morgengabe verabfolgt (6). Er-

1) Livl. RR. Cap. 53: „Stervel er man darna sünder erven, se schall besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar und dach, dat is sös weken und ein jar.“

2) Gnadenbrief des Erzbischofs Silvester v. 6 Febr. 1437 § 6.

3) S. besonders das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesrathes vom 24 Juni 1545 (Brieflade No. 1260).

4) Urkunden v. 11 Januar 1543, v. 17 Mai 1543, v. 24 Juni 1548, v. 24 März 1554, v. 16 Oct. 1561 (Brieflade No. 1216, 1248, 1321, 1404, 1505).

5) Vielleicht ist unter dem Vorjahr der Genuss der laufenden Erndte, und unter dem Nachjahr das Recht auf die Einkünfte des vollen nächsten Jahres zu verstehen.

6) Urtheile des Harrisch-Wierischen Rathes v. 2 März 1503, v. 11 Septbr. 1508 (Brieflade No. 665 u. 726). War übrigens die Mitgabe in Terminen eingezahlt worden, so zahlten die Erben auch die Morgengabe in gleichen Terminen aus. (Wolmar'scher Recess v. J. 1513). Aber schon nach der ersten Ter-

hält sie diese Morgengabe in Gelde, so darf sie darüber beliebig, auch auf den Todesfall, verfügen (7); war ihr aber ein namhaftes Gut dafür verpfändet, so darf sie bloss über so viel verfügen, als die Mitgabe betrug, das Uebrige aber, die sog. Widergabe, fällt nach ihrem Tode an ihres Mannes Erben (8). Ausser dem Nachjahr und der Morgengabe gebührt der Wittwe alle im Nachlass des Mannes vorrätthige fahrende Habe (9). Da in der Morgengabe die Mitgabe, in der fahrenden Habe die Aussteuer bereits enthalten ist, so hat sie auf Erstattung ihres Eingebrachten nicht noch besondere Ansprüche.

§ 11.

bb. Rechte der Wittwe bei beerbter Ehe.

2. War dagegen die Ehe beerbt, d. h. ist ein Kind in derselben geboren, oder ist die Wittwe nach des Mannes Tode schwanger und wird von einem lebenden Kinde entbunden, so erlischt die Morgengabe, wenn auch das Kind sofort wieder verstirbt (1), und die überlebende Wittwe bleibt, so lange sie lebt, im Besitz und Genuss des Gesamtnachlasses ihres Ehemannes, muss aber auch die auf demselben lastenden Schulden

minzahlung musste die Wittwe die Güter räumen, sobald ihr nur wegen der folgenden Termine Sicherheit geleistet worden. Urtheil vom 24 Juni 1545, Briefflade No. 1259. Urkunde vom 11 Januar 1543, Briefflade No. 1216.

7) Vgl. die Urkunde v. 29 Juni 1510, Briefflade No. 743.

8) Livl. RR. Cap. 53: „Wenn överst jar und dach umbkumpt (s. Anm. 1), so geve man er ere morgengave an gelde, als er gelavet was: dat gelt mach se keren, wor se wil. Wert er överst dat gud darvör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeven, denn so vele ere medegave was, dat mach se vorgeven, wem se wil; överst de weddergave, dat is de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat er vet an eres mannes erven.“ S. auch Sylvesters Gnadenbrief § 6. Selbst in dem Falle übrigens, dass eine Morgengabe vom Ehemanne nicht ausdrücklich bestellt war, hat die unbeerbte Wittwe Anspruch auf den Betrag derselben, sobald sie nachweisen kann, dass sie dem Manne eine Mitgabe zugebracht. Vgl. das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths vom 24 Juni 1515, Briefflade No. 1259.

9) Gnadenbrief Sylvesters § 6: „— de vrouwe sall na rechte egenen alle varende have, husgeraeth, cleinode und alle berede korn, wes ut have und gudern gevallen is und darinne is, wes aver utgevoret is, dat sall bi den erven bliven.“

1) Livl. RR. Cap. 27.

zahlen (2). Ist sie mit Kindern nachgeblieben, so darf sie von diesen, ist sie schwanger, so darf sie von den anderweitigen Erben ihres Ehemannes zur Theilung nicht gezwungen werden, von den Kindern auch dann nicht, wenn diese grossjährig werden. Sie bleibt vielmehr mit ihnen im ungetheilten Besitz des Gesamtvermögens, dessen Verwaltung und Niessbrauch ihr zusteht (3). Zu einseitigen Veräusserungen ist sie jedoch nicht befugt (4), indem dazu, sowie zur Contrahirung von Schulden (5), gegenseitige Einwilligung der Mutter und der Kinder erforderlich ist (6). Will die beerbte Wittwe zu einer andern Ehe schreiten, so muss sie sich mit den Kindern und resp. mit den anderweitigen Erben des Mannes theilen. Bei dieser Theilung (welche sie übrigens freiwillig auch früher vornehmen kann) erhält sie die gesammte fahrende Habe eigenthümlich, von den Gütern ein Kindestheil zur Leibzucht, von den ausstehenden Schuldforderungen ein Kindestheil erblich. Ueberhaupt aber kommt es bei Bestimmung der Erbportionen nicht auf die Zahl der Kinder an, welche zur Zeit lebten, als der Vater starb, sondern lediglich auf die Zahl derjenigen, die zur Zeit der Theilung am Leben sind (7). Sind alle Kinder schon während bestehender Ehe, oder später, aber vor der Theilung, gestorben, so erhält die Wittwe bei der Theilung von

2) Ebendas. Cap. 9, 34 und 231. Vgl. auch Sylvesters Gnadenbrief § 7. Cap. 34 des RR. lautet namentlich: „Heft överst ein vrouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wen id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dodt, und se besittet eres mannes dele des gudes, und betalet sine schuld und vördert sine schuld, und schaffet denste erem heren van erem gude.“

3) Livl. RR. Cap. 52, 231: „Stervet einer frouwen er man, se blift sitende mit eren Kindern in eres mannes gude, so lange als se wil, unge-delet.“ Vgl. auch Sylvesters Gnadenbrief § 7.

4) Vgl. die Urkunden v. 10 März 1321 u. v. 31 März 1359, Briefflade No. 882 u. 1484.

5) Urkunden v. 15 Juni 1481 und v. 24 Juni 1551, Briefflade No. 339 und 1368.

6) Dies beweisen viele Urkunden, in denen des Consenses der Mutter bei Veräusserungen erwähnt wird. Die Briefflade enthält ihrer nicht weniger denn 25. S. das Sachregister zur Briefflade unter dem Worte „Mutter“.

7) Livl. RR. Cap. 36. 62. 231. Gnadenbrief Sylvesters § 7.

den Gütern und von den ausstehenden Forderungen die Hälfte; die andere Hälfte fällt an des Mannes Erben (8). Das Leibzuchtsrecht der Wittwe an den Gütern besteht in dem lebenslänglichen Niessbrauch; nach ihrem Tode fallen die Güter an die Kinder oder anderweitigen Erben zurück (9). Zur Zahlung der Nachlassschulden ist die Wittwe nach Maassgabe ihres Antheils in den Gütern und ausstehenden Forderungen verpflichtet (10). Uebrigens ist es dem Ehemanne nicht verwehrt, der Frau durch letztwillige Verfügung auch andere Vortheile zuzuwenden (11). Ihre Mitgabe erhält sie nicht zurück, weil dieselbe mit der Morgengabe erloschen ist; wohl aber sind die nach Bestellung der Morgengabe ihr zugefallenen Vermögensstücke ihr auszuliefern (12).

§ 12.

cc. Rechte des Wittwers.

3. Der unbeerbte Wittwer bezieht die Früchte der von ihm bei Lebzeiten der Frau bestellten Aecker auf den von ihr

8) Vgl. das Livl. RR. Cap. 27 u. v. Helmersen's Abhandl. II, 183 fgg.

9) Livl. RR. Cap. 56. Sylvesters Gnadenbrief § 7.

10) Ebendas. Im Sylvester'schen Gnadenbrief § 7 heisst es überhaupt: „Worde ok ein man vorsterven und lethe sine rechte elike husvrouwe na und rechte elike kindere, und wolde denne de vrouwe bi eren kindern nicht bliven, de sol und mach na rechte erven Kindes deel an liggenden grunden, to erer liffucht to hebbende; und rede korn im have und in gudern, dat dar blift in vorstervinge eres mannes, de vrouwe allene to beholdende, und dat naejar im have an wintersaet und an sommersaet, dat im have völt, de vrouwe allene to beholdende. Is dar ok bebrevet geld, der vrouwen er andeel na Kindes dele erflick dorane to hebbende; und sall ok darto hebben alle varende have, husgeraeth und klenode, und den erven dar heerweide van to doende. Sin dar ok jenige nagelatene schulde eres mannes, de sall se na Kindes andeel up erem parte mede beholden to eren dagen.“ Dass hier von dem vorrätthigen Korn und dem Nachjahr besonders gehandelt wird, erklärt sich daraus, dass das Gesetz zunächst den Fall im Auge hat, wo die Wittwe gleich oder doch bald nach des Mannes Tode freiwillig zur Theilung schreitet.

11) Die gemeine Deutsche Morgengabe, *donatio virginitatis*, und das Leibgeding, deren im Livländischen Ritterrecht Cap. 16, 17, 30 u. 32 erwähnt wird, scheinen in Livland (im weitern Sinne) nie practisch geworden zu sein. Wenigstens kommt in den zahlreichen Privaturkunden dieses Zeitraums, welche von den ehelichen Güterrechten handeln, keine Spur einer Anwendung gedachter Institute vor. Vgl. auch v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 132.

12) Sylvesters Gnadenbrief am angef. Orte.

etwa hinterlassenen Gütern, diese selbst aber muss er ihren Erben ausliefern (1); die von der Frau nachgelassenen Kleindien und das Hausgeräth (Ingedömde) erhält der Frauen Mutter (2). Die übrige fahrende Habe, welche die Frau hinterlassen, also auch die in Gelde bestehende Mitgabe, bleibt dem Ehemanne (3).

4. Der beerbte Wittwer hat gar keine Erbrechte im Nachlasse seiner Ehefrau, sondern verwaltet denselben bloss, während der Minderjährigkeit seiner Kinder, für dieselben (4).

§ 13.

3. Güterrechte, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniss aufgehoben worden.

Ist eine Ehe durch Nichtigkeitserklärung (1*) aufgehoben, so soll von den zu trennenden Ehegatten, wenn sie beide von den Ehehindernissen keine Kenntniss hatten, jeder dasjenige behalten, was er in die Ehe brachte; das während der Ehe Erworbene (die Errungenschaft) wird unter ihnen zur Hälfte getheilt, und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll diesen die eine Hälfte der Errungenschaft zugetheilt werden, und die Eltern theilen sich in die andere Hälfte (2*). Ist der Ehefrau vom Ehemanne eine Leibzucht bestellt worden, so geht sie derselben durch die Trennung der Ehe nicht verlustig (3*).

1) Livl. RR. Cap. 232. Dies ist freilich schwer zu vereinigen mit den ausgedehnten Rechten, welche der Ehemann durch die Ehe an den von der Ehefrau eingebrachten Gütern erwarb (s. oben § 5, besonders Anm. 8 u. 9), wenn man nicht etwa annehmen will, dass diese ausgedehnten Rechte des Ehemannes dem jüngern, erst nach dem Ritterrecht ausgebildeten Rechte angehören.

2) Daselbst Cap. 23 u. 37.

3) S. v. Bunge's Privatrecht 2. Ausgabe § 273. Helmersen a. a. O. § 12, 53, 142 u. ff.

4) v. Bunge a. a. O.

1*) Von einer andern Aufhebung konnte während der Herrschaft des Catholicismus nicht die Rede sein. S. oben § 7.

2*) Livl. RR. Cap. 230.

3*) Daselbst Cap. 19.

§ 14.

III. Eheliche Güterrechte nach den Stadtrechten: 1. Rigisches Stadtrecht.

Auch nach den Stadtrechten beruhen die Güterrechte der Ehegatten auf der ehelichen Vormundschaft, vermöge welcher der Mann das Gesamtgut der Ehefrau in seine Gewalt (Gewere) bekommt. Im Uebrigen mochten die Verhältnisse denen im Gebiete des Landrechts ganz ähnlich sein. Die Rigischen Statuten enthalten nur die Bestimmung, dass die Frau ohne des Mannes ausdrückliche Genehmigung oder Vollmacht keine Dispositionsrechte hat, sondern nur Kleinigkeiten für den Hausbedarf auf Schuld kaufen darf; es sei denn, dass sie Kauffrau ist, in welchem Falle der Ehemann die von ihr gemachten Schulden bezahlen muss (1). War die der Frau zugesagte Mitgift nicht ausgezahlt, sondern nur unter Bürgschaftsbestellung versprochen, so erlischt die Klage gegen den Bürgen in zwei Jahren (2). Von einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft kann in diesem Zeitraume, während bestehender Ehe wenigstens, nicht die Rede sein, obgleich allerdings eine Gütervereinigung unter einer Verwaltung, der des Ehemannes, besteht. Ist die Ehe durch den Tod der Ehegatten aufgelöst, so wird das beiderseitige Vermögen gleichfalls als gemeinsame Masse behandelt, ohne Unterscheidung der von jedem der beiden Ehegatten besonders in die Ehe gebrachten oder während der Ehe erworbenen Vermögensstücke. Bleibt nämlich:

1. der überlebende Ehegatte ohne Kinder nach, so muss die Gesamtmasse sofort mit den Erben des Verstorbenen getheilt werden. Der Wittwer erhält in solchem Falle zwei Theile alles Gutes, das sie beide hatten, die nächsten Freunde, d. i. Verwandte, der Frau den dritten Theil. Die Wittwe empfängt im Voraus die ihr bestellte Morgengabe, welche hier

1) Rig. StR. Th. I. Cap. 11.

2) Rig. StR. Th. V. Cap. 1.

ähnlicher Natur zu sein scheint, wie im Landrechte (3); von dem Rest gebührt ihr die eine, des Mannes nächsten Freunden die andere Hälfte (4).

2. Bleibt der überlebende Ehegatte mit Kindern oder die Wittwe schwanger nach, so darf weder von den Kindern, noch von den anderweiten Erben des verstorbenen Ehegatten auf Theilung gedungen werden (5), es sei denn, dass der Ueberlebende zu einer zweiten Ehe schreiten wollte (6). Kommt es in diesem Falle, oder aus freiem Willen des Ueberlebenden, zur Theilung, so ist darauf zu sehen, ob nur ein Kind oder mehrere zur Zeit der Theilung (7) am Leben sind: Im ersten Falle bekommt der überlebende Wittwer zwei Drittheile des Gesamtguts, das Kind ein Drittheil; die Wittwe die eine, das Kind die andere Hälfte (8). Leben dagegen mehrere Kinder, so erhält der Wittwer die eine, die Kinder die andere Hälfte, die Wittwe dagegen ein Drittheil, die Kinder zwei Drittheile des Gesamtgutes (9). Uebrigens kam es schon damals vor, dass der überlebende Ehegatte, namentlich bei Eingehung einer zweiten Ehe, den Kindern der ersten Ehe bloss hinsichtlich des mütterlichen Vermögens eine sog. Aussage machte, und solche durch ein Pfandrecht in seinem Vermögen sicherstellte (10). Auf die Morgengabe hat die beerbte Wittwe keinen Anspruch (11). War der überlebende Wittwer zur zweiten Ehe geschritten, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen, so erhält die ihn überlebende zweite Ehefrau

3) Vgl. darüber: L. Napier sky, die Morgengabe des Rig. Rechts (Dorpat 1842. 8.) § 6—9.

4) Rig. StR. Th. V. Cap. 2.

5) Daselbst Cap. 5, 11, 16.

6) Daselbst Cap. 3 u. 16.

7) Denn wenn ein Kind vor der Theilung stirbt, so fällt dessen ideeller Antheil der Gesamtmasse zu. Ebendas. Cap. 6.

8) Rig. StR. a. a. O. Cap. 3.

9) Daselbst Cap. 4.

10) Livl. Urkundenbuch Bd. III. No. MXLIV. b. No. 24. Vgl. auch No. 25.

11) Rig. StR. Th. V. Cap. 13.

nur ihre Mitgift zurück; in den Nachlass des Mannes aber theilen sich die Kinder beider Ehen zur Hälfte (12).

§ 13.

2. Eheliche Güterrechte nach Lübischem Stadtrecht: a. während bestehender Ehe.

Auch nach Lübischem Stadtrecht hat der Ehemann die alleinige Verwaltung des Gesamtgutes; nur darf er die von der Frau eingebrachten Immobilien ohne ihre und der etwanigen Kinder Genehmigung weder verpfänden, noch verkaufen, noch vergeben, es sei denn, dass ihn echte Noth dazu zwingt, wohin man Hunger, Gefangenschaft, und die Gefahr, in die Schuldknechtschaft zu gerathen, rechnet (1). Sind ihm aber die zur Mitgabe gehörigen Immobilien taxirt übergeben, so darf er über sie frei verfügen, wie über Mobilien (2). Dagegen hat die Ehefrau gar kein Dispositionsrecht, sie wäre denn eine Kauffrau (3). Für die Schulden des Ehemannes haftet die Ehefrau, so lange sie unbeerbt ist, nur sofern sie mit gelobt hat (4); ja die Ehefrau eines abwesenden Pfandschuldners darf sogar binnen Jahr und Tag nicht aus dem verpfändeten Hause gewiesen werden (5). Ist der Ehemann Schulden halber flüchtig geworden, so nimmt die unbeerbte Frau aus der Gesamtmasse ihre Mitgabe heraus und nur an den Rest dürfen sich die Gläubiger des Mannes halten (6). Soll jedoch der Mann wegen Schulden zu eigen gegeben werden, oder ist er in Gefangenschaft, so muss zu seiner Auslösung auch die Mitgift der Frau verwendet werden (7). Wenn ein beerbter Ehemann wegen Schulden flüchtet, so haftet das Gesamtgut dem Gläu-

12) Daselbst Cap. 18.

1) Lüb. StR. Art. 7.

2) Daselbst Art. 198.

3) Daselbst Art. 19.

4) Daselbst Art. 146 u. 161.

5) Daselbst Art. 146.

6) Daselbst Art. 164 u. 197.

7) Daselbst Art. 161.

biger, und die Frau hat wegen ihres Eingebrachten kein Vorzugsrecht (8).

§ 16.

b. Güterrechte nach aufgelöster Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst, und sie war

1. unbeerbt, so giebt, wenn die Frau zuerst stirbt, der Wittwer den Verwandten der Ehefrau die Hälfte ihres Eingebrachten zurück, die andere Hälfte behält er; die überlebende Wittve dagegen nimmt erst ihr Eingebrahtes heraus, und theilt sodann den Rest mit den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes zur Hälfte (1). War dagegen

2. die Ehe beerbt, so geht das Gesamtgut auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder über (2); jener hat jedoch, so lange keine Theilung eintritt, allein die Verwaltung und den Niessbrauch des Ganzen (3); Veräusserungen darf er indess ohne Genehmigung der Kinder nicht vornehmen (4). Was er, auf welche Weise es auch sei, erwirbt, daran erhalten auch die Kinder Antheil (5), wogegen etwaniger besonderer Erwerb der Kinder diesen besonders verbleibt (6). Für die Schulden des verstorbenen Ehemannes ist die Wittve sammt den Kindern persönlich und mit ihrem zukünftigen Vermögen den Gläubigern des Mannes verhaftet, wenn sie nicht sofort nach seinem Tode das ganze Vermögen, ihr Eingebrahtes nicht ausgenommen, den Gläubigern hingiebt (7). Will der überlebende Ehegatte mit den Kindern theilen, oder muss er es aus gesetzlichen Gründen thun, so erhält er die eine

8) Lüb. StR. Art. 164.

1) Lüb. StR. Art. 12.

2) Dasselbst Art. 13. 18. 171 u. a.

3) S. besonders Pauli, die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Recht (Lübeck 1840. 8.) § 28.

4) Lübisches Recht Art. 18. Pauli S. 115, 140.

5) Lübisches StR. Art. 130.

6) Pauli a. a O. Seite 148.

7) Lüb. StR. Art. 326. Dies wird „Borgen und Dagding auftragen“ genannt. S. v. Bunge's Privatrecht § 291 Anm. u.

Hälfte des Gesamtguts; die andere Hälfte erhalten die Kinder (8). Die Theilung darf von den Kindern gefordert werden: a) sobald sie grossjährig sind, und zwar darf jedes einzelne grossjährige Kind die Auslieferung seines Antheils verlangen (9). b) Wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathen will (10), in welchem Falle aber auch, mit Genehmigung der Kinder erster Ehe, eine Einkindschaft geschlossen werden kann (11). c) Wenn der überlebende Ehegatte einen Sohn in sein Geschäft mit aufgenommen hat, und dieser geht mit dem ihm anvertrauten Gute übel um, so dürfen die Verwandten darauf dringen, dass dieser Sohn, auch wider seinen Willen, seinen Erbtheil erhalte und von der Mitverwaltung des Gesamtgutes entfernt werde (12).

ZWEITER ARTIKEL.

VERHÄLTNISS DER ELTERN ZU DEN KINDERN.

§ 17.

I. Wesen des Verhältnisses. Vormundschaft.

Das Verhältniss der Eltern zu den Kindern ist das einer Vormundschaft, und wird in den Rechtsquellen ausdrücklich als solches bezeichnet (1). Die Ritterrechte nennen den Vater des Sohnes Richter (2), und sprechen, nach des Vaters Tode, dem ältesten Bruder, als Haupt der Familie, den jüngern Brüdern gegenüber die Richterwürde zu (3). Uebrigens mochten auch der Mutter vormundschaftliche Rechte über die Kinder zu-

8) Lüb. StR. Art. 5. 6. 10. Pauli S. 122.

9) Das. Art. 11.

10) Das. Art. 18. 113.

11) Das. Art. 4. Pauli S. 178 fgg.

12) Das. Art. 13. Pauli S. 274 fg.

1) S. z. B. das Rig. StR. B. V. Cap. 4 a. E.

2) Mittleres Livl. RR. Cap. 77.

3) Das. Cap. 78.

stehen (4), und das Rigische Stadtrecht lässt ausdrücklich beide Eltern daran Theil nehmen, und verpflichtet den Ueberlebenden, in wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei der Verheirathung der Kinder, den Rath der nächsten Verwandten einzuziehen (5).

Von dem Rechte, den Kindern im Testamente Vormünder zu bestellen, sprechen ausdrücklich bloss die Stadtrechte: das Lübische Recht spricht es jedoch nur dem Vater zu (6), das Rigische Stadtrecht dagegen beiden Eltern (7). Dass aber auch im Landrecht dieses Recht des Vaters nicht bezweifelt wurde, beweisen mehrere Testamente Adeliger (8). Das Lübische Stadtrecht handelt auch vom Züchtigungsrecht der Eltern (9), welches schon in der Natur des Verhältnisses liegt (10).

Aus dem vormundschafftlichen Verhältniss folgt von selbst, dass den Eltern — wenigstens so lange die Kinder minderjährig sind — die Verwaltung des etwanigen Sondergutes der Kinder, wahrscheinlich auch der Niessbrauch desselben, zusteht (11). Damit hängt auch zusammen, dass der überlebende Parens, wie oben (§ 11, 14 und 16) gezeigt worden, von den Kindern der Regel nach nicht zur Theilung gezwungen werden kann (12).

§ 18.

II. Begründung des Verhältnisses.

Das elterliche Verhältniss wird bloss durch Zeugung in einer

4) Vgl. ebendas. Cap. 52.

5) Rig. StR. Th. V. Cap. 12 u. 16.

6) Lüb. StR. Art. 20. 76. 181.

7) Rig. StR. Th. VII. Cap. 1.

8) S. z. B. die Testamente v. 7 Mai 1533 u. v. 5 März 1539, in der Briefl. No. 1068 u. 1482.

9) Lüb. StR. Art. 93.

10) Darauf muss übrigens auch das im Cap. 77 des RR. erwähnte Richteramt bezogen werden. S. überhaupt Eichhorn's Rechtsgeschichte Th. II. § 352.

11) Vgl. das Lüb. StR. Art. 162 u. das Livl. UB. No. 935, 162.

12) Gelegentlich findet sich der Grundsatz anerkannt, dass für den Schaden, den ein Kind zufügt, der Vater haften muss. Rig. Schra v. 18 Dec. 1390 § 11. UB. No. 1276.

gültigen Ehe begründet. Von der Adoption kommt in diesem Zeitraum kaum eine Spur vor (1). Die Legitimation, namentlich die durch nachfolgende Ehe, war ohne Zweifel schon durch das Canonische Recht bekannt, auch wird ihrer in dem aus dem Longobardischen Lehnrecht entnommenen Rechtsbuche (2) ausdrücklich gedacht, jedoch zugleich ausgesprochen, dass sie den legitimirten Kindern kein Erbrecht in Lehn-
gütern verschaffe, wie denn überhaupt alles Erbrecht durch Abstammung aus rechter Ehe bedingt war (3). Mithin hatte eine solche Legitimation bloss die Wirkung, dass sie den Makel, welcher auf unehelichen Kindern haftete (4), tilgte. Ob dadurch auch die Unfähigkeit der „unecht Gebornen“, in Gilden und Zünfte aufgenommen zu werden (5), aufgehoben wurde, ist zweifelhaft. — Uebrigens stritt für die eheliche Erzeugung der während bestehender und nicht zu spät nach aufgelöster Ehe gebornen Kinder stets eine rechtliche Vermu-

1) In dem Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 2 März 1305 (Briefl. No. 649) wird angeführt, dass Claus Polle ein von dem Ordensmeister besiegeltes Zeugniß darüber beigebracht: „dass Claus Treiden ihn angenommen habe für einen leiblichen Sohn, all seines Gutes und seines Nachlasses und Eigenthums daran zu haben“, und auf Grundlage dessen wird dem Claus Polle der ganze Nachlass Claus Treidens zuerkannt, mit Ausschliessung der beiden berathenen Töchter des Letztern. Dies kann jedoch nicht für eine förmliche Adoption angesehen werden, da wenigstens so viel gewiss ist, dass der angenommene Sohn nicht den Familiennamen Treiden annahm, vielmehr den seinigen beibehielt. S. die Briefl. No. 679. 80. 94. 95 u. a.

2) Tit. 6 Art. 4 der Ausgabe von Paucker, die Quellen der Ritterrechte etc. S. 42.

3) Livl. RR. Cap. 33 u. 36. Rig. StR. Th. V. Cap. 17 a. E. Lüb. StR. Art. 24 u. 341. Darauf geht in Urkunden der Ausdruck: „von Vater und Mutter echt und recht geboren“.

4) Vgl. das Livl. RR. Cap. 44.

5) Diese Unfähigkeit war ohne Zweifel ganz allgemein anerkannt. Wenigstens wird in den meisten Schra's die eheliche Geburt als unerlässliches Erforderniss zur Aufnahme in die Gilde oder das Handwerksamt aufgeführt. S. z. B. die Schra's der Rigischen Kaufmannsgesellschaft v. J. 1334 § 2, des dortigen Amtes der Goldschmiede v. 15 Jan. 1360 § 3, der Schmiede v. Oct. 1382 § 4, der Bäcker v. J. 1392 § 7, des Reval'schen Goldschmiedeamts vom 15 August 1393 § 11, der grossen Gilde zu Reval § 33 u. 49 u. v. a. — Auch zum Eintritt in ein geistliches Amt war eheliche Geburt erforderlich; jedoch durfte der Erzbischof von Riga von diesem Requisit dispensiren. Bulle Innocenz's IV. v. 17 Septbr. 1218.

thung, die nur durch vollständigen Gegenbeweis vernichtet werden konnte (6). Die aus einer putativen Ehe gebornen Kinder (vergl. oben § 7) wurden nicht für uneheliche angesehen (7); ebensowenig das Kind einer unter dem Versprechen der Ehe verführten Jungfrau (8).

§ 19.

III. Aufhebung des Verhältnisses.

Da das Verhältniss der Eltern zu den Kindern ein bloss vormundschaftliches ist (§ 17), so wird es auch, wenn nicht aufgehoben, so doch beschränkt, sobald die Kinder des vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürfen. Am stärksten spricht sich dies im Lübschen Rechte darin aus, dass die grossjährigen Kinder vom überlebenden Parens ihren Erbtheil aus dem Nachlass des verstorbenen verlangen dürfen (1). Dass Töchter durch ihre Verheirathung, weil sie der Vormundschaft des Ehemannes unterworfen wurden (§ 9 u. 14), aus der väterlichen heraustreten, versteht sich von selbst. Aber auch die Söhne wurden der väterlichen Vormundschaft enthoben, sobald sie selbstständig wurden, dies mochte nun durch förmliche Absonderung von Seiten des Vaters (2), oder dadurch geschehen, dass sie, namentlich nach Landrecht, in des Landsherrn Dienste traten (3) oder ein Lehngut von demselben empfangen (4). Eine förmliche Absonderung der Kinder kam nicht nur dann vor, wenn der überlebende Parens zu einer zweiten Ehe schreiten wollte (5), sondern war zu jener Zeit, auch davon abgesehen, und bei Lebzeiten beider Eltern, nicht selten, indem nicht nur

6) Livl. RR. Cap. 212. Provincialstatut v. J. 1428 Tit. 33.

7) Livl. RR. Cap. 211.

8) Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1503. Briefl. No. 632.

1) Lüb. StR. Art. 11.

2) Livl. RR. Cap. 11 u. 14. Vgl. auch Cap. 62 u. 138. Rig. StR. Th. V. Cap. 8. 9. 10. 12. 13. Lüb. StR. Art. 10. 171. 192. 230 u. a.

3) Livl. RR. Cap. 78.

4) Das. Cap. 77.

5) S. oben § 11. 14. 16.

einzelne Söhne vom Vater durch Auskehrung ihres künftigen Erbtheils abgesondert wurden (6), sondern auch beide Eltern bisweilen ihr ganzes Vermögen den Kindern abtraten, und sich in solchem Falle eines der Güter, als sog. Ablager, oder eine Leibrente vorbehielten, oder auf andere Weise ihren Lebensunterhalt sicherten (7). In den Städten geschahen solche Absonderungen gewöhnlich vor dem Rathe und wurden in das Stadtbuch eingetragen (8).

DRITTER ARTIKEL.

VON DER VORMUNDSCHAFT.

§ 20.

I. Bevormundung Schutzbedürftiger überhaupt.

Elternlose Schutzbedürftige müssen Vormünder erhalten. Als schutzbedürftig werden aber angesehen: Unmündige, Frauenzimmer, Geisteskranke, schlechte Haushalter und Greise.

Die Unmündigen werden als solche bezeichnet, die noch nicht zu ihren Jahren (*ad annos discretionis*), oder noch nicht zu ihren Tagen gekommen. Jünglinge werden nach Landrecht als unmündig angesehen, so lange sie nicht das Alter von zwölf Jahren und sechs Wochen erreicht haben (1); aber auch nach dieser Zeit, bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, sind sie schutzbedürftig (2). Für Frauenzimmer ist kein Mündigkeitstermin bestimmt, weil sie für dauernd schutzbedürftig angesehen werden (3). — Die Stadtrechte setzen für das männ-

6) Vgl. z. B. die Urkunden von den Jahren 1438, 85, 92, 1518, 40 u. 42, in der Briefl. No. 167. 353. 409. 850. 1158. 1213 u. a.

7) S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1462, 1529, 40, 52, 59, 60, in der Briefl. No. 243. 964. 1154. 1380. 1489. 1495.

8) Livl. UB. No. 935, 23. 34. 39. 52. 98. 101. 117. 193. No. 1044, b. 42 u. a. m.

1) Livl. RR. Cap. 10 u. 25.

2) Das. Cap. 40.

3) Vgl. das Cap. 42 u. 49.

liche Geschlecht das Alter der Mündigkeit auf achtzehn Jahre fest; für Jungfrauen bestimmt das Rigische Stadtrecht das Alter von vierzehn Jahren; das Lübische dagegen sagt, eine Jungfrau komme zwar nach vollendetem zwölften Lebensjahre zu ihren Jahren, selbstmündig werde sie aber nie (4). Uebrigens hat das spätere Lübische Recht (wohl erst im sechszehnten Jahrhundert), mit Beibehaltung der alten Mündigkeitstermine, den Römischen Grossjährigkeitstermin von fünf und zwanzig Jahren angenommen (5).

§ 21.

II. Vormundschaft über Unmündige: 1. Bestellung der Vormünder.

Nach dem Landrecht ist zur Uebernahme der Vormundschaft der nächste Blutsverwandte (1), und zwar namentlich der nächste Schwertmage, verpflichtet, der zugleich Vasall des Territoriums sein muss, wenn der Bevormundete selbst ein Lehn besitzt. Ist kein solcher Schwertmage vorhanden, so ist der Landesherr Vormund (2), der übrigens dann, als oberster Vormund (3), einen Vasallen zu seinem Stellvertreter zu ernennen pflegte (4*). Hatte der Pupill das Alter von zwölf Jahren und sechs Wochen erreicht (§ 20), so durfte er sich zum Vormunde wählen, wen er wollte (5*). Nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre hörte auch diese Vormundschaft

4) Rig. StR. Th. VII. Cap. 2. Lüb. StR. Art. 114. Vgl. auch Art. 203 u. 204 und das Testament v. 12 Mai 1376 im UB. No. 1115.

5) Lüb. StR. Art. 204.

1) Daher die Benennung „geborener Vormund“ S. z. B. die Urkunden v. 29 Juni 1451, v. 30 Juli 1493, v. 23 Mai 1507, in der Briefl. No. 221. 428. 694.

2) Livl. RR. Cap. 10. Gnadenbrief König Christophs II. von Dänemark v. 21 Septbr. 1329; desgl. des Hochmeisters Heinrich Tusmer v. 3 Juni 1347. Uebrigens finden wir, dass, wenigstens neben Schwertmagen, auch Spillmagen zur Vormundschaft gelangen. S. z. B. die Urkunden v. J. 1520 in der Briefl. No. 870 u. 873.

3) Urkunden v. 15 Oct. 1503, v. 16 Oct. 1509, v. 10 März 1521, in der Briefl. No. 637. 739. 880.

4*) Urk. v. 22 Dec. 1507, Briefl. No. 700.

5*) Livl. RR. Cap. 10 u. 23. Hierauf mag sich vielleicht der Ausdruck „gekorener Vormund“ in den oben Anm. 1 angeführten Urkunden beziehen.

auf (6). Von dem Rechte des Vaters, im Testamente seinen Kindern Vormünder zu bestellen, ist schon oben (§ 17) die Rede gewesen.

Die Stadtrechte kennen, ausser der Vormundschaft der nächsten Blutsverwandten, unter welchen nach Lübischem Rechte die Schwertseite den Vorzug vor der Spillseite haben soll (7), zunächst die testamentarische, durch welche die der Verwandten ausgeschlossen wird (8). Sind weder testamentarische Vormünder, noch Verwandte des Pupillen vorhanden, so verordnet der Rath Vormünder für denselben (9). Uebrigens dürfen nur Bürger der Stadt eine Vormundschaft übernehmen (10).

§ 22.

2. Pflichten der Vormünder.

Der Vormund hat sowohl für die Person, als für das Vermögen seines Pflegebefohlenen Sorge zu tragen (1), und soll den Pupillen in allen Beziehungen vertreten (2). Nur was durch ihn geschieht, wird und bleibt gültig (3). Eine Veräusserung des Pupillengutes darf er nach Landrecht nicht vornehmen, ohne Genehmigung des Pupillen selbst, wenn dieser das Alter von zwölf Jahren und sechs Wochen zurückgelegt hat (4). Ist

6) Livl. RR. Cap. 40.

7) Rig. StR. Th. VII. Cap. 1. Lüb. StR. Art. 21.

8) Rig. StR. a. a. O. Lüb. StR. Art. 20. 30. 76. 181. S. überh. oben § 17.

9) Lüb. StR. Art. 76. Vgl. das Rig. StR. Th. V. Cap. 11.

10) Rig. StR. Th. VII. Cap. 3. Lüb. StR. Art. 21.

1) Livl. RR. Cap. 49. Rig. StR. Th. VII. Cap. 1. In den Städten pflegten die Vormünder elternlose Unmündige Jemandem zur Pflege anzuvertrauen, der dann zugleich, gegen gehörige Sicherheit, ein Capital des Pupillen erhielt, dessen Zinsen er als Ersatz für die Verpflegungskosten genoss, so dass, nach aufgehobener Vormundschaft, er das Capital ungeschmälert restituiren musste. Livl. UB. No. 935, 96. 124. 128. 173. 192. No. 1044, b. 44. 158. Auch wurden die Pupillencapitalien in Renten bei der Stadt angelegt. Ebendas. No. 935, 7. 125.

2) Livl. RR. Cap. 25. Lüb. StR. Art. 30.

3) Rig. StR. Th. VII. Cap. 3. Lüb. StR. Art. 204.

4) In Urkunden werden nicht selten Fälle der Art erwähnt, dass die Vormünder mit den Pupillen vor dem Richter erscheinen, um Veräusserun-

er noch nicht so alt, so darf er binnen Jahr und Tag nach Erreichung jenes Alters die Veräußerung beisprechen, d. i. widerrufen; thut er es nicht, so wird die Veräußerung gültig (5). Hat der Pupill ein Lehngut, so muss der Vormund für ihn, bis er zwölf Jahre und sechs Wochen alt geworden, den Lehnsdienst leisten (6), mit jenem Alter darf der Pflegebefohlene das Lehngut selbst empfangen (7). Die Livländische land- und lehnrechtliche Vormundschaft ist keine niessbräuchliche, wie nach älterem Deutschen Recht (8): vielmehr soll der Vormund die Einkünfte zum Nutzen der Pupillen verwenden; Auslagen bei der Verwaltung werden ihm ersetzt, desgleichen der Schade, den er etwa dabei erlitten. Für jedes Versäumniss dagegen ist er verantwortlich (9). Von einer laufenden Controlirung des Vormundes durch die Obrigkeit findet sich keine Spur; die nächsten Verwandten scheinen jedoch dazu berufen gewesen zu sein, da ihrer Mitwirkung öfters Erwähnung geschieht. Erst wenn der Pupill mündig wurde, musste der Vormund ihm selbst über die geführte Vormundschaft Rechenschaft ablegen, und wurde, wenn Solches befriedigend geschehen, von ihm quittirt (10). Uebrigens darf der Vormund die Vormundschaft zu jeder Zeit aufgeben (11).

Das spätere Lübische Recht hat, wie bereits oben (§ 20) bemerkt worden, die Curatel der Minderjährigen aus dem Rö-

gen von Pupillengut vorzunehmen. In einer Urkunde wird wiederholt angegeben, dass die Vormünder den Pupillen „bei der Hand hatten.“ Urk. v. 29 Juni 1434, Briefl. No. 221. S. auch die Urkunden von den Jahren 1433 u. 1493, Briefl. No. 158 u. 460, und vgl. das Livl. UB. No. 935, 74.

5) Livl. RR. Cap. 50. Einzelne Fälle beigesprochener Veräußerung s. in den Urkunden von den Jahren 1521, 28, 30, 39. Briefl. No. 880. 82. 939. 1010. 1140.

6) Livl. RR. Cap. 49.

7) Ebendas. Cap. 10 u. 25.

8) Zöpfl's Geschichte der Deutschen Rechtsinstitute (Stuttg. 1847. 8) § 93.

9) Livl. RR. Cap. 49. Vgl. auch das Rig. StR. Th. VII. Cap. 1 u. das Lüb. StR. Art. 184.

10) Urkunden von den Jahren 1423, 1546, 48 u. 50, in der Briefl. No. 139. 1278. 1321. 61.

11) Livl. RR. Cap. 41. Lüb. StR. Art. 20.

mischen Rechte recipirt, und verlangt zu allen Käufen und Verkäufen, desgleichen zu Bürgschaften und andern Rechtsgeschäften, durch welche sich ein Mündiger, bevor er das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet, verbindlich macht, die Mitwirkung eines „Beisorgers“ Solche Beisorger dürfen übrigens nicht durch Testament bestellt werden; ist es geschehen, so bedürfen sie jedenfalls der Bestätigung des Rathes (12), was bei testamentarischen Vormündern nicht erfordert wird (13).

§ 23.

III. Geschlechtsvormundschaft.

Die Geschlechtsvormünder stellte das ältere Landrecht den Vormündern über Unmündige ganz gleich, und verpflichtete sie zur Vorsorge für die Person, wie für das Vermögen der Pflegebefohlenen (1). Diese waren mithin einer nothwendigen immerwährenden Vormundschaft unterworfen. Das spätere Recht dagegen gestand dem weiblichen Geschlecht eine weniger abhängige bürgerliche Stellung zu, indem es unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen nur verpflichtet, gerichtliche Handlungen nicht ohne Mitwirkung eines Vormundes vorzunehmen (2), und ihnen selbst gewisse Veräusserungen ohne Zuziehung des Vormundes gestattet (3), wie denn überhaupt der Vormund mehr als blosser Rathgeber erscheint (4). Grösseren Einschränkungen sind dagegen Ehefrauen durch die eheliche Vormundschaft unterworfen (5).

Das Rigische Stadtrecht spricht zunächst nur von Vormün-

12) Lüb. StR. Art. 204.

13) Das. Art. 20.

1) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 4. Aeltestes Livl. RR. Art. 13.

2) Mittleres Livl. RR. Cap. 42. 175.

3) Das. Cap. 41 u. 42.

4) Gnadenrecht des Erzb. Sylvester v. 6 Febr. 1437 § 4. Uebrigens kommt noch gegen das Ende dieses Zeitraums ein Fall vor, wo ein Ehemann im Testamente seiner Frau (und Kindern) Vormünder bestellt. Testament v. 7 Mai 1533, Briefl. No. 1068.

5) Mittleres Livl. RR. Cap. 42. S. oben § 9.

dern der Wittwen (6). Aber auch von Jungfrauen verlangt es, dass dieselben sich nicht ohne Rath ihrer Vormünder verheirathen sollen (7), woraus wenigstens so viel gefolgert werden darf, dass sie zu allen wichtigeren Handlungen den Rath von Vormündern einziehen müssen. Strengere Grundsätze dagegen hat das Lübische Recht, welches, wie oben (§ 20) gezeigt wurde, Frauenzimmer nie selbstmündig werden lässt, sondern überall die Zuziehung eines Vormundes verlangt (8). Namentlich ist ihnen jede Veräußerung, so wie jede Bürgschaftsbestellung über mehr als 2½ Pfennige, ohne Einwilligung des Vormundes, untersagt (9). Eine Ausnahme findet nur bei Kauffrauen statt (10).

Zur Geschlechtsvormundschaft, wo sie eine perpetuelle ist, ist wohl auch vor Allem der nächste Verwandte berufen; bei der milderen Vormundschaft mochte sich das Frauenzimmer den Vormund selbst wählen dürfen. Nach dem Lübischen Rechte darf der Ehemann seiner Wittwe durch Testament einen Vormund bestellen (11).

§ 24.

IV. Uebrige Arten der Vormundschaft.

Eine Vormundschaft über Greise, die sechzig Jahre zurückgelegt, kennt nur das Landrecht. Sie dürfen sich selbst Vormünder wählen, ohne sich übrigens dadurch an ihrem Rechte etwas zu vergeben (1).

Geisteskranke müssen Vormünder erhalten, welche ihre Angelegenheiten besorgen, und den Schaden, den sie anrichten, ersetzen (2). Die Stadtrechte verordnen auch, dass

6) Rig. StR. Th. VII. Cap. 1 u. 2.

7) Ebendas. Th. VI. Cap. 1.

8) Lüb. StR. Art. 113. Vgl. auch das Livl. UB. No. 935, 30. 161. 167.

9) Das. Art. 19.

10) Ebendas. Vgl. auch das Rig. StR. Th. I. Cap. 11.

11) Lüb. StR. Art. 76.

1) Livl. RR. Cap. 40.

2) Das. Cap. 187. Lüb. StR. Art. 204.

schlechten Haushaltern die Verwaltung ihres Vermögens durch den Rath entzogen und Vormündern übertragen werden solle (3).

ZWEITER TITEL.

RECHTE AN UNBEWEGLICHEN SACHEN.

EINLEITUNG.

§ 25.

Zur Zeit der Ankunft der Deutschen im alten Livland stand das Eigenthum am Grund und Boden, so weit er cultivirt war, den Landeseingebornen zu, unter denen Einige, namentlich die Senioren oder Landesältesten, einen bedeutenden Länderbesitz hatten (1). Nach der Eroberung des Landes durch die Deutschen wurden die Bischöfe, bei ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand, jeder mit einem grossen Ländergebiete, als Reichslehn, von Kaiser und Reich beliehen (2). Von ihnen erhielt wieder der Orden einen Theil als Lehn(3*), dem später sein Antheil auch unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehn aufgetragen wurde (4). Ueberhaupt hatte das Lehnwesen gerade zur Zeit der Germanisirung Livlands den Gipfel seiner Ausbildung und seine höchste Blüte erreicht; in ihm lösten sich alle staats- und privatrechtlichen Verhältnisse auf: es war mithin natürlich, dass auch in Livland alle Rechtsverhältnisse

3) Rig. StR. Th. V. Cap. 11. Lüb. StR. Art. 204.

1) v. Bunge's Einleitung in die Livl. Rechtsgeschichte § 35 u. 36.

2) S. die Investiturdiplome König Heinrichs für die Bischöfe Albert von Riga und Hermann von Dorpat vom 1 Dec. 1221.

3*) S. Heinrich den Letten in Gruber i origines Livoniae S. 48, die Bulle Innocenz's III. v. 20 Oct. 1210, die Urkunden der Bischöfe Albert und Hermann v. 24 Juni 1221 u. a. m.

4) S. das Investiturdiploem Kaiser Friedrichs II. vom Mai 1226 und die späteren Kaiserlichen Lehnbriefe seit dem sechszehnten Jahrhundert.

eine feudalkrechtliche Basis erhielten. Die Bischöfe, als Landesherren, erkannten zwar das Eigenthumsrecht der Landeseingebornen am Grund und Boden an, beschränkten dasselbe aber durch Zins und Frohne, die sie ihnen auflegten, und vor Allem dadurch, dass sie bedeutende Länderstrecken, in deren Bereiche auch Landeseingeborne angesiedelt waren, den Deutschen Kriegern, mit deren Hülfe sie das Land erobert hatten, als nutzbares Ritterlehn hingaben (5). Die Deutschen Einwanderer im Lande konnten überhaupt nicht anders, als durch Verleihung von Seiten des Landesherrn, besitzlich werden. Aller Grundbesitz, den sie erwarben, war mithin abgeleiteter Besitz, und zwar Lehnbesitz oder Lehnseigenthum. Von einem directen oder echten Eigenthum am Grund und Boden findet sich daher, ausser dem — übrigens anderweitig beschränkten — Eigenthum der Landeseingebornen, und dem Grundeigenthum der Bürger in den Städten, nirgends eine Spur (6). Ganz dasselbe

5) S. besonders Heinrich den Letten bei Gruber a. a. O. S. 20. 47. 63. 169, und eine sehr grosse Zahl von Lehnbriefen. S. das Sachregister zur Briefflade, unter dem Worte: Lehnbriefe. Besonders interessant ist die Urkunde Georg's, Vicemeisters des Deutschen Ordens in Livland, v. 27 April 1261, in welcher er den Deutschen, die nach Livland ziehen wollen, anbietet: einem Ritter oder Bürger mit einem gerüsteten Streitrosse 60 Sächsische Hufen zu Lehn; einem Knappen mit einem gerüsteten Streitrosse 40 Hufen; einem Knecht mit einem Pferde und einem Brutharnisch 10 Hufen. Bauern sollen so viel, als sie bauen wollen, auf sechs Freijahre erhalten, später aber davon dem Orden den Zehnten entrichten.

6) Der Ausdruck *Alodium*, welcher in manchen älteren Livländischen Urkunden vorkommt (s. z. B. das Livl. UB. No. 136. 236. 288. 300. 336. 467. 475. 623. 758. 968 u. a.), beweist nichts dagegen, denn er bedeutet hier keineswegs den Gegensatz zum Lehn, sondern vielmehr einen Hof (Edelhof), und wird in Deutschen Urkunden regelmässig durch das Wort *Vorwerk* wiedergegeben. — Ebenso wenig darf es irre machen, dass in etwas späteren Urkunden vom Eigenthum an Grundstücken die Rede ist (s. das Sachregister zur Briefflade, unter d. W. *Eigen, Eigenthum*); denn diese Benennung wird gerade sehr häufig für das Recht des Vasallen am Lehngut gebraucht, und bedeutet daher so viel, als Lehnseigenthum. — Mit dem Ausdrucke *Egendom* aber im Livl. RR. (Cap. 89. 91. 94. 95) wird nur das Recht der Bauern am Grund und Boden bezeichnet. Vgl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 61 und unten § 53. — Was aus dem Sachsenspiegel über das *Eigen* an Grundstücken in das mittlere Livl. RR. aufgenommen worden, ist im alten Livland nie practisch gewesen; wenigstens findet sich in den Urkunden aus jener Zeit keine Spur eines Vorkommens von *Eigen*, ausser in den Städten. — Endlich wird in dem Privilegium des Königs Christoph I. von

Verhältniss fand in Estland statt, indem der König von Dänemark, mit Beibehaltung nur verhältnissmässig geringer Gebiete, als *Domaine*, das ganze Land unter seine Krieger zu Lehn vertheilt hatte (7). Auch in den Bisthümern ging allmählig der bei weitem grössere Theil des Landes durch Verleihung in Privatbesitz über, und der Umfang der Domänen, die hier bischöfliche Tafelgüter hiessen, war ein verhältnissmässig beschränkter. In den Ordenslanden dagegen blieb, weil die einzelnen Ordensbrüder, wegen des Gelübdes der Armuth, kein besonderes Grundeigenthum erwerben durften, und in dem Ordensgebiete sich verhältnissmässig weniger Ritterbürtige, die nicht dem Orden als Brüder angehörten, ansiedelten, der grösste Theil des Landes der unmittelbaren Herrschaft des Ordens unterworfen. Allein hier, im Ordenslande, und besonders in dem auf dem linken Dünaufser belegenen Theile, scheint zunächst sich noch ein anderes Lehnrecht ausgebildet zu haben: das bürgerliche und bäuerliche Lehn, indem hier vielen Nichtritterbürtigen, ja auch landeseingebornen Bauern, Grundstücke von geringerem Umfange und mit geringeren Rechten, als es bei Ritterbürtigen geschah, zu Lehn gegeben wurden, was später, wiewohl in minderem Grade, auch in bischöflichen Territorien nachgeahmt ward. Auf diese Art bildeten sich, nach dem verschiedenen Rechte, mit welchem Grund und Boden von Privatpersonen besessen wurde, vier Categorien von Grundbesitz:

1. das Ritterlehn oder rechte Lehn,
2. das nichtritterliche (Bürger- und Bauer-) Lehn,
3. das Eigenthum der Bauern,
4. das Eigenthum der Bürger in den Städten.

Dänemark v. 30 Septbr. 1252 den Mannen (Vasallen) in Harrien und Wierland der Besitz ihrer Güter nicht, wie man bisher irrthümlich in der Originalurkunde gelesen, nach *lan rect* (?Landrecht?), sondern nach *laen rect* (Lehnrecht) bestätigt. Vgl. übrigens auch unten § 52.

7) S. die Vorrede zum Waldemar-Erich'schen Lehnrecht v. J. 1315, und besonders den sog. *Liber census Daniae*, und über diesen G. v. Brevern, der *Liber census Daniae etc.* Dorpat, 1838. 8.

Schliesslich ist hier noch zu bemerken, dass in den Stiftern Riga und Oesel, und wahrscheinlich auch in den übrigen Territorien, schon in diesem Zeitraum über den Grundbesitz besondere Register oder Bücher, welche Landbücher heissen, geführt, und in dieselben alle Besitzveränderungen eingetragen wurden (8).

ERSTER ARTIKEL.

VON DEM RITTERLEHN.

§ 26.

I. Begriff und Natur des Ritterlehns. Fähigkeit zum Erwerb des Lehns.

Unter einem Ritterlehn oder rechten Lehn (1), feudum militare (im dreizehnten Jahrhundert noch oft beneficium genannt (2)), versteht man ein unter der Bedingung mitNutzungsrecht (dominium utile) verliehenes Grundstück, dass dafür der Erwerber, Mann, Lehnsmann, Vasall, dem Verleiher, Lehnsheerrn, Treue gelobt, und Ritterdienste, d. i. Kriegsdienste, leistet. Da der Ritterdienst nur von Ritterbürtigen, d. i. Adeligen, geleistet wurde, so waren auch nur Ritterbürtige zunächst zum Erwerb von Ritterlehen berechtigt (3). Wenn wir daher finden, dass, besonders im dreizehnten Jahrhundert, auch Bürger, cives, mit Gütern beliehen wurden (4),

8) Vgl. die Urkunden v. 31 Dec. 1421 u. 14 Juli 1507, in der Brieflade No. 137 u. 697. Hierher gehört auch der in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Liber census Daniae.

1) Vgl. die Urkunde v. 25 Jan. 1417, Brieflade No. 119.

2) S. z. B. den Lehnbrief Bischof Alberts v. J. 1209, die Urkunde v. J. 1211 im Livl. UB. No. 18, den Lehnbrief des Bischofs Nicolaus v. 9 August 1231 u. v. a.

3) Vgl. v. Helmersen's Rechtsgesch. § 3. 10. 134. 135. v. Bunge's Standesverhältnisse S. 45 fg. S. auch den Gnadenbrief des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen für Harrien und Wierland v. 11 April 1452; den Gnadenbrief des Bischofs Johann Kievel v. Oesel v. 15 Decbr. 1521.

4) S. z. B. den Lehnbrief des Bischofs Nicolaus v. 9 Aug. 1231; den Gna-

so ist dies daraus zu erklären, dass die *cives* im engeren Sinne des Wortes, die Grossbürger, nachmals so genannten *Patricier*, ritterbürtig waren (5), wie sich denn manche Fälle finden, wo von Gliedern einer und derselben Familie, selbst von Brüdern, einige als Ritter, andere als *cives* erscheinen (6). Wenn endlich Beispiele vorkommen, dass auch Kaufleute, namentlich Rigische, Ritterlehen von der Stadt erhalten, so erscheint dies als eine Ausnahme von der Regel, welche Ausnahme dadurch gerechtfertigt wird, dass auch Kaufleute, die Schwarzenhäupter insbesondere, der Stadt zu Ritterdiensten verpflichtet waren (7).

§ 27.

II. Errichtung des Lehns.

Die Errichtung des Lehns geschieht regelmässig durch die Belehnung oder Investitur, d. i. die förmliche und feierliche Handlung, durch welche der Lehnsherr das *dominium utile* auf den Vasallen gegen das Versprechen der Lehnstreue überträgt. Ihr geht der Lehnvertrag voraus, welcher in der gegenseitigen Einwilligung der Lehnspersonen zur Lehnserrichtung besteht, und namentlich auch in der Art zu Stande kommen kann, dass der Vasall das Eigenthum eines Grundstückes auf den Lehnsherrn überträgt, um es von diesem wieder als Lehn zu empfangen, *feudum oblatum* (1). Zur Form der Investitur gehört: 1. die Gegenwart anderer Mannen (2); 2. die Erklärung des Lehnsherrn, dem Vasallen das Grund-

denbrief des Ordensmeisters Goswin von Herike für Reval v. 8 Oct. 1378, den Lehnbrief vom 21 Juni 1448 (Briefl. No. 194), den Gnadenbrief des Bischofs Johann Gellingshausen von Dorpat v. 16 Dec. 1540 u. a. m.

5) In der Urk. des Ordensmeisters Georg v. 27 April 1261 (§ 25 Anm. 5) werden in Beziehung auf die ihnen angebotenen Lehnrechte die *cives* den Rittersn ganz gleichgestellt.

6) S. z. B. die Urkunde v. 24 Juni 1470, Briefl. No. 284.

7) S. die Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga v. 16 Febr. 1232.

1) S. die Lehnbriefe des Bischofs von Riga Albert I. v. J. 1209 und des Erzbischofs Albert II. v. 3 April 1268.

2) Mittleres Livl. RR. Cap. 6. 7. 8. Gewöhnlich mochte die Belehnung auf allgemeinen Mauntagen geschehen.

stück zum Lehn überlassen zu wollen, und die gegenseitige Zusage der Lehnstreue (3); 3. eine symbolische Handlung, die in einem Handschlage und einem Kusse besteht, daher der Ausdruck: „mit Hand und Mund belehnen“ (4). 4. Ueber die Investitur wird in der Regel eine Urkunde, der Lehnbrief, von dem Lehnsherrn ausgefertigt (5). Von einer bei der Investitur dem Lehnsherrn gesetzlich zu entrichtenden Leistung, einem sog. *Laudemium*, findet sich keine Spur; wohl aber wird bisweilen dem Lehnsherrn vertragsmässig vom Vasallen eine Vergütung in Gelde für die Belehnung gezahlt (6).

Durch die Belehnung erhält der Vasall die Gewere am Lehn, und damit das Recht, den Besitz des Lehns zu ergreifen, und, wenn er daran gehindert wird, gegen den Lehnsherrn auf Einräumung desselben zu klagen (7). Wer das Lehn Jahr und Tag unangesprochen besessen, erwirbt dadurch die rechte Gewere am Lehn, wodurch er die Ansprüche jedes Dritten auf dasselbe abweisen kann (8).

Die Belehnung wird in der Regel nur Einem ertheilt; die gleichzeitige Belehnung Mehrerer hat nur ihre gegenseitige

3) Livl. RR. Cap. 1. 39. 233 fgg.

4) Das. Cap. 1. Vgl. über die Solennitäten bei der Belehnung die Urkunde v. 10 Januar 1385 (Briefl. No. 67), woselbst angegeben wird, dass der Vasall, nachdem er Mantel, Gürtel und Messer abgelegt, vor dem Lehnsherrn niederkniet, ihn um die Belehnung bittet, und solche durch einen Kuss erhält. Aehnlich ist die Beschreibung in dem Berichte des Erzbischofs Sylvester v. Riga v. 5 Juli 1449, nur dass hier von der Ablegung von „Hut, Gürtel und Gewehr“ die Rede ist. In der Urkunde des Erzbischofs Fromhold von Riga v. 1 Jan. 1359 heisst es, dass er den D. Azegalle, „nachdem er den üblichen Eid der Treue geleistet, wie es Brauch ist, durch Darreichung eines Ringes und eines Kusses“ mit den durch den Tod des J. Perneyagel vacant gewordenen Lehnsgütern investirt.

5) Livl. RR. Cap. 6. 7. 118. S. die Lehnbriefe in der Brieflade und deren Verzeichniss in dem Sachregister unter diesem Worte.

6) S. z. B. die Lehnbriefe v. Septbr. 1288, v. 3 März 1376, v. 7 März 1536, Brieflade No. 23. 62. 1073.

7) Livl. RR. Cap. 6.

8) Das. Cap. 4 u. 118.

Succession zur Folge (9), und gehört daher in das Erbrecht (10).

§ 28.

III. Rechte des Lehnsherrn: 1. Anspruch auf Lehnstreue.

Die Rechte des Lehnsherrn beruhen zunächst und vor Allem auf der Lehnstreue, welche ihm der Vasall durch Leistung des Lehnseides (Eidespflicht, Huldigung, auch Mannschaft, homagium oder hominium genannt) bei der Belehnung angeloben muss (1). Diese Lehnstreue verbindet den Vasallen, jede dem Lehnsherrn nachtheilige oder die Achtung verletzende Handlung zu vermeiden, ihm Ehrerbietung zu erweisen und ihn mit Rath und That gegen Andere zu unterstützen (2). Daher geht der Lehnseid dahin: „dem Lehnsherrn und seinem Lande treu und hold zu sein, wie ein Lehnsmann seinem Lehnsherrn schuldig ist, so lange er sein Vasall ist“ (3). Jede Verletzung der Lehnstreue (Felonie) zieht Verlust des Lehns nach sich (4). Insbesondere liegt aber in der Lehnstreue: a) die Verpflichtung des Vasallen zum Lehnsdienst (5); b) die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn (6); c) die Lehnsmuthung (7).

§ 29.

Fortsetzung. a. Lehnsdienst.

Der Lehnsdienst (Mannschaft, Mannrecht), zu welchem die Lehnstreue den Vasallen verpflichtet, ist bei dem Ritterlehn regelmässig Kriegsdienst (1*), kann aber auch in Hof- und

9) Das. Cap. 5.

10) S. unten § 43 u. 45.

1) Livl. RR. Cap. 1. Vgl. oben § 27 Anm. 4.

2) Das. u. Cap. 233 fgg. 242.

3) Das. Cap. 1. 242.

4) Ebendas. S. auch Cap. 233 fgg. und unten § 52.

5) S. unten § 29.

6) S. § 30.

7) S. § 31.

1*) Livl. RR. Cap. 1.

Ehrendiensten, desgleichen in Gerichtsdiensten, bestehen (2). Zu allen Diensten der Art ist der Vasall nur nach vorgängigem Aufgebot verpflichtet (3). Was insbesondere den Kriegsdienst betrifft, so erstreckt er sich zunächst nur auf die Vertheidigung des Landes, nicht auch auf Dienste ausserhalb Landes (4). Jeden Kriegsdienst muss der Vasall auf seine eigenen Kosten bestreiten: geräth er dabei in Gefangenschaft, so muss er sich selbst auslösen; verliert er seine Habe, so trägt er allein den Schaden (5). Ueber den Umfang und das Maass der Dienstpflicht finden sich nur für Harrien und Wierland, bei der Erwerbung dieser Landschaften durch den Deutschen Orden, allgemeine Bestimmungen festgesetzt. Nach diesen mussten alle Vasallen von jedem Hundert Haken Landes drei Mann, nämlich einen tüchtigen und wohlgerüsteten Deutschen Mann und zwei Landeseingeborne, die wenigstens Helme und Schilde haben, mit ihren Pferden, auf ihre Gefahr und mit eigenem Aufwand und Kosten, zur Heerfahrt, welche der Orden in Livland unternimmt, einmal im Jahre ausserhalb gedachter Länder schicken, um mit dem Orden wider seine und des Landes Feinde und Angreifer zu ziehen. Zwischen der Narowa und der Düna aber müssen Alle, auf ihre Gefahr und Kosten, mit allen ihren Kräften und ganzer Macht, dem Orden folgen, und getreulich helfen wider alle ihre, des Ordens und des Landes Feinde, wann, so oft und wo sie dazu aufgefordert werden. Sie müssen selbst über die Düna gehen, wenn es nöthig ist, dann jedoch auf Kosten des Ordens (6). In den übrigen Territorien war wahrscheinlich der Umfang der Dienstpflicht auf ähnliche Weise urkundlich oder doch durch das Herkommen geregelt; nur selten findet derselbe sich in den einzelnen Lehn-

2) S. das Schreiben des Erzbischofs Sylvester von Riga v. 3 Juli 1419. v. Bunge, Standesverhältnisse S. 50 Anm. 23.

3) Lehnbrief v. 21 Dec. 1417, in der Brieflade No. 124.

4) Livl. RR. Cap. 1 a. E.

5) Das. Cap. 2.

6) Urkunde des Hochmeisters Heinrich Tusmer v. 23 Mai 1350.

Tit. II. Rechte an unbeweglichen Sachen. Art. 1. V. d. Ritterlehn. 43
briefen ausdrücklich angegeben (7). — Auch von den Gütern
der Kirchen und Klöster, wenn sie nicht ausdrücklich eximirt
waren (8), musste Lehnssdienst geleistet werden (9).

§ 30.

b. Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn.

Die Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn über den Vasallen
kann der Lehnsherr theils selbst ausüben (1), theils einem
von ihm eingesetzten Richter übertragen (2). Sie bezieht sich
zwar nur auf Lehnssachen, aber auch dann, wenn solche über
Hals und Hand gehen, d. i. criminell sind (3).

§ 31.

c. Lehnsmuthung.

Bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsherrn oder
des Vasallen ist letzterer verpflichtet, binnen Jahr und Tag (1*)
das Lehn zu muthen oder zu sinnen, sich am Lehn zu

7) S. z. B. die Lehnbriefe v. 30 Nov. 1280, v. 10 März und 20 Mai 1496,
v. 28. März 1503, v. 19 Nov. 1506, v. 11 Juli 1532. Livl. UB. No. 466. Briefl.
No. 503. 511. 621. 689. 1036. Bei einzelnen von diesen ist es überdies fraglich,
ob sie von echten Ritterlehen handeln. S. übrigens noch die oben § 25 Anm.
5 angeführte Urkunde v. 27 April 1261.

8) Dies war z. B. der Fall mit den Gütern des St. Brigittenklosters
Mariendael bei Reval (Urk. v. 20 Febr. 1441, v. 2 Jan. 1447, v. 25 Febr. 1513,
Briefl. No. 182. 185. 779); desgleichen mit den Gütern des Bischofs von Reva.
und des Reval'schen Domcapitels (Urk. vom 21 August 1277, bestätigt im
J. 1283).

9) S. z. B. die Urkunden v. J. 1259, v. 20 Septbr. 1290, v. 25 Mai 1350.
Livl. U. B. No. 340. 337. 900.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 76. 88.

2) Das. Cap. 76.

3) Das. Cap. 233.

1*) Die Estl. Vasallen genossen während der Dänischen Herrschaft,
wegen der entfernten Residenz des Königs und der gefährdeten Lage des
Landes, die Bevorzugung, dass sie — beim Regierungsantritte des Königs —
drei Jahre Zeit hatten, um sich allmählig zur Muthung zu melden. Walde-
mar-Erich'sches Recht v. J. 1315 Art. 1. Gnadenbrief König Christophs II.
v. 9 Juni 1321.

verwahren (2), d. h. um Erneuerung der Belehnung zu bitten (3). Versäumt er die Muthung binnen rechter Zeit, ohne rechtliche Entschuldigungsgründe, so verliert er das Lehn (4). Der Lehnsherr ist verpflichtet, dem dergestalt um die Lehnserneuerung bittenden Vasallen, in Gegenwart von mindestens zwei Lehnsmannen, die Investitur zu ertheilen. Die dabei zu beobachtenden Formen sind dieselben, wie bei der ursprünglichen Belehnung (5), namentlich erfolgt auch sehr gewöhnlich die Ausfertigung eines neuen Lehnbriefes (6). Verweigert der Lehnsherr die Wiederbelehnung ohne rechtmässigen Grund, so muss der Vasall, um sich sein Lehn zu erhalten, die Muthung einmal jährlich wiederholen (7). Unmündige müssen das Lehn muthen, sobald sie zu ihren Jahren gekommen sind (8).

§ 32.

2. Rechte des Lehnsherrn am Lehngut.

An dem Lehn Gute selbst hat der Lehnsherr nur ein sog. *dominium directum*, d. i. die blosse Proprietät (1), keine Nutzungsrechte. Vermöge des *dominium directum* fällt das Lehn, nach dem Tode des Vasallen, wenn keine zur Lehnfolge berechtigten Personen vorhanden sind, an den Lehnsherrn zurück (2*); indess ist dieser, nach späterem Rechte wenigstens,

2) Dieser Ausdruck wird, besonders im 16 Jahrhundert, in Urkunden am häufigsten gebraucht. S. die Brieflade No. 693. 1129. 1252. 1261. 1294—96 u. a.

3) Livl. RR. Cap. 1. 5.

4) Das. Cap. 1. 3.

5) S. oben § 27 Anm 4. Die dort angeführten Urkunden handeln zum Theil von dem hier in Rede stehenden Falle.

6) Die meisten der in der Brieflade abgedruckten Lehnbriefe enthalten blosse Lehnserneuerungen.

7) Livl. RR. Cap. 7.

8) Das. Cap. 10 u. 25. S. oben § 22.

1) Für dieses Recht des Lehnsherrn, insbesondere aber für das darin liegende Verleihungsrecht, wird in den Urkunden häufig der Ausdruck *Lehnwaare* gebraucht. S. die Briefl. No. 197. 291. 478. 550. 551. 611. 729. 894.

2*) Livl. RR. Cap. 9. 53. 58.

verpflichtet, mit einem solchen vacant gewordenen Lehn sofort wieder einen Vasallen zu belehnen (3). Daher muss es ihm auch freistehen, noch bei Lebzeiten des Vasallen und der Lehnsfolger, eine Eventualbelehnung oder Exspectanz an dem Lehn einem Dritten zu ertheilen (4). Dagegen darf eine Mitbelehnung der Art, dass der Beliehene ein sofort wirksames Recht am Lehn erwirbt, von ihm einseitig nicht vorgenommen werden.

§ 33.

IV. Rechte des Vasallen: 1. im Allgemeinen.

Die Rechte des Vasallen bestehen:

1. in der Lehnstreue, zu welcher ihm der Lehnsherr verpflichtet ist (1), und durch deren Verletzung der Lehnsherr gleichfalls eine Felonie verschuldet (2).

2. in dem dominium utile oder Nutzungseigenthum, welches er am Lehngut erwirbt, indem ihm dasselbe „mit aller Freiheit, mit Zehnten und Zinsen, mit allen Nutzungen und mit der Gerichtsbarkeit in den Gränzen des Lehngutes“ verliehen wird (3*). Jedoch nur in Harrien und Wierland hatten die Vasallen auch die peinliche Gerichtsbarkeit, in den übrigen Territorien nur die Civil- und die polizeiliche Jurisdiction (4*). Von einer Beschränkung der Nutzungsrechte des Vasallen durch sog. Regalien oder Hoheitsrechte des Lehnsherrn, als Landesherrn, findet sich keine Spur; vielmehr finden wir bis an den Schluss dieses Zeitraums in unzähligen Lehnbriefen die freieste Nutzung, namentlich auch an Waldungen,

3) Gnadenbriefe des Erzbischofs Jaspar Linde v. 28 Dec. 1323, des Bischofs Johann Kievel von Oesel v. 13 Dec. 1324, und besonders des Ordensmeisters Hermann v. Brüggenei v. 14 Dec. 1346 § 8.

4) Vgl. das Livl. RR. Cap. 5 und unten § 43.

1) Vgl. ebendas. Cap. 233.

2) Vgl. Eichhorn's Deutsches Privatrecht § 221.

3*) Livl. RR. Cap. 2.

4*) v. Bunge's Standesverhältnisse S. 15.

die freie Ausübung der Jagd, der Fischerei etc., den Vasallen zugesichert (5). Zu den Freiheiten der Lehnngüter gehört insbesondere die Freiheit von Steuern und Abgaben (6). Aber nicht bloss das vollständigste Nutzungsrecht hat der Vasall am Lehn, sondern auch einzelne Proprietätsrechte, indem ihm namentlich alle rechtlichen Angriffs- und Schutzmittel in Betreff des Lehngrundes, gleich dem Eigenthümer, zustehen (7), daher ihm auch ausdrücklich ein Eigenthumsrecht am Lehn zugeschrieben wird (8). Der Inbegriff dieser Proprietätsrechte, im Gegensatz zu den Nutzungsrechten, welche davon (durch Pfandrechts- oder Leibzuchtsbestellung u. dgl.) getrennt werden können, wird in den Urkunden dieses Zeitraums mit der Benennung Erbnamen bezeichnet (9).

Insbesondere liegt in dem dominium utile noch das Recht, das Lehngut zu veräußern und dasselbe zu vererben (10).

§ 34.

2. Veräußerung des Lehns: a. überhaupt. — Form der Veräußerung: Auftrag.

Die Veräußerungsbefugniß des Vasallen ist eine so ausgedehnte, dass es sogar mehrere Beispiele von Lehnbriefen giebt,

5) S. die in die Brieflade aufgenommenen Lehnbriefe, desgleichen die Kauf- und Auftragsbriefe über die Lehnngüter, in denen alle diese Rechte als Zubehörungen der Lehnngüter, ohne alle Beschränkung, verzeichnet werden. Vgl. namentlich im Sachregister die Rubrik: Zubehörungen.

6) Gnadenbriefe des Ordensmeisters Johann von Mengden v. 13 Febr. 1457, des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg v. 27 März 1525, des Bischofs Johann Kievel v. Oesel v. 15 Dec. 1524. Pernau'scher Landtagsrecess v. J. 1552.

7) Viele Beispiele finden sich in den Erkenntnissen der Behörden aus diesem Zeitraume, wo die Vasallen dingliche Klagen in Betreff der Lehnngüter anstellen: Brieflade No. 453. 536. 651. 81. 813 u. v. a.

8) S. oben § 25 Anm. 6.

9) Vgl. besonders die Urkunden von den Jahren 1467, 92, 93, 1506, 15, 22, 23, 37, 39, 46, 47, in der Brieflade No. 268. 409. 415. 427. 680. 811. 827. 895. 98. 1086. 1094. 1101. 1119. 1279. 93. 99.

10) S. unten § 34 fgg.

welche auf den getreuen Inhaber gestellt sind (1). Die Veräußerung des Lehns konnte auf mannigfache Weise geschehen, und zwar werden in den Rechtsquellen dieses Zeitraums nachstehende Veräußerungsarten genannt: 1. Verkauf, 2. Satzung oder Verpfändung, 3. Afterbelehnung, 4. Vergabung, 5. Verschuldung. Ausserdem kommt im practischen Leben auch noch die Veräußerung von Lehnsgütern 6. durch Tausch und 7. durch Testament vor.

Bei den meisten Arten der Veräußerung (2) musste eine bestimmte Form beobachtet werden, welche darin bestand, dass der Veräußerer, in der Regel vor Gericht (3), auf seine bisherigen Rechte an dem Lehngut feierlich verzichtete und sie auf den Erwerber übertrug, — ihm auftrug oder aufliess, — über welchen Act dann eine förmliche Urkunde, ein Auftrags- oder Auflassbrief, ausgefertigt wurde (4).

In Beziehung auf die meisten Veräußerungsarten ist übrigens der Vasall auf doppelte Weise beschränkt: theils durch die Rechte seiner Lehnsnachfolger (5), theils durch die des Lehnsherrn (6).

§ 35.

b. Rechte der Lehnsnachfolger oder der rechten Erben, insbesondere beim Verkauf und bei der Satzung.

In Beziehung auf die Rechte der Lehnsnachfolger bei Ver-

1) Eine nicht seltene Clausel in den Lehnbriefen lautet dahin: „das Lehn werde verliehen dem N. N. und dessen rechten wahren Erben oder Vorzeigern (Weisern) dieses Briefes mit ihrem (der Beliehenen) Willen.“ S. z. B. die Urkunden vom 11 August 1410, v. 3 u. 6 Nov. 1441, v. 14 Septbr. 1452, v. 10 Febr. 1543, Brieflade No. 110. 173 u. 76. 1208. 1221.

2) Nur bei der Verpfändung und Verschuldung kommt kein Auftrag vor, wahrscheinlich weil diese Veräußerung nur eine zeitweilige, widerrufliche war. S. übrigens die Urkunden vom 10 Aug. 1388 (Brieflade No. 71) und vom 24 Juni 1351 (Briefl. No. 1368).

3) Es fehlt übrigens nicht an Beispielen privatim vom Veräußerer ausgefertigter Auftragsbriefe. S. das Sachregister zur Brieflade u. d. W., „Auftragsbriefe, private.“

4) S. das Sachregister zur Brieflade s. v. Auftragsbriefe, und unten § 84

5) S. unten § 35.

6) S. unten § 36.

äusserungen unterschieden schon die ältesten Rechtsquellen Güter, welche ein Vasall selbst gekauft, verdient oder erworben hat (1), von solchen, welche er von seinem Vater geerbt hat (2). Jene dürfen, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Lehnsfolgern, beliebig veräussert werden (3). Zur Veräusserung der ererbten Güter dagegen ist die Einwilligung der Lehnsfolger oder nächsten Erben, sowohl der Descendenten (4), als auch der Seitenverwandten (5), erforderlich. Der Besitzer muss sie daher — namentlich vor dem Verkauf oder der Verpfändung — den Lehnsfolgern anbieten (6), es sei denn, dass er wegen echter Noth — d. i. wegen Gefangenschaft, Armuth oder gerichtlicher Beschlagnahme — zur Veräusserung schreiben müsste, oder dass die Lehnsfolger noch unmündig sind, da in diesen beiden Fällen kein Angebot stattfinden kann (7). Die Lehnsfolger haben demnach bei dem Verkauf oder der Verpfändung eines Lehngutes einestheils ein Vorkaufs- oder

1) Livl. RR. Cap. 67.

2) Das. Cap. 66.

3) Das. Cap. 67: „Wat gudes — ein man kofft, edder vordenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen edder vorsetten, sinder siner erven vullworde.“

4) Das. Cap. 66: „Ein man de dar erven hefft, de en mach sodan gud nicht vorköpen, als em sin vader geervet hadde, edder utsetten, ane siner erven vullwort.“

5) Der Einwilligung der Seitenverwandten bei sogenannten Gesamt-handgütern erwähnt schon das RR. Cap. 8. S. auch den Gnadenbrief des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei v. 14 Dec. 1546 § 5. Dass sie aber auch bei sogenannten Gnadengütern verlangt wurde, leidet gar keinen Zweifel, da die Nothwendigkeit der Einwilligung mit dem Lehnsfolge- oder Erbrecht gleichen Schritt ging. Daher wird auch in den Urkunden über die Veräusserung von Lehngütern jedesmal der Einwilligung der nächsten Erben erwähnt, theils allgemein, theils speciell der Einwilligung des Vaters oder der Mutter, der Kinder, der Geschwister, der Vettern. S. das Sachregister zur Brieflade unter den Worten: Brüder, Erben, Freunde, Grossmutter, Kinder, Mutter, Schwestern, Söhne, Vater, Vettern. — Die Einwilligung der Ehegatten beruht auf anderem Grunde (s. oben § 14), und damit steht wohl auch im Zusammenhange, dass einmal der Einwilligung des Schwiegervaters (swager) gedacht wird. Urk. v. 20 Mai 1515 in der Briefl. No. 1254.

6) Livl. RR. Cap. 8.

7) Das. Cap. 66.

Vorpfändungsrecht, hinsichtlich der ihnen angebotenen (8), andernteils ein Beispruchs- oder Näherrecht, hinsichtlich derjenigen Lehngüter, welche, ohne ihnen angeboten zu sein, veräußert worden (9). Obschon demnach diese beiden Rechte sich von selbst verstehen, so werden sie doch nicht selten, namentlich bei Gelegenheit von Erbtheilungen, auch noch verträgenmäßig ausbedungen (10), und können auf solche Weise auch in Beziehung auf wohl erworbene Güter erworben werden (11). Das Beispruchs- oder Näherrecht insbesondere müssen übrigens die nächsten Erben, falls sie zur Zeit der Veräußerung noch unmündig waren, binnen Jahr und Tag nach erlangter Mündigkeit, sonst binnen Jahr und Tag nach der Veräußerung, ausüben, und zwar in der Art, dass sie dem Erwerber denselben Kauf- oder Pfandschilling zahlen, den er dafür dem Veräußerer entrichtet hat. Ueben sie das Näherrecht binnen der gesetzlichen Zeit nicht aus, so wird die Veräußerung in Beziehung auf sie, die Lehnsnachfolger, rechtsbeständig (12), und will der Lehnsnachfolger das ihm angebotene Lehngut nicht kauf- oder pfandweise — für denselben

8) Das. Cap. 8: „Wor also denn samende hand is, und wil ein sin gud vorköpen edder vorsetten, de schal id eer dem andern beden, de de samende hand daranne heft. — Will de jenne dat hebben, so is he des kopes edder der utsettinge neger, denn jennich ander, umb so vele geldes, als de jenne, de dat gud vordinget heft edder utsetten will. En will överst desser des gudes nicht, so mach jenner sin gud vorköpen edder vorsetten, wem he will, und wat also vorkofft wert, dar is de samende hand mede gebraeken etc.“

9) Das. Cap. 66. S. unten Anm. 12.

10) S. z. B. die Urkunden in der Brieflade No. 65. 284. 367. 471. 610. 917. 931. 33. 1133. 63. 89. 1220. 31. 82. 98. 1315. 33. 68. 92. 1412. 13. 44.

11) Vermöge Vertrages kann eine Veräußerung auch für absolut nichtig erklärt und der nächste Erbe zu deren Widerruf berechtigt werden. Vgl. die Urk. v. 10 Mai 1489, Briefl. No. 367.

12) Livl. RR. Cap. 66, wo es, nach den in der Anm. 4 angeführten Worten, heisst: „he möge denn bewisen echte noot, dat is venknisse, besettinge edder armut. Oeverst de erven mögen sik wol versümen, wedderspreken se id nicht binnen jar und dach, wen se to eren jaren kamen sin: bespreken se id denne, so beholden se er erve und geven den jennen er gelt, dat er vader heft upgehaven.“ S. auch noch den Gnadenbrief des Ordensmeisters Herrmann v. Brüggenei v. 14 Dec. 1316 § 3 und die im Sachregister der Briefl. unter dem Worte „Beisprache“ angeführten Urkunden.

Preis, den ein anderer dafür geboten — erwerben, so nimmt das Gut die Natur eines wohl erworbenen Gutes an (13). — Der Verkäufer oder Verpfänder eines Gutes muss übrigens dem Erwerber wegen jeglicher Ansprache Jahr und Tag Gewähr leisten, es sei denn, dass etwas Anderes unter ihnen verabredet wäre (14).

§ 36.

c. Rechte des Lehnsherrn beim Verkauf und bei der Satzung.

Ein unbeerbter Lehnsmann bedarf zum Verkauf und zur Satzung oder Verpfändung seines Lehnsgutes der Einwilligung des Lehnsherrn; es sei denn, dass er die Veräußerung wegen rechter Schuld vornehmen müsste (1). Zur Einholung dieser Einwilligung war, wenigstens nach dem älteren Recht, auch der beerbte Vasall verpflichtet, wenn er das Gut seinen Lehnfolgern angeboten, diese es aber nicht hatten erstehen wollen (2). Beim beabsichtigten Verkauf muss der Lehnsmann das Gut dem Lehnsherrn zu dreien malen anbieten, und, wenn letzterer es nicht kaufen will, darf jener es verkaufen, wem er will. Der Lehnsherr ist alsdann verbunden, den Käufer mit dem Gute zu belehnen, und der Käufer tritt zu dem Lehnsherrn in dasselbe Verhältniss, in welchem der Verkäufer bis dahin zu ihm gestanden. Will aber der Lehnsherr das Gut kaufen, so hat er für den von dem Dritten gebotenen Kaufschilling das Vorrecht; er darf übrigens verlangen, dass der verkaufende Vasall die Richtigkeit des ihm gebotenen Kaufschillings eidlich erhärte (3). Hatte der Lehnsmann das Gut, ohne es dem

13) Livl. RR. Cap. 8.

14) Das. Cap. 68.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 60: „Man edder frouwe, de nene erven heft, de en mach nen gud vorköpen edder utsetten, ane des heren vullwort, id si denn, dat se betügen mögen rechte schult und bewisen se up den hilligen.“

2) Aeltestes Livl. RR. Art. 10.

3) Mittleres Livl. RR. Cap. 64: „Welch stichtes man sin lehngud vorköpen will, de schal id sinem heren, dem bischoppe, beden to dren stunden. — — — Will he id nicht köpen, so verköpe he id, wem he will. De jenne, de id koft, dem vorlenet id de bischop, und he deit denn van dem

Lehnsherrn angeboten zu haben, wegen rechter Schuld veräußert, so stand dem letztern ohne Zweifel das Näherrecht zu (4). — Was die Satzung oder Verpfändung betrifft, so muss die Genehmigung des Lehnsherrn nur dann eingezogen werden, wenn die Verpfändung an Jemand geschieht, der nicht Vasall desselben Lehnsherrn ist; denn in diesem Falle hat der Lehnsherr für denselben Pfandschilling das Näherrecht (5).

Diese Beschränkungen hörten jedoch gegen das Ende dieses Zeitraumes auf. Erzbischof Jaspar Linde von Riga war der erste, der im Jahre 1523 seinen Vasallen das Angebot der Lehnsgüter an ihn vor deren Veräußerung für seine Lebenszeit erliess, und dadurch auf das Vorkaufs-, Verpfändungs- und Näherrecht verzichtete (6). Seine Nachfolger bestätigten dies (7), und bald folgten auch die übrigen Landesherren diesem Beispiel (8), so dass seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der Verkauf und die Verpfändung der Lehnsgüter nur noch durch die Rechte der Lehnfolger oder nächsten Erben (§ 35) beschränkt blieb.

§ 37.

d. Von der Verpfändung oder Satzung.

Verkauf und Satzung oder Verpfändung des Lehngutes wer-

gude, als de andern deden. Will överst de bishop dat gud köpen, so is he dar neger umb de penninge, als id de man voringet hadde. Will de bishop des nicht truwen, de man mot id war maken up den hilligen, dat he id so dūr voringet heft.“

4) Dafür spricht die Analogie der Rechte der nächsten Erben. S. oben § 35.

5) Mittleres Livl. RR. Cap. 63. Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschen Orden, wegen Verpfändung des Gutes Uexkull an den letztern durch dessen Besitzer, Herrmann von Ixkull, im J. 1388. S. die betreffenden Urkunden im Livl. UB. No. 1256. 37. 39. 1295, besonders aber das interessante Gutachten (Weisthum) der erzstiftischen Ritterschaft über diese Frage vom 19 Febr. 1392, UB. No. 1309.

6) Gnadenbrief des Erzbischofs Jaspar Linde von Riga v. 23 Dec. 1523.

7) Gnadenbriefe der Erzbischöfe Johann Blankenfeld v. 20 Septbr. 1524 und Thomas Schöning v. 16 Nov. 1531.

8) Gnadenbriefe des Bischofs Johann Kievel von Oesel v. 15 Dec. 1524, des Bischofs Johann Gellingshausen von Dorpat v. 16 Dec. 1540, des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom 14 Dec. 1540 § 5.

den, wie aus den §§ 35 und 36 sich ergibt, in den Rechtsquellen einander fast ganz gleich beurtheilt (1). Als unterscheidendes Merkmal wird nur angeführt, dass der Verkauf eines Gutes die gesammte Hand bricht oder aufhebt, die Satzung aber nicht, weil man das Pfand einlösen kann (2). Dies ist so zu verstehen, dass durch die Satzung, obschon der Besitz des verpfändeten Gutes auf den Pfandnehmer übergeht, dennoch nicht alles Recht des Verpfänders am Gute erlischt, sondern derselbe noch ein dingliches Recht (Gewere) daran behält, welches der Erbname genannt wird (§ 33 a. E.), sich zunächst in dem Wiedereinlösungsrechte äussert, und auf die Lehnfolger (Gesammthandberechtigte) des Verpfänders forterbt, während beim Verkauf alles dingliche Recht des Verkäufers am Lehngut aufhört, mithin auch auf dessen Lehnfolger nichts vererben kann (3). Schon hieraus ergibt sich, dass die Satzung ein selbstständiges dingliches Recht des Pfandnehmers begründet (4), indem dieselbe auf ihn nicht nur den Besitz (5), sondern auch die unumschränkte Nutzung des «Pfandgutes» über-

1) Man findet sogar in Urkunden die Satzung mit dem Worte Kauf bezeichnet (Urk. v. 7 März 1513, Briefl. No. 781). Andere Urkunden, in welchen ein Kauf von Gütern auf bestimmte (fünf und neun) Jahre verabredet wird, nach deren Ablauf der Verkäufer sich den Rückkauf vorbehält (Urk. v. 10 März 1336, v. 6 Jan. 1335, Briefl. No. 39 u. 1063), scheinen offenbar von einer Satzung verstanden werden zu müssen.

2) Livl. RR. Cap. 8: „Wat also vorkoft wert, dar is de samende hand mede gebraken; överst de utsettinge breket keine samende hand, wente men settinge lösen mach.“

3) Albrecht, die Gewere (Königsb., 1828. 8) S. 146.

4) Dadurch unterscheidet sich die Satzung wesentlich von dem spätern Pfandrechte an Immobilien, welches, gleich dem Pfandrechte des Römischen Rechts, — ein blosses Accessorium — zur Sicherung einer voraus contrahirten Schuldforderung bestellt wird. Bei der Satzung dagegen ist der Erwerb des Immobils von Seiten des Pfandnehmers der Hauptzweck; in der Regel wird der volle Werth des Immobils dem Verpfänder von dem Pfandnehmer bezahlt, zuweilen in einzelnen Terminen (s. z. B. die Urkunden v. 27 Dec. 1480, v. 19 August 1486, v. 31 Juli 1491, v. 7 März 1513, v. J. 1521, in der Briefl. No. 337. 353. 469. 781. 908), so dass der Pfandnehmer Schuldner, der Pfandgeber dagegen Gläubiger wird.

5) In allen Verträgen über Satzung (s. die Briefl. im Sachregister, unter der Rubrik: Pfandbesitzverträge) wird — ohne Ausnahme — die sofortige Besitznahme des verpfändeten Gutes von Seiten des Pfandnehmers zur Bedingung gemacht.

trägt (6), ihm auch die Befugniß ertheilt, das Pfandgut durch weitere Verpfändung, und überhaupt durch Uebertragung seiner Rechte auf Dritte, zu veräußern (7). Allein auch dem Verpfänder verbleiben noch in dem Erbnamen wesentliche Rechte: er wird fortwährend als Eigenthümer des verpfändeten Gutes angesehen (8), er darf seinen Erbnamen selbstständig veräußern (9), und — vor Allem — das verpfändete Gut wieder einlösen (10). Ist die Satzung, wie häufig geschieht, auf eine bestimmte Reihe von Jahren — zehn bis dreissig Jahre — bestellt, so darf der Verpfänder erst nach Ablauf dieser Zeit von seinem Einlösungsrechte Gebrauch machen, und zwar muss er dann dem Pfandnehmer in der Regel ein ganzes oder ein halbes Jahr vorher kündigen (11). Ist dagegen für den Pfandbesitz keine bestimmte Dauer festgesetzt, so darf die Kündigung zu jeder Zeit geschehen (12). Zuweilen wird auch beiden Theilen

6) In der Urkunde vom 3 Febr. 1346 (UB. Bd. III. No. 1000, a) wird dem Pfandnehmer ausdrücklich gestattet, mit dem Pfandgute zu schalten und zu walten, wie es ihm gefällt.

7) S. z. B. die Urk. v. 28 Dec. 1344 (UB. No. 979, a), v. 27 Aug. 1442, v. 13 Juni 1449, v. 4 Febr. 1490, v. 24 März 1534 (Briefl. No. 178. 198. 372. 1104).

8) Daher bleibt er, nicht der Pfandbesitzer, im Besitze der Gutsdocumente (Urkunden v. 18 Juli 1496, v. 3 Aug. 1516, v. 22 März 1540, Briefl. No. 517, 835, 1159 u. 69); daher muss er die auf dem Gute haftenden Schulden bezahlen (Urk. v. 30 Juli 1493, v. 15 Febr. 1508, v. 28 Jan. 1537, Briefl. No. 415. 427. 715. 1086).

9) Davon finden sich eine Menge von Beispielen: s. die Urkunden in der Briefl. No. 116. 193. 206. 234. 266. 460. 473 u. v. a. Es werden mitunter für den Erbnamen bedeutende Summen gezahlt, wie 400 Mark (Urk. v. 22 April 1493, Briefl. No. 476) und sogar 4000 Mark (Urk. v. 24 Juni 1548, No. 1279). In diesen Fällen war wohl vom Pfandnehmer nicht der volle Werth des Gutes gezahlt worden. S. oben Anm. 4.

10) S. z. B. die Urkunden in der Brieflade No. 409. 680. 811. 827. 895. 898.

11) Man findet in Verträgen die Dauer des Pfandbesitzes auf 10, 12, 23 und 30 Jahre festgesetzt (Urk. v. 12 April 1422, v. 29 Juni 1475, v. 27 Dec. 1480, v. 4 Febr. 1490, v. J. 1524, in der Briefl. No. 138. 312. 337. 372. 908); einmal auch auf die Lebenszeit des Pfandnehmers (Urk. v. 24 Febr. 1537, Briefl. No. 1106).

12) S. z. B. die Urkunden v. 20 März 1482, v. 31 Juli 1494, v. 7 März 1513, in der Briefl. No. 345. 469. 781. Das Einlösungsrecht war an keine Frist gebunden und durch keine Verjährung beschränkt. In der Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg v. 22 Septbr. 1510, Art. 4, heisst es: „So jemand were, de met olden verlegenen erfnamen efte testa-

das Kündigungsrecht vorbehalten (13), nie aber hat der Pfandbesitzer einseitig das Recht, dem Verpfänder zu kündigen (14). Bei der Einlösung muss übrigens der Verpfänder dem bisherigen Pfandbesitzer die erweislichen Meliorationen ersetzen (15).

Während den Rechtsbüchern die Satzung bloss in der bisher geschilderten ursprünglichen Gestalt bekannt ist, finden wir sie, bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, in Urkunden angewendet als Sicherheitsleistung für eine gleichzeitig contrahierte Schuld, und zwar namentlich für Darlehnschulden. Dabei blieb der Grundsatz des ältern Rechts, dass eine Satzung an Immobilien nur durch Besitzübertragung erworben werden könne, bestehen, daher es in allen Schuld- und Pfandbriefen der Art heisst, dass der Gläubiger so lange in dem Besitze des verpfändeten Gutes bleiben solle, bis die Schuld bezahlt ist, das Kündigungsrecht aber zunächst dem Gläubiger, mitunter auch beiden Theilen, vorbehalten wird, wodurch dieses Pfandrecht (auch Vergewisserung genannt) wesentlich von der alten Satzung sich unterscheidet (16). Seit dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts endlich geschah die Bestellung von Pfandrechten für Darlehnschulden immer häufi-

menten anspreken wolde, de in den höfen efte güdern dörtich jare ruweliken besetten hedde, des solde de besitter geneten sines olden besittes, und sal nicht gerichtet werden; besonders so jemand were, de hof efte gud versettet efte verpandet hedde, welker wedder intolösende were, dat sal ene stat hebben.“

13) S. z. B. die Urkunden v. 30 Juni 1447, v. 13 Juni 1449, v. 27 Decbr. 1480, v. 19 Aug. 1486, Briefl. No. 191. 198. 337. 355.

14) Dies ist abermals ein unterscheidendes Merkmal der alten Satzung von dem spätern Pfandrecht an Immobilien.

15) Dies findet sich in allen Pfandbesitzverträgen, fast ohne Ausnahme, ausdrücklich bestimmt; nur einmal, in der Urk. v. 24 Febr. 1537, Brieflade No. 1106, wird das Gegentheil festgesetzt, dass nämlich der Verpfänder bei der Wiedereinlösung die Verwendungen zu ersetzen nicht verpflichtet sein solle.

16) Aeltere Beispiele s. im Livl. UB. Bd. III. No. 804, a. 806, a. 846, a. 848, a; spätere in der Brieflade No. 101. 192. 339. 472. Im sechzehnten Jahrhundert werden Schuldbriefe dieser Art fast ganz verdrängt durch die späteren, mit eventueller Pfandbestellung, und tauchen erst am Schlusse dieses Zeitraumes wieder auf, wegen des durch die Kriegsverhältnisse erschütterten Credits. S. z. B. die Urk. v. 24 August 1559, Brieflade No. 1491.

ger in der Art, dass dem Gläubiger, falls er, in dem nach einem oder nach mehreren Jahren bestimmten Termin, oder nach seinerseitiger Kündigung, vom Schuldner nicht befriedigt werden sollte, das Recht ertheilt wird, sich «mit und ohne Recht», d. h. mit und ohne gerichtliche Hülfe, in den Besitz des im Schuldbriefe für diesen Fall namentlich verpfändeten Gutes zu setzen, und darin bis zu seiner Befriedigung an Capital, Zinsen, Schäden und Kosten zu bleiben (17). Hierin ist der Ursprung der späteren sog. Immission zu suchen. Da aber dadurch zugleich ein — wiewohl eventuelles — Pfandrecht in einem Gute, auch ohne Besitzübertragung, begründet wurde, so ward auf solche Weise der Einführung der Römisch-rechtlichen Hypothek der Weg gebahnt. Dass solche schon in diesem Zeitraume in Gebrauch kam, ersieht man unter Anderem (18) auch aus mehreren Beschlüssen der Harrisch-Wierischen Ritterschaft, durch welche den bei einer Pfandbestellung ohne Besitz möglichen Missbräuchen begegnet werden sollte. Dahin gehört namentlich: 1. dass beim Verkaufe eines Gutes der Verkäufer dem Käufer alle auf dem Gute ruhenden Schulden bei eigener Verantwortung aufgeben solle (19); 2. dass der Pfandgläubiger nur binnen Jahr und Tag, war er ausserhalb Landes binnen drei Jahren, nach dem Verkauf sich an den Erwerber des verpfändeten Gutes, später nur an den Veräusserer, als seinen eigentlichen Schuldner, halten dürfe (20); 3. dass Niemand, bei Lebensstrafe, zwei Briefe in ein Pfand versiegeln, d. i. dasselbe Gut mehr als einmal ver-

17) S. das Verzeichniss der grossen Zahl solcher Urkunden in dem Sachregister zur Brieflade, unter dem Worte: „Schuldbriefe mit eventueller Pfandbestellung.“ Der älteste bekannt gewordene Pfandbrief der Art ist vom Jahre 1418: Briefl. No. 126.

18) Hierher gehört auch, dass bereits ziemlich früh, neben der Satzung eines benannten Gutes, eine Verpfändung des gesammten, beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners (ohne Besitzübertragung), eine sog. Generalhypothek, vorkommt. Urkunde v. 6 Juli 1447, Brieflade No. 192. Vgl. auch noch die Urk. v. J. 1552, ebendas. No. 1384.

19) Vergleich zwischen der Estl. Ritterschaft und der Stadt Reval v. 23 Juni 1543 § 11.

20) Beliebung der Estl. Ritterschaft v. J. 1491.

pfänden dürfe (21). 4. Für hundert Mark soll nicht mehr als ein Haken Landes und ein Gesinde verschrieben werden (22).

§ 38.

e. Veräußerung durch Afterbelehnung.

Das älteste Livl. Ritterrecht kennt zwei Arten der Afterbelehnung, welche genau von einander unterschieden werden:

1. Ein Vasall darf, auch ohne Genehmigung des Lehnsherrn, sein Lehnsgut einem Dritten zu Lehnrecht verleihen, so lange er noch fähig ist, ohne Hülfe zu reiten und zu gehen; nur darf er keine Erben (Lehnsfolger) haben, und muss den Besitz (die Gewere) des Gutes sofort auf den Beliehenen übertragen. Der Beliehene wird sein Aftervasall, er dessen Afterlehnsherr. Nach seinem Tode fällt — weil er keine Erben hat — die Mannschaft, d. i. die Lehnspflicht, des Aftervasallen an seinen Lehnsherrn, dessen unmittelbarer Lehnsmann der Aftervasall nunmehr wird (1).

2. Auch ein Vasall, welcher rechte Erben, d. i. Lehnsfolger, hat, darf sein Lehn mit demselben Rechte verleihen, welches er von seinem Lehnsherrn hat. Die Afterherrschaft vererbt dann auf seine Lehnsfolger, aber auch nur auf diese; stirbt der Afterlehnsherr, ohne solche zu hinterlassen, so fällt die Lehnsherrlichkeit an den Oberlehnsherrn (2). Unter dieser

21) Ebendas.

22) Beliebung derselben Ritterschaft ums J. 1500.

1) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht v. J. 1315 Art. 27: „En man mach ein gud wol vorlehen in lehnrechte, dewile he so stark is, dat he mach riden und gan sünder hülpe, ane des heren willen efte volbort; allene heft he nene erven, efte hē dat gud ut der were late; de manschop fallt aver an den könig na sinem dode.“ Damit gleichlautend ist das älteste Livl. RR. Art. 27 und das mittlere Livl. RR. Cap. 61.

2) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 33: „Welk man des königes gud verlehnet met sodanem rechte, also he id heft van dem könige, sine manne hebben like rechte des königes mannen.“ Art. 36: „Stervet de lehnhere ane rechte erven, de manschop ervet up den könig, und nicht up wief, noch up dochter, noch up süster, noch up moder. Uebereinstimmend damit ist das älteste Livl. RR. Art. 38 und das mittlere Livl. RR. Cap. 69 u. 70.

Afterverlehnung ist ohne Zweifel nicht die Verleihung des ganzen Lehngrundes oder aller Lehngrüter des Vasallen, sondern die Verleihung einzelner zum Lehngrut gehöriger Grundstücke oder eines von mehreren Lehngrütern des Vasallen, Behufs der Bestreitung der dem Oberlehnsherrn zu leistenden Dienste, zu verstehen (3). Solche Aftervasallen kommen bei den mächtigeren Lehnsmannen im alten Livland, namentlich bei dem Geschlechte der Tiesenhausen (4), desgleichen bei den Familien von Rosen, von Ungern, von Uexkull u. a., nicht selten vor (5). Die Rechte und Pflichten des Afterlehnsherrn, mit dem Ausdruck «Herrlichkeit» bezeichnet, und die des Aftervasallen, «Mannschaft» genannt, sind ganz dieselben, wie bei dem unmittelbaren Lehn, namentlich genießen die Aftervasallen das Veräusserungsrecht in demselben Umfange, wie die directen Lehnsmannen (6).

§ 39.

f. Veräusserung durch letztwillige Verfügung: aa) Vergabung oder Erbvertrag.

Die ältesten Lehn- und Ritterrechte kennen, dem älteren Deutschen Rechte entsprechend, gar keine Verfügungen, durch welche der Vasall sein Lehngrut auf den Todesfall einem Dritten zuwenden könnte; ja es wird in Betreff der Afterbelehnung erster Art (§ 38) ausdrücklich erfordert, dass der dergestalt über sein Lehn verfügende Vasall sich des Besitzes des Lehns

3) In dem Lehnbriefe der Gebrüder Johann und Wilhelm von Ungern werden dem Hans von der Heyden viertelhalb Haken Landes unter der Bedingung verliehen: „dass er mit seinen Erben uns Brüdern und unsern Erben folghaft sein solle inner Kriegen oder Leibesnöthen, mit einem Pferde und ihrem eigenen Harnische, auf unsere Kost, wo es uns Noth ist, in redlichen Dingen.“ Urk. v. 24 Oct. 1436, Briefl. No. 164. Vgl. auch v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 45.

4. S. die Urkunden v. 16 Oct. 1382, v. 27 März 1418, v. 8 April 1449, v. 6 Septbr. 1493, v. 20 März 1495, v. 18 Nov. 1496, v. 20 Aug. 1533, Briefl. No. 66. 127. 197. 461. 473. 546.

5) S. die Urk. v. 24 Oct. 1436, v. 11 Nov. 1474, v. 22 Jan. 1503, v. 28 Febr. 1524, Briefl. No. 164. 308. 619. 912.

6) S. besonders die Urk. v. 6 Sept. 1493, Briefl. 461.

begeben und denselben sofort auf seinen Aftervasallen übertragen soll (1). Auch ist es zwar dem Vater gestattet, sein Lehngut dem Sohne zu überlassen; diese Ueberlassung muss aber auch schon bei Lebzeiten geschehen (2). Jene Afterbelehnung war mithin ein Surrogat für den alten Erbvertrag oder die sog. Vergabung, deren aber schon in den jüngern, aus dem Sachsenspiegel geschöpften Rechtsbüchern Erwähnung geschieht (3). Darnach darf ein Lehnsmann sein ererbtes Gut ohne der Erben Genehmigung nicht vergeben. Thut er es dennoch, so dürfen die Erben die Gabe, auch nach des Gebers Tode, widerrufen. Wohlerworben Gut aber und fahrende Habe darf auch ohne der Erben Genehmigung vergeben werden, so lange der Geber des Gebrauches seiner physischen Kräfte mächtig ist (4). Ohne Zweifel hat denn auch der unbeerbte Lehnsmann das Recht der freien Verfügung über sein geerbtes Gut, weil er eben bloss durch die Rechte der Erben beschränkt ist. Dass eine solche Vergabung erst nach dem Tode des Gebers wirksam wird, geht einestheils aus der damit zusammenhängenden Bestimmung hervor, dass die Wittwe des Gebers für keine Gabe haftet, wenn sich der Gegenstand derselben nicht im Nachlass vorfindet (5), andernteils wird es auch durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt (6). Die Vergabung musste

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 61. S. oben § 38 Anm. 1.

2) Ebendas. Cap. 62 (s. unten § 43 Anm. 2). S. auch die Urk. v. 9 Oct. 1492, Briefl. No. 409.

3) S. die aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 52 geschöpften Cap. 43 fgg. des mittleren Livl. RR.

4) Mittleres Livl. RR. Cap. 45.

5) Das. Cap. 47.

6) So trägt z. B. Hans Lode v. Kotze seinem Bruderssohn Hermann Lode vor dem Harrischen Manngericht auf seinen Todesfall (na sinen dagen) den Hof zu Kotze „für eine Gunst und Gabe“ auf, mit dem Vorbehalt, dass er, Hans L., so lange er lebt (to sinen dagen), den genannten Hof haben, besitzen und gebrauchen und das Seine lassen soll, wie es ihm beliebt.“ Urk. v. 14 Septbr. 1474, Briefl. No. 307. Aehnlich ist die Urk. v. J. 1523 (Briefl. No. 298), in welcher Johann Dönhof seine Güter dem Reinhold von Rossen aufträgt, jedoch für den Fall, dass er noch Leibeserben erhalten sollte, einem Sohne die Erbfolge in das Hauptgut, einer Tochter eine Mitgabe von 3000 Mk. vorbehält, und, auch abgesehen davon, sich selbst das Recht, über

übrigens vor Gericht, mittelst förmlichen Auftrages, geschehen, wie sämtliche über dergleichen Rechtsgeschäfte vorkommenden Urkunden darthun (7). Der Genehmigung des Lehnsherrn wird in den Quellen zwar nicht ausdrücklich gedacht; jedenfalls musste aber derjenige, dem durch die Vergabung ein Lehngut zugewendet war, sich von dem Lehnsherrn damit belehnen lassen (8). — Am häufigsten kommen Erbverträge vor unter Brüdern, welche sich in den väterlichen Nachlass theilen, und bei der Gelegenheit sich für den Fall des kinderlosen Todes gegenseitig die Erbfolge zusichern (9). Dagegen findet sich von Erbverträgen unter Ehegatten — wenn man die Bestellung einer Morgengabe (§ 9) nicht dahin zählen will — keine Spur. — Neben dieser Form der Vergabung erhält sich aber bis an das Ende dieses Zeitraums jene ältere, bei welcher der Geber den Besitz seiner Güter schon bei seinen Lebzeiten auf einen Dritten überträgt, sich jedoch dabei in der Regel nicht nur eine Wohnung (Ablager), sondern auch Bedienung, Beköstigung und eine kleine Leibrente vorbehält, zugleich dem Bedachten die Succession in seinen künftigen Nachlass zusichert. Dergleichen Verträge kommen am gewöhnlichsten zwischen Vater und Sohn vor (10), aber auch unter anderen Personen (11). — Mit der Absonderung einzelner Söhne durch den Vater ist zuweilen auch ein Erbverzicht verbunden, desgleichen pflegen Brüder, die sich in den väterlichen Nachlass theilen, mitunter auf die gegenseitige Erbfolge zu verzichten (12).

das Hauptgut durch Testament zu verfügen. S. auch noch die Urk. vom 7 Febr 1343, Briefl. No. 1220.

7) S. z. B., ausser den in der Anm. 6 angeführten, die Urk. v. 30 April 1179, v. 29 Juni 1310, v. 11 Juni 1333, Briefl. No. 334, 743, 1431 u. a. m.

8) S. oben § 31.

9) S. die Urk. v. 20 April 1499, v. 27 Jan. 1333, v. 26 April 1342, v. 22 Febr. 1349, v. 18 Febr. 1354, Briefl. No. 584. 1039. 1189. 1333. 1403.

10) S. die Urkunden v. J. 1329 und v. 28 Mai 1339, in der Briefl. No. 964 u. 1133. Vgl. auch die Urk. v. 20 Septbr. 1332 und v. J. 1360, Briefl. No. 1391 u. 1495.

11) Urk. v. 2 Juli 1472, v. J. 1332, v. 14 März 1338, v. 26 März 1343, v. 12 Oct. 1348, in der Briefl. No. 297. 1030. 1114. 1222. 1330.

12) S. z. B. die Urk. v. 17 April 1329 und v. 29 Jan. 1348, Briefl. No. 969 und 1313.

§ 40.

bb) Testament.

Noch später als die Vergabung, bei welcher die sofortige Annahme von Seiten des Empfängers wesentlich ist, mochte der Gebrauch von einseitigen, widerruflichen Verfügungen auf den Todesfall, Testamenten, in Beziehung auf Lehnsgüter aufgekommen sein. Zwar finden wir schon sehr früh — bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (1) — Vermächtnisse zum Besten milder Stiftungen und zu Seelmessen, welche besonders von der Geistlichkeit begünstigt wurden (2), sich aber bloss auf geringere Geldsummen und fahrende Habe beschränkten. Allein in den Rechtsquellen dieses Zeitraumes finden sich fast gar keine Bestimmungen darüber (3).

Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts kommen schriftliche Urkunden vor, welche Testamente genannt werden, und in welchen Edelleute über ihr Vermögen, und namentlich auch über ihre Güter, einseitig disponiren (4). Es sind dies aber keine Testamente im Sinne des Römischen Rechts, denn es fehlt diesen Urkunden nicht nur die Römischrechtliche äussere Form, sondern in der Regel auch das wesentlichste innere Erforderniss, die Einsetzung eines directen Erben.

Aus den auf uns gekommenen Testamenten lässt sich über deren Form und Inhalt Folgendes entnehmen: Sie werden *privatim*(5), in der Regel bei herannahendem Tode, errichtet, daher im Eingange der Urkunde der Testator gewöhnlich erklärt, dass er zwar krank und schwach am Leibe, jedoch seiner Sinne und Vernunft vollkommen mächtig sei (6). Der Testator be-

1) S. z. B. die Chronik Heinrichs des Letten, bei Gruber S. 119.

2) Provincialstatut v. J. 1428 Tit 18.

3) Vgl. übrigens das mittlere Livl. RR. Cap. 57.

4) In der Briefl. sind aus den Jahren 1388 bis 1561 über zwanzig Urkunden der Art abgedruckt. S. das Verzeichniss derselben in dem Sachregister u. d. W. Testamente.

5) Uebrigens findet sich auch ein Beispiel eines im J. 1412 vor Gericht errichteten Testamentes: Briefl. No. 111.

6) Daraus ergiebt sich, dass körperliche Integrität zur Gültigkeit des

siegelt jedesmal das Testament, in der Regel unter Zuziehung von zwei, drei bis fünf Zeugen, welche jedoch nicht immer ihre Siegel hinzufügen. In jedem Testamente, fast ohne Ausnahme, werden Testamentarien oder Testamentsvormünder ernannt (7), denen die Vollstreckung des Testaments übertragen, wobei mitunter selbst die Verwendung von Summen ihrer näheren Bestimmung überlassen wird. Sehr häufig wird der Landesherr erbeten, das Testament zu vollstrecken, und ihm werden dann fünf bis sieben andere Testamentarien, gewissermaassen als Gehülfen, zur Seite gestellt. Die Testamentarien hängen in der Regel ihre Siegel an das Testament und vertreten so zugleich die Stelle von Zeugen (8). Meist, besonders seit dem fünfzehnten Jahrhundert, enthalten die Testamente einen ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs (9). Einmal wird übrigens ein Testament ausdrücklich für unwider- ruflich erklärt (10).

Der Hauptinhalt, besonders der älteren Testamente besteht in der Verordnung von einzelnen Gaben, vorzüglich zum Besten von Kirchen und milden Stiftungen; über den Hauptbestandtheil des Vermögens, die Lehn- güter, wird oft gar nicht verfügt, dieselben vielmehr der Vererbung auf Grundlage des Gesetzes überlassen. In der späteren Zeit finden sich aber auch Verfügungen über Lehn- güter (11), theils direct, theils in-

Testamentes nicht erforderlich war. Es kommt sogar ein Fall vor, wo der Testator der Sprache beraubt war, sich bloss durch Zeichen verständlich machte (Testament des Johann Mekes v. 11 Juni 1333, Briefl. No. 1431), und das Testament dennoch zu Recht bestehen blieb (vgl. die Urk. v. 27 Nov. 1337, Briefl. No. 1469).

7) S. über dieselben auch das Provincialstatut v. J. 1428 Tit. 18.

8) S. z. B. die Testamente in der Briefl. No. 273. 276. 1068. 1404. 1431. 1499. 1501. Ein Testament v. 3 März 1339 (Briefl. No. 1482) ist von dem Voigt zu Wessenberg und zwölf andern Testamentarien besiegelt.

9) S. z. B. die Testamente von den Jahren 1411, 1469, 1546, 54, 55, 61, in der Briefl. No. 111. 276. 1272. 1404. 1431. 1501.

10) S. das Testament v. 4 Dec. 1343, Briefl. No. 1267.

11) In Lehnbriefen wird mitunter den Vasallen ausdrücklich die Befug- niss ertheilt, über das Lehn- gut „durch letzten Willen und Testament“ zu verfügen (s. z. B. die Urk. v. 27 Jan. 1453, Briefl. No. 223). Dagegen heisst es in einer dem Ludwig Egenolff vom Ordensmeister Siegfried Lander von

direct, indem die Ausrichtung von Gaben auf Güter angewiesen wird. Beerble Testatoren beschränken sich übrigens bei Dispositionen über Lehnsgüter in der Regel darauf, dass sie solche Güter unter die Söhne vertheilen, oder, wenn nur ein Gut hinterlassen wird, dasselbe einem der Söhne zuwenden, und zugleich den Betrag bestimmen, welchen er den Brüdern, so wie die Summe, die er als Brautschatz den Schwestern ausrichten soll. Endlich finden sich in der Regel auch Bestimmungen über die Versorgung der Wittwe.

§ 41.

g. Verschuldung der Lehnsgüter.

Schon daraus, dass die Verpfändung der Lehnsgüter gestattet ist (§ 38), ergibt sich auch die Zulässigkeit der Verschuldung derselben; überdies wird aber auch in den Rechtsquellen den Vasallen die ausdrückliche Befugniss ertheilt, wegen rechter Schuld das Lehngut, auch ohne Genehmigung des Lehnsherrn, zu veräussern (1). Daher ist nicht nur jeder Lehnfolger verpflichtet, die Schulden seines Vorgängers, so weit das Lehngut reicht, zu bezahlen (2), sondern es liegt diese Verbindlichkeit in demselben Umfange auch dem Lehnsherrn ob, wenn das Gut an ihn zurückfällt (3).

§ 42.

3. Vererbung des Lehns^{*)}. Lehnfolge: a. Bestandtheile des Nachlasses.

Der Hauptbestandtheil des Nachlasses eines Vasallen war

Spanheim am 5 Juni 1418 ertheilten Urkunde (Briefl. No. 128): „— von dem lantgude, dat wi eme gegeven und vorlenet hebben, dar en sal he nyn testament von don; sunder weret, dat he ander lantgud to kofte efte gewunne, dar mach he sin testament von don, und dat keren na sinem willen.“

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 60.

2) Das. Cap. 3. 56. 196. S. auch die Urkunde des Erzbischofs Michael von Riga v. 29 Juni 1497 (Briefl. No. 574).

3) Mittleres Livl. RR. Cap. 58 und die angeführte Urkunde des Erzbischofs Michael v. J. 1497.

*) S. überhaupt: Adolph Baron Hahn, das Intestaterbrecht des ade-

sein Lehngut (1). Die fahrende Habe war nicht von Bedeutung, erschien meist als Zubehör des Lehngrundes, und wurde, wenn keine Wittve vorhanden war (2), mit dem Lehngut nach gleichen Grundsätzen vererbt (3). Davon ausgeschieden und einer besonderen Erbfolgeordnung unterworfen waren nur einerseits das Heergewäte (4) und andererseits die Kleinodien und das Ingedömde oder Hausgeräth (5). Baare Capitalien und ausstehende Forderungen waren in der älteren Zeit wohl auch nicht bedeutend, daher die älteren Rechtsquellen ihrer nicht erwähnen; erst in neueren werden verbriefte Gelder als Gegenstand des Nachlasses besonders aufgeführt (6). Mit Ausnahme des Heergewätes und der Kleinodien richtete sich demnach alle Succession in dem älteren Rechte nach dem Lehngut.

ligen Weibes gegen seine Blutsverwandten, nach den Liv-, Est- und Curländischen Lehn- u. Landrechten etc. bis 1561. Dorpat 1849. 8. R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete Livl. Adelsrechts. Lief. I. S. 60–118.

1) Die Erblichkeit der Lehngrüter bildet die Regel. Fast in allen Lehnbriefen aus diesem Zeitraum findet sich die ausdrückliche Clausel: „wir verleihen das Gut NN. dem NN. und seinen wahren rechten Erben.“ Allein diese Regel ist nicht ohne Ausnahmen: es kommen Verleihungen von Gütern vor bloss auf die Lebenszeit des Beliehenen (s. z. B. die Urkunden v. 6 Septbr. 1493, v. 20 März 1493, v. 23 April 1501, Briefl. No. 461. 475. 616), desgl. auf seine und seiner Ehefrau (s. z. B. die Urkunden v. 24 Juni 1479, v. 28 März 1503, v. 7 August 1546, Briefl. No. 332. 621. 1283), oder auf des Beliehenen, seiner Ehefrau und seiner Kinder Lebenszeit (s. z. B. die Urkunden v. 11 Juli 1532, v. 28 Aug. 1537, v. 24 Mai 1546, v. 1 März 1555, Briefl. No. 1036. 1108. 1275. 1427).

2) Ueber die Rechte der Wittve an der fahrenden Habe s. oben § 10 und 11.

3) Wenigstens enthalten die älteren Rechtsquellen über die Vererbung der fahrenden Habe gar keine besondere Bestimmungen; in späteren wird die fahrende Habe in Beziehung auf die Erbfolge den Gütern ganz gleichgestellt. So heisst es im Gnadenbrief Conrads von Jungingen vom 13 Juli 1397: „das sie all ir gut, beide legende grunt und varende habe, erven mogen und sollen an ire kindere, beide, sone und tochtere, mit sulcher underscheit, als hiernach stel geschrebin;“ worauf ganz allgemein für den ganzen Nachlass geltende Bestimmungen, ohne Unterscheidung von Mobilien und Immobilien, folgen. Damit übereinstimmend ist der Gnadenbrief des Erzbischofs Sylvester von Riga v. J. 1437. S. überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 7. 12. 39. 142.

4) Mittl. Livl. RR. Cap. 21. 55. 59. S. unten § 80.

5) Livl. RR. Cap. 23 u. 57.

6) Gnadenbrief des Erzb. Sylvester v. 6 Febr. 1437 § 7.

§ 43.

b. Erbfolge in das Mannlehn.

Die Ritterrechte kennen nur das alte strenge Mannlehn, welches bloss vom Vater auf den Sohn vererbte (1), so dass, in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers, mit Ausschliessung von Ascendenten (2) und Seitenverwandten (3), das Lehn an den Lehnsherrn zurückfiel (4). Töchter erhielten aus dem Gute nur eine Aussteuer, wenn sie sich verhehlchten; blieben sie unverhehlicht, so hatten sie Leibzucht in dem Gute, d. h. lebenslänglichen (standesmässigen) Unterhalt (5); die Wittve erhielt, je nachdem sie beerbt oder unbeerbt war, Leibzucht oder Morgengabe (6). Der Betrag der Aussteuer der Töchter war, wenn der Vater nichts darüber im

1) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 1 a. E. Art. 20. Mittl. Livl. RR. Cap. 62. In allen älteren Lehnbriefen werden die Lehnüter verliehen: „auf Kindeskind zu vererben nach Mannrecht“ oder „nach Mannlehnrecht“ S. z. B. die Lehnbriefe vom 10 April 1129, v. 10 Jan. und 24 Octbr. 1436, v. 8 April 1449, v. 24 April 1451 u. v. a. (Briefl. No. 153. 162. 164. 197. 220). In der Urk. des Erzb. Michael von Riga v. 27 Febr. 1494 (Briefl. No. 466) aber heisst es: „Auch ist dieses Recht, sowohl nach geschriebenen Rechten, als nach stiftischem Rechte: Wenn in geschriebenen Rechten steht, auch in Gnaden- oder Lehnbriefen, dass einem ein Lehngut verliehen ist, ihm und seinen Erben oder Kindeskindern, das soll man verstehen und versteht es vom männlichen und nicht vom weiblichen Geschlecht, weil Weiber kein Lehngut verdienen können, es sei denn besonders in den Gnaden- oder Lehnbriefen ausgedrückt, dass die Töchter ebensowohl als die Söhne erben mögen.“

2) Der Vater erbt vom Sohne bloss das Gut, welches er dem Solme gegeben. Mittleres Livl. RR. Cap. 62: „De vader ervet sin gud up den son, also deit de son up den vader, dat em de vader gelaten heft, wente de vader mag sinem sone laten, wat he wil.“ Vgl. darüber v. Rummel, von der Einwerfung des Vorausempfangenen § 16.

3) Was in den Ritterrechten von einer Succession der Seitenverwandten vorkommt, bezieht sich auf das Recht der samenden Hand. S. unten Anm. 8.

4) Mittl. Livl. RR. Cap. 9: „Stervet en man und — heft he nene erven, so ervet dat gud an den biscop.“ S. auch ebendas. Cap. 58 u. 70.

5) Ebendas. Cap. 5: „— — — heft he döchter, de unberaden sin, de beholden ere lifgedinge an eres vaders gude.“ Das. Cap. 10: „De dochter darf nen gud entfangen und nen manschop plegen, wente se en heft nicht mer men lifucht an eres vaders erve.“ S. noch das. Cap. 51 (unten Anmerkung 7) u. 62.

6) Das. Cap. 5. 9. 33. 34. 56. 62. S. überhaupt oben § 10 u. 11.

Testamente bestimmt hatte, dem Ermessen ihrer Brüder, und, in deren Ermangelung, dem des Lehnsherrn überlassen. Wenn die Brüder eine standesmässige Aussteuer verweigerten, konnten die Schwestern auf Kopftheilung dringen, erhielten jedoch in solchem Fall ihren Antheil nur zur Leibzucht, denn nach ihrem Tode fiel dieser Antheil, selbst wenn sie Kinder hinterliessen, an die Brüder zurück (7).

Hinterlässt ein Vasall sein Lehgut mehreren Söhnen, so können diese dasselbe ungetheilt besitzen: sie haben dann die samende Hand oder gesammte Hand an dem Gute (8). Es brauchte in diesem Falle nur einer von ihnen — der älteste — die Erneuerung der Investitur nachzusuchen, und wenn einer derselben ohne männliche Descendenten starb, so vererbte sein (ideeller) Antheil auf die noch lebenden Brüder oder deren männliche Descendenten. Ein Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern konnte hier, der Natur der Sache nach, nicht stattfinden (9). Sobald jedoch die Brüder oder deren Descendenten das Gut unter sich förmlich theilten, wurde dadurch die gesammte Hand, mithin auch die gegenseitige Beerbung, aufgehoben, und jeder dergestalt Abgetheilte konnte wieder nur von seinen männlichen Descendenten beerbt

7) Das. Cap. 31: „Sin bröder, en efte twe, efte mer, de süster hebben, und willen de bröder delen, so bemannen se de süster, efte se gan to geliker delinge mit eren brödern, överst er gud ervedet wedder an de brödere.“ S. noch das Cap. 62. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 37: „Welk jungfrow bröder heft edder veddern und nenen vader, wollen se de bröder nicht beraden binnen eren :östein jaren; wen se över söstein jar kommt, so mach se enen vormünder kesen ut eren fründen, und mach ere del fordern, so sin de bröder plichtig, er to gevende glik den andern brödern; se sall like schuld gelden und ere gud ervedet wedder up de bröder. Heft se nene erven, so felt dat gud up den köning.“ — Der Betrag der Aussteuer der Töchter darf sich jedenfalls nicht auf mehr, als einen Kopftheil erstrecken. Ist diese Norm überschritten, so dürfen die Söhne, nach des Vaters Tode, von ihren Schwestern die Rückzahlung des zu viel Erhaltenen verlangen. S. die Urtheile des Harrisch-Wierischen Rathes v. 27 Juli 1493 u. v. 11 Sept. 1511, Briefl. No. 308 u. 801.

8) Vgl. überhaupt C. Neumann in den theoretisch-practischen Erörterungen Bd. III. S. 313 fgg.

9) C. F. Eichhorn's Deutsches Privatrecht § 356 a. E. R. v. Helmer- sen's Abhandlungen Lief. I. S. 81 fgg.

werden(10). Sollte diesamende Hand auch noch nach der Theilung fort dauern, so war dazu die ausdrückliche Gesamtbelehnung der sich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich. Eine solche Gesamtbelehnung mit einem Lehnsgute konnte aber auch an mehrere nähere oder entferntere Verwandte, ja selbst an mehrere einander nicht verwandte Personen, in der Art von dem Lehnsherrn ertheilt werden, dass einer der Belehnten für sich und seine männliche Descendenz den Besitz des Lehnsgutes erhielt, die andern eine blosse Anwartschaft oder Expectanz, vermöge welcher sie, und resp. ihre männlichen Nachkommen, nach dem Erlöschen der Descendenz des ersten Besitzers, zur Succession gelangten(11). Die Rechte der Töchter und Wittwen an solchen Gesammthandgütern blieben dieselben, wie an den übrigen Mannlehnsgütern (12).

Während die vorstehend aufgeführten Bestimmungen über die Lehnfolge schon in den ältesten Est- und Livländischen Lehn- und Ritterrechten enthalten, und in das mittlere Ritterrecht unverändert aufgenommen sind, recipirte das Letztere aus dem Sachsenspiegel nur einige Nebenbestimmungen über die Erbfolge (13). Dahin gehört namentlich: 1 dass des ver-

10) Mittleres Livl. RR. Cap. 3: „Sin der bröder twe edder mer in ungedeledem gude; de hebben ere samende hand daran, und ervet van enem up den andern, dewile se ungedelet sin. Stervet de ene, de dat gud entfangen heft, de ander entfenget dat gud. — — — Wenn överst de bröder delen, so is de samende hand ut.“ Die letztere Bestimmung durfte wohl auch durch Erbvertrag nicht aufgehoben werden. Die ihr widersprechenden Erbverträge (s. § 39 Anm. 9) können daher nicht von Mannlehen verstanden werden, sondern nur von sog. Gnadengütern. S. unten § 44, besonders am Ende.

11) Unmittelbar nach den in der Anm. 10 angeführten Worten des Cap. 3 des mittleren RR. heisst es: „Und lenet de bishop den bröderen efte bröder kinderen edder ok anderen lüden de samende hand eres gudes na erer delinge, und stervet einer sündler kinder, sin gud fellet an den jennen, de de samende hand daranne heft“.

12) S. die Citate in den Anm. 3 u. 6, welche das Verhältniss der gesammten Hand mit berücksichtigen.

13) Gerade die wichtigsten Sätze des Sachsenspiegels über die Erbfolge (B. I. Art. 17 u. 27. B. II. Art. 20 u. 21) wurden in das Livl. RR. nicht mit aufgenommen, weil sie mit den aus dem ältesten Ritterrecht stammenden Grundsätzen im Widerspruch standen und daher in Livland unanwendbar

storbenen unabgetheilten Sohnes Sohn, in des Vaters Stelle tretend und mit des Vaters Brüdern concurrirend, den Grossvater beerbt (14). Es ist dabei beachtenswerth, dass, während der Sachsenspiegel von Kindeskindern überhaupt spricht, das Ritterrecht dies auf Sohneskinder beschränkt hat, eben weil es bloss Mannlehen kennt (15). 2. Dass der abgetheilte Sohn durch Einwerfung des Vorausempfangenen mit den Brüdern in dem Nachlass des Vaters concurriren dürfe (16). 3. Die gleichfalls aus dem Sachsenspiegel aufgenommene Bestimmung, dass Brüder und Schwestern in Erbe und Eigen gleiche Theile erhalten sollen (17), konnte nicht practisch werden, weil es im Gebiete des Landrechts kein Eigen an Grundstücken gab (18).

§ 44.

c. *Erweiterung der Lehnfolge: aa) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten. Harrisch-Wierisches oder Gnadenrecht.*

Im Erzstift Riga wurde schon von dem Bischof Nicolaus, im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts (1), in Harrien

waren. S. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des Livl. Ritterrechts S. 113.

14) Mittleres Livl. RR. Cap. 11: „Nimpt de sone ein wiff bi des vaders levent, und winnet se em kinder, und stervet de sone darna, ungedelet van dem vader, de kinder nemen dele in eres oldervaders erve, glik erem vedder, an eres vaders stat.“ Dass hier unter den „Kindern“ des Sohnes bloss Söhne zu verstehen sind, ist nicht zu bezweifeln.

15) Vgl. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Livl. Adelsrecht. Lief. I. S. 94 fg.

16) Mittleres Livl. RR. Cap. 14: „Sündert de vader einen son van sik mit gude, wil he, na sines vaders dode, an siner bröder dele spreken, so mot he in de delinge bringen alle dat gud, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben.“ Auch hier ist bloss vom Vater und Sohn die Rede, während die Quelle (Sachsenspiegel B. I. Art. 13) von Eltern und Kindern spricht. Vgl. v. Helmersen a. a. O. S. 95 fg. u. v. Rummel, von der Einwerfung des Vorausempfangenen § 15 u. 16.

17) Mittl. RR. Cap. 12: „De pape nimpt gelik dele mit den brödern und süstern in erve und in eigen. — — — Wor överst de junkfrouwe nenen broder en heft, denn einen papen, se nimpt eme gelik dele an gude und an erve etc.“

18) Vgl. v. Helmersen a. a. O. S. 100 fgg. und dessen Rechtsgeschichte § 130.

1) In dem Gnadenbriefe des Bischofs Nicolaus, welcher in den Jahren 1229—33 regierte, heisst es: „Quicunque vero vir plures post se filios reli-

und Wierland vom König Christoph II. von Dänemark, im Jahre 1329 (2), das Recht der Töchter auf Aussteuer aus dem Lehngut, für den Fall, dass sie nicht mit Brüdern concurrirten, in ein Erbrecht verwandelt, welches sich jedoch nur auf die Person der Töchter erstreckte, indem das Lehngut nach ihrem Tode wieder an den Lehnsherrn zurückfiel. Im Jahre 1397 aber ertheilte der Hochmeister Conrad von Jungingen der Harrisch-Wierischen Ritterschaft einen Gnadenbrief, durch welchen die Erbfolge in die Lehnüter auf beide Geschlechter und auch auf die Seitenverwandten ausgedehnt wurde (3). Allmählig gelang es auch den übrigen Ritterschaften des alten Livlands, dieselben Erweiterungen, die man das Harrisch-Wierische Recht oder das Gnadenrecht nannte, von ihren Landesherrn verliehen zu erhalten. In dem darüber der erztiftisch-Rigischen Ritterschaft vom Erzbischof Sylvester am Dorotheentage (d. 6 Februar) 1437 ertheilten Gnadenbriefe wird ausdrücklich gesagt, dass die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Oesel, so wie die der Ordenslande, bereits gleiche Gnadenrechte genossen. Die ursprünglichen Verleihungsurkunden existiren jedoch nicht mehr, und wir besitzen nur Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Gnadenbriefen des Oesel'schen Bischofs Johannes Kievel vom 15 Dec. 1524, des Dörpt'schen Bischofs Johannes von Gellingshausen vom 16 Decbr. 1540 und des Ordensmeisters Herrmann von Brüggenci vom 14 Decbr. 1546.

querit, omnes uno eodemque iure in successione beneficii gaudeant, et si tantum filias reliquerit, idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant; ita tamen, ut sorores suas locent decenter et honeste, et si filii omnes moriuntur, beneficium ad filias revertatur.“

2) Gnadenbrief vom 24 Februar 1329: „— — concedimus puellis in Aesthonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum, quibus vero puellis defunctis, ipsa hereditas ad nos vel nostros successores revolvetur.“

3) S. den Gnadenbrief vom Margaretentage (d. 13 Juli) 1397. Dass dieser allgemeinen Begnadigung manche einzelne vorangegangen und jene angebahnt haben, ist sehr wahrscheinlich. Vgl. Baron Hahn a. a. O. S. 29 fgg. 36.

Das Gnadenrecht erstreckte sich nicht bloss auf Lehnsgüter, sondern es sollte alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach gleichen Grundsätzen vererbt werden (4). Die in demselben liegenden Erweiterungen aber bestehen darin, dass

1. Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurriren, ein wirkliches Erbrecht, nicht nur für ihre Person (5), sondern auch für ihre Descendenten, erhielten (6). Für den Fall, dass Töchter mit Söhnen concurrirten, blieb es beim alten Rechte (7).
- 2. In Ermangelung von männlichen und weiblichen Descendenten fiel das Lehnsgut, sammt dem übrigen Nachlass, nicht an den Lehnsherrn, sondern an den nächsten Seitenverwandten (Magen) männlichen oder weiblichen Geschlechts, von der Schwert- oder von der Spillseite, bis in das fünfte Glied (8).

4) Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad vom J. 1397 im Eigange (s. oben § 42 Anm. 3). Sylvesters Gnadenbrief v. J. 1437 § 1: „dat se to ewigen tiden alle ere gudere, also liggende grunde, rede geld, varende have und ok alle beweclike gudere erven mogen und sollen in dat vifte lyt etc.“ Vergl. auch den Gnadenbrief Johann v. Gellingshausens v. J. 1540 § 1.

5) Gnadenbrief Conrads § 2: „Welch man abir sterbe, und let unberaten tochter ane sone, die tochter sollen ires vaters erbe und ander gut behalden.“ Gleichlautend damit ist auch Sylvesters Gnadenbrief § 3, welcher noch am Schluss hinzufügt: „gelik also de sones.“ und im § 5 den mit den unberathenen (unausgesteuerten, unverhehelichten) concurrirenden berathenen Töchtern gestattet, unter Einwerfung des Vorausemplanten, mit den ersteren den Nachlass zu theilen. Uebereinstimmend ist auch der Gnadenbrief Joh. v. Gellingshausens § 2 u. 5.

6) Gnadenbrief Conrads § 4, Sylvesters § 8, Gellingshausens § 12. S. unten Anm. 8.

7) Gnadenbrief Conrads § 1: „Welch man stirbet und let kindere, also sone und tochttere, is der tochter irkeine beraten, die sal sic in keinerlei weis mogen zien zu ires vaters erbe ader guten, diewile die sone und unberaten tochttere leben; desgleichen die unberaten tochttere sollen noch mogen sich mit keinem rechte zien zu ires vaters erbe ader gute, diewile die sone leben, sunder die sone sollen ires vaters gut und erbe behalden, und sollen die unberaten tochter beraten noch irem vermogen, noch rate irer nechsten frunde.“ Damit stimmt auch überein der Gnadenbrief Sylvesters § 4 und der Gellingshausens § 3 u. 4. — Unverändert blieb auch das ältere Recht hinsichtlich der Erbfolge der Söhne. Sylvesters Gnadenbrief § 2, Gellingshausens § 1.

8) Gnadenbrief Conrads § 3: „Vortmer welch man stirbet ane kinder, also sone und tochter, des gut sal erben an den, der sin nester mog ist, is si man ader wiep, von der swert sieten ader von der andern sieten, und sal sin gut mit sulchem rechte erben bis in das funfte gliet.“ § 5: „Welche

— 3. Die Rechte der Wittve blieben im Wesentlichen unverändert (9). — 4. Besonders wichtig ist, dass sich durch die Erbfolgefähigkeit des weiblichen Geschlechts nunmehr auch ein mütterliches Immobilien-Vermögen bildete, dessen Vererbung in den Rechtsquellen denn auch besondere Berücksichtigung findet (10).

In Harrien und Wierland wurde das Gnadenrecht ausschliessliche Grundlage aller Erbfolge, indem alle Lehngüter ohne Ausnahme demselben unterworfen wurden; nicht so in den übrigen Territorien des alten Livlands. Zwar wurde auch hier die Gnadenerbfolge die Regel: allein in den Stiftern Riga und Dorpat wurden davon ausdrücklich die mit dem Rechte der samenden Hand verliehenen Güter ausgenommen, welche nach besonderen Grundsätzen (§43) vererbt werden sollten (11), und dieselbe Ausnahme galt für die Ordenslande, mit Ausnahme Harriens und Wierlands (12). Ueberdies nahmen die der Rigischen, so wie der Oesel'schen Stiftsritterschaft ertheilten Gnadenbriefe einige speciell benannte in der späteren Zeit verliehene bischöfliche Tafelgüter aus, welche in Beziehung auf Succession, nach wie vor, dem alten strengen Mannlehnrecht unterworfen bleiben sollten (13). Dieses Mannlehnrecht wurde übrigens im Erzstift Riga dahin erweitert, dass, wenn Brü-

wedewe ader juncfrauwe stirbet unberaten, die sal all ires vaters erbe und ander gut erben an iren nesten mog, is sie man ader wiep, in das funfte gliet, also do obene stet geschriben.“ Uebereinstimmend ist der Gnadenbrief Sylvesters § 8 und Gellingshausens § 11 u. 12.

9) Der Gnadenbrief Conrads verweist im § 4 in dieser Beziehung schlechthin auf das bestehende Recht. Die Briefe Sylvesters § 6 u. 7 und Gellingshausens § 7—10 erörtern die Wittwenrechte ausführlich, jedoch ohne wesentliche Abweichung von dem älteren Recht. S. oben § 10 u. 11.

10) Gnadenbrief Sylvesters § 2 u. 3, Gellingshausens § 1 u. 2. Vgl. von Helmersen's Abhandl. S. 107. 122 fgg. Baron Hahn a. a. O. S. 39 fg. 43 fg.

11) Gnadenbrief Sylvesters § 11, Gellingshausens § 13.

12) Gnadenbrief des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom J. 1346 § 9.

13) Gnadenbrief Sylvesters § 13, Johann Kievels § 1. S. auch noch die Urkunden v. 21 Oct. 1464 und vom 29 Juni 1497, Brieflade No. 232 u. 374. Auch im Stift Dorpat wurden noch Güter nach strengem Mannlehnrecht verliehen. S. z. B. die Urk. v. 21 Oct. 1471, Briefl. No. 291.

der, die in der gesammten Hand sitzen (§ 43), sich theilten, sie noch innerhalb zehn Jahren nach vollzogener Theilung sich unter einander beerben durften (14).

§ 43.

bb) Erweiterung des Gesamthandrechts.

In Beziehung auf die verschiedene Succession bestanden demnach (§ 44) im alten Livland im fünfzehnten Jahrhundert drei Arten von Lehnsgütern: 1. alte Mannlehen, 2. Gnadengüter und 3. Güter nach dem Rechte der samenden Hand. Diese letztern waren wiederum mehrfacher Art. Ausser der schon Kraft des Gesetzes bestehenden samenden Hand unter Brüdern am väterlichen Lehn (1), und der gewöhnlichen Gesamtbelehnung, wo die samende Hand gewissen benannten Personen verliehen ward (2), kam seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (3) noch eine dritte Art des Gesamthandrechts auf, wobei nämlich die samende Hand an Lehnsgütern nicht einzelnen benannten Personen, sondern einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so dass solche Güter, in Ermangelung männlicher Descendenten des letztern Besitzers, an dessen nächsten Schild- oder Schwertmagen (Agnaten), d. i. an den nächsten männlichen Verwandten desselben Namens und Stammes, vererbten, und erst mit dem Erlöschen des ganzen Stammes oder Geschlechts erledigt wurden und dem Lehn-

14) Gnadenbrief Sylvester's § 13.

1) S. oben § 43 S. 63 u. § 44 a. E.

2) S. oben § 43 S. 66. Diese Art der samenden Hand wird von der gleich darauf genannten neueren Art ausdrücklich unterschieden in dem Gnadenbriefe Hermann's von Brüggenei v. J. 1346 § 12: „Wente ok geschicht, dat andere van unser erbaren ridder- und mannschop in en lengud gesetset werden to tiden, und se erer twe ofte mer de samende hand von eren heren hebben, so schal dat nicht to vorstaende sin na düsem breve, besündern dat schall ene wise sin na unseren rechten, de gemaket sin den landen to Lifland.“

3) Das erste Beispiel dieser dritten Art des Gesamthandrechts ist die Verleihung desselben an die Familie von Tiesenhausen, durch den Lehnbrief des Erzbischofs von Riga Johann von Wallenrod v. 21 Dec. 1417, Briefflade No. 124.

herrn heimfielen, welcher jedoch verbunden war, mit einem solchen offenen Lehn einen Andern zu belehnen (4). Das weibliche Geschlecht und die durch Frauenzimmer vermittelten Verwandten (Spillmagen oder Cognaten) waren von der Succession in solche Gesammthandgüter, die man Stamm- oder Geschlechtslehen nennen kann, ganz ausgeschlossen (5). Töchter erhielten aus denselben nur eine Aussteuer, welche hier Morgengabe genannt wird (6), und die Wittwe, sie mochte mit Söhnen oder mit Agnaten concurriren, nur ihre Morgengabe; waren keine Agnaten ihres verstorbenen Mannes vorhanden, so hatte sie die Leibzucht in dem Gute (7). Zwar war die Veräußerung solcher Gesammthandgüter in der Regel nicht unstatthaft, allein der Veräußerer musste das Gut zuvor dem nächsten Gesammthanderben anbieten, und, war dies nicht ge-

4) Gnadenbrief Hermann's von Brüggenei v. J. 1346 § 8: „Verstervet de stamme, de here ist schuldig, dat gud einem andern trowen manne uppe to laten for de plicht, wente dit is en recht und gewanheit van oldinges in düssen landen, de geholden ward mit allen güdern, als se sind.“ S. auch oben § 32.

5) Vgl. die Urk. Erzb. Michaels vom 27 Febr. 1491 (Briefl. No. 466): „— und sprechen aus für ein Recht einträchtig: dass nach Inhalt der samenden Hand und nach unseres Stiftes Recht das weibliche Geschlecht nicht erben kann, sondern das männliche Geschlecht etc.“ In dem Lehnbrief v. 13 Mai 1433 (Briefl. No. 216) heisst es: „ausgenommen die Spillsseite, welche diese samende Hand nicht erben und damit nichts zu thun haben soll etc.“

6) Gnadenbrief Hermann's von Brüggenei § 2: „Welk man vorstervet und let ok döchtere na und nene sönes, de döchtere empfangen ere morgengave, na landes wise, und de broder und na em de nechste veddere sulvigen namens tret to de güdere und ervet de güdere van sik, und geldet de schult uppe dem gude, und drecht sinem heren de plicht to eiden, und de döchtere empfangen sedan alle rede gelder, farende have und utstaende schulde.“ Merkwürdig ist der leider nur im Auszug bekannte Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III. v. 15 Mai 1448 (Briefl. No. 193), durch welchen dem Claus Ixkull, der seine Lehnsgüter im Stift Dorpat — wie es scheint — nach dem Rechte der samenden Hand besass, die Befugniss ertheilt wird, solche Güter auf seine Tochter zu vererben.

7) Gnadenbrief Hermann's v. Brüggenei § 10: „Liest sall ok en wif, do sik na dem willen Gades begeve, dat de man ane erven van sönes, broder und vedder, vorstörve, in des mannes güdern bliven bei den dagen des lives, und behalt alle rede hellers und varende have. § 11: Wente averst to keme, dat en wif nalevete dem manne met erven, so empfenget se ere morgengave na landes wise und alle varende have, to menen wat nagellos is, und drecht de güdere den erven to delen.“

schehen, so konnte der nächste Erbe die Veräusserung beisprechen (8). Indess finden sich auch Verleihungen dieser Art der gesammten Hand mit der ausdrücklichen Clausel der Unveräusserlichkeit (9).

§ 46.

d. Gegenseitiges Verhältniss der verschiedenen Successionsarten.

Nach dem Gesammthandrecht wurden der Regel nach bloss diejenigen Güter vererbt, welche ausdrücklich mit diesem Rechte verliehen worden waren. Einzelnen Familien, — namentlich den Tiesenhausen, Ixkull, Treyden, — wurde dasselbe aber in der Weise ertheilt, dass alle Güter, welche ein Stammlehnsbesitzer oder überhaupt ein Glied des mit diesem Rechte beliehenen Geschlechts, sei es durch Kauf, Mitgift, Erbschaft oder Belehnung, erwarb, als Stamm- oder Geschlechtslehn vererben sollten (1). Dadurch gelangte ein grosser Gütercomplex in die Hände weniger Familien, aus denen er, zumal das weibliche Geschlecht kein Erbrecht hatte, nicht entfremdet werden konnte. Dies veranlasste die Gnadengutsbesitzer des Erzstiftes Riga, im Jahre 1523, auf dem Manntage zu Lemsal zusammen-

8) Das. § 5: „Ein man mag sin gud vorkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und utsetning is broder und vedder neger.“ Ueber die Verpflichtung zur Anbietung s. den Lehnbrief vom 13 Mai 1433, Briefflade No. 216.

9) Des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg Lehnbrief an M. Treyden v. 7 Dec. 1518: „— dat alle sine lehngueder, ok gekofte, efte de he und sine nakoemlinge noch dorch vorlenung, köpe, vorheiradung etc. efte andere middel an sik bringen muichten, de scholen alle, nichtes nicht utbescheden, to ewigen tiden bi der samenden hand sin und bliven, so lange en knecht von vorhanden is; de nachkoemlinge scholen dat geringste van düssen samenden handes guedern to verköpen noch to beschweren bemechtiget sin. Daferen et sik to droege, dat' van düssen samenden handes guedern etwas vorköpt würde, schal solkes kraftlos, nichtig und van nichten sin, de koeper schal sine utgelechte gelder weddertonemen schuldig sin, und schal niemand to gelaten sin, solke samenden handes guedere efte dat geringste darvon to köpen efte van den namen aftbringende etc.“

1) Wegen der Tiesenhausen und Treiden s. die in den Anmerkungen 3 und 9 zum § 43 angeführten Urkunden; wegen der Ixkull den Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat v. 25 Juli 1477, Brieffl. No. 326. Die Familie Tiesenhausen liess sich ihr Gesammthandrecht vom Pabste bestätigen. S. die Bulle des Pabstes Leo X. v. 16 September 1513, Brieffl. No. 783.

zutreten, und den Beschluss zu fassen: dass, wenn ein Gnadengutsbesitzer genöthigt sein sollte, sein Gut zu verpfänden oder zu verkaufen, er dasselbe nicht an einen Gesammthandgenossen bringen dürfe, sondern den Gnadengutsbesitzern anbieten solle, welche sich verpflichteten, ihm die entsprechende Pfand- oder Kaufsumme zu zahlen; wenn ein Gnadengutsbesitzer eine Tochter an einen Gesammthandgenossen verheirathe, solle sie kein Gut, sondern Geld zur Aussteuer bekommen; wenn endlich ein Gnadengut durch Erbrecht an einen Gesammthandgenossen fiele, sollten die nächsten Verwandten aus der Gnade das Gut einlösen (2). Diese Beschlüsse liessen die Gnadengutsbesitzer nicht nur von ihren Landesherren, den Erzbischofen (3), sondern auch vom Kaiser Carl V. bestätigen (4), und brachten es endlich dahin, dass jene Ausdehnung des Gesammthandrechts aufgehoben, und angeordnet wurde, dass, wenn der Besitzer eines Stammlehns ein Gnadengut, auf welche Weise es auch sei, erwarb, ein solches Gnadengut nicht nach dem Rechte der samenden Hand, sondern nach dem Gnadenrechte vererben sollte (5). Ebenso wenig war die fahrende Habe und das übrige Vermögen, welches ausser den Lehnsgütern sich im Nachlasse eines Gesammthandgenossen fand, dem Gesammthandrecht unterworfen. Es wurde vielmehr alles übrige Vermögen an die nächsten Blutsfreunde beiderlei Geschlechts vererbt, so dass darin der entferntere Agnat durch den nähern Cognaten und weiblichen Verwandten ausgeschlossen wurde. Unter mehreren gleich nahen Blutsfreunden aber wurde dieser übrige Nachlass, ausser dem Lehnsgut, zu gleichen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts. War eine Wittwe vorhanden, so fiel die fahrende Habe ihr zu (6).

2) Lemsal'scher Manntagsrecess v. Freitag nach Lactare (20 März) 1323.

3) Bestätigung des Erzbischofs Jaspas Linde vom 20 August 1323; des Erzbischofs Johann Blankenfeld vom 2 August 1324.

4) Gnadenbrief Kaiser Carls V. v. 17 Sept. 1328.

5) Gellingshausen's Gnadenbrief v. J. 1340 § 15. Gnadenbrief Hermanns von Brüggenei v. J. 1346 § 6. S. auch schon den Gnadenbrief Sylvesters v. J. 1137 § 11.

6) Gnadenbrief Hermanns von Brüggenei § 2 (s. oben § 43 Anm. 6).

§ 47.

e. Erbfolgeordnung in Gnadengütern.

Aus den dürftigen Bestimmungen, welche die Rechtsquellen dieses Zeitraumes über die Erbfolgeordnung, namentlich in der Seitenlinie, enthalten, so wie aus einzelnen Entscheidungen von Rechtsfällen, lässt sich entnehmen, dass sie mit der in den verwandten Deutschen Mutterrechten angenommenen übereinstimmte. Daraus ergeben sich demnach für die Successionsordnung nachstehende Grundsätze:

1. In der niedersteigenden Linie, welche sowohl die Ascendenten, als auch alle Seitenverwandten ausschloss, galt das Repräsentationsrecht (1), und zwar bei Gnadengütern auch für Tochterkinder (2). Wenn in Gnadengütern Söhne mit Töchtern oder mit Descendenten von Töchtern concurrirten, succedirten die Söhne allein, und waren nur bis zur Verheirathung ihrer Schwestern zu deren standesmässigem Unterhalt, bei der Verheirathung aber zu deren Ausstattung aus den Gütern verpflichtet (3). Die Ausstattung galt als Abfindung und musste daher dem Betrage des Vermögens entsprechen (4).

2. In Ermangelung von Descendenten regelte sich die Succession nach der sog. Linealgradualordnung (5). Danach bildeten alle Verwandte, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, eine Linie oder Parentel; je näher der gemeinschaftliche Stammvater, desto näher die Parentel. Die erste oder nächste Parentel des Erblassers bildeten mithin, wenn

§ 3: „Varende have delen broder und süster glik, de güdere aver ervet broder van broder allene.“ § 4: „Sind der bröder twe gedelet und de ene verstorne ane erven, so nemt de broder de gütere allene, varende have averst delen süstere und brödere in glik.“ § 10 et 11. S. oben § 43 Anm. 7.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 11. S. oben § 43 Anm. 14.

2) Gnadenbrief Johann Gellingshausens v. J. 1540 § 6.

3) Gnadenbrief Conrads von Jungingen § 1, Sylvesters § 2 u. 4, Johann Gellingshausens § 1. 3. 4. Vgl. von Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 120 fg.

4) Vgl. oben § 43 Anm. 7.

5) Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte § 63 u. 373.

er keine Descendenten hinterlassen, die Nachkommen seiner Eltern, diese letztern mit eingeschlossen; zur zweiten gehörten die Grosseltern und deren Nachkommen, zur dritten die Urgrosseltern und die von ihnen abstammenden Personen u. s. w. In jeder Parentel entschied wieder die Nähe des Grades, und zwar wurde letzterer nach der Entfernung des Erbprätendenten von dem gemeinschaftlichen Stammvater bestimmt. Die nächsten Erben in der ersten Parentel oder Linie waren mithin des Erblassers Eltern (6), dann deren Kinder (also des Erblassers Geschwister), hierauf der Eltern Grosskinder (des Erblassers Geschwisterkinder, Neffen und Nichten) u. s. w. Hatten die Eltern keine Descendenten hinterlassen, so waren die Grosseltern des Erblassers die nächsten Erben, lebten diese nicht mehr, so kamen deren Kinder (des Erblassers Oheime und Tanten) (7), waren auch solche nicht vorhanden, so gelangten der Grosseltern Grosskinder (des Erblassers leibliche Vettern und Muhmen oder Cousinsen) zur Succession u. s. w. Von einem Repräsentationsrechte findet sich in der Seitenlinie keine Spur. Dagegen scheint es, dass die Halbgeschwister und deren Kinder den vollbürtigen Geschwistern und resp. Geschwisterkindern, und überhaupt die halbe Geburt der vollen nachgesetzt wird (8). Im Uebrigen waren höchst wahrscheinlich nicht bloss die Descendenten des ersten Erwerbers des

6) S. z. B. die Urtheile des Harrisch-Wierischen Landesraths vom 12 Juni 1311 und vom 11 Septbr. 1314, Briefl. No. 737 u. 790.

7) Vergl. die Urtheile des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1314 (Briefl. No. 795) und des Bischofs Johannes von Dorpat v. 14 Sept. 1338 (Briefl. No. 1123).

8) Aus den wenigen gerichtlichen Erkenntnissen, welche das Verhältniss der halben Geburt berühren (s. ausser den in der Anm. 7 angeführten noch das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1330, Briefl. No. 1009), lässt sich kein sicheres Resultat ziehen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es nicht deutlich ist, ob die Halbbürtigen, als solche, überhaupt zurückgesetzt werden, oder bloss die Uterinen, in Betreff deren die Ausschliessung vom Lehn auf andern Gründen beruht. S. oben § 43 Anm. 9. Es ist übrigens auffallend, dass in den angeführten Präjudicaten Halbgeschwistern sogar die Geschwister der Eltern, und zwar nicht nur in Gütern, sondern selbst in Gelde, als Erben vorgezogen werden.

Lehns, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandte erbfolgeberechtigt (9).

3. Auch für Seitenverwandte galt ohne Zweifel schon in diesem Zeitraume der Grundsatz, dass vom gemeinschaftlichen Stammvater gleich weit entfernte männliche und weibliche Verwandte in die Lehnsgüter nicht gemeinschaftlich succedirten, sondern erstere die Güter allein erbten und die letztern in Gelde abfanden (10). So weit dagegen der Nachlass im Gelde und in ausstehenden Schuldforderungen bestand, wurde er unter gleich nahen männlichen und weiblichen Verwandten nach Köpfen vertheilt (11).

4. In der aufsteigenden Linie und Seitenlinie kam es, da nach den Gnadenrechten auch ein mütterlicher Immobiliarnachlass vorkommen konnte (§ 44), stets darauf an, von welcher Seite das zu vererbende Gut stammte, so dass das vom Vater und von der väterlichen Seite stammende Gut an das väterliche Geschlecht, die mütterlichen Güter dagegen an die nächsten Verwandten der Mutter vererbten. In wohlerworbene Güter, in Geld und ausstehende Schuldforderungen, succediren dagegen die nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten, ohne Unterschied, mit gleichem Recht (12).

5. Die Beschränkung der Erbfolge bis zum fünften Gliede (d. h. bis zum fünften Grade in jeder der fünf ersten Parentelen), welche die Gnadenrechte bei der Succession der Seiten-

9) Wenigstens unterscheiden die betreffenden Gnadenbriefe, wo sie von der Succession in den Nachlass eines kinderlosen Erblassers handeln (§ 44 Anm. 8), durchaus nicht, ob er erster Erwerber des Lehnsguts ist oder dasselbe ererbt hat. Vgl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 332.

10) Noch für den Schluss dieses Zeitraumes beweist dies das Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 10. Vgl. auch das in der Anm. 11 angeführte Urtheil v. J. 1521.

11) S. z. B. die Urtheile des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Sept. 1511 und vom 10 März 1521, Briefl. No. 790 u. 886.

12) Vgl. v. Helmersen's Abhandl. S. 107 fgg. 122 fgg. 143 fgg. — S. übrigens das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 12 Juni 1511, Briefl. No. 757.

verwandten machen (13), beruht auf der in den älteren Deutschen Rechten fast allgemein vorkommenden Ansicht, dass über einen bestimmten Grad hinaus überhaupt keine Verwandtschaft, mithin auch keine Erbfolge, stattfindet (14).

§ 48.

f. Erbfolgeordnung in Gesamthandgütern.

Der wesentlichste Grundsatz bei der Succession in Gesamthandgüter war die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts und aller durch Weiber vermittelten Verwandten von der Succession (1). Davon abgesehen war die Successionsordnung im Wesentlichen dieselbe, wie in Gnadengütern, daher auch hier in der niedersteigenden Linie das Repräsentationsrecht galt, in der aufsteigenden und Seitenlinie aber die Linealgradualordnung beobachtet wurde. Der nach dieser Ordnung nächste Agnat schloss — ohne Rücksicht auf Repräsentationsrecht — die entfernteren aus (2), gleich nahe succedirten gemeinschaftlich, und konnten unter sich in der gesamten Hand bleiben oder sich theilen. So lange zwei oder mehrere Gesamthandgenossen ungetheilt blieben, beerbten sie einander und schlossen die etwa abgetheilten aus (3). Ein Unterschied der halben Geburt fiel hier ganz weg: die Uterinen, nur durch weibliche Vermittelung verwandt, waren ganz ausgeschlossen, die Consanguineen aber hatten mit den Germanen gleiche Rechte (4).

13) Gnadenbrief Conrad von Jungingens v. J. 1397 § 3 u. 4, Sylvesters vom J. 1437 § 9, Johann v. Gellingshausens v. J. 1540 § 16. S. oben § 44 Anm. 8.

14) Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte § 183 u. 203.

1) S. die Urkunde des Erzb. Michael von Riga v. 27 Febr. 1494 (Briefl. No. 466) und überhaupt oben § 45.

2) In der eben (Anm. 1) angeführten Urkunde des Erzbischofs Michael heisst es: „— — sprechen aus für ein Recht, dass wenn einer verstirbt in der samenden Hand ohne (Leibes-) Erben, dann die nächsten Magen erben sollen, und sie nicht alle, nach Inhalt der samenden Hand und nach stiftischem Rechte.“

3) Vgl. die Urk. v. 15. Jan. 1419, Briefl. No. 131.

4) S. überhaupt oben § 43 S. 65.

Bei den Stamm- oder Geschlechtslehen brachte es schon deren Natur mit sich, dass sie nicht nur an die Descendenz des ersten Erwerbers, sondern auch an dessen Ascendenten und Seitenverwandten vererbten. — Die Beschränkung der Succession bis zum fünften Glied (§ 47 a. E.) hatte ohne Zweifel auch für die Gesamthandgüter Geltung.

§ 49.

g. Lehnfolgefähigkeit.

Zur Erwerbung eines Lehngutes durch Lehnfolge (Erbfolge im Lehn) ist vor Allem die leibliche Abstammung aus einer gesetzlichen Ehe erforderlich. Daher sind nicht nur uneheliche Kinder (1), sondern auch Legitimirte und Adoptirte, nicht successionsfähig (2). Ausserdem wird, wenigstens nach dem späteren Rechte dieses Zeitraumes, erfordert, dass der Prätendent nicht nur ritterbürtig sei, sondern auch zur eingebornen Ritterchaft des resp. Territoriums gehöre (3), und insbesondere kann in Harrien und Wierland nur derjenige ein Lehngut durch Erbrecht erwerben, der zur Zeit des Todes des Erblassers in Harrien oder Wierland bereits mit einem Lehngute angesessen ist (4). — Mit körperlichen Gebrechen, desgleichen mit dem

1) Mittl. Livl. RR. Cap. 35: „Nimpt ein wif einen man, und ein kind geberet eer de rechten tid, dat mach men beschelden, dat id to frü gebaren si, und mach des mannes gud nicht besitten.“ Cap. 36: „Were einer vrouwen ein kind gebaren na eres mannes dode, na rechter tid, men mach id överst beschelden, dat id nene gud besitte, wente id to spade gebaren is.“

2) S. oben § 18.

3) Gnadenbrief des Erzb. Sylvester v. J. 1437 § 14: „Sunder andere, buten unsem stichte Rige geseten, de sulk recht bet in dat vifte lyt to erven to beider konne nicht en hebben, und mit den de unsen nicht erven mochten in vorgeschrevene wise, de sollen ok in unsem stichte nicht erven mögen na deme vaken gedochten unsem stichtischen nien man-rechte.“ Vgl. auch oben § 26 und v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 134.

4) Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Ostern 1452: „dass unsere und unseres Ordens Meinung allezeit ist gewesen, noch ist und sein soll, dass sich dieser obberührter Unserer Gunst und Gnaden Niemand anders soll freuen oder gebrauchen, denn allein unsere Ritter und Knechte, die binnen unsern Landen Harren und Wier-

Aussatz Behaftete sind nicht erbfähig; erhalten sie aber solche Gebrechen erst nachdem sie bereits ein Lehn empfangen, so verlieren sie dasselbe dadurch nicht (5). — Von der Succession sind endlich auch ausgeschlossen Kinder, welche ohne Genehmigung der Eltern sich verehelichen, und Jungfrauen und Wittwen, die sich verführen lassen oder unter ihrem Stande heirathen (6). An die Stelle des wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit Ausgeschlossenen tritt der ihm zunächst zur Lehnfolge Berechtigte (7).

§ 30.

h. Anfall des Lehns und dessen Wirkungen.

Zur Erwerbung des Lehns nach dem Tode des letzten Besitzers ist von Seiten des Lehnfolgers keine besondere Antretung erforderlich; vielmehr erwirbt er dasselbe ohne Weiteres durch den Anfall, nach der Regel des Altdeutschen Rechts: „Der Todte erbt den Lebendigen.“ Daher überträgt der Lehnfolger das auf solche Weise erworbene Lehn, auch ohne dasselbe angetreten, ja ohne von dem Anfall desselben gewusst zu haben, durch seinen Tod von selbst wieder auf seinen Successor (1). Bis zum dreissigsten Tage nach des Erblassers Tode, oder dem sog. Mondfeste, darf übrigens die Wittve und überhaupt derjenige Erbe, der sich im Besitz des Nachlasses befindet, darin weder von anderen Erbprätenden-

land mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darinnen essen.“ Ueber die Veranlassung zu diesem Privilegium s. die Urk. v. J. 1431 in der Brieflade No. 203. Anwendungen des Grundsatzes in den Urtheilen des Harrisch-Wierischen Landesraths v. J. 1483 und v. 24 Juni 1547, Briefl. No. 348 u. 1296. Man findet sogar die Ansicht verfochten, dass der Besitz eines Pfandgutes zur Erbfähigkeit nicht genügt, sondern nur der eines directen Lehngutes. Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 7 März 1512, Briefl. No. 774.

5) Mittl. Livl. RR. Cap. 11.

6) Verordnung des Ordensmeisters Wolter v. Plettenberg v. 25 Juli 1507. Wolmar'scher Ritterschaftsrecess v. 8 März 1543. Vgl. oben § 6.

7) Vgl. Eichhorn's Deutsches Privatrecht § 351.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 27 u. 31. Vgl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 12 a. E. u. § 38. Ueber die Erneuerung der Investitur s. oben § 31.

ten, noch von den Gläubigern des Verstorbenen, auf irgend eine Weise gestört werden (2).

Dass mit der Erwerbung des Lehns durch Succession auf den Lehnfolger auch die Verpflichtung übergeht, die Schulden des letzten Besitzers zu bezahlen, so weit das Lehn reicht, ist bereits früher angegeben worden (3). Jedoch dürfen solche Schulden nicht aus verbotenen Handlungen entsprungen sein (4), wie denn überhaupt der Lehnfolger für die Verbrechen seines Besitzvorgängers in keiner Weise verantwortlich ist (5). Die im Nachlass vorgefundenen geraubten und gestohlenen Sachen müssen indess dem Eigenthümer zurückgegeben werden (6), und die vom Vater „für geboren und ungeboren“ gelobte Urfehde muss der Sohn halten (7).

§ 51.

i. Verhältniss mehrerer Lehnsmachfolger Theilung.

Von dem Verhältniss, in welchem mehrere Lehnfolger sowohl zu einander, als zum Lehnsherrn stehen, und von den Wirkungen einer Theilung unter ihnen ist zum Theil schon früher gehandelt worden (1). Hier ist nur noch zu bemerken, dass die ungetheilt, in samender Hand, sitzenden Lehnfolger gleichen Antheil

2) Livl. RR. Cap. 20. 27. 198. 199. v. Bunge's Liv- und Estländisches Privatrecht § 406.

3) S. oben § 41. S. auch die Urtheile des Harrisch-Wierischen Rathes v. J. 1497, v. 13 Febr. 1508, v. 11 Septbr. 1530 u. a. (Briefl. No. 550—52. 572. 708. 1009); die Urtheile des Bischofs von Dorpat v. Febr. 1496 u. v. 14 Sptbr. 1554 (Briefl. No. 512 u. 1417), des Bischofs von Oesel v. 3 Febr. 1510 (Briefl. No. 998) u. a. m.

4) Livl. RR. Cap. 13: „Düfte noch rof, noch dobbelspele, noch horen-lohn en is he (d. i. de erve) nicht plichtig to gelden.“ S. aus das. Cap. 80 u. 112.

5) Das. Cap. 83. 138. 215.

6) Das. Cap. 112. 172. 211.

7) Das. Cap. 83: „De söne en darf des vaders löfte nicht leisten, behalven urfide, ift de vader de gelavet hedde vor gelaren und ungebaren, und rechte schuld, de de vader geborget hadde.“

1) S. oben § 43 Anm. 8, § 44 a. E., § 48 Anm. 3.

an dem Gewinn, wie an dem Verlust, haben, welcher dem Gute erwächst (2). Soll zur Theilung geschritten werden, und es concurriren nur zwei Brüder oder anderweitige Lehnfolger, so hat der ältere derselben binnen sechs Wochen die Güter zu legen, d. i. zu schätzen und zu theilen, und der jüngere muss, von da ab binnen derselben Frist, einen der beiden Antheile wählen, was man das Kürrecht nennt. Concurriren drei oder mehr Erben, so schätzen und theilen sie gemeinschaftlich die Güter und lassen über die einzelnen Antheile das Loos entscheiden. Ist nur ein Gut vorhanden, so muss derjenige, dem dasselbe durch Wahl oder Loos zufällt, die übrigen, auf Grundlage der Schätzung, durch Geld entschädigen (3). Sehr gewöhnlich wird die Erbtheilung durch Schiedsmänner, welche die Erben erwählen, bewerkstelligt, und über jede Theilung regelmässig eine Urkunde ausgefertigt (4). — Dasjenige, was ein Sohn von dem Vater zur Errichtung eines eigenen Haushaltes erhalten, muss er, wenn er an der väterlichen Erbschaft Antheil nehmen will, vor der Theilung mit seinen Brüdern, wieder einwerfen (5); ebenso die

2) Mittleres Livl. RR. Cap 14. Vgl. auch die Urkunden v. 27 Aug. 1382, v. 8 März 1424 (Briefl. No. 65 u. 141) u. a. m.

3) Mittl. Livl. RR. Cap. 53: „Wor twe bröder sind, de delen willen, de oldeste schall delen, und hefft söss weken dach, de jungeste keset ok binnen söss weken. — Sin överst der bröder dre, veer edder mer, so delen und lotten se dann: wat Gott malken gift, dat si sin.“ S. auch das. Cap. 213, und Beispiele in den Urkunden v. 27 August 1382, v. 27 Juli 1493, v. 9 Septbr. 1522, v. 12 Febr. 1527 u. a. (Briefl. No. 65. 509. 895. 931 u. 32). Mittelst Urtheiles des Harrisch-Wierischen Landesraths v. 11 Septbr. 1514 (Brieflade No. 789) wird einem von dreien Erben aufgegeben, die Güter in drei Theile zu legen binnen sechs Wochen und binnen anderen sechs Wochen sind sie insgesamt pflichtig zu wählen. — In den Urkunden vom 29 März 1528 u. v. 6 Febr. 1545 (Briefl. No. 1243 u. 1308) wird ein Fall erwähnt, wo ein Bruder, für sich und in Vollmacht zweier andern Brüder, das (mit Schulden stark belastete) Gut legt, und eine von den beiden Schwestern das Gut wählt, es ihrem Ehemann überlässt und die Brüder mit Gelde abfindet.

4) In der Brieflade sind viele Erbtheilungsvergleiche oder Theilzettel der Art abgedruckt. S. das Verzeichniss derselben in dem Sachregister u. d. W. Erbtheilungsbrieft.

5) Mittl. Livl. RR. Cap. 11: „Sündert de vader einen son van sik mit gude, wil he na sines vaders dode an siner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen alle dat gud, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben.“ Die Einwerfung konnte übrigens vom Vater untersagt werden. Urk. v. 30 April 1479, Briefl. No. 334.

Tit. II. Rechte an unbeweglichen Sachen. Art. 1. V. d. Ritterlehn. 83
ausgesteuerte Schwester, wenn sie mit den unausgesteuerten
erben will, dasjenige, womit sie ausgestattet worden (6).

§ 52.

V. Beendigung des Lehnverhältnisses.

Von den verschiedenen Beendigungsarten des Lehnverhältnisses kennen die Rechtsquellen dieses Zeitraums (1) nur die Consolidation, worunter man die Fälle versteht, in welchen das dominium utile des Vasallen von dem Lehnsherrn erworben wird. Dies geschieht:

1. durch das Aussterben derjenigen Personen, auf welche das Lehn, der Investitur gemäss, vererben darf. Von dem dadurch begründeten sog. Heimfallsrechte des Lehnsherrn ist bereits früher gehandelt worden (2).

2. durch eine vom Vasallen verschuldete Verletzung der Lehns-treue, was Lehnfehler oder Felonie genannt wird. Als Fälle der Felonie werden ausdrücklich aufgeführt: die versäumte Muthung des Lehns (3), Treulosigkeit des Vasallen, Flucht desselben, wenn der Lehnsherr in Noth ist, und Untreue in des Lehnsherrn Dienste zu eigenem Vortheil (4). Indess ist nicht zu

6) Gnadenbrief des Erzbischofs Sylvester v. 6 Febr. 1437 § 5: „Gescheget ok also, dat ein man vorstorve und lete nene sones, men dochter, na, der ein deel beraden weren und ein deel unberaden, welke denn von den beraden dochtern to den unberaden wedder inbringen willen, wes dat gekostet hevet, do se beraden wart, an kost, kledinge, smide und medegave, de mach mit den unberaden dochtern to geliker delinge gaen to ervende.“ Damit übereinstimmend ist der Gnadenbrief Johann's von Gellingshausen v. 16 Dec. 1540 § 5.

1) Nicht wenig enthält darüber zwar das von Paucker herausgegebene, aus dem Longobardischen Lehnrecht geschöpfte Rechtsbuch; allein es ist sehr fraglich, wieviel davon in Livland wirklich practisches Recht gewesen. S. v. Bunge's Einleitung in die Livl. Rechtsgeschichte § 52.

2) S. oben § 32.

3) Mittl. Livl. RR. Cap. 1. 3 u. 5. Beispiele s. in den Urkunden vom J. 1239, vom 10 Januar 1385, vom 18 Juli 1496, vom 3 Febr. 1543, vom 17 Mai 1551 (Briefl. No. 3. 67. 516. 1219. 1252) u. a.

4) Mittl. Livl. RR. Cap. 39. Vgl auch die Urkunden vom 23 Mai 1226 u. vom 17 August 1342 (Briefl. No. 2 u. 42).

bezweifeln, dass auch andere Lehnfehler in der Praxis anerkannt waren, z. B. Verweigerung des Lehnsdienstes, Nachstellungen nach des Lehnsherrn Leben (5), Gewaltthätigkeiten gegen ihn u. dgl. m. (6). Nach dem älteren Recht wurde auch durch den Verkauf des Lehngutes ohne Einwilligung des Lehnsherrn Felonie begangen (7).

Die Consolidation ist übrigens — wenigstens nach dem späteren Recht — immer nur eine temporäre, insofern der Lehnsherr in jedem Falle zur Wiederverleihung des Lehns verpflichtet ist (8).

Eine Appropriation, d. i. die Erwerbung des dominium directum durch den Vasallen, war ohne Zweifel nicht unstatthaft, und namentlich nothwendige Folge einer Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Lehnsherrn. Indess kommen davon, sowie von einer Alodification, in diesem Zeitraume fast gar keine Beispiele vor. Freilich waren die Rechte der Vasallen seit dem sechszehnten Jahrhundert durch die erweiterte Succession und Veräusserungsbefugniss so sehr ausgedehnt, dass zur Alodification nur noch die Erlassung des Lehnsdienstes gehörte, und Fälle der Art mögen wohl vorgekommen sein (9).

5) Vgl. das Livl. RR. Cap. 235.

6) In den Cap. 233—38 des mittl. Livl. RR. ist eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen die Lehnstreue nicht gebröchen, mithin keine Felonie begangen wird (v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 44, S. 108 fgg.), und aus denen daher indirect auf Felonie geschlossen werden kann. S. Eichhorn's Deutsches Privatrecht § 241 Anm. d.

7) Vgl. die Urk. v. April 1233 und vom J. 1291 in v. Bunge's Urkundenbuch No. 247 u. 543.

8) Gnadenbrief des Ordensmeisters Herrmann v. Brüggenei v. 14 Dec. 1546 § 5. S. überh. oben § 32.

9) Ein Beispiel selbst aus der ältern Zeit liefert ein Vergleich des Bischofs Heinrich von Curland mit einigen seiner Vasallen v. Mai 1258 (v. Bunge's Urkundenbuch No. 322), durch welchen den Vasallen das Recht eingeräumt wird, durch Erlegung des taxirten Werthes des Lehngutes sich vom Lehnseide loszusagen.

ZWEITER ARTIKEL.

VON DEM NICHTRITTERLICHEN LEHN.

§ 53.

I. Natur und Beschaffenheit des nicht ritterlichen Lehn- oder des Lehnrechts.

Obschon die Rechtsquellen dieses Zeitraumes nur des Ritterlehns Erwähnung thun, so kommen doch bereits im dreizehnten (1), besonders aber seit dem zweiten Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts eine grosse Zahl, vorzugsweise von den Ordensmeistern ausgestellter Lehnbriefe vor, durch welche nicht ritterbürtigen Personen, Gemeinfreien (2), wie eingebornen Bauern, für besondere Verdienste, die sie sich um den Landesherrn und um das Land erworben (3), Grundstücke (nicht nach dem Mannlehnrecht, und dessen Modificationen, dem Gnaden- und Gesammthandrecht, sondern) «nach Lehnrecht» (4) verliehen werden, worunter in der Regel (5) offenbar ein ande-

1) Das früheste bekannte Beispiel ist ein Lehnbrief des Bischofs Heinrich v. Curland v. April 1253, mehreren Landeseingebornen ertheilt (UB. No. 246).

2) S. über diese, wie über das hier in Rede stehende Verhältniss überhaupt v. Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse etc. S. 16 fg., und Graf Hermann von Kayserling, Beiträge und Nachrichten zur Geschichte der Freibauern in Curland, in den Arbeiten der Curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. Hft. V. (Mitau 1848. 8.) S. 10—34.

3) Dies wird in den Lehnbriefen zuweilen ausdrücklich angegeben: so schon in dem in der Anm. 1 angeführten Lehnbriefe vom April 1253, ferner in den Lehnbriefen vom 4 Mai 1439, v. 1 Jan. 1496, v. 23 Aug. 1504, v. 17 Septbr. 1511. S. auch B. Russow's Livl. Chronik Bl. 6, b.

4) In den älteren, in Lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunden wird dafür der Ausdruck *iure feodali* gebraucht. S. die Urkunden von den Jahren 1318, 20, 33, 49, 51, 91, 96, 97, im UB. No. 662. 671. 753. 891, a. 938, c. 1296. 1408. 1460.

5) Der Ausdruck Lehnrecht wird freilich nicht selten auch in seiner weiteren Bedeutung gebraucht, nach welcher auch das Ritterlehn darunter begriffen ist. Dann folgt aber gewöhnlich ein näher bezeichnender Zusatz. So heisst es z. B. in den für Estländische ritterbürtige Vasallen ausgefertigten Lehnbriefen: „na lengudes rechte to holdende, to hebbende und to besittende, mit sodaner vriheit, als den ridderen und knechten to Har-

res, als das Recht am Ritterlehn oder rechten Lehn, zu verstehen ist (6). Ausser jener allgemeineren Benennung werden diejenigen solcher Besitzrechte, welche Landeseingebornen, und überhaupt Bauern verliehen werden, zuweilen nach der Nationalität der Beliehenen benannt, als Verleihung nach Curischem Recht (7), nach Livischem Recht (8), und im Gegensatz dazu findet sich in einer Urkunde die Bezeichnung nach Deutschem Lehngütsrecht (9). Nicht selten wird Bauern das

gien und Wierland etc. gegeben is.“ S. die Lehnbriefe v. 11 August 1410, 25 Jan. 1417, 14 Febr. 1435, 8 Aug. 1436, 6 Febr. 1526, Briefl. No. 110. 119. 160. 163. 919. Dagegen finden sich in den Lehnbriefen an Bauern und Gemeinfreie andere Zusätze, z. B. im Lehnbriefe v. 13 Mai 1333 (UB. No. 753): „sicut caeteri neophiti Curoniae sua bona feodalia sunt soliti possidere.“ Lehnbr. v. 1 Dec. 1439: „hebben, besitten und bruken frei, glike anderen freien Kuren na Kurschem rechte.“ Lehnbr. v. 27 Febr. 1464: „to hebbende etc. vri und vredesamliken na sodaner vriheit und rechte, als andere frie aldar sulvigest to Tuckem ere vri vorlende land besitten.“ Freilich heisst es auch in einem einem Bauern ertheilten Lehnbriefe v. 6 Mai 1320 (UB. No. 671): „ad habendum etc. iure, quo caeteri vasalli ordinis in Curonia possident bona sua.“

6) Die meisten Lehnbriefe der Art kommen in dem Antheile des Ordens an Curland vor. Die Recke'sche Sammlung von Urkundenabschriften im Curländischen Provincialmuseum zu Mitau enthält ihrer allein etwa 30 Stück. Dahin gehören ferner die Lehnbriefe der sog. Curischen Könige, im Inland, Jahrgang 1839. Sp. 247 fgg. 264. 278 fgg. S. auch die Urkunden bei Graf Kayserling a. a. O. S. 17 fgg.

7) S. den Lehnbrief v. 1 Dec. 1439, oben Anm. 5.

8) S. die Lehnbriefe von den Jahren 1388 u. 1447, angeführt von J. C. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stek. 5 u. 6. S. 124.

9) S. den Lehnbrief v. 3 Febr. 1432. Es darf hier übrigens nicht unbeachtet bleiben, dass die Ausdrücke: „nach Curischem, Livischem etc. Recht“ nicht immer und nicht ausschliesslich das Lehnverhältniss betreffen. So sind z. B. in der Urk. v. Aug. 1267 (UB. No. 405) a. E. die Worte: „Vortmer so solen si (d. i. die neu unterworfenen Curen) alleme Liveschen rechte underdenig sin“ vielleicht auf das Livische Bauerrecht (v. Bunge's Einleitung in die Livl. Rechtsgeschichte § 54) zu beziehen. — So scheint ferner das „Schwedische Recht“ mit welchem die in Estland eingewanderten Schwedischen Bauern ihr (meist gekauftes) Land besessen, offenbar kein Lehnrecht, sondern ein mit Zinsen und Abgaben belastetes Eigenthumsrecht gewesen zu sein. S. die betreffenden Urkunden von den Jahren 1341, 45, 73, 1470 im UB. No. 805, a. 829, a. 832. 1092, und bei C. Russwurm, Eibofolke (Reval, 1835. 8.) S. 187 fgg. Es finden sich mehrere Beispiele von „Schwedischem Gut“ und „Schwedischen Dörfern“, die sich im Besitz Estländischer ritterbürtiger Vasallen befanden. S. die Briefl. No. 863. 907. 1012. 1288. 1315. — Welche Bewandniss hat es mit dem ius Estonicum in der Stadt Reval (Urk. v. 29 Aug. 1383, UB. No. 1194)?

Land, oder ein Theil des Landes, das sie bis dahin als belastetes Eigenthum (§ 55) besessen, nach Lehnrechts verlihen (10).

Der wesentlichste Unterschied dieses Lehnrechts oder freien Lehnrechts von dem Ritterlehn besteht darin, dass das mit jenem Rechte besessene Lehn nicht mit Ritterdiensten verdient wird, sondern mit anderen, niederen Diensten, und zwar werden in einzelnen Lehnbriefen den Beliehenen theils (niedere) Kriegsdienste (11), theils Dienste zu Botschaften und Sendungen auferlegt (12). In den an Bauern ertheilten Briefen, besonders über bisher von ihnen besessene frohn- und zinspflichtige Grundstücke, wird noch ausdrücklich die Befreiung von bauerlichen Lasten, Zinsen und Frohnen, erwähnt (13). Ferner wird den Beliehenen zwar die ausgedehnteste Benutzung

10) S. z. B. die Lehnbriefe v. 6 April u. 22 Mai 1391, v. 17 Jan. 1396, v. 3 Juli 1429, v. 3 Febr. 1439, v. 1 Dec. 1439. Es sind diese Lehen gewissermaassen feuda oblata. S. oben § 27.

11) S. z. B. die Lehnbriefe v. 5 März 1454: „Panneke --- und sine --- erven sollen fri und unbeswaret sin und bliven van allerlei fure und arbeide unses ordens, ok unvorpflichtet sin, jemandes noch herren noch denern to volgende in jengerleie wiis, denne allein so id unsem orden behof is und wert to reisende.“ Lehnbr. v. 20 Dec. 1503: „he (Draggun) und sine erven enem comthur to Goldingen mit enem perde to hervart folgen sollen.“ Lehnbr. v. 19 Nov. 1526. Briefl. No. 929. — Es kommen aber auch ausdrückliche Befreiungen vom Kriegsdienste vor, wie im Lehnbrief v. 29 Juli 1510: „he sal — besitten — vrig und quit, nicht darvor to hervart to reisen.“

12) Lehnbr. v. 29 Septbr. 1494: „dat Michael Koch und sine erven verpflichtet sin sollen in unsen und unses ordens bodeschoppen, wor he und sie geschicket werden, to tuende in dem gelike, so he war bi der arbeit der herschop vorsant worden, sal he und sine erven duende verpflichtet sin.“ Lehnbr. v. 20 Dec. 1503, wo es nach den in der Anm. 11 angeführten Worten heisst: „und so men se behovede to versenden mit enem perde, solt se gutwillig in gefunden werden.“ Lehnbrief v. 29 Juli 1510, nach den in der Anm. 11 ausgezogenen Worten: „sunder he schal und sine rechten waren erven to Edwalen tom slate sin, wor des van noden mochte werden, und wes he nicht verdenet heft, schal und wil he noch gerne in tokumstigen tiden verdenen, alse in bodeschoppen edder versendingen op der heren kost und teringe.“

13) Lehnbrief v. 13 Mai 1333: „absque census solutione et laboris factione.“ Lehnbr. v. 6 April 1391 über ein Grundstück, welches bisher „sub annuo censur“ besessen worden. S. noch die Lehnbriefe v. 10 Jan. 1436 (Briefl. No. 162), v. J. 1447 (Hupel's n. n. Miscell. V, 124), v. 3 März 1454 (oben Anm. 11), v. 19 Nov. 1526 (Briefl. No. 929), u. B. Russow's Livl. Chronik Bl. 6, b.

der verliehenen Grundstücke, bisweilen auch die Jagd, zugesichert (14), nirgends aber findet sich, wie dies in den Urkunden über Ritterlehen in der Regel geschieht, eine gleichzeitige Verleihung der Gerichtsbarkeit. Der Grund hiervon ist wohl darin zu suchen, dass die Beliehenen immer nur kleinere Grundstücke zu Lehn erhalten, auf denen keine Hintersassen angesiedelt sind, sondern die sie selbst — etwa mit Zuziehung einiger Knechte — bebauen (15).

§ 34.

II. Rechte der Beliehenen; insbesondere Succession.

Ueber die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und dem Beliehenen und die Rechte beider Theile finden sich in den Lehnbriefen kaum einzelne Andeutungen. Es ist dies Verhältniss wahrscheinlich dem des Ritterlehns nachgebildet, und dem Verhältniss der Freilehnsleute und der Verleihung «nach Preussischem Recht» in den Preussischen Ordenslanden verwandt (1).

14) Es heisst in dieser Beziehung in solchen Lehnbriefen gewöhnlich, das Grundstück werde verliehen: „mit allerleie tobehoringe, nutt und bequemicheit, wo de genommet sin edder genommet mogen werden, als an ackern, gerodet und ungerodet, hoislegen, wesen, weiden, vedriften, holtingen, buschen, wolden, wateren, beken, siepen, honichbomen, honichweiden, vischerien, vogelien etc.“ Mit der Angabe der „Fischerei und des Vogelfanges etc.“ schliesst fast immer die Aufzählung der Gerechtsame. Die übrige Jagd (ausser dem Vogelfange) wird nur in einem einzigen Lehnbriefe, dem v. 17 Jan. 1396 (UB. No. 1408), ausdrücklich genannt. In zwei andern auf Lehngutsrecht lautenden Lehnbriefen, v. 11 Aug. 1410 und v. 25 Jan. 1417 (Briefl. No. 110 u. 119), in denen das Jagdrecht mit verlehien wird, sind die Belehnten Ritterbürtige: Vitinghoff und Römer. — Hin und wieder werden den nach Lehngutsrecht Beliehenen noch besondere Berechtigungen zugestanden, z. B. eine Mühle anzulegen, einen Krug zu halten u. dgl. m.

15) Als Gegenstand des Lehns wird gewöhnlich „ein Stück Landes“, oder „ein halber“ bis „zwei Haken Landes“ angegeben. Zwar fehlt es nicht an Verleihungen von Gütern und Dörfern mit Hintersassen nach Lehngutsrecht; die Beliehenen sind hier aber, wie es scheint, stets Ritterbürtige, und selbst in diesen Lehnbriefen wird der Gerichtsbarkeit nirgends ausdrücklich gedacht.

1) S. J. Voigt, Geschichte Preussens Bd. III. S. 434 fgg. Bd. VI. S. 372 fgg. 601 fgg.

Zur Begründung des Verhältnisses war ohne Zweifel eine Investitur erforderlich; diese musste wohl, wie beim rechten Lehn, bei jeder Veräußerung in der Person des Lehnsherrn und des Besitzers, erneuert werden. Veräußerung mochte ohne des Lehnsherrn Genehmigung unstatthaft sein (2). In Betreff der Vererbung finden wir in allen Lehnbriefen nach Lehngutsrecht nur die allgemeine Clausel, dass das Grundstück dem Belieben «und allen seinen rechten, wahren Erben» verliehen wird, ganz so, wie beim Ritterlehn; auch wird, wie bei diesem, zuweilen die Vererbung „auf Kindeskinde“ zugesichert (3). Um so mehr muss man annehmen, dass die Succession auf die männliche Descendenz des ersten Erwerbers beschränkt war. Von einer Ausdehnung derselben auf das weibliche Geschlecht kommt wenigstens nirgends eine Spur vor (4).

DRITTER ARTIKEL.

VON DEM GRUNDEIGENTHUM DER BAUERN.

§ 33.

I. Belastung des Grundeigenthums der Landeseingebornen ().*

Das Grundeigenthum der Landeseingebornen wurde sehr bald nach der Eroberung des Landes durch die Deutschen besteuert. Zunächst geschah dies durch Auferlegung des Zehnten zum Besten der Kirche, der ganz allgemein eingeführt (1), indessen schon früh in einen Zins verwandelt ward, welcher vom Pferde

2) So heisst es z. B. im Lehnbrief v. 10 Jan. 1534: „und wen er und seine erben obgemelts gut vorlassen (d. i. auflassen, veräußern) wollen, sollen sie es erst einem voigt zu Selburg uf und anbieten.“

3) S. z. B. den Lehnbrief v. 10 Jan. 1436, Briefl. No. 162.

4) S. auch Graf Keyserling und Voigt a. a. O.

*) S. überhaupt v. Bunge, Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse § 2 u. 3.

1) S. Heinrich's des Letten Chronik in Gruberi origines S. 79. 90 fg. 120 fg. 168 u. a. Bulle des Pabstes Innocenz III. v. 20 Oct. 1210.

oder Pfluge (Haken), entrichtet wurde, und, wie es scheint, in den verschiedenen Territorien von verschiedenem Betrage war (2). Obschon ursprünglich für die Kirche bestimmt, ging der Zins bald meist in ein Recht der Landesherrn — diese waren ja ausschliesslich Geistliche — über, und bildete sich als landesherrliche Grundsteuer aus (5), oder es wurde neben dem Kirchenzehnten oder Zins noch ein weltlicher Zehent zum Besten des Landesherrn erhoben (4). — Auch zur Leistung von Diensten oder Frohnen, Scharwerk, an die Landesherrn wurden die eingebornen Grundeigenthümer verpflichtet (5). Das Maass der Dienste, — darunter nicht nur Feld-, sondern auch Kriegsdienste und Dienste beim Burgenbau (6), — war verschieden bestimmt, und in späterer Zeit rissen Missbräuche ein, durch welche die Dienste ungemessene wurden (7).

Als die Landesherrn ihren Vasallen bedeutende Landstrecken zu Lehn reichten, wurden die Zinsen und Dienste der im Umfange des Lehns mit Grundeigenthum besitzlichen Bauern mit verlichen (8). Dessen ungeachtet wurden die Grundstücke noch fortwährend als im Eigenthum der Bauern stehend angesehen (9),

2) Heinrich d. L. a. a. O. S. 79: „Episcopus — — pro decima mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum, de quolibet equo annuatim solvendam instituit.“ S. auch daselbst S. 90. 94. 120. Urk. v. J. 1211, v. Aug. 1267, v. 6 Juli 1272 (UB. No. 18. 403. 430) u. a. m.

3) Vgl. die Unterwerfungsverträge mit den Curen v. J. 1230, mit den Oeselern v. J. 1241, mit den Curen v. Aug. 1267 (UB. No. 103, 169, 403) u. a.

4) Dies war, wie es scheint, der Fall im Dänischen Estland. Vgl. die Urk. v. 8 Dec. 1280 (UB. No. 467).

5) Aus der Befreiung der auf Kirchenländereien wohnenden Bauern von der Leistung von Frohnen (Urk. v. 11 April 1226, UB. No. 83) lässt sich auf die Allgemeinheit dieser Last schliessen. S. auch B. Russo w's Chronik Bl. 6, b.

6) S. die Urk. v. August 1267 u. v. 6 Juli 1272 (UB. No. 403 u. 430).

7) In dem Provincialst. v. J. 1428 Tit. 9 wird z. B. verboten, die Bauern an Sonn- und Festtagen zur Arbeit anzuhalten. Im Statut des Hochmeisters für den Orden in Livland v. J. 1441 wird festgesetzt: es sollen Meister und Gebietiger darauf halten, dass ihre Amtleute die Bauern nicht zu schwer mit Scharwerk belasten.

8) S. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Art. 1, das mittlere Livl. RR. Cap. 2 u. viele Lehnbriefe.

9) Heinrich der Lette bei Gruber S. 34. Urk. v. J. 1230 (UB. No. 105):

und nicht nur von Vater auf Sohn vererbt (10), sondern der Eigenthümer hatte auch ein unbeschränktes Veräußerungsrecht (11), wobei übrigens natürlich die auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten von dem Erwerber übernommen werden mussten.

„Salvis sibi (scil. Curonibus) possessionibus et proprietatibus agrorum caeterarumque rerum.“ Urk. v. 4 April 1233 (UB. No. 248): „Universi et Curones a sua hereditate, tam in agris, quam in praedictis piscariis, et in silvis non sanctis, et in arboribus melligeris, nullatenus excludantur, salvo iure dominorum, sub quorum dominio praedicta bona continentur.“ S. auch noch die Urkunden vom Aug. 1267, v. Septbr. 1288, v. 23 Aug. 1289, v. 5 Febr. 1294 (UB. No. 403. 524. 529. 530). Auch von dem Verkauf von Grundstücken durch Deutsche an Landeseingeborne fehlt es nicht an Beispielen: s. die Urk. v. 28 März 1389, UB. No. 1261, Briefl. No. 72.

10) Die Quellenzeugnisse über das Erbrecht sind so mangelhaft, dass sich nicht einmal mit Gewissheit daraus ergibt, ob nur Descendenten oder auch Seitenverwandte succedirten, ob das weibliche Geschlecht von der Succession in Grundstücke ausgeschlossen war oder nicht. In der Urk. des Ordensmeisters Anno vom 27 Aug. 1233 (UB. No. 285) heisst es von den Oeselern, nachdem von der Busse für Tödtung die Rede gewesen: „ut nulla inter eos vacare possit hereditas ad usum domini terrae, quamdiu aliquis reperitur, qui in sua parentela copiam (?) et emendam homicidii noscitur persolverisse. Si aliquem a terra Osiliensi, secundum eorum consuetudinem, eliminari contigerit pro peccato, contra naturam commisso, heredes ipsius suam obtineant hereditatem, consensu terrae domini impetrato.“ Urk. des Ordensm. Otto von Lutterberg über die Leistungen der Curen v. Aug. 1267 (UB. No. 403): „Ein jegelike erve solen si erheven in dem viirden knie (der Seitenlinie?), also doch, dat sin here in sinem rechte en genen schaden neme.“ Hapsal'sches Stadtrecht v. J. 1294 Art. 70: „Item is dat ein Este ofte ein Estensch wiff, de borger were und erve und egen hedde in der Stad, sterven sunder kinder, so sall dat gud ansterven und anvallen dem richte binnen Haepsel, und de Esten, de dar wanen up dem lande, se sin wes Esten se sin, se solen an dat gud nicht hechten efte erven, se sin suster, broder efte veddern, edder we se sin.“ — S. auch noch die Urkunden vom 29 Septbr. 1349 u. v. 28 März 1389, UB. No. 894 u. 1261. — Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass man die Eingebornen hinsichtlich der Vererbung des Grundeigenthumsrechts bei ihrem alten Herkommen liess, nach welchem eine Art von Minorat üblich gewesen zu sein scheint. S. v. Bunge's Einl. in die Rechtsgeschichte § 37.

11) So erwirbt Bischof Albert I. für die Domkirche zu Riga ein Grundstück von den Liven durch Tausch und Kauf: Urk. v. 23. Juli 1211 (UB. No. 21). Dem Bischof Heinrich von Oesel treten die Esten ein Stück Landes zur Hapsal'schen Stadtmark freiwillig ab: Urk. v. J. 1279 (UB. No. 461). In der Urk. v. 7 Mai 1226 (UB. No. 87) ist von Aeckern die Rede, welche die Selen von den Liven gekauft. — Die Liven bei Segewold haben eine Forderung an das Rigische Domcapitel wegen ihnen veräußerter Ländereien: Urk. v. 18 Dec. 1322 (UB. No. 683).

§ 56.

II. Aufhebung des Eigenthumsrechts der Bauern am Grund und Boden.

Dass die im § 55 geschilderten Verhältnisse noch bis in das vierzehnte Jahrhundert fortbestanden, ergiebt sich daraus, dass noch in den Ritterrechten vom Eigenthum der Bauern die Rede ist (1). Sie änderten sich jedoch gegen das Ende des genannten Jahrhunderts durch dieselben Umstände, welche die Landpflichtigkeit und Erbunterthänigkeit der Bauern selbst herbeiführten (2), indem mit dieser ein Grundeigenthumsrecht unvereinbar war. So verwandelte sich das Recht der Bauern auf die von ihnen bebauten Grundstücke unvermerkt in ein blosses Nutzungsrecht, welches durch Zins und Frohne verdient werden musste und überdiess von der Gnade des Herrn abhängig war. Dieser, der Erbherr, erwarb jedoch dadurch nicht selbst das Eigenthumsrecht an dem von dem Bauer gebauten Grund und Boden, sondern hatte daran keine grösseren Rechte, als welche vom Landesherrn am übrigen Lande ihm verliehen waren.

VIERTER ARTIKEL.
DAS GRUNDEIGENTHUM IN DEN STÄDTEN.

§ 57.

I. Grundeigenthum in den Städten überhaupt. Stadtmark.

Bei der Gründung der Städte pflegte zu diesem Zweck vom Landesherrn ein Gebiet Landes angewiesen, und zugleich angeordnet zu werden, dass ein Theil dieses Gebietes zur Bebauung

1) Mittl. Livl. RR. Cap. 89. 91. 93. S. auch die im § 55 Anm. 10 u. 11 angeführten Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert, u. vgl. v. Helmersen's Geschichte des Livl. Adelsrechts § 61.

2) v. Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse S. 7 fgg.

durch Einzelne bestimmt, ein anderer dagegen als Stadtmark, *marchia civitatis*, für den gemeinsamen Gebrauch der Stadteinwohner, insbesondere als Stadtweide, erhalten werden, daher unbebaut bleiben solle (1). Dieses Landgebiet ging, sofern nicht einige Stücke bereits Privateigenthum Einzelner waren (2), in das Eigenthum der Stadt, als solcher, über, welche den sich Ansiedelnden einzelne Parcellen des wüsten Landes zur eigenen Nutzung, gegen Entrichtung eines Grundzinses überliess, so dass das Eigenthum der Stadt verblieb, oder auch an solche Ansiedler zu Eigenthumsrecht verkaufte. Bei der Gründung der Stadt Riga wurde namentlich Jedem freigestellt, wüstes Land in der Stadtmark, so viel und wo er wolle, urbar zu machen, und es wurden ihm acht Freijahre zur ausschliesslichen Nutzung zugestanden. Nach deren Ablauf sollte untersucht werden, ob es Wiesengrund oder zum Ackerbau tauglich ist. Im ersteren Falle wurde es Gemeinweide, im letztern konnte es der Ansiedler behalten, jedoch gegen Entrichtung eines Grundzinses an das Stadttärar (3). — Auf diese Weise bildete sich in den Städten dreierlei Grundeigenthum aus: 1. Gemeindeeigenthum, insbesondere an den Stadtweiden; 2. Stadteigenthum, welches gegen Grundzins an Privatpersonen zum Bebauen vergeben wurde, und 3. Privateigenthum oder sog. Erbgrund.

§ 58.

II. Beschränkungen des privaten Grundeigenthums: 1. durch die Rechte der nächsten Erben.

Das Privateigenthum an Grundstücken und darauf aufgeführten Gebäuden ist einer doppelten Beschränkung unterworfen:

1, S. z. B. die Urk. des Bischofs Hermann von Oesel v. J. 1279 für Hapsal, des Bischofs Otto von Curland v. 17 März 1378 für Hasenpoth, der Königin Margarete von Dänemark v. 13 August 1263 für Reval (UB. No. 389. 161. 1131).

2) Dahin gehörten z. B. in Riga die in der Urkunde des Bischofs Albert I. vom 23 Juli 1211 (UB. No. 21) erwähnten Grundstücke der Liven.

3) Urk. v. 15 März 1226 u. v. J. 1232 (UB. No. 78 u. 114).

1. In Beziehung auf die Veräußerungsbefugniß ist der Eigenthümer hinsichtlich des Erbgutes insofern beschränkt, als er ein solches weder verpfänden, noch verkaufen, noch vergeben darf, ohne Genehmigung seiner nächsten Erben (1). Als Erbgut wird dasjenige unbewegliche Gut angesehen, welches man auf dem Wege der (gesetzlichen) Erbfolge, namentlich auch von dem vorverstorbenen Ehegatten, erworben hat (2). Ist Jemand durch echte Noth zur Veräußerung gezwungen, so muss er das Erbe den nächsten Verwandten zum Kauf anbieten, und erst wenn diese es nicht kaufen wollen, darf er es jedem Dritten verkaufen (3). Eine ohne Genehmigung der Erben vollzogene Veräußerung berechtigt die nächsten Erben zur Beisprache, d. i. zum Widerruf derselben, was aber binnen Jahr und Tag geschehen muss, widrigenfalls die Veräußerung beständig wird (4); daher muss auch der Verkäufer dem Käufer

1) Rig. StR. Th. IV. Cap. 4: „So war en man und en vruwe erve copet, des sint se weldich to gevende und to sellende, na unses stades rechte, so weme se willet, de wile se beide levet. So wanne aver er en stervet, so hetet ervegut. Allerhande erve, dat den rechten erven anvallen mach ofte anvellet van eren olderen ofte van eren vrunden, dat hetet ervégut, also hie bescreven is, dat en mach neman setten, ofte sellen, ofte geven, ann erven lof, et ne si also, dat et eme not do, deme dat erve to horet.“ S. auch das. Th. VII. Cap. 2 a. E. — Lübeck'sches Stadtrecht v. J. 1257 Art. 1: „Vir liberum habet arbitrium, impignorandi, vendendi, dandi, cuicunque vult, proprietates sibi conquistarum facultatum, sine cuiuslibet contradictione. Art. 4: „Hereditaria bona, id est torfhacht eigen, nemo potest impignorare, vendere, vel cuiquam dare, praeter heredum suorum conniventiam, id est wilkore.“ S. auch das Lübeck'sche Stadtrecht v. J. 1282 Art. 71. 133. 231. 342 u. a. u. die Willküren des Reval'schen Rathes aus dem 14ten Jahrhundert (UB. No. 933) Art. 11.

2) Rigisches Stadtrecht Th. IV. Cap. 4 (s. Anm. 1). C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübeck'schen Recht. Bd. I. S. 78 fgg.

3) Rigisches Stadtrecht Th. IV. Cap. 2: „So we sin erve vorkopen wil, dat binnen desser stat und stades marke belegen is, de sal et beden twen den nagesten vrunden, dar sin erve up vallen mach, beide van vader und van moder wegene, und wil et ere negen kopen, so mach he sin erve wol vorkopen, war et eme aller mest gelden mach, sunder an nene gestlike hant.“ Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 23: „So we hevet ervegut und dat wil verkopen, de schal id erst beden den negesten erven, und schal dar to nemen twe oder dre gude man, ofte se dat willen kopen, also dar andere lude umme beden. Ne wille se is nicht so kopen, dan verkopet it de andere, wor so he wil, sunder vare, na stades rechte.“ S. auch ebendas. Art. 231, u. das Stadtrecht v. J. 1257 Art. 5.

4) Lüb. StR. Art. 85. 153. 231.

Jahr und Tag die Gewähr leisten (5). Der Widerruf von Seiten der nächsten Erben macht die Veräusserung rückgängig, ohne dass sie, die Erben, auch bei einem Verkauf, dem Käufer irgend Ersatz zu leisten brauchen. Ein eigentliches Retracts- oder Einstandsrecht scheint bloss bei Veräusserungen wegen echter Noth vorgekommen zu sein, gewissermassen als Surrogat des Vorkaufsrechts, wenn dieses nicht hatte ausgeübt werden können (6).

§ 59.

2. Beschränkungen durch die Rechte der Nachbarn und durch Rücksicht auf das Gemeinwohl.

2. Bei Bauten ist der Grundeigenthümer durch die auf das Gemeinwohl und die Rechte seiner Nachbarn zu nehmenden Rücksichten mannigfach beschränkt. Besonders enthalten darüber die Lübek'schen Statuten viele ins Detail gehende Vorschriften. Ueberhaupt ist das Aufführen von Gebäuden in den Städten ohne Vorwissen des Rathes in der Regel unstatthaft (1). Niemand darf seinem Nachbar zu nahe bauen (2), noch Anlagen unternehmen, welche gemeingefährlich (3), oder dem Nachbarn auf irgend eine Weise lästig werden können (4). Ein Revaler Statut verordnet jedoch, dass wenn Jemand Fenster oder einen Tropfenfall nach des Nachbarn Seite angelegt hat, und letzterer binnen Jahr und Tag keinen Widerspruch bei Gericht dagegen verlautbart, jene Anlagen von ihm nicht weiter angefochten werden dürfen (3*).

5) Das. Art. 85. u. 231.

6) S. überhaupt Pauli a. a. O. Vgl. übrigens auch das Ordel des Reval'schen Rathes aus dem vierzehnten Jahrhundert, im UB. No. 1384.

1) Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 63. Vgl. auch das Rig. StR. Th. IV. Cap. 10.

2) Lüb. StR. Art. 56. 66. Vgl. die Rigische Bauordnung v. J. 1293.

3) Lüb. StR. A. 240.

4) Das. Art. 139. 165. 236. In Betreff Riga's s. die Urkunden v. 23 April 1361 u. v. 9 Oct. 1366 (UB. No. 1003 u. 1035).

3*) Revaler Willküren aus dem vierzehnten Jahrhundert (in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen. Bd. I. Einl. S. XXVI. fg.) Art. 7 u. 21.

§ 60.

III. Erwerbung des Grundeigenthums: 1. Erwerbfähigkeit.

Grundeigenthum in der Stadt, namentlich innerhalb der Mauern, darf nur von städtischen Bürgern erworben werden (1). Insbesondere sind Veräusserungen städtischer Grundstücke und Häuser an Geistliche, so wie an Gotteshäuser, Klöster und milde Stiftungen verboten, damit nicht der Raum für Wohnungen den städtischen Bürgern, den Vertheidigern der Stadt, beschränkt und entzogen werde. Werden solche Grundstücke Kirchen und andern gottgefälligen Anstalten auf den Todesfall vermacht, so sind sie an Bürger zu verkaufen und die Anstalten erhalten nur den dafür gelösten Werth (2). Kirchliche und kaiserliche Gebote wider diese Verordnungen blieben wirkungslos (3). — Ausnahmsweise wurde Fremden, d. i. Nicht-Bürgern, namentlich Adeligen, die Erwerbung von Immobilien — vorzugsweise in den Vorstädten — zwar gestattet, jedoch war dazu die Genehmigung des Rathes in jedem einzelnen Falle erforderlich, und diese wurde nur unter der Bedingung ertheilt, dass die Erwerber sich verpflichteten, von den Grundstücken die bürgerlichen Lasten zu tragen und dieselben nur an Bürger zu verkaufen (4).

1) Rig. StR. Th. IV. Cap. 17. Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 229.

2) Rig. StR. Th. IV. Cap. 2 a. E. Verordnungen des Bischofs Nicolaus von Riga v. J. 1244 u. des Erzbischofs Albert II. v. Septbr. 1256 (UB. No. 178 u. 292). Lüb. StR. Art. 27. 153. 246.

3) S. z. B. die Verordnung des Legaten Bischofs Wilhelm von Modena v. J. 1237 u. die Constitution Kaiser Carls IV. v. 18 April 1366 (UB. No. 148 u. 1029).

4) S. die Citate in der Anm. 1, u. die Urkunden v. 26 Juni 1341, v. 24 Juni 1346, v. 18 Nov. 1347, v. 4 Dec. 1349, v. 22 Jan. 1350, v. 23 April 1364, v. 13 Juni 1379 (UB. No. 805, aa. 849, a. 882, aa. 895, a. 899, a. 1003, a. 1139) u. a. m. In einzelnen Fällen behält sich der Rath ein Kündigungs- oder ein Einlösungsrecht vor (Urk. v. J. 1315, v. 13 Juni 1379 u. v. 25 Juli 1394 (UB. No. 1139. 1360. 61. Reg. 756, a); in anderen wird der Erwerber von dem Tragen der bürgerlichen Lasten für seine Person befreit (Urk. v. J. 1315, 1336, v. 25 Juli 1394 (UB. No. 776, a. 1360 u. 61. Rez. 765, a).

§ 61.

2. *Erwerbungsart. Gerichtliche Auflassung.*

Zur Erwerbung des Eigenthums an Immobilien genügt nicht der blosse Rechtstitel, sondern es muss die gerichtliche Auflassung hinzukommen, d. i. die feierliche Erklärung des Veräusserers vor dem Rathe der Stadt, dass er das Eigenthum an dem Immobil an den Erwerber übertragen wissen wolle (1). Diese gerichtliche Auflassung darf übrigens nur zu gewissen Zeiten im Jahre, im sog. echten Ding oder ungebotenen Gerichte, geschehen, welches in Riga viermal, in Reval ursprünglich dreimal jährlich gehalten wurde (2). Wenn die gerichtliche Auflassung binnen Jahr und Tag nicht angefochten war, so wurde sie rechtskräftig (3). War übrigens derjenige, dem ein Widerspruchsrecht zusteht, bei der Auflassung gegenwärtig, und verlautbarte nicht sofort seinen Widerspruch, so wurde er später damit nicht weiter zugelassen (4). Wer ausserhalb Landes ist, darf — wenigstens nach Lübeck'schem Recht — noch (binnen Jahr und Tag) nach seiner Rückkehr die Veräusserung anfechten (5). Jede Auflassung wurde, nachdem sie vor dem Rathe vollzogen war (6), in das zu dem Zweck geführte Stadt-

1) Rig. StR. B. IV Cap. 1: „Eset dat we erve vorkopet, de sal deme andern dat uplaten vor deme rade uppe dem hus etc.“ Damit fast gleichlautend ist das Lüb. StR. Art. 15. S. auch ebendas. Art. 115. Vgl. noch die Revaler Bursprake v. J. 1560 Art. 17; die Bursprake des Pernau'schen Rathes aus dem 14. Jahrhundert (UB. No. 1517) Art. 5; die Willküren des Hapsal'schen Rathes aus dem 15ten Jahrh. (UB. No. 1515) § 1, u. a. m.

2) S. besonders das Lüb. StR. v. J. 1257 Art. 2 u. 3.

3) Rig. StR. Th. IV. Cap. 1. Lüb. StR. v. 1282 Art. 85 u. 86.

4) Rig. StR. Th. I. Cap. 3.

5) Lüb. StR. Art. 85.

6) Eine auffallende Erscheinung ist es, dass die Auflassung nicht immer zunächst vor dem Rathe derjenigen Stadt geschah, in deren Gebiete das Immobil lag, sondern auch vor dem Rathe einer fremden Stadt (in welcher nämlich das Rechtsgeschäft, die Veräusserung, verabredet war) vorgenommen werden konnte. Freilich wurde in jedem Falle der Art ersterer durch letztern davon benachrichtigt und die Eintragung in die Bücher jenes voll-

buch (auch Pfandbuch, Erbebuch, Denkelbuch genannt) eingetragen (7), welchen Act man die Aufschreibung, Zuschreibung oder Zuzeichnung (d. i. des Immobils auf den Namen des Erwerbers) nannte (8).

Eine andere Erwerbungsart des Eigenthums an Immobilien, namentlich durch Verjährung, ist den Stadtrechten dieses Zeitraumes unbekannt.

§ 62.

IV. Rechte an fremdem Grundeigenthum: 1. überhaupt.

Nicht bloss zur Erwerbung des Eigenthums, sondern auch jedes andern dinglichen Rechts an Immobilien, ist die gerichtliche Auffassung und die Eintragung in das Stadtbuch erforderlich: namentlich ist diese Form theils ausdrücklich vorgeschrieben, theils stets üblich gewesen bei der Bestellung von Dienstbarkeiten (1), von Grundrenten (2) und eines Pfandrechts, sog. Satzung, an Immobilien (3). Dies sind die wichtigsten dinglichen Rechte, welche an Immobilien erworben werden können, und unstreitig gilt von ihnen allen auch der Grundsatz, dass sie nur Bürgern, nicht Fremden, insbesondere nicht geistlichen Personen und Stiftungen, bestellt werden dürfen (4).

zogen. Beispiele finden sich in den Urkunden v. 19 Juli 1381, v. 13 Juli 1384, v. 28 April 1396 (UB. No. 1173. 1211. 1419).

7) Diese Stadtbücher haben sich in dem Revaler Rathsarchiv von dem J. 1312 an erhalten. Auszüge daraus s. im UB. No. 935. 980. Hierher gehört auch das alte Schuldbuch der Stadt Riga aus den Jahren 1286—1345, aus welchem das Urkundenbuch No. 1044, b. gleichfalls Auszüge liefert.

8) S. die Urk. v. 15 Juli 1384, UB. No. 1211.

1) Diese findet man in die Revaler Stadtbücher nicht selten eingetragen. S. z. B. das UB. No. 935 P. 67. 138. 166. 179 u. a.

2) Die Grundrenten bilden die in den Stadtbüchern neben den Pfandrechten am häufigsten vorkommenden Posten. S. das UB. No. 935 u. 1044, b. Vgl. auch die Rig. Urkunde v. 15 April 1496.

3) Vgl. das Rig. StR. Th. II. Cap. 19. Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 16. 113. 239. 352.

4) Zunächst in Beziehung auf Grundrenten findet es sich ausdrücklich ausgesprochen in dem Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 153 u. 247. S. auch das Rig. StR. Th. IV. Cap. 14.

Ueber Dienstbarkeiten finden sich in den Rechtsquellen keine besonderen Bestimmungen, wohl aber über Grundrenten (5) und Pfandrecht (6).

§ 63.

2. Von Grundrenten.

Grundrenten, — in den Rechtsquellen Renten, Wortzins, Erbenzins, Wikbelde, genannt — können auf doppelte Weise bestellt werden: 1. durch Hingabe eines Capitals, für welches der Empfänger dem Gläubiger eine jährliche Rente (redditus) aus einem Grundstücke zusichert, an welchem letztern der Gläubiger ein dingliches Recht ohne Besitz erhält (1), d. i. der eigentlich sogenannte Rentenkauf; oder 2. durch Hingabe eines Grundstückes (Wort, area) von Seiten des Eigenthümers, wofür der Empfänger, Zinsmann, dem Eigenthümer, als Zinsherrn, einen jährlichen Grundzins entrichtet (2), d. i. der eigentliche Grund- oder Erbenzins, census arearum. Die Zahlung der Rente, in jenem, wie in diesem Falle, geschieht in der Regel zweimal jährlich, nach Lübeck'schem Recht zu Ostern und zu Michaelis (3). Wer die Rente nicht zu gehöriger Zeit entrichtet, muss sie doppelt bezahlen (4), und wenn er dieser Verbindlichkeit nicht Genüge leistet, darf beim Erbenzins der Zinsherr auf sofortige Räumung des Grundstücks durch den

5) S. unten § 63.

6) S. unten § 64.

1) Vgl. das Lül. StR. v. J. 1282 Art. 239 u. die Rig. Urkunden v. 28 März 1476, v. 15 April 1496 u. a.

2) Rig. StR. Th. IV Cap. 14—16. Lüb. StR. Art. 95 (s. Anm. 4). Art. 182 u. a. Revaler Urkunde v. 25 Febr. 1432; Inscriptionen des Revaler Pfandbuches im UB. No. 935 Art. 4. 92. 169.

3) Lüb. StR. Art. 95, in der folgenden Anm. 4. S. auch das UB. No. 935 Art. 4. 42. 54. 92, u. v. a.

4) Rig. StR. Th. IV. Cap. 16: „So welik man uppe wortinse sit, en gevet he nicht sinen wortins to beschedener tiit, und vorklaget men ene dar umme, so scal he den wortins twe scat utgeven; und sal eme dach geven VI weken, und gevet he ene dan nicht, so sal he den wortins vorderen like rechter scult.“ Lüb. StR. Art. 95: „So war en man ene wort hevet to wikbelde rechte, ne gift he sines tinses nicht veertein nacht na Paschen oder

Zinsmann dringen (5), beim Rentenkauf der Gläubiger sich in den Besitz des Grundstücks setzen, oder doch verlangen, dass dasselbe zu seiner Befriedigung, gleich einem Pfande, verkauft werde (6). Beim Erbenzins darf zwar der Zinsmann auf dem fremden Grunde Gebäude auführen, solche jedoch ohne Genehmigung des Grundeigenthümers nicht verkaufen, und steht letzterem in solchem Falle das Vorkaufsrecht zu (7). Ebenso hat beim Rentenkauf der Gläubiger im Falle des Verkaufes des Grundstücks, in welchem die Rente bestellt ist, ein Vorkaufs- oder Näherrecht (8). Der Gläubiger beim Rentenkauf und der Zinsherr beim Erbenzins dürfen das Verhältniss nie kündigen (9); dagegen ist dem Rentner sowohl, als dem Erbenzinsmanne die Kündigung und Ablösung der Rente gestattet; jener thut es durch Rückzahlung des Capitals (10), dieser

veertein nacht na sente Micheles dage, wil de man dat vorderen, des de worttins sin is, de gene, de up der wort is, de weddet dem richtere veer schillinge, und schal den worttins gelden twe schat.“ S. auch das UB. No. 935 Art. 4.

5) Rig. StR. Th. IV. Cap. 6. Vgl. auch das Lüb. StR. Art. 238.

6) S. z. B. die Urkunden v. 24 März 1346 (UB. 845) und die Inscriptionen im UB. No. 935 Art. 54. 108. 114. 227, besonders aber Art. 216 v. J. 1348: „Recognovit coram nobis Henr. de Like iun., se rite et legaliter -- redditus quinque marcarum argenti in villa Kangele domino Wernero de Calmaria et Johanni Witte -- pro L marc. arg. vendidisse etc. Si vero praefatos redditus idem H. de Like praescriptis terminis non exposuerint, ex tunc praefata villa cum omni iure etc. pro praefixis L mrc. arg. manebit, quod in vulgari *verstaen* dicitur, eisdem domino W. de Calmaria et J. Witte etc., in similitudinem tituli emtionis.“

7) Rig. StR. Th. IV. Cap. 14: „Doit en man erden ut to ervetinse umme bescedene penninge, de gene, de dar up buwet, de mach de buwe nicht vorkopen, et ne si mit sinen willen, des de wort sin is; und he is dat buwe nager to kopende, dan jenich ander, umme also danich gelt, alse me dar umme but etc.“ Lüb. StR. Art. 95 a. E.

8) Willküren des Revaler Rathes aus dem 14ten Jahrhundert (UB. No. 933) Art. 12. S. auch das UB. No. 935 Art. 136. 141. 217.

9) Der Schuldner braucht wenigstens die Kündigung nicht anzunehmen (s. z. B. die Urk. v. 29 Septbr. 1381, im UB. No. 1177), es sei denn, dass bei Eingehung des Rentenkaufs das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, was übrigens selten geschehen mochte. Ein Beispiel s. im UB. No. 935 Art. 194.

10) S. z. B. das UB. No. 935 Art. 60. 62. 82. 108 u. a. No. 1091. Hupel's neue nord. Miscell. Stek. 11 u. 12. S. 471. Der Preis der Grundrente war in Reval, wenigstens im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, in der Regel

durch Entrichtung einer der Jahresrente entsprechenden Summe, welche im Lübeck'schen Recht — für den Fall, dass nichts Anderes verabredet worden — dahin festgestellt ist, dass für jede Mark Rente neun Mark Capital gezahlt werden muss (11). Durch diese Ablösung wird beim Rentenkauf das belastete Grundstück frei, bei dem Erbenzins erwirbt der Zinsmann das Eigenthum des Grundstücks.

§ 64.

5. Von dem Pfandrecht oder der Satzung an Immobilien:

Obschon auch nach den Stadtrechten in der älteren Zeit an Immobilien ein Pfandrecht — Satzung, Weddeschat, — ohne Zweifel zunächst nur durch Besitzübertragung bestellt werden konnte (1), so ist doch schon dem ältesten Lübeck'schen, sowie Rigischen Stadtrecht auch ein Pfandrecht ohne sofortige Besitzübertragung bekannt, welches jedoch nur vor dem Rathe bestellt werden konnte (2), und nur über dieses Pfandrecht enthalten die Stadtrechte Bestimmungen. Wenn der Schuldner nicht zu gehöriger Zeit zahlt, so muss der Gläubiger das Pfand vor Gericht aufbieten (3), und wenn, nach dreimaligem Aufgebot, die Zahlung nicht erfolgt, so wird dem Gläubiger vom

zehn vom Hundert, so dass für eine Mark jährlicher Rente zehn Mark an Capital hingegeben werden mussten. S. das UB. No. 935 Art. 32. 33. 42. 54. 60. 62. 82. 92. 111. 205 u. v. a. No. 980 Art. 9. 17. In seltenen Fällen, und, wie es scheint, nur aus besonderen Gründen, war der Preis ein geringerer. S. z. B. das UB. No. 935 Art. 151. 191, u. No. 1263. In Riga wurden im Jahre 1176 5 Mark für 100 Mark und im J. 1496 12 Mark für 200 Mark verkauft, also nur 5 und 6 vom Hundert. Urkunden v. 28 März 1176 u. v. 15 April 1496.

11) Lüb. StR. Art. 182. 193. 221.

1) Beispiele davon aus dem 14ten Jahrh. s. im UB. No. 935 Art. 17. 120. 220. 222. Vgl. auch Art. 191. Das Pfandrecht mit Besitzübertragung ist ohne Zweifel unter dem *pignus cistae* oder *sistae* zu verstehen, dessen in den Stadtbüchern häufig Erwähnung geschieht: UB. No. 935 Art. 5. 6. 9. 10. 20. 108.

2) Rig. StR. Th. II. Cap. 19. Lüb. StR. v. 1282 Art. 16: „Set ok jeman sin erve dem andern vor schult, he schal it eme setten vor deme rade, de settinge blift stede.“ S. auch das. Art. 115 u. oben § 62.

3) Rig. StR. Th. IV. Cap. 5. Vgl. auch das Lüb. StR. Art. 146.

Rathe zum Besitz des Pfandes verholfen. Er darf es sodann verkaufen, und der Schuldner ist gehalten, dasselbe dem Käufer gerichtlich aufzulassen; der Ueberschuss des Kaufpreises über die Schuld kommt dem Schuldner zu gute, für den Kurzschuss haftet er dem Gläubiger (3). Vermöge besonderer Uebereinkunft konnte übrigens der Gläubiger auch ohne vorhergehende Aufbietung im Nichtzahlungsfalle sich in den Besitz des Pfandes setzen und dasselbe zum Verkauf bringen (4). In des abwesenden Schuldners Immobil kann der Gläubiger, wenn er seine Forderung beweist, auch ohne dass ihm vom Schuldner ein Pfandrecht bestellt worden, ein solches durch richterliches Erkenntniss erhalten (5).

§ 65.

V. Vererbung des Grundeigenthums: 1. Einleitung.

In Beziehung auf die Vergabung auf den Todesfall, sei es durch Erbvertrag oder durch Testament, stellen die Stadtrechte in Betreff des Grundeigenthums andere Grundsätze auf, als für bewegliche Sachen. Nicht so verhält es sich mit der Vererbung ohne letztwillige Verfügung, bei welcher es auf die Beschaffenheit des zu erwerbenden Vermögens, ob es nämlich beweglich oder unbeweglich, im Wesentlichen nicht ankommt. Dennoch erscheint es zweckmässig, des Zusammenhanges wegen und zur Vermeidung von Wiederholungen, das gesammte städtische Erbrecht hier abzuhandeln.

§ 66.

2. Gesetzliche Erbfolge: a. ohne Rücksicht auf Absonderung.

Die gesetzliche Erbfolge wird begründet theils durch die Ehe, wovon schon früher gehandelt worden (1), theils durch eheliche

4) S. z. B. das UB. No. 935 Art. 182. 207. 220 u. a.

5) Rig. StR. Th. I. Cap. 14. Lüb. StR. Art. 378.

1) S. oben § 14 u. 16.

Blutsverwandtschaft (2). Die Geschlechtsverschiedenheit hat auf die Succession der Blutsverwandten gar keinen Einfluss, wohl aber kommt es darauf an, ob nicht einzelne Verwandte vollständig abgesondert sind.

Was die Erbfolgeordnung betrifft, so findet sich theils der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass der nächst Geborne auch der nächste zur Erbschaft berufen sei (3), theils werden einzelne Fragen über die grössere oder mindere Nähe der Verwandtschaft entschieden (4), und aus diesen Entscheidungen ergibt sich, dass in beiden Stadtrechten die Deutschrechtliche Linealgradualordnung (5) gilt. Unter Geschwistern stehen die halbblütigen den vollblütigen nach (6). Von einem Reprä-

2) Rig. StR. Th. V. Cap. 18 a. E.: „Mer unechte kindere de mogen erven up ere nagesten; mer nen erve mogen se upboren.“ Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 21: „De van ener amyen is geboren, de ne nimit negen erve. Mer sin erve nemet de negesten mage, de dar to horen.“

3) Rig. StR. a. a. O. Lüb. StR. Art. 332.

4) Rig. StR. Th. V. Cap. 18: „Och is de halfbroder und de halfsuster, de echte kindere sin, nager erve up to nemende, dan de om ofte de veddere oder de möddere, und so we nagest is geboren, de is nagest dat erve up to börende. Und also is de vader oder de moder nager erve up to börende, dan en halfbroder eder en halfsuster.“ Lüb. StR. Art. 17: „War so vader und moder levende sint, se sint neger erve up to borende, den halfbruder oder halfsuster.“ Art. 155: „De eldervader und de eldermoder sint neger erve up to borende, den de om und veddere, und vade und moddere oder ere kindere.“ Art. 172: „Vol suster kint is nager erve up to borende, den om oder veddere, of vade oder moddere.“ Art. 230: „Enes mannes ofte ener vruwen sonen kint ofte dochter kint is neger erve op tu borende, den des mannes und der vruwen broder ofte suster, ofte se ut der were afgesunderet sint.“ Eine Art Uebersicht der gesetzlichen Erben liefert der Art. 332 des Lüb. StR.: „Und wen ein minsche stervet, sin gut, dat he nalatet, dat boret up und entfanget sine negeste ernamen. De ersten ernamen sint des minschen kinder, soen und dochter, de anderen sint kindeskint, de dridden broder und sustere, de verde vader und moder, de voefte halfbroder und halfsuster, de soeste grotevader und grotmoder, de sövende vedderen und modderen, darnegest ere kinder. Hierinne sind beschlaten erfede efte alle ernamen.“ Hierbei ist zu bemerken: 1. dass die Stellung der Eltern zu den Geschwistern der Ordnung der Linealgradualfolge nicht entspricht, indem nach dieser die Eltern den Geschwistern vorgehen müssten, und 2. dass der Schluss gleiche Bedeutung hat mit der Beschränkung der Erbfolge nach Landrecht „bis zum fünften Gliede.“ S. oben § 47 No. 3.

5) S. darüber oben § 47.

6) Vgl. das Rig. StR. Th. V. Cap. 18 u. das Lüb. StR. Art. 17 u. 332, oben Anm. 1.

sentationsrechte findet sich keine Spur, selbst nicht in der niedersteigenden Linie (7); allein es ist nicht zu zweifeln, dass, wenigstens gegen den Schluss dieses Zeitraums, wie in allen Deutschen Rechten, so auch hier, die Grundsätze des Römischen Rechts und der Deutschen Reichsgesetze über Repräsentationsrecht Geltung gewonnen haben mögen (8).

§ 67

b. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolge.

Die gewöhnliche Erbfolgeordnung (§ 66) wurde wesentlich verändert, wenn unter den zunächst berufenen Erben solche waren, welche bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen vollkommen abgesondert waren (1), denn die Absonderung wurde als eine völlige Abfindung von der elterlichen Erbschaft angesehen (2). Dies hat denn nicht nur zur Folge, dass abgesonderte Kinder, so lange unabgetheilte (in der Werre verbliebene) Kinder vorhanden sind, von aller Erbfolge in den elterlichen Nachlass ausgeschlossen sind (3), son-

7) Vgl. das Lüb. StR. Art. 172. 230. 332, oben Anm. 4. S. auch die Revaler Willküren aus dem 14ten Jahrhundert (UB. No. 933) Art. 8.

8) Vgl. übrigens C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübeck'schen Recht. Bd. III. S. 34 fg. 74 fgg.

1) S. oben § 14. 16. 19.

2) S. z. B. das UB. No. 935 Art. 23: „Filius Joh. Kutker Johannes separatus est a patre et fratribus de omnibus bonis mobilibus et immobilibus, quod amplius nullam potest facere impetitionem.“ Art. 98: „Constitutus coram nobis Hinccke, filius Hincici institoris, recognoscens, se partem suae hereditatis totaliter sustulisse et a patre suo segregasse, super quae eundem patrem suum dimisit quitum.“ S. auch das. Art. 39. 58. 119. 143. 164. 193 u. a.

3) Rig. StR. Th. V. Cap. 10: „So war en man und en vruwe an eschap to samene sint und kindere thet, storve ere en und de andere neme enen gaden und worden sine kindere van eme gedelet oder gescheden, de ersten kindere scholn besitten mit creme dele und de lateren kindere scholn besitten mit dem anderen gude eres vader und erer moder.“ Cap. 11: „So war en man und en vruwe an eschap to samene sint und kindere thet, und geven se der kindere wilk ut met beschedeneme gude, und storve darna dere olderen en, und wulde men danne dat gut delen, dat dar were, dat sal men delen weder de kindere und den olderen, de in der were sint, na stades rechte, und de kindere, de utgesundert sint, scholn besitten mit creme

dern es beerben auch, nach der Eltern Tode, die unabgetheilt gebliebenen Kinder sich bloss unter einander, ohne dass ihre abgesonderten Geschwister daran Theil nehmen (4), und, wenn mehrere Kinder zusammen (namentlich vom überlebenden Paters, wenn er zur zweiten Ehe schritt) abgesondert waren, so beerben auch diese sich nur gegenseitig, ohne Theilnahme ihrer Eltern und unabgesonderten Geschwister (5). Sobald übrigens keine unabgesonderten Kinder vorhanden sind, kommen die abgesonderten, mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten, zur Succession, und ebenso beerben die abgesonderten Geschwister den unabgesondert gebliebenen Bruder oder Schwester, wenn er oder sie das einzige unabgesonderte Kind war (6).

§ 68.

5. Vergabung oder Erbvertrag.

Vergabungen auf den Todesfall bedürfen, wenn sie Immobilien betreffen, zu ihrer Rechtsbeständigkeit stets der gerichtlichen Auffassung (1), wodurch dem Honorirten ein dingliches

gude.“ Cap. 14: „So we sinen sone ofte sine dochter utgevet mit bescheidenem gude, des sin gade vorstorven is, und sime sone of siner dochter mit ereme vormunde noget uppe de tiit, -- se scholn besitten dar mede al, war es mer ofte min, dat en anvallen muchte, und so we in den weren blivet, de sal hebben al dat andere gut, dat dar boven is.“ Lüb. StR. Art. 10 u. 171.

4) Rig. StR. Th. V. Cap. 9: „Were ok dat der brödere ofte der süstere, de ungedelet weren, en storve, so vellet dat gut, dat de achter sik leth, uppe de brödere und süstere, de van eme ungedelet weren.“ Lüb. StR. a. a. O.

5) Rig. StR. Th. V. Cap. 7: „So wanne en oltere sik voranderet, des sin gade vorstorven is, und stervet na der tiit der kindere wilk, so ervet dat ene kint up dat andere.“ Lüb. StR. a. a. O. S. auch das. Art. 332.

6) Rig. StR. Th. V. Cap. 8: „So war en kint ofte kindere beraden werdet van eren olderen, ofte van eren bröderen ofte süsteren, stervet de olderen, und darna de gene, de aldus beraden is, stervet sunder kint, also danich gut, also de achter sik lethe, dat vellet uppe sine brödere und uppe sine süstere al gelik, se sin gedelet ofte ungedelet.“ Lüb. StR. a. a. O.

1) Vgl. die Urk. v. 19 Septbr. 1362 (UB. No. 991) und die Citate aus dem UB. in der folgenden Anmerkung.

Recht an dem Immobil sofort, der Besitz und Genuss aber erst auf den Todesfall des Gebers zugesichert ward, indem Letzterer sich den lebenslänglichen Niessbrauch oft ausdrücklich vorbehielt (2). Waren die Immobilien ererbt, so ist auch die Einwilligung der nächsten Erben erforderlich, welche sonst ein Widerspruchsrecht haben (3). Solche Vergabungen kommen vorzugsweise unter Ehegatten vor (4). — Zu den Erbverträgen können gewissermaassen auch die oben § 67 erwähnten Absonderungen der Kinder gerechnet werden, insofern sie ausdrückliche oder stillschweigende Erbverzicht enthalten (5). — Von der Einkindschaft nach Lübeck'schem Recht ist schon früher die Rede gewesen (6).

§ 69.

4. Testament: a. Form des Testaments und Fähigkeit zu testiren.

Die einseitigen letztwilligen Verfügungen oder Testamente sind in den Städten viel früher aufgekommen und ungleich häufiger im Gebrauch gewesen, als auf dem Lande. Sie waren übrigens dort im Wesentlichen von derselben Beschaffenheit, wie hier. Nur in Beziehung auf die Form schreiben die Stadtrechte vor, dass ein Testament, wenn es zu Recht bestehen soll, in Gegenwart von zwei Rathsgliedern, als Zeugen, errichtet

2) Livl. UB. No. 933 Art. 40. 51. 74. 101. 201. 219. Vgl. C. W. Pauli's Abhandlungen Bd. II. S. 35 fgg. Bd. III. S. 180 fgg.

3) Rig. StR. Th. VII. Cap. 2. Lüb. StR. Art. 71. 153 u. a. S. überhaupt oben § 58.

4) UB. No. 933 Art. 28. 63. S. Pauli a. a. O.

5) Pauli Bd. III. S. 100 fgg.

6) S. oben § 16.

1) Rig. StR. Th. VII. Cap. 5: „So war en man sin testament berichtet vor twen ratmannen, und storne der twier ratmanne en, de andere mach wol tugen aleine, wo dat testament berichtet is, und sal dar mede stede wesen, und de levende ratman sal den doden ratman bi namen nomen, und

werden muss(1); das Lübeck'sche Recht gestattet, wenn die Eile die Zuziehung zweier Rathmänner nicht gestattet, auch zwei andere besitzliche Männer als Zeugen zu adhibiren, dann darf aber über nicht mehr, als 10 Mark, disponirt werden (2). Das Testament wird gewöhnlich nicht nur von dem Testator und den Zeugen, sondern auch von den Testamentarien (§ 70) besiegelt. — Zur Testamentserrichtung ist vor Allem erforderlich, dass der Testator mündig (3), und seiner Vernunft und Sinne mächtig sei (4). Zwar dürfen Testamente auch auf dem Siechbette errichtet werden(5), indess muss nach Lübeck'schem Rechte der Kranke wenigstens so kräftig sein, dass er ein Pfund abwägen kann(6). Ehefrauen dürfen nach Rigischem Recht nur ihre Kleider vergeben; ihr Geschmeide müssen sie den gesetzlichen Erben hinterlassen; mit des Ehemannes Genehmigung indess können sie auch ein Mehreres vergeben (7). Nach dem Revaler Recht bedarf eine Ehefrau zur Testamentifaction der Genehmigung ihres Ehemannes; hat sie diese, so darf sie über diejenige Hälfte ihres Eingebrachten verfügen, welche ihr Ehemann ab intestato erhalten hätte; giebt der Mann seinen Consens nicht, so darf die Frau mit Genehmigung ihrer nächsten Verwandten über die diesen nach dem Gesetz zukommende Hälfte testiren (8).

sweren, dat he mit eme over deme testamente were.“ Lüb. StR. Art. 139: „So we sin testament maket, de schal it don in twier ratmanne antworde. — Wert den dar na twist van dem testamente, so wes sik de ratman, de dar over weren, begripet bi ereme ede, oder er en na des anderen dode, dat dar geschen si, dat schal stede bliven etc.“ Vgl. auch das. Art. 251 und 325.

2) Lüb. StR. Art. 139 a. E.

3) Rig. StR. Th. VII. Cap. 2. Lüb. StR. v. J. 1237 Art. 84, v. J. 1282 Art. 114.

4) Lüb. StR. Art. 132. 139.

5) Das. Art. 199. Rig. StR. Th. VII. Cap. 6.

6) Lüb. StR. Art. 139.

7) Rig. StR. Th. VII. Cap. 9.

8) Revaler Willküren aus dem 14ten Jahrhundert (UB. No. 1514) Art. 3. Vgl. hierüber noch besonders Pauli's Abhandlungen Bd. III. S. 369 fgg.

§ 70.

b. Inhalt und Vollstreckung der Testamente.

Was den Inhalt der Testamente betrifft, so ist auch den stadtrechtlichen eine directe Erbeseinsetzung, als Erforderniss, durchaus fremd. Sie enthalten vielmehr nur Bestimmungen über einzelne Gaben (1), und fast regelmässig die Ernennung von Testamentsvollstreckern, Testamentarien oder Testamentvormündern (2). Fast immer behält sich der Testator das Widerrufsrecht ausdrücklich vor, und sehr häufig findet sich die Bestimmung, dass, wenn der Nachlass zur Ausrichtung aller Gaben nicht zureichen sollte, von jeder derselben ein verhältnissmässiger Abzug gemacht werde. Für den Fall dagegen, dass sich ein Ueberschuss ergibt, wird bestimmt, wem dieser zufallen solle (3). Nur über Mobilien und wohlerworbene Immobilien darf disponirt werden; Vergabungen von ererbtem Grundeigenthum dürfen von den nächsten Erben widerrufen werden (4). In den Revaler Testamenten (5) kommen, wie in den Lübeck'schen, manche Gaben, zum Besten von Kirchen und milden Stiftungen, zu Wegen und Stegen, zum Besten der nächsten Verwandten, so regelmässig vor, dass zuletzt die Ansicht geltend wurde, dass solche Gaben in jedem Testamente nothwendig bestellt werden müssen (6).

1) S. Pauli a. a. O. S. 230 fgg.

2) Vgl. das Lüb. StR. Art. 184 u. besonders Pauli a. a. O. S. 306 fgg.

3) S. z. B. das Testament vom 12 Mai 1376, im UB. No. 1115.

4) Rig. StR. Th. VII. Cap. 2 u. 6. Lüb. StR. Art. 71 u. 153.

5) Im Revaler Rathsarchive haben sich mehr als hundert Testamente aus diesem Zeitraume in der Urschrift erhalten. Die beiden ältesten sind von den Jahren 1376 u. 1389 (UB. No. 1115 u. 1263); dass sie jedoch schon früher üblich waren, bezeugt das älteste Reval'sche Pfandbuch schon beim J. 1327 (UB. No. 935 Art. 55) u. öfters. Beachtenswerth ist es, dass der älteste, Lateinische Revaler Codex des Lübeck'schen Rechts v. J. 1257 der Testamente noch nicht erwähnt, während der Deutsche v. J. 1282 bereits deren Form bestimmt.

6) S. besonders Pauli a. a. O. S. 246 fgg. 260 fgg.

§ 71.

5. *Erbfähigkeit.*

Von der Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben sind nach den Stadtrechten ausgeschlossen: 1. unehelich Geborne (1). 2. Fremde dürfen, wie überhaupt, so auch durch Erbschaft, kein Immobil erwerben (2). 3. Nach Rigischem Recht verliert a. die Ehebrecherin ihr Erbrecht in den Nachlass des Mannes zu Gunsten seiner nächsten Erben (3). b. Klostergeistliche können nicht ab intestato, wohl aber ex testamento erben (4). 4. Nach Lübeck'schem Recht geht die ohne Rath und Einwilligung ihrer Eltern oder Verwandten heirathende Jungfrau oder Wittwe ihres Intestaterbrechts verlustig; durch Testament kann sie jedoch allerdings eine Zuwendung erhalten (5).

§ 72.

6. *Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.*

Auch nach Stadtrechten gilt der Grundsatz: der Todte erbt den Lebendigen, so dass die Erbschaft vom Erben im Augenblick des Todes des Erblassers, auch ohne ausdrückliche Antretung, erworben und wieder auf seine Erben übertragen wird (1*). Wenn sich übrigens binnen Jahr und Tag nach des Erblassers Tode kein Erbe meldet, so verfällt der Nachlass der Stadt (2*). — Die Schulden des Erblassers haften auf dem ge-

1) Rig. StR. Th. V. Cap. 18. Lüb. StR. v. J. 1282 Art. 24. S. oben § 66 Anm. 2.

2) S. oben § 60.

3) Rig. StR. B. V. Cap. 22.

4) Das. Cap. 20. Pauli S. 10 fg.

5) Lüb. StR. Art. 8.

1*) Rig. StR. Th. V. Cap. 16. Pauli a. a. O. S. 130 fgg.

2*) Rig. StR. Th. VII. Cap. 10. Bullen Pabst Sixtus IV v. 10 Febr. 1478 u. Innocenz VIII. v. 20 Juni 1489. Lüb. StR. Art. 18. Vgl. auch das. Art. 167. Reval'sche Willküren aus dem vierzehnten Jahrhundert (UB. No. 933) Art. 4.

samnten Nachlass, und müssen daher von demselben bezahlt werden, bevor der Erbe den Nachlass antritt (3), keineswegs aber ist der Erbe mit seinem eigenen Vermögen dafür verhaftet (4). Zur Begründung der Forderungen, welche an einen Nachlass gemacht werden, wird übrigens in der Regel ein Beweis durch zwei Rathmannen erfordert, und nur bei geringen Forderungen war das Zeugniß zweier anderen unberücktigten Männer genügend (5). Eid und Schuldscheine wurden nicht als hinlängliche Beweismittel angesehen (6). — Bei Erbtheilungen wird in Betreff untheilbarer Immobilien in den Stadtrechten vorgeschrieben, dass derjenige, der die Theilung verlangt, das Erbe schätzen, und der andere die Wahl haben soll, ob er das Immobil behalten oder das Geld nehmen will (7).

DRITTER TITEL.

RECHTE AN BEWEGLICHEN SACHEN.

ERSTER ARTIKEL.

VON DEM EIGENTHUM AN BEWEGLICHEN SACHEN.

§ 73.

I. Eigenthum an beweglichen Sachen überhaupt.

Die beweglichen Sachen kommen in den Rechtsquellen dieses Zeitraums unter sehr verschiedenen Benennungen vor: die ge-

— Von einer Steuer für die in die Fremde gehenden Erbschaften findet sich noch keine Spur. Vgl. das Schreiben des Revaler Rath's im UB. No. 910.

3) Rig. StR. Th. VII. Cap. 6. Lüb. StR. Art. 26.

4) Pauli a. a. O. S. 143 fgg. 148 fgg.

5) Rig. StR. Th. VII. Cap. 11—13. Lüb. StR. Art. 227. Vgl. auch das. Art. 19 u. 269, u. Pauli B. II. S. 100 fgg. Bd. III. S. 150 fgg.

6) Revaler Willküren aus dem vierzehnten Jahrhundert (UB. No. 1514) Art. 1. 2. Anders war es nach dem Landrecht; vgl. die Urkunde in der Briefl. No. 534 a. E.

7) Rig. StR. Th. IV. Cap. 9. Lüb. StR. Art. 58.

wöhnlichste ist fahrende Habe oder fahrendes Gut, aber auch rede (d. i. baares) Gut, flotvare Gut, Kaufschatz etc. Die dinglichen Rechte an beweglichen Sachen sind von denen an Immobilien sehr wesentlich verschieden, sowohl in Beziehung auf deren Erwerbung, als auf deren Veräusserung. Namentlich finden Beschränkungen der Veräusserung von Mobilien so wenig zu Gunsten der nächsten Erben, als aus andern Gründen statt; vielmehr darf jeder Besitzer über sie unbedingt, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, verfügen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ererbt sind oder nicht (1).

§ 74.

II. Erwerbung beweglicher Sachen.

Jagd und Fischerei können insofern nicht als Erwerbsarten des Eigenthums angesehen werden, als das Recht dazu bloss dem Grundeigenthümer, resp. Vasallen, zusteht (1*). Ebenso wenig ist das Finden einer verlorenen Sache ein Erwerbsgrund; vielmehr müssen der Fund gehörig bekannt gemacht, und das Gefundene dem sich meldenden Eigenthümer ausgeliefert werden; für den Fall, dass sich der Eigenthümer nicht meldet, enthält nur das Lübeck'sche Recht die Bestimmung, dass die gefundene Sache einem Gotteshause zu Seelenmessen für den Eigenthümer gegeben werden soll (2). Mit den einem Diebe oder Räuber abgejagten Sachen wird es ebenso gehalten, wie mit gefundenen, wenn der Eigenthümer aus demselben Gerichtsbezirk ist, wie derjenige, der die Sachen dem Diebe etc. abgenommen. Ist dagegen der Eigenthümer ein Fremder, so erhält er nur zwei Drittheile, ein Drittheil aber nach Lübeck schem

1. Mittleres Livl. RR. Cap. 45. Rig. StR. Th. IV. Cap. 4. Th. VII. Cap. 2. 6. 9. Lüb. StR. Art. 312.

1*) S. oben § 33.

2) Mittleres Livl. RR. Cap. 141. 147. Rig. StR. Th. II. Cap. 23. Lüb. StR. Art. 130.

Rechte der Richter, nach dem Ritterrecht derjenige, der dem Diebe die Sachen abgenommen. Meldet sich endlich der Eigenthümer nicht, so bekommt der Finder ein Drittheil, und zwei Drittheile der Richter; nach Lübeck'schem Recht der Richter ein Drittheil, die Stadt ein Drittheil (3). — Gegen das Strandrecht, d. i. das Recht des Grundeigenthümers, sich der an seine Ufer und Küsten gestrandeten Fahrzeuge und der darauf befindlichen Menschen und Sachen zu bemächtigen, finden sich seit dem dreizehnten Jahrhundert eine sehr grosse Zahl von Verboten; zugleich wird Jeder bei Strafe zur Rettung der gestrandeten Menschen und Sachen, gegen Zusicherung eines entsprechenden Bergelohns, verpflichtet (4).

§ 73.

Fortsetzung. Accession. Fruchterwerb.

Wer im guten Glauben eines Andern Acker pflügt, verliert seine darauf verwandte Arbeit, wenn vor der Besäung des Ackers darüber geklagt wird; ist aber der Acker vor der Klage schon besäet, so behält der Arbeiter die Erndte und zahlt dem Eigenthümer des Ackers einen Zins dafür (1). — Die dem Deutschen Rechte eigenthümliche Erwerbung des Ueberhanges und Ueberfalls der Früchte findet sich im Livländischen Ritterrecht bestätigt durch die Bestimmung, dass, wenn Hopfen über den Zaun hängt, derjenige, in dessen Hofe sich die Wurzel befindet, das Recht hat, den Hopfen, so nahe, als er dem Zaune

3) Mittleres Livl. RR. Cap. 147. Lüb. StR. Art. 94.

4) S. z. B. die Urkunden des Bischofs Albert von Riga v. J. 1211, des Erzbischofs Albert II. von Riga v. Juni 1253, des Bischofs Heinrich von Curland v. 5 Juni 1254, des Bischofs Friedrich von Dorpat v. 3 April 1274, des Erzbischofs Johannes I. von Riga, des Bischofs Hermann von Oesel und des Ordensmeisters Walter von Nordeck v. 27 März 1277, des Ordensmeisters Gottfried von Roga v. 24 Juli 1299; desgleichen viele Gnadenbriefe fremder Landesherren, z. B. des Königs Erich von Dänemark v. 9 Oct. 1291 u. v. a. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 141, und das Lüb. StR. Art. 291.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 136. 203. 232.

kommen kann, zu ergreifen und zu sich zu ziehen; was er so erhält, gehört ihm, das Uebrige, welches über den Zaun hinüberhängt, erwirbt der Nachbar (2). Eine Erwerbung beweglicher Sachen durch Verjährung ist den Land- wie den Stadtrechten unbekannt, was mit den Eigenthümlichkeiten derselben in Betreff der Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen (§ 76) im Zusammenhange steht.

§ 76.

III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen.

Der Eigenthümer einer beweglichen Sache, welche ohne seinen Willen aus seinem Besitz gekommen, kann dieselbe von jedem dritten Besitzer, bei dem er sie findet, zurückfordern, ohne ihm zum Ersatz des etwa dafür gezahlten Kaufpreises verpflichtet zu sein. Dieser Grundsatz wird in den Rechtsquellen theils allgemein ausgesprochen (1), theils findet er sich besonders angewendet auf gestohlene und geraubte (2*), auf verlorene und wieder gefundene (3), auf gestrandete (4), und auf solche Sachen, die der Knecht des Eigenthümers verspielt, verkauft oder verpfändet hat (5). Kann übrigens der in Anspruch genommene Besitzer einer Sache einen Gewährsmann nachweisen, von dem er sie rechtmässig erworben, und jener Gewährsmann seinen Autor, und dieser dritte den seinigen, so wird nach dem Lübeck'schen Recht der Besitzer geschützt und der Vindicant abgewiesen (6). Nach dem Landrecht dagegen muss der Besitzer, wenn er sich im Besitz erhalten will, bis auf den letzten Autor zurückgehen, welcher nachweist, dass er die

2) Dasselbst Cap. 163.

1) Dasselbst Cap. 143. 172. Lüb. StR. Art. 143. 154. 326.

2*) Livl. RR. Cap. 143—147. 194. Lüb. StR. Art. 94. 118. 154.

3) Livl. RR. Cap. 147. Lüb. StR. Art. 150.

4) Livl. RR. Cap. 141. Lüb. StR. Art. 291.

5) Livl. RR. Cap. 193. Lüb. StR. Art. 78.

6) Lüb. StR. Art. 123.

Sache selbst anfertigen lassen oder geerbt, oder, wenn es ein Thier ist, es selbst gezogen habe etc. (7). Darum muss auch der Veräusserer von fahrender Habe dem Erwerber Gewähr leisten, so lange er lebt (8). — Hat dagegen der Eigenthümer freiwillig die bewegliche Sache aus seinem Besitz gelassen, namentlich dieselbe geliehen, verpfändet, deponirt, einem Gesellschaftler oder einem Comissionär anvertraut, so darf er sich nur an den Empfänger, dem er sein Vertrauen geschenkt, halten, die Sache aber nicht von einem Dritten vindiciren, selbst wenn der Empfänger dieselbe dolos veräussert haben, auch nicht wenn sie letzterem entwendet oder sonst wider seinen Willen ihm weggekommen sein sollte (9). Diesen Grundsatz drückt man aus durch die Worte: «Hand muss Hand wahren»; oder «Wo man seinen Glauben gelassen, muss man ihn wieder suchen.»

ZWEITER ARTIKEL.

VON DEM PFANDRECHT AN BEWEGLICHEN SACHEN.

§ 77

I. Vertragsmässiges Pfandrecht.

An fahrender Habe wird ein Pfandrecht erlangt:

1) Durch ausdrückliche Bestellung von Seiten des Schuldners, welche, wenn sie wirksam werden soll, stets mit der

7) Livl. RR. Cap. 146.

8) Das. Cap. 169.

9) Das. Cap. 172: „Welk man lenet edder vorsettet perde edder kleder edder andere varende have, und to welker wise he id ut siner weren leth mit sinem willen, vorkofft se de jenne, de it in siner weren hefft, edder vorsettet he id, edder vorspelet he id, edder wert id em gestalten edder affgerovet, de jenne, de id vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up heben, denn up den jennen, deme he id gelenet hefft edder vorsettet.“ S. auch das. Cap. 145 u. 207. — Lüb. StR. Art. 143: „Ein jewelic mensche se, weme he sines dinges oder gudes wat lene: wante kumt it so, dat de, deme it ge-

Uebergabe der Sache an den Gläubiger verbunden sein muss (1). Sobald der Pfandgläubiger den Besitz der verpfändeten Sache freiwillig aufgibt, erlischt auch sein Pfandrecht; es lebt aber wieder auf, sobald er den Besitz wieder erlangt (2). Geht die verpfändete Sache ohne Schuld des sie innehabenden Pfandgläubigers unter, so braucht derselbe zwar nicht dem Schuldner deren Werth zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung, wofür die Sache verpfändet war. Für jede Beschädigung aber, welche der verpfändeten Sache durch die Schuld des Inhabers widerfährt, haftet dieser dem Verpfänder (3). — Wenn der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit zahlt, so darf der Pfandgläubiger die verpfändete Sache veräußern, jedoch nur unter gerichtlicher Autorität; was dafür über den Betrag der Forderung erzielt wird, erhält der Schuldner (4).

§ 78.

II. Pfändung.

Auch wider Willen des Schuldners kann der Gläubiger ein Pfandrecht erlangen:

2) durch Pfändung, d. i. durch eigenmächtige, oder mit Zuziehung des Richters bewerkstelligte Besitzergreifung einer fremden Sache, zur Sicherung einer Forderung an den Eigenthümer, bis zu deren Berichtigung, oder, falls diese ausbleibt, zur Befriedigung der Forderung durch Veräußerung der Sache.

lenet is, it vorkoft oder vorsettet, und oft id bekummert wert, oder holt it jement up, de dem andern dat gelenet hevet, de is pflichtich, it to losende, ofte het wedder hebben wil, und de jene, de it under sik hevet, mag et bat beholden na stades rechte, denn de jene, de eme andern dat gelenet hevet.“ Vgl. auch Art. 118. 274. 275. — Das Rig. StR. enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber; allein ohne Zweifel galten diese im Deutschen Mittelalter allgemein verbreiteten Grundsätze auch in allen Livl. Städten.

1) Mittleres Livl. RR. Cap. 13. 172. 192. Rig. StR. Th. II. Cap. 19. 21. 26. Lüb. StR. Art. 41. 363 u. a.

2) Lüb. StR. Art. 41 u. 145.

3) Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. Th. II. Cap. 21. Lüb. StR. Art. 363. 456.

4) Livl. RR. Cap. 117. Rig. StR. Th. I. Cap. 7. Th. II. Cap. 26. Lüb. StR. Art. 144. 156.

Die eigenmächtige Pfändung findet besonders an fremden Thieren statt, welche jemand auf seinem Grund und Boden antrifft, wegen des durch dieselben angerichteten oder zu befürchtenden Schadens (1). Desgleichen darf der Grundherr seinen Untersassen wegen rückständigen Zinses oder Zehntens auspfänden (2), und — wenigstens im Fall es bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich verabredet war — jeder Gläubiger seinen Schuldner wegen überwiesener oder geständiger Schuld; ist eine solche Verabredung nicht getroffen, so kann in Schuldsachen die Pfändung nur durch den Richter geschehen (3).

DRITTER ARTIKEL.

VON DER VERERBUNG DER FAHRENDEN HABE.

§ 79.

I. Kleinodien und Ingedömdē.

Es ist zwar bereits erwähnt worden, dass der Regel nach der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die Vererbung derselben sowohl nach Stadtrecht (1*), als selbst im Lehnrecht, keinen Unterschied macht, denn nach den Gnadenrechten vererben die Mobilien ganz auf dieselbe Weise, wie die Gnadengüter (2*), und nur bei den Gesamthandberechtigten findet eine, auch bereits erwähnte Modification in Betreff der fahrenden Habe statt (3*). Dass in Beziehung

1) Mittl. Livl. RR. Cap. 139. 152. 157. 158. S. auch in der Brieflade die in dem Sachregister unter dem Worte „Pfändung“ angeführten Urkunden, und vgl. die Beschlüsse der Estl. Ritterschaft v. 26 März 1306.

2) Livl. RR. Cap. 98. 99.

3) Ebendas. Art. 74. 97. 107. 117. Rig. StR. Th. II. Cap. 26. Lüb. StR. Art. 144. 156.

1*) S. oben § 65.

2*) S. § 44.

3*) S. § 46 a. E.

auf letztwillige Verfügungen Mobilien nicht den Beschränkungen unterworfen sind, denen Lehgüter und städtische Immobilien unterliegen, ist gleichfalls schon früher angegeben worden (4). Ausserdem findet aber noch eine eigenthümliche Succession statt in zwei besonders geeignete Gattungen von fahrender Habe: die Gerade und das Heergewäte, welche übrigens bloss im Landrecht vorkommen (5).

1) Unter der Gerade versteht man die von einem Frauenzimmer hinterlassenen Kleidungsstücke, Schmucksachen und Geräthschaften, in unseren Rechtsquellen «Kleinodien und Ingedömede», in Urkunden «Geschmeide und Ingedömde» genannt. Diese Gerade vererbt immer auf die nächste weibliche Verwandte, zunächst also auf die Tochter, dann auf die Mutter, lebt diese nicht mehr, auf die Schwester etc. (6).

§ 80.

II. Succession in das Heergewäte.

2) Unter dem Heergewäte versteht man diejenigen Gegenstände aus dem Nachlass eines Ritterbürtigen, welche zu seiner Rüstung gehören, und deren Inbegriff zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden war, indem es früher nur aus wenigen Sachen bestand (1), im sechszehnten Jahrhundert aber eine sehr

4) S. § 70 u. 73.

5) Lüb. StR. Art. 25: „Herewede und rade ne schal men nicht sunderlike ut geven. Mer we negest erve is, de nimmt beide, erve und herwede und rade.“

6) Livl. RR. Cap. 23 u. 57. Vgl. v. Bunge's Liv- u. Estl. Privatrecht § 273 u. 339. — Das Geschmeide konnte übrigens auch Gegenstand von Familienstiftungen sein. S. das Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesarbths v. 24 Juni 1547, in der Briefl. No. 1302, u. vgl. überhaupt die im Sachregister der Brieflade unter den Worten: „Geschmeide“ und „Ingedömde“ aufgeführten Urkunden.

1) Gleich dem ältesten Ritterrecht, unterscheidet auch noch das mittlere im Cap. 21 zwischen dem Heergewäte eines Ritters und eines Knechtes oder Knappen: „Van ridderheerweide. Ridderheerweide is dat beste perd mit dem besten sadel, twe knechte perde, mit den thömen und sedelen, und allent, wat men darup plecht to vörende, und alle de wapen, de

grosse Zahl von Luxusgegenständen dazu gerechnet wurde (2). Sind Söhne des Erblassers vorhanden, so erhält der älteste das Heergewäte, wenn sie sich nicht anderweitig einigen (3). In Ermangelung von Söhnen gebührt es dem nächsten Schwertmagen, d. i. dem nächsten männlichen Verwandten von der Schwertseite (4); sind mehrere gleich nahe verwandt, so erhält der älteste das Schwert, in die übrigen Stücke theilen sie sich zu gleichen Theilen (5). Ist auch kein Schwertmago vorhanden, so fällt das Heergewäte an den Landesherrn (6), und sind von der Succession in dasselbe alle weiblichen Erben und sog. Spillmagen ausgeschlossen. Uebrigens hat der Berechtigte nur in so weit auf das Heergewäte Anspruch, als sich dasselbe in Natur im Nachlass vorfindet (7); was davon versetzt ist, muss er selbst auslösen (8).

ein ridder plecht to vörende to sinem live. Eines knechtes heerweide is dat beste perd mit dem sadel, und twe knechte perde, und alle wapen, so de knecht to sinem live plach to vören.“ S. auch noch die in dem Sachregister der Briefflade unter dem Worte: „Heerweide“ zusammengestellten Urkunden.

2) S. besonders M. Brandis Livl. Chronik, herausgeg. von J. Pauker S. 316 fgg.

3) Livl. RR. Cap. 55.

4) Das. Cap. 59.

5) Das. Cap. 22.

6) Das. Cap. 59.

7) Das. Cap. 21.

8) Das. Cap. 31.

VIERTER TITEL.

RECHTE AUS FORDERUNGEN.

ERSTER ARTIKEL.

VON FORDERUNGEN ÜBERHAUPT, UND INSBESONDERE VON FORDERUNGEN AUS UNERLAUBTEN HANDLUNGEN.

§ 81.

I. Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

Forderungen können sowohl entstehen aus Verträgen, als aus widerrechtlichen Handlungen. Nach dem ältern Recht hatten alle Verletzungen, welche Privatrechte betreffen, selbst die sog. Privatverbrechen, als Diebstahl, Verwundung, ja sogar Tödtung, nur privatrechtliche Folgen, indem sie mit einer Geldbusse an den Verletzten oder an die Verwandten des Getödteten gesühnt werden konnten (1). Allein schon seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden im Landrecht, und schon früher im Stadtrecht, Verbrechen mit öffentlichen Strafen bedroht, neben diesen blieben aber die privatrechtlichen Ansprüche auf Ersatz des zugefügten Schadens bestehen (2).

§ 82.

II. Schaden und Schadensersatz.

Jeder durch eine widerrechtliche Handlung, diese mag absichtlich oder durch Verwahrlosung geschehen (1*), zugefügte

1) Vgl. das mittlere Livl. RR. Cap. 84. 87. 121. Beschlüsse der Estl. Ritterschaft v. J. 1306. Rig. StR. Th. IX. Cap. 4 u. a. Das Nähere hierüber findet sich in der Geschichte des gerichtlichen Verfahrens.

2) Vgl. v. Helmersen's Geschichte des Livl. Adelsrechts § 21 fgg. 78 fgg.

1*) Livl. RR. Cap. 148. Rig. StR. Th. IX. Cap. 21. Lüb. StR. Art. 253. 255.

Schade verpflichtet den Schuldigen zum Ersatz desselben, und oft auch noch zur Erlegung einer, je nach den verschiedenen Beschädigungen verschieden bestimmten Busse (2). Auch der Schadensersatz ist bei manchen Gegenständen gesetzlich bestimmt (3). Wo dies nicht der Fall ist, darf der Beschädigte selbst den Betrag des Schadens schätzen; dem Gegner aber ist gestattet, durch seinen Eid den mindern Betrag zu erhärten (4). Den Schaden, welchen Thiere einem Andern zufügen, muss der Eigenthümer des Thieres ersetzen (5), er kann sich indess vom Ersatz befreien, wenn er dem Beschädigten das Thier, welches den Schaden zufügte, überlässt (6). Zunächst haftet übrigens derjenige, dem die Hütung des Thieres anvertraut war (7). — Führte der Beschädigte durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden herbei, so darf er keinen Schadensersatz verlangen (8).

ZWEITER ARTIKEL.

FORDERUNGEN AUS VERTRÄGEN.

§ 83.

I. Erfordernisse der Verträge überhaupt.

Haupterforderniss der Verträge ist die gegenseitige freie Einwilligung der paciscirenden Theile (1). Wer daher durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener, zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer Zusage gezwungen

2) S. z. B. das mittl. Livl. RR. Cap. 140. 137. 226. 227 u. a. m. Rig. StR. Th. I. Cap. 18. Lüb. StR. Art. 36 u. a.

3) S. z. B. das Livl. RR. Cap. 139. 137.

4) Livl. RR. Cap. 224. Rig. StR. Th. I. Cap. 18. Lüb. StR. Art. 36. 183.

5) Livl. RR. Cap. 151. 166. 173. Rig. StR. Th. IX. Cap. 23. Vgl. Lüb. StR. Art. 68.

6) Livl. RR. Cap. 151. 152. Rig. StR. u. Lüb. StR. a. a. O.

7) Livl. RR. Cap. 152. 228.

8) Das. Cap. 160.

1) Das. Cap. 81. 221. 223. Rig. StR. Th. I. Cap. 15.

worden, ist solche zu halten nicht verpflichtet, selbst wenn er das Versprechen eidlich bekräftigt hätte (2). Ausgenommen ist nur die beschworene Urfehde, d. i. der Vertrag, durch welchen eine Fehde abgethan, und auf Rache verzichtet wurde (3). — Die Paciscirenden müssen überdies fähig sein, Rechtsgeschäfte abzuschliessen (4), und der Gegenstand, über welchen contrahirt wird, muss ein disponibler sein. Die Beschränkungen in letzterer Beziehung sind bereits früher erwähnt worden (5).

§ 84.

2. Form der Verträge und Klagbarkeit derselben.

Eine besondere Form, von welcher die Gültigkeit der Verträge, als solcher, abhängig wäre, kennen die Rechtsquellen dieses Zeitraums nicht; denn die bei Veräusserungen von Immobilien zur Erwerbung des Eigenthums an denselben vorgeschriebenen Formen (1), dürfen nicht als Formen der Verträge selbst angesehen werden. Vielmehr giebt jeder Vertrag, in welcher Form er auch abgeschlossen worden, ein Klagerecht (2*). Weil man aber einem jeden Versprechen, das nicht gerichtlich gegeben war, mit seinem Eide entgegen konnte (3*), so war die

2) Livl. RR. Cap. 223.

3) Das. Cap. 81 u. 21. S. unten § 84 Anm. 2. Vgl. auch die Urkunden v. 22 März 1311, v. Mai 1312, v. 13 Juni 1319, v. 28 April 1346 u. a., im UB. No. 635. 640. 672. 891. In der letzten von diesen Urkunden wird für Urfehde der sonst nicht bekannte, sehr bezeichnende Ausdruck „caesodium“ gebraucht.

4) Ueber Unmündige und das weibl. Geschlecht s. oben § 20 fgg.

5) S. oben § 35 fg. § 39 fg. § 58. 68 fg. § 73.

1) S. oben § 27. 35. 61. 62.

2*) Livl. RR. Cap. 13. 81: „Wenn ein man wat lavet, dat schal he holden und lesten. Wert he överst gevangen und gedwungen ton löften, des en darf he nicht holden. Lavet he överst ein urfeide, de schal he holden.“ Rig. STR. Th. I. Cap. 15: „So war en man dem andern lovet met modwillen unbedvungen, dat sal he eme to rechte lesten, dat si an kope, an hure und an allen dingen.“

3*) Livl. RR. Cap. 13: „We ichtes borget edder lavet, dat schal men gelden, und wat he deit, dat schal he stede holden. Wil he överst dat vorsä-

Beobachtung von Formen, durch welche man sich den Beweis sicherte, dennoch von Wichtigkeit. Daher legen namentlich die Stadtrechte besonderes Gewicht darauf, dass Rechtsgeschäfte in Gegenwart von zwei Rathmannen, als Zeugen, abgeschlossen werden, indem sie alsdann nicht umgestossen werden können (4). Ein anderes Sicherungsmittel in den Städten war der Weinkauf oder Litkauf, d. i. ein in Zeugegenwart bei Vollziehung des Rechtsgeschäfts erfolgendes feierliches Zutrinken; die Zeugen werden in diesem Falle Weinkaufsleute genannt (5). — Vorzugsweise in den Städten war die gerichtliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und die Eintragung derselben in das Stadtbuch sehr üblich. — Auch die schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften und Ausstellung von Urkunden über dieselbe kommt schon sehr häufig vor (6). Bei zweiseitigen Geschäften ward die Urkunde gewöhnlich in zwei Exemplaren auf ein Blatt Pergament oder Papier geschrieben, und auf den zwischen beiden Exemplaren befindlichen leeren Raum einige Zeichen oder grosse Buchstaben gesetzt, durch welche das Pergament oder Papier im Zickzack oder in einer Schlangenlinie durchschnitten wurde; jeder Betheiligte bekam eines der Exemplare des so genannten „ausgeschnittenen Zettels“ (7).

§ 83.

II. Erfüllung der Verträge.

Der Schuldner, welcher eine Schuldsomme an einem bestimmten Tage abzutragen hat, muss die Zahlung noch vor

ken darna, he entgeit des mit sinem ede, binamen wes he vor gericht nicht en lavet. Wat he överst vor gerichte deit, des avertüge en de sakewolde mit twen mannen, und de richter schal de drüdde sin.“ Vgl. das Rig. StR. Th. III. Cap. 13.

4) Rig. StR. Th. I. Cap. 9. Th. III. Cap. 2 u. 15. Th. VII. Cap. 8. 11. 12. Lüb. StR. Art. 49. 31.

5) Ebendas. u. Lüb. StR. Art. 346.

6) Livl. RR. Cap. 7. 39. 118. Rig. StR. Th. I. Cap. 7. Th. VII. Cap. 8. 11. 13. Fabri formul. procur. S. 102.

7) Eine Reihe von Beispielen findet sich in der Brieflade. S. das Sachregister zu derselben u. d. W. Ausgeschnittene Zettel.

Sonnenuntergang leisten, und zwar in der Wohnung seines Gläubigers, wo er das Geld empfangen, oder beim Richter (1). Uebrigens darf jede Schuld auch vor der Verfallzeit bezahlt werden (2). Wer nicht im Termin zahlt, muss nach Lübeck'schem Recht dem Gläubiger Schadensersatz leisten, oder ihm den Betrag, den er schuldig war, auf eben so lange darleihen, als er die Zahlungsfrist überschritten (3). — Mehrere Schuldner sind nur nach Maassgabe der Schuld eines jeden, pro rata, verhaftet, und nur wenn sie „mit samender Hand gelobt“, d. i. ausdrücklich eine solidarische Verbindlichkeit übernommen, darf jeder auf das Ganze belangt werden (4). — Ein Gläubiger braucht es sich nicht gefallen zu lassen, dass ihm der Schuldner im Zahlungstermin ein Pfandrecht in einem Immobil bestelle, der Schuldner müsste denn erweisen, dass er weder Geld, noch bewegliche Executionsobjecte besitze (5).

Seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrh. (6) wurde es üblich, die Erfüllung der Verträge auf einen bestimmten Jahrestermine anzuberaumen, welcher wahrscheinlich mit den Gerichtshegungen zusammenfiel, und „die gemeine Bezahlung“ (d. i. allgemeiner Zahlungstermin) genannt wird (7). In den verschiedenen Territorien, ja in einzelnen Städten, waren verschiedene Termine der Art durch Herkommen festgestellt, so

1) Livl. RR. Cap. 220.

2) Das. Cap. 112.

3) Lüb. StR. Art. 140.

4) Rig. StR. Th. II. Cap. 19. Lüb. StR. Art. 417.

5) Ebendas. Th. II. Cap. 24. Lüb. StR. Art. 364.

6) Die älteste Erwähnung „der gemeinen Bezahlung“ findet sich in dem Testamente des Ritters Otto v. Ixkull v. 13 Juli 1417 (Briefl. No. 122). S. übrigens schon die Urk. v. 13 Juli 1406 (Briefl. No. 101), wo unter der „Beredung“ (bereidinge) zu Johannis in Wesenberg höchst wahrscheinlich bereits das gemeint ist, was später „Bezahlung“ genannt wurde.

7) Vgl. Fabri Formul. procurat. S. 79, wo es in dem Formular eines mannrichterlichen Urtheiles heisst: „— — — dat vor uns erschenen is, dar wi seten dat vulmechtige gehegede recht, in dem gemenen mandage to Revel, edder in der gemenen betalinge, edder wanner id gewesen is etc.“

in Reval vorzugsweise St. Johannis, d. 24. Juni, in Dorpat, St. Petri u. Pauli, d. 29. Juni, u. a. (8).

§ 86.

III. Bestärkungsmittel der Verträge.

Die Rechtsquellen dieses Zeitraums kennen als Verstärkungsmittel der Verträge, wodurch die Erfüllung derselben gesichert wird:

1) das Darangeld oder Handgeld, gewöhnlich Gottespfennig, oder des heiligen Geistes Pfennig genannt. Ist ein solcher beim Abschluss des Vertrages von einem Theile angenommen und nach Rigischem Stadtrecht nicht an demselben Tage zurückgegeben, sondern über Nacht behalten worden, so ist der Vertrag unwiderruflich (1). Nach Lübeck'schem Recht tritt die Unwiderruflichkeit schon ein, wenn das Handgeld nicht zurückgegeben oder zurückgefordert worden, ehe die paciscirenden Theile auseinandergehen (2).

2) Besonders unter Ritterbürtigen war zu diesem Zweck üblich der Handschlag, Handstreckung oder Handtastung genannt, der einem Versprechen an Eides Statt gleich kam (3). Der Handschlag ist wahrscheinlich auch unter dem Ausdruck „mit Hand und Mund geloben“ zu verstehen (4).

3) Eine andere Versicherung war: „bei Ehren und Treuen“, „bei adeligen, rittersmässigen Treuen“, „bei

8) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Termine s. in dem Sachregister der Briefflade u. d. W. „Gemeine Bezahlung.“

1) Rig. StR. Th. I. Cap. 17.

2) Lüb. StR. Art. 79.

3) Vgl. die Urkunden v. 25 Juni 1504, v. 23 Mai 1507, v. 12 Juni 1511, v. 10 Juni 1515, v. 24 Juni 1547, v. 24 Juni 1559, Briefflade No. 640. 694. 758. 816. 1297. 1485.

4) S. die Urkunden v. 12 März 1500, v. 22 Aug. 1504, v. 2 Octbr. 1529, v. 21 Januar und 27 Juli 1550, Briefflade No. 594. 641. 994. 1346 u. 56. Ob unter dem Geloben „mit dem Mund“, wie bei der Belehnung (§ 27 Anm. 4), die Darreichung eines Kusses zu verstehen ist, oder bloss die mündliche Bekräftigung des Gelöbnisses, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen.

Treuen und gutem Glauben“, - auch „gutem Christenglauben“ (5).

4) Endlich kommt, als Verstärkungsmittel von vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeiten, namentlich im vierzehnten Jahrhundert, vor das sog. Einlager, Einreiten oder Inkome, wodurch der Schuldner sich verpflichtet, für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit, sich an einen bestimmten Ort, gewissermaassen als Gefangener, zu begeben, und diesen Ort nicht vor der Erfüllung der Verbindlichkeit zu verlassen (6).

Von der Uebergabe des nicht zahlenden oder nicht zahlungsfähigen Schuldners „zu eigen“ oder „zu Hand und Halfter“ ist in der Geschichte des gerichtlichen Verfahrens zu handeln (7).

§ 87.

IV. Einzelne Verträge: 1. Kaufcontract.

So einfach die allgemeinen Rechtsgrundsätze dieses Zeitraums über Verträge sind, so wenig enthalten die Rechtsquellen besondere Bestimmungen über einzelne Arten von Verträgen.

Was zuvörderst den Kaufcontract anbelangt, so sind die meisten der darüber und über die Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung vorkommenden Bestimmungen bereits bei der Lehre von der Veräusserung des Eigenthums angegeben wor-

5) Diese Formel kommt in allen Jahrhunderten dieses Zeitraums sehr häufig vor. S. das Sachregister zur Briefflade u. d. W. Ehre.

6) Beachtenswerth ist es, dass dieses Bestärkungsmittel der Verträge urkundlich nur in Estland und nur in dem kurzen Zeitraume zwischen den Jahren 1336 u. 1346, hier aber nicht selten, vorkommt. S. das Livl. UB. No. 770. 804, a. 806, a. 827, a. 828. 846, a. In einer am Schlusse dieses Zeitraumes, den 27 April 1346, zwischen dem Harrisch-Wierischen Rathe und dem Rathe der Stadt Reval getroffenen Vereinbarung über das Schuldenwesen (UB. No. 846) wird auf das Einlager besondere Rücksicht genommen. Gerade seit jener Zeit aber scheint dessen Gebrauch in Abnahme gekommen zu sein.

7) Vgl. darüber das mittlere Livl. RR. Cap. 218. Rig. StR. Th. I. Cap. 10. Lüb. StR. Art. 73. 164.

den (1). Nur die Stadtrechte enthalten noch einige Bestimmungen über den Kauf fehlerhafter Sachen. So bestimmten beide Stadtrechte, dass beim Pferdekauf, selbst wenn ein Gottespfennig gegeben war, der Käufer binnen acht Tagen das Pferd zurückgeben und den Kauf widerrufen kann, wenn das Pferd verborgene Fehler hat, namentlich staarblind oder hauptsiech ist (2). Nach dem Lübeck'schen Rechte ist der Verkäufer einer fehlerhaften Waare nicht verpflichtet, sie zurückzunehmen, noch dem Käufer den Schaden zu ersetzen, wenn er beidigen kann, dass er von den Fehlern nicht gewusst hat (3). Für sichtbare Mängel der verkauften Sache haftet der Verkäufer nicht (4). Damit steht wohl auch im Zusammenhange das Verbot des Lübeck'schen Rechts, Gegenstände zu kaufen und zu verkaufen, die „nicht vor Augen sind“, als Getreide, das noch nicht gewachsen ist, Fische, die noch nicht gefangen worden, etc. (5).

§ 88.

2. Pacht und Miethe.

Verpachtungen fruchttragender Grundstücke und Landgüter scheinen in diesem Zeitraume wenig üblich gewesen zu sein; wenigstens enthalten die Rechtsquellen gar keine Bestimmungen darüber, und auch in Urkunden finden sich kaum einzelne Andeutungen (1*). Ueber Häusermiethe bestimmen die Stadtrechte, dass der Miether eines Hauses, falls es ohne seine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, die

1) S. oben § 33. 36. 61. 73.

2) Rig. StR. Th. I. Cap. 17. Lüb. StR. Art. 409.

3) Lüb. StR. Art. 101.

4) Rev. Bauersprache v. J. 1560 Art. 12.

5) Lüb. StR. Art. 277.

1*) S. z. B. die Urkunde v. 7 Oct. 1272 (UB. No. 432). Häufiger kommt die Pachtung von Mühlen (s. die Sachregister zum UB. u. d. W. „Mühlen“ und „Reval“) und die Viehpacht vor. S. die Urkunden v. 16 Oct. 1382, v. 17 Oct. 1387 (UB. No. 1182. 1248), v. 2 Dec. 1485, v. 30 Juli 1493, v. 15 Septbr. 1500, v. 10 Juni 1515, v. 21 Jan. 1527 (Briefl. No. 354. 425. 608. 813. 931).

halbjährige Miethe, hat er es über ein halbes Jahr bewohnt, die volle Jahresmiethe zahlen muss. Hatte er das gemiethete Haus noch nicht bezogen, so hat er auch nichts zu zahlen (2). Die Hausmiethe ist eine Schuld, die vor andern gezahlt werden muss (3). — Das Lübeck'sche Recht kennt den Grundsatz: Kauf bricht Miethe (4).

§ 89.

3. Dienst- oder Gesindevertrag.

Der Dienstbote, welcher seine Dienste auf eine bestimmte Zeit vermiethet hat, muss die verabredete Zeit aushalten. Geht er ohne gesetzlichen Grund früher weg, so muss er dem Dienstherrn so viel zahlen, als dieser ihm Lohn zugesagt, und den empfangenen Lohn doppelt erstatten (1). Nach dem Lübeck'schen Recht hat er bloss den halben Lohn zu zahlen, und den empfangenen einfach zu ersetzen (2*). Gesetzliche Gründe zur früheren Aufhebung des Dienstverhältnisses für den Dienstboten sind, wenn ihm eine Vormundschaft anstirbt, wenn er heirathet, und wenn er in ein Kloster geht; in diesen Fällen erhält er seinen Lohn für so lange Zeit, als er gedient, was er mehr erhalten, muss er aber erstatten (3*). Vertreibt der Herr den Dienstboten vor der Zeit, so muss er ihm seinen vollen Lohn geben (4*). Stirbt der Herr, so erhält gleichfalls der Dienstbote den vollen Lohn. Stirbt aber der Dienstbote während des Dienstes, so erhalten seine Erben nur so viel, als er bis zu seinem Tode verdient (5). Der Dienstlohn muss vor al-

2) Rig. StR. Th. IV. Cap. 13. Lüb. StR. Art. 31.

3) Rig. StR. Th. II. Cap. 27. Vgl. auch das Lüb. StR. Art. 374. 375.

4) Lüb. StR. Art. 367.

1) Livl. RR. Cap. 149. Rig. StR. Th. VI. Cap. 8.

2*) Lüb. StR. Art. 188 u. 351.

3*) Livl. RR. Cap. 150. Rig. StR. Th. VI. Cap. 7. Lüb. StR. Art. 188 und 394.

4*) Livl. RR. Cap. 149. Rig. StR. Th. VI. Cap. 8.

5) Livl. RR. Cap. 20. Lüb. StR. Art. 426.

len übrigen Schulden bezahlt werden (6). Der Dienstherr haftet für seinen Dienstboten nur bis zum Betrage des bedungenen Lohnes (7). Erleidet der Dienstbote im Dienste einen Verlust, so muss der Herr ihm solchen ersetzen (8).

§ 90.

4. Darlehn. Zinsen.

Da die die Zahlung eines Darlehns betreffenden Bestimmungen der Rechtsquellen bereits früher erwähnt worden sind (1), so ist hier bloss von den für ein Darlehn bedungenen Zinsen zu handeln. Obschon die kirchliche Gesetzgebung alles Zinsnehmen sowohl bei Gelddarlehen, als auch die Bat beim Getreidedarlehn, aufs strengste untersagt und mit den höchsten kirchlichen Strafen bedroht (2), so ist doch das zinstragende Gelddarlehn im alten Livland, — ausser und neben dem Rentenkauf (§ 63), — vorzüglich im Gebiete des Landrechts, sehr gewöhnlich, kommt schon im vierzehnten Jahrhundert vor und bis an den Schluss dieses Zeitraums (3). Besonders seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bildet die Verpflichtung zur Leistung von Zinsen, sowohl für Darlehns-, als für andere Schulden, so sehr die Regel, dass die Befreiung davon ausdrücklich in den Schuldbriefen ausbedungen wird (4). Das gewöhnliche Zinsmaass beträgt sechs vom Hundert (5), und mit

6) Livl. RR. Cap. 20. Rig. StR. Th. II. Cap. 27.

7) Livl. RR. Cap. 149.

8) Das. Cap. 194.

1) S. oben § 85. Als auf ein Curiosum mag hier hingedeutet werden auf die Urkunde über den Verkauf Estlands v. 21 Mai 1341 (UB. No. 805), in welcher ein Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae vorkommt.

2) Provincialstatut des Erzbischofs Henning von Riga v. J. 1428 Tit. 40.

3) Den Beweis liefert eine grosse Zahl von Schuldbriefen in der Brieflade. S. im Sachregister zu derselben den Artikel: Rente (Zins) bei Darlehen.

4) S. in der Brieflade die Urkunden No. 226. 42. 63. 76. 352. 54. 55. 369. 634. 94. 731. 49. 63. 915. 27. 1095. 1267. 72. Vgl. auch noch das. No. 940 a. E.

5) S. die Schuldbriefe in der Brieflade a. a. O. In dem Urtheile des Harrisch-Wierischen Rathes v. 26 Juli 1492 (Briefl. No. 403) wird die Rente

Rücksicht darauf sind auch die im kirchlichen Gesetz angedrohten Strafen für diejenigen, welche mehr als sechs Procent nehmen, geschärft (6). Die Bat beim Getreidedarlehn wurde gewöhnlich so bestimmt, dass der Schuldner für jedes gestrichene Maass Getreide ein gehäuftes Maass restituiren musste (7).

§ 91.

5. Aufbewahrungs- und Leihvertrag.

Der Commodatar muss dem Commodans für jeden Schaden, der der geliehenen Sache nicht nur durch seine Schuld, sondern selbst durch Zufall zustösst, aufkommen (1). Sein Erbe haftet für die Sache nur, wenn sie sich in seinem Nachlass vorfindet (2). Ist er in der Restitution der Sache säumig, so muss er allen dem Commodans dadurch entspringenden Schaden ersetzen (3). Er haftet für die geliehene Sache auch den Erben des Commodans (4). — Der Commodatar sowohl, als der Depositar kann, wenn er wegen der geliehenen Sache in Anspruch genommen wird, sich durch den Beweis, dass er sie geliehen oder dass sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage schützen (5). — Der Depositar haftet für das geringste Versehen, und entgeht der Verpflichtung zum Ersatz selbst des zufälligen Schadens nur durch den Eid, dass er auf die deponirte Sache denselben Fleiss, wie auf seine eigenen Sachen verwendet (6*).

von sechs Procent als „die gewöhnliche“ bezeichnet, und der Gläubiger verpflichtet, was er mehr (nämlich in Allem zwölf Procent) empfangen, dem Schuldner zurückzuzahlen.

6) Provincialstatut Tit. 40 § 5.

7) Ebendas. § 6.

1) Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. Th. I. Cap. 21. Vgl. Lüb. StR. Art. 83 u. 456.

2) Livl. RR. Cap. 214.

3) Das. Cap. 207.

4) Das. Cap. 214.

5) Das. Cap. 190.

6*) Das. Cap. 191. Rig. StR. Th. I. Cap. 20. Lüb. StR. Art. 456.

§ 92.

6. Bürgschaft.

So reichhaltige Bestimmungen die Rechtsquellen über die sog. gerichtliche Bürgschaft enthalten, zu deren Bestellung die Parteien unter gewissen Umständen verpflichtet sind (1), so dürftig sind sie in Bestimmungen über die freiwillige, aussergerichtliche Bürgschaftsbestellung. Man findet nur Andeutungen für die Geltung des Altdeutschen Grundsatzes, dass der Gläubiger sich nach Belieben an den Hauptschuldner oder an den Bürgen halten, und letzterer nicht verlangen darf, dass der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werde (2). Das Lübeck'sche Recht spricht noch überdies aus, dass der Bürge nur für die Hauptschuld, nicht aber für den Schaden haftet, den der Hauptschuldner aus demselben Rechtsgeschäft etwa leisten muss (3). — Was oben (§ 85) von der solidarischen Haftung der Schuldner gesagt ist, welche sich „mit samender Hand“ verpflichten, ist insbesondere auch auf Bürgen anzuwenden (4). — Wenn mit der Verpflichtung zum Einlager (§ 86 Nr 4), wie gewöhnlich, auch die Stellung von Bürgen verbunden ist, so müssen sich auch letztere im Nichtzahlungsfalle dem Einlager unterziehen (5).

1) S. darüber die Geschichte des Processes.

2) Vgl. das Rig. StR. Th. IV. Cap. 1. Lüb. StR. Art. 85. 86. 102.

3) Lüb. StR. Art. 86 u. 102.

4) Rig. StR. Th. I. Cap. 19. Lüb. StR. Art. 417.

5) S. die zum § 86 Anm. 6 angeführten Belege.

ZWEITER ABSCHNITT.

FORTBILDUNG DES PRIVATRECHTS BIS ZU DER UNTERWERFUNG AN RUSSLAND.

ERSTE ABTHEILUNG.

DAS EST- UND LIVLÄNDISCHE PRIVATRECHT WÄHREND DER SCHWEDISCHEN HERRSCHAFT.

EINLEITUNG.

§ 93.

Verschiedene Gestaltung des Privatrechts in den einzelnen Provinzen.

Die Grundsätze, welche am Schlusse des vorhergehenden Zeitraums sich in Estland, wie in Livland, im Landrecht, wie im Stadtrecht, festgestellt hatten, bilden die wesentliche Grundlage auch des jetzigen Privatrechts; im Einzelnen wurde jedoch in beiden Provinzen, besonders im Landrecht, nicht wenig modificirt, und die Verschiedenheiten, die sich bis dahin nur in geringerem Maasse gezeigt haben, werden vermehrt. Im Estländischen Landrecht erhielten sich die Altdeutschen Rechtsgrundsätze reiner, und wurden meist nur durch den Eindrang des Römischen Rechts, welches immer mehr subsidiäre Geltung erhielt, modificirt. Im Livländischen Landrecht dagegen machte das Römische Recht grössere Fortschritte, und überdies gewann in vielen Lehren das Schwedische Recht Geltung, was in Estland in weit geringerem Maasse der Fall war. Die Polnische Herrschaft ist für das Livländische Privatrecht fast ohne

alle Bedeutung gewesen. — Da übrigens viele Modificationen des ältern Rechts in beiden Provinzen gleichen Schritt gingen, so wird eine gemeinsame Darstellung des Liv- und Estländischen Landrechts auch in diesem Zeitraum nicht nur möglich, sondern sie ist auch, um Wiederholungen zu vermeiden, rathsam. Dagegen nimmt seit 1561 die Entwicklung des Curländischen Privatrechts einen ganz eigenthümlichen Gang, so dass hier eine Trennung in der Darstellung unvermeidlich ist.

ERSTER TITEL.

F A M I L I E N R E C H T.

ERSTER ARTIKEL.

EHERECHT.

§ 94.

I. Schliessung und Auflösung der Ehe. 1. Erfordernisse der Ehe.

Diese kirchenrechtlichen Lehren des Eherechts wurden allmählig, theils in den neuen Bearbeitungen der Land- (1) und Stadtrechte (2), theils in Consistorial- und Kirchenordnungen (3), theils in besonderen Gesetzen (4), geregelt. So verschieden sie in manchen Details sind, so kommen doch alle diese Rechtsquellen, was

1. die Erfordernisse der Ehe anbelangt, darin überein, dass dazu gehört:

a) der freie Wille der sich Ehelichenden (5).

1) S. bes. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1. 2. 3. 7.

2) Rig. StR. v. J. 1680 B. III. Tit. 1. Lüb. StR. v. 1586 B. I. Tit. 4.

3) Dahin gehört die Revaler Consistorialordnung aus dem Ende des 16ten Jahrhunderts und die Königl. Schwed. Kirchenordnung v. 3 Septbr. 1686.

4) S. besonders viele einzelne Königl. Schwed. Gesetze.

5) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 3. 4. Schwed. Kirchenordn. Cap. 15 § 10. Revaler Consist.-Ord. Cap. 6 § 2.

b) Für die unter elterlicher Gewalt stehenden Personen der Consens der Eltern (6), für elternlose Unmündige der ihrer Vormünder.

c) Als Ehehindernisse sind festgesetzt:

a) zu nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft, und zwar in gerader Linie ins Unendliche, in der Seitenlinie bis zum dritten (7), später bis zum zweiten Grade (8) gleicher und ungleicher Linie. Dabei wurde als Hauptgrundsatz angesehen, dass in demselben Grade, in welchem Jemand mit einem Ehegatten verwandt, in demselben er mit dem andern Ehegatten als verschwägert angesehen wird (9); dass mithin nur die sog. *affinitas primi generis* als Ehehinderniss zu betrachten, wovon aber im Einzelnen doch manche Ausnahmen vorkommen (10). Alle im Göttlichen, d. i. Mosaischen Recht verbotenen Grade sind indispensabel, von den übrigen Verboten kann der König dispensiren (11).

b) Der Mangel des gehörigen Alters, wobei es übrigens nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die individuelle Körperbeschaffenheit ankommt (12).

c) Ein schon bestehendes Ehebündniss oder gültiges Verlöbniß (13).

d) Personen, die mit einander die Ehe gebrochen, dürfen einander nicht ehelichen (14).

6) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 1. 2. Schwed. KO. Cap. 15 § 6. Rev. Consistorialordnung. Cap. 6 § 1—3. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 2.

7) Rev. Cons.-O. Cap. 7 § 1—4. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 5. Lüb. StR. B. I. Tit. I. Art. 9.

8) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 10. Königl. Schwed. Verordn. v. 1 März 1678, v. 30 Dec. 1680. Schwed. KO. Cap. 15 § 9.

9) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 3 Art. 2. 3 u. 4. Königl. Schwed. Br. v. 29 Nov. 1692.

10) S. überhaupt das speciellste Detail bei Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 107—142.

11) Bunge a. a. O. S. 129 fgg.

12) Schwed. KO. Cap. 15 § 5.

13) Das. § 16. Rev. Cons.-O. Cap. 8.

14) Schwed. KO. Cap. 15 § 7.

e) Ehen mit fremden Religionsverwandten sind nicht verboten, sollen jedoch abgerathen werden (15).

f) Ausserdem gelten die gemeinrechtlichen Verbote der Ehe des Entführers mit der Entführten und des Vormundes mit dessen Mündel.

§ 95.

2. Form der Ehe.

Zur Form der Ehe, ohne welche sie nicht als gültig erkannt wird, gehört die Trauung oder priesterliche Einsegnung nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche (1), und die vorgängige dreimalige Proclamation von der Kanzel, damit Jeder, der dazu Veranlassung hat, rechtzeitig Einsprache erheben könne (2). Wenn übrigens Verlobte sich fleischlich vermischen, so ist dies für eine Ehe zu halten, welche mit dem Bande der Kirche vollzogen werden muss. Entzieht sich der Bräutigam der Copulation, so wird die Braut gerichtlich für seine Ehefrau erklärt (3). Gleiches Recht mit einer verlobten Braut hat eine unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführte Jungfrau (4).

§ 96.

5. Auflösung der Ehe.

Die Ehe wird, ausser durch den Tod eines Ehegatten, auch durch richterliche Entscheidung gänzlich getrennt, und zwar nicht bloss von Amts wegen in dem Falle, wenn der abgeschlossenen Ehe ein indispensables Ehehinderniss entgegensteht, sondern auch auf Ansuchen des einen Theils, wegen gesetzlicher Ehescheidungsgründe. Als solche erkennt das ältere

15) Schwed. KO. Cap. 15 § 8.

1) Das. § 13. 21. 23.

2) Das. § 18. 19.

3) Das. § 13.

4) Das. § 14.

Recht bloss den Ehebruch und die bösliche Verlassung an (1); das spätere Schwedische Kirchenrecht aber auch Verlöbnißbruch von Seiten des Mannes, jeden fleischlichen Umgang der Frau mit einem Dritten vor der Eheschliessung, dauernde unfreiwillige Abwesenheit, Impotenz und unversöhnlichen Hass (2). — Sowohl dem geschiedenen unschuldigen Ehegatten, als auch dem Wittwer und der Wittve ist die Wiederverehelichung gestattet, jedoch muss die Trauerzeit beobachtet werden, welche beim Wittwer auf ein halbes, bei der Wittve auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist (3).

§ 97.

II. Eheliche Güterrechte: 1. nach Landrecht: a. während bestehender Ehe.

In dem Estländischen Landrecht ging in Betreff der ehelichen Güterrechte im Wesentlichen keine Veränderung vor; nur dass die Verpflichtung des adeligen Vaters, seinen Töchtern bei ihrer Verheirathung eine standesmässige Mitgabe zu geben, allmählig aufhörte, was mit den veränderten Erbfolgerechten des weiblichen Geschlechts im Zusammenhange steht (1*); eine standesmässige Hochzeit und Aussteuer dagegen muss sowohl der Vater der Tochter, als der Bruder der Schwester ausrichten (2*). Diese Veränderung, die gleichmässig auch in Livland vor sich ging, hatte zur natürlichen Folge, dass auch die Bestellung einer Morgengabe von Seiten des Ehemannes immer seltener wurde (3*). In Livland fanden gegen das Ende dieses Zeitraums die eigenthümlichen Bestimmungen des Schwedi-

1) Rev. Consistorialordn. Cap. 9. Estl. R. u. LR. B. II. Tit. 7.

2) Schwed. KO. Cap. 16 § 6–11. Vgl. auch die Rev. Consistorialordn. Cap. 10.

3) Schwed. KO. Cap. 15 § 24. Cap. 16 § 6. 8.

1*) S. unten § 116.

2*) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8. Art. 8. Vgl. übrigens noch B. II. Tit. 4 Art. 1 u. 2, wo das ältere Recht noch beibehalten ist.

3*) Vgl. v. Bunge's Privatrecht § 265 u. 266.

schen Rechts über die gegenseitige Haftung der Ehegatten für ihre Schulden Eingang (4). Diese Bestimmungen beruhten auf der particulären ehelichen Gütergemeinschaft des Schwedischen Rechts (5), passten durchaus nicht zum Livländischen System der ehelichen Güterrechte, konnten daher nicht vollständig angewendet werden und brachten ein grosses Schwanken in die Praxis, welches dadurch noch vermehrt wurde, dass man auch die Grundsätze des Römischen Rechts über die Privilegien der Dos zu berücksichtigen anfang (6). Diese Folgen zeigen sich übrigens mehr noch in der folgenden Periode (7).

§ 98.

b. Nach aufgehobener Ehe.

In Beziehung auf die Erbrechte der Ehegatten sind besonders zwei durch die Praxis herbeigeführte Neuerungen zu bemerken:

1. In Livland fing man gegen das Ende dieses Zeitraums an, die Wittve, welche nach dem Tode des Mannes ohne Kinder nachblieb, in jedem Fall als unbeerbte Wittve zu behandeln, sie mochte während bestehender Ehe Kinder gehabt haben, oder nicht (1); ein Grundsatz, der offenbar auf einem Missverständniss beruht, und den Hauptprincipien der ehelichen Erbfolge widerstreitet (2).

2. In der Estländischen Praxis fing gegen den Schluss des 17ten Jahrhunderts der Grundsatz an sich auszubilden, dass die Erbrechte der Ehegatten reciprok seien, dass mithin dem Wittwer im Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau dieselben

4) S. bes. den Königl. Brief an das Livl. Hofgericht v. 12 Juni 1707.

5) S. darüber bes. v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 8—37.

6) v. Bunge a. a. O. S. 346 fgg. und dessen Privatrecht § 263.

7) S. unten § 186.

1) S. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 281 fgg. 296 fgg.

2) Mit Unrecht beruft man sich deshalb auf den Königl. Brief v. 26 Jan. 1688. Vgl. Bunge a. a. O. S. 298 fgg.

Rechte zuständen, wie der Wittwe im ehemännlichen Nachlass (3). Auch in Livland findet sich schon das Bestreben, die Erbrechte des Wittwers zu erweitern (4).

§ 99.

2. *Eheliche Güterrechte nach den Stadtrechten: a. nach dem Rigischen Recht.*

Die neueren Redactionen der Stadtrechte nahmen die Bestimmungen der älteren über die ehelichen Güterrechte grösstentheils unverändert auf (1). Indess gaben einige kleine Abweichungen und Zusätze Veranlassung zur Entstehung der Lehre einer unter den Ehegatten bestehenden Gütergemeinschaft. Zunächst führte

1. im Rigischen Stadtrecht der schon dem älteren Rechte bekannte Grundsatz, dass nach Auflösung der Ehe durch den Tod die Vermögensbestandtheile des Ehemannes und der Ehefrau nicht unterschieden werden, sondern als Gegenstand der Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern oder anderweitigen Erben die ganze Masse betrachtet wird (2), zu der Folgerung, dass auch während bestehender Ehe nur eine Masse anzunehmen sei, über welche dem Ehemanne die unbeschränkte Verwaltung zustehe, und eine weitere Folge davon war der Grundsatz, dass das Vermögen der Ehefrau unbedingt für alle Schulden des Mannes hafte (3*). Daraus bildete sich die Ansicht, dass nach Rigischem Stadtrecht durch die Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet werde; die Rechte der Ehefrau wurden indess in keiner Weise erweitert,

3) Oberlandgerichtsprotocoll v. 5 April 1690. Riesenkauf's Marginalien bei Ewers S. 539. 542.

4) v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 40 fgg.

1) Rig. StR. B. III. Tit. 1. 2. B. IV. Tit. 4 u. 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 3. B. II. Tit. 2.

2) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1–4 u. Tit. 6 § 1.

3*) Das. B. III. Tit. 6 § 5. B. II. Cap. 32 § 4 u. Bunge's Privatrecht § 282.

sondern blieben so beschränkt, wie sie früher gewesen (4). — Zu bemerken ist noch, dass 1) die Morgengabe auf ein bestimmtes Quantum (bei der grossen Gilde 60, bei der kleinen 40 Mk. löth. Goldes) gesetzt und der unbeerbten Wittwe als Voraus zugesichert wird. Im Falle eines Concurses hat sie sogar wegen dieser Morgengabe ein Vorzugsrecht, während sie ihr Eingebrahtes verliert (5). — 2) Bei einer zweiten Ehe des überlebenden Ehegatten wurde es üblich, statt einer Theilung mit den Kindern erster Ehe, dieselben in die Einkindschaft aufzunehmen, hinsichtlich welcher man den Grundsätzen des Frankfurter Rechts folgte (6).

§ 100.

b. Lübeck'sches Recht.

Gleiche Gründe, wie im Rügischen, gaben auch im Lübeck'schen Stadtrecht Veranlassung zur Annahme einer ehelichen Gütergemeinschaft. Weil aber hier eine Vereinigung des beiderseitigen Gutes nach der Auflösung der Ehe nur für den Fall eintritt, dass die Ehe beerbt ist, indem dann die ganze Masse zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern getheilt wird (1), und selbst in diesem Falle eine solche Vereinigung nicht nothwendig stattfindet, indem auch eine Theilung in das besondere Gut des verstorbenen Ehegatten zulässig ist (2); weil ferner für den Fall der unbeerbten Ehe der Frau wegen ihres Brautschatzes im Concurse des Ehemannes schon nach älterem Recht ein Vorzugsrecht eingeräumt war (3), so konnte man eine Gü-

4) Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. B. III. Tit. 11 § 8. B. III. Tit. 6 § 5.

5) Rig. StR. B. III. Tit. 3. B. IV. Tit. 6 § 1.

6) S. v. Bunge's Privatrecht § 431 Anm. i. § 432.

1) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2 u. 3.

2) Das. Art. 33. Vgl. auch Art. 34, desgl. B. I. Tit. 5 Art. 1, und überh. v. Bunge's Privatrecht § 292 No. 2.

3) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 5. 7. B. III. Tit. 1 Art. 12. Ueber das ältere Recht s. oben § 15 u. 16.

tergemeinschaft höchstens bei beerbter Ehe annehmen. Diese Ansicht wurde dadurch noch bestärkt, dass die Bestimmung des älteren Rechts, nach welchem auch die unbeerbte Ehefrau verpflichtet war, ihren Brautschatz herzugeben, um den Ehemann aus der Schuldknechtschaft oder Gefangenschaft zu lösen, theils nicht vollständig in das revidirte Stadtrecht aufgenommen (4), theils nur von dem Fall der beerbten Wittve verstanden wurde (5). In Reval wurde übrigens die Theilung des vereinten Gutes beider Ehegatten (6) gar nicht üblich, vielmehr wurde stets nur das Gut des verstorbenen Ehegatten zwischen ihm und den Kindern getheilt. Daher fiel hier ein Hauptgrund zur Annahme einer Gütergemeinschaft auch bei beerbter Ehe weg. Dagegen erhielt sich der Grundsatz, dass die beerbte Ehefrau — aber auch nur diese — für des Ehemannes Schulden hafte, in unbestrittener Geltung.

ZWEITER ARTIKEL.

VERHÄLTNISS DER ELTERN ZU DEN KINDERN.

§ 101.

Von der elterlichen Gewalt.

In der Lehre von dem Verhältniss der Eltern zu den Kindern gingen keine wesentlichen Veränderungen vor. Das Verhältniss wird auch in den Rechtsquellen dieses Zeitraumes als ein vormundschaftliches angesehen und es ist davon bloss in den Vormünderordnungen (§ 102) gelegentlich die Rede (1). Wir

4) Vgl. das Lüb. StR. v. 1282 Art. 164 mit den revid. Stat. v. 1586 B. I. Tit. 5 Art. 6.

5) S. überh. Pauli's Abhandl. Bd. II. § 24 und v. Bunge's Privatrecht § 288 Anm. k.

6) S. oben Anm. 2.

1) S. bes. die Schwed. VO. v. 1669 § 1. Die Stadtrechte scheinen übrigens sich zu der Ansicht zu neigen, dass nur dem Vater, nicht auch der Mutter, eine Gewalt zustehe. S. v. Bunge's Privatrecht § 306 u. 307.

finden darin namentlich auch die Bestätigung des Rechts beider Eltern, den Kindern Vormünder im Testament zu bestellen (2); von der Einwilligung der Eltern in die Ehe der Kinder war schon oben die Rede (3). Dass die Eltern das Sondergut der Kinder verwalten und wegen dieser Verwaltung von jeder Rechenschaftsablegung befreit, dagegen verpflichtet sind, nach Aufhebung der elterlichen Gewalt solches Vermögen den Kindern unversehrt auszuliefern, findet sich ausdrücklich bestimmt (4), mithin dadurch das Niessbrauchsrecht der Eltern am Sondergut der Kinder gesetzlich anerkannt.

DRITTER ARTIKEL.

VON DER VORMUNDSCHAFT.

§ 102.

I. Vormundschaft über Minderjährige: 1. Waisengerichte und deren Instructionen.

In der Lehre von der Vormundschaft über Minderjährige gingen sehr wesentliche Veränderungen vor, an deren Spitze die nähere Beaufsichtigung der Vormünder und ihrer Verwaltung durch die Obrigkeit tritt, die sog. Obervormundschaft, womit die Errichtung besonderer Waisengerichte, denen diese Aufsicht anvertraut wird, im Zusammenhange steht. Zuerst sehen wir ein solches Waisengericht im J. 1591 in Riga entstehen, und gleichzeitig damit die Ausfertigung einer Instruction für dasselbe und für die Vormünder: der Rigischen Vormünderordnung. Diese fand allmählig auch in den übrigen Livländischen Städten Aufnahme (1), um so mehr, als das Stadt-

2) Schwed. VO. a. a. O. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 1—3.

3) S. oben § 94.

4) Schwed. VO. § 4—6. 8. Riesenkampf's Marginal. bei Ewers S. 537.

1) Gadebusch's Livl. Jahrb. Th. II. Abschn. 2. S. 87 u. 196. Th. III. Abschn. 2. S. 677 Anm. u.

recht ausdrücklich darauf verweist (2). Im J. 1646 liess der Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna in Livland Landwaisengerichte errichten und versah am 5. Sptbr. 1647 die „Waisenherren“ mit einer ausführlichen Instruction. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wird auch in Reval ein besonderes Waisengericht errichtet und vom Rathe eine Waisengerichts- und Vormünderordnung entworfen und publicirt. — Diese drei Waisengerichts- und Vormünderordnungen oder Instructionen stimmen in den wesentlichsten Puncten mit einander, zum Theil sogar wörtlich, überein (3). — Die Provinz Estland erhielt in diesem Zeitraum noch kein besonderes Waisengericht, obschon auch hier die Vormünder einer strengeren obrigkeitlichen Controle unterworfen wurden (4); das Ritter- und Landrecht schöpfte hier zunächst aus dem gemeinen Deutschen Rechte (5). — Die im J. 1646 in Livland errichteten besondern Landwaisengerichte bestanden übrigens kein halbes Jahrhundert; im J. 1694 wurden sie aufgehoben, die Pupillensachen den Landgerichten unter Oberaufsicht des Hofgerichts untergeben, und diesen Gerichten vorgeschrieben, sich in Vormundschaftssachen nach der Königlich Schwedischen Vormünderordnung vom 17. März 1669 (6) zu richten (7), neben welcher jedoch die Bestimmungen der Instruction für die Waisenherren vom J. 1647 sich fortwährend geltend erhielten.

§ 103.

2. Entstehung der Vormundschaft.

Alle Vormundschaftsgesetze dieses Zeitraums kennen bereits einen dreifachen Entstehungsgrund der Vormundschaft: das

2) Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2.

3) Vgl. v. Bunge's Privatrecht § 337 Anm. a.

4) S. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 3. 8. 9. Tit. 11 Art. 6. Tit. 13 Art. 1, u. a. m.

5) S. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8—13.

6) Vgl. darüber C. C. D a b e l o w, Geist der Schwedischen Vormünderordnung v. 17 März 1669. Dorpat, 1820. 8.

7) Königl. Verordn. v. 20 Dec. 1694 § 17—19.

Testament der Eltern (1), das Gesetz, welches die nächsten Verwandten zur Tutel beruft, wenn im elterlichen Testament keine Vorsorge getroffen war (2), und die obrigkeitliche Bestellung, wenn die Pupillen keine Verwandten haben, oder wenn die vorhandenen nicht fähig sind (1). Denn der Obrigkeit liegt nicht nur die Beprüfung der Fähigkeit der Vormünder ob, für welche verschiedene Requisite festgestellt werden (2), sondern es bedarf auch jeder Vormund, den testamentarischen nicht ausgenommen, der obrigkeitlichen Bestätigung (3). Zur Uebernahme einer ihm durch Testament, Gesetz oder Obrigkeit übertragenen Tutel ist jeder verpflichtet, der nicht Entschuldigungsgründe hat, welche in den verschiedenen Vormünderordnungen genau bestimmt werden (6).

§ 104.

5. Verwaltung der Vormundschaft.

Hier ist hauptsächlich hervorzuheben die Verpflichtung jedes Vormundes, bei der Antretung der Vormundschaft mit Zuziehung der Obrigkeit das Pupillenvermögen zu inventiren (1*). Der Vormund vertritt den Pupillen in allen Rechtsgeschäften; alle Handlungen, welche der Pupill ohne Vormund vornimmt,

1) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 2. Schwed. VO. § 1. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Rig. VO. § 1. 2. 11. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. 4. 13. Rev. VO. Tit. 1 § 1. 2.

2) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. 5. 9. Schwed. VO. § 3 fgg. 11. Rig. VO. § 9. 12. Rev. VO. Tit. 1 § 4. 7.

3) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 9. Schwed. VO. § 13. Rig. VO. § 10. Rev. VO. Tit. 1 § 7.

4) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10. Schwed. VO. § 15. Rig. VO. § 1. 4. 8—10. Rev. VO. Tit. 1 § 3. 5. 7—9.

5) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 3. 8. 9. Schwed. VO. § 17. Rig. VO. § 1. 3. 4. 9. 10. 13. Rev. VO. Tit. 1. § 2. 3. 5. 7. Tit. 3 § 1. 2.

6) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10. Schwed. VO. § 31. 32. Rig. VO. § 10. Rev. VO. Tit. 2.

1*) Livl. Instr. v. 1647 § 5. 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. 4. Schwed. VO. § 18. Rig. VO. § 11. Rev. VO. Tit. 1 § 1.

sind nichtig (2). Bei wichtigeren Fällen darf der Vormund nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit handeln (3), namentlich ist letztere unbedingt erforderlich zur Veräußerung des Pupillenguts, insbesondere der Immobilien (4). — Ueber die Verwaltung der Vormundschaft muss der Vormund der Obrigkeit jährlich Rechenschaft ablegen (5), und sind davon nur die Eltern, als Vormünder ihrer Kinder, befreit (6). Der Vormund ist dem Pupillen für jede Fahrlässigkeit verantwortlich (7), und dem Pupillen steht in seines Vormundes Vermögen ein stillschweigendes Pfandrecht zu (8). Nach der Schwed. Vormünderordnung muss der von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreite Vormund sogar den Zufall tragen (9).

§ 103.

4. Beendigung der Vormundschaft.

Ausser den natürlichen Beendigungsarten der Vormundschaft

2) Livl. Instr. § 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2. Tit. 11 Art. 8. Schwed. VO. § 39. Rig. VO. § 26. Rev. VO. Tit. 1 § 1. Rig. StR. B. II. Tit. 6 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. 8.

3) Rig. VO. § 19. 26. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 10.

4) Livl. Instr. § 10. 11. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. IV. Tit. 6 Art. 3. Schwed. VO. § 23. 29. Rig. VO. § 22. 23. 25. 26. Rev. VO. Tit. 5 § 3. 6. Die Schwed. Vormünderordnung räumt den Verwandten des Pupillen eine sehr umfassende Einwirkung auf die Verwaltung der Vormundschaft ein. Sie unterwirft die Vormünder ihrer Aufsicht, verpflichtet sie, in allen Dingen den Rath der Verwandten einzuholen (VO. § 5), ihnen ein Exemplar des Inventars zur Aufbewahrung zuzustellen (§ 4. 6. 18), ihnen Rechenschaft abzulegen (§ 33. 34), ohne ihre Genehmigung Pupillencapitalien nicht anzugreifen (§ 27) u. s. w. Die Obrigkeit handelt in allen diesen Fällen nur subsidiär, wenn der Pupill keine Verwandten hat (VO. § 4. 6. 13. 18. 27. 33). Diese Bestimmungen — durch welche übrigens keineswegs, wie Dabelow a. a. O. annimmt, ein sog. Familienrath begründet wird — sind in Liv- und Estland nie practisch geworden.

5) Livl. Instr. § 15. Schwed. VO. § 24. 33. Rig. VO. § 30. 35. 36. Rev. VO. Tit. 6 § 1.

6) S. oben § 101.

7) Livl. Instr. § 9. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Tit. 12 Art. 2. Schwed. VO. § 24. 30. Rig. VO. § 31. 32. Rev. VO. Tit. 5 § 4. Tit. 8 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13.

8) Livl. Instr. § 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 5. B. IV. Tit. 6 Art. 23. Rig. StR. B. III. Tit. 10 Art. 12. 13. Rev. VO. Tit. 8 § 1.

9) Schwed. VO. § 30.

durch den Tod des Vormundes oder des Pupillen, gehört hierher die Remotion des untüchtigen Vormundes durch die Obrigkeit (1) und die Mündigkeit des Pupillen. Im Rigischen Stadtrecht blieben die alten Mündigkeitstermine bestehen (2). In den Landrechten kam die Lehnsmündigkeit von zwölf Jahren und sechs Wochen ausser Gebrauch, und es blieb nur ein Mündigkeits- und Grossjährigkeitstermin: das vollendete zwanzigste Lebensjahr (3). Zwar lässt die Schwedische Vormünderordnung den Pupillen schon mit dem Alter von fünfzehn Jahren mündig werden und die Vormundschaft aufhören, falls nicht die Eltern eine längere Dauer ausdrücklich angeordnet (4), allein es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Bestimmung in Livland je practisch geworden ist (5). Das Lübeck'sche Recht und die Revaler Vormünderordnung ordnen an Stelle der alten Mündigkeitstermine an, dass die Vormundschaft bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre dauern soll (6); jedoch steht dem Rathe das Recht zu, den Pupillen schon früher mündig zu sprechen (7).

§ 106.

II. Geschlechtsvormundschaft.

Wie die eheliche Vormundschaft sich in diesem Zeitraum als Grundlage der ehelichen Güterrechte erhielt (1*), so gingen auch in Beziehung auf die Geschlechtsvormundschaft keine Veränderungen vor. Die Schwedische Gesetzgebung erkennt sie aus-

1) Livl. Instr. § 14. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. 2. Schwed. VO. § 7. 18. Rig. VO. § 29. Rev. VO. Tit. 5 § 9. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. 5.

2) Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4.

3) Livl. Instr. § 11. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 24 Art. 3. B. II. Tit. 8 Art. 3.

4) Schwed. VO. § 36.

5) Bunge's Privatr. § 46 Anm. c.

6) Rev. VO. Tit. 1 § 1. Tit. 7 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6.

7) Lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 7.

1*) Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2. Tit. 14.

drücklich an (2), und das Estländische Ritter- und Landrecht erklärt noch alle Rechtsgeschäfte, die ein Frauenzimmer ohne Mitwirkung des Geschlechtsvormundes abschliesst, für nichtig (3). Dieselbe strengere Ansicht hält auch das Lübeck'sche Recht fest (4). Das Rigische Stadtrecht erwähnt zwar der Mitwirkung des Vormundes bloss bei gerichtlichen Handlungen (5), die stadtrechtliche Praxis aber erkennt die Geschlechtsvormundschaft allgemein an. Eine Ausnahme bilden, nach wie vor, in den Städten die Kauffrauen (6).

§ 107.

III. Vormundschaften über Grossjährige.

Ueber die Vormundschaft über Greise, Geisteskranke und öffentlich erklärte Verschwender (Verbringer ihrer Güter) enthalten die Rechtsquellen dieses Zeitraums nur einzelne Andeutungen (1); das gemeine Deutsche Recht mochte bei beiden letzteren Arten allgemein als Richtschnur dienen, die Vormundschaft über Greise wohl selten in der Praxis vorkommen.

2) Schwed. Testamentsstadga § 7.

3) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2. B. IV. Tit. 11 Art. 1.

4) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Tit. 7 Art. 1. 4. 8. 12. Tit. 9 Art. 4. 5. Tit. 10 Art. 1. B. II. Tit. 11 Art. 14. B. III. Tit. 6 Art. 13.

5) Rig. StR. B. II. Cap. 6 § 2. Vgl. auch B. III. Tit. 1 § 3 u. Tit. 4 § 4.

6) Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. Tit. 11 § 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. Tit. 10 Art. 1. B. II. Tit. 1 Art. 14. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21.

1) Schwed. Testamentsstadga § 9. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1. 2. Tit. 13 Art. 10. B. III. Tit. 1 Art. 3. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3 u. 5. Rig. VO. v. 1591 § 48. 49.

ZWEITER TITEL.

RECHTE AN UNBEWEGLICHEN SACHEN.

ERSTER ARTIKEL.

RECHTE AN LEHN- UND LANDGÜTERN.

§ 108.

I. Einleitung. Privilegium Sigismund Augusts.

Die Lehn Güter hatten am Schluss des vorhergehenden Zeitraums durch die fast unumschränkte Veräusserungsbefugniß der Vasallen, durch die vielfach erweiterte Succession in dieselben, und durch die Verbindlichkeit des Lehnsherrn, ein vacant gewordenes Lehn sofort wieder zu verleihen, in Beziehung auf die Rechte des Besitzers beinah die Natur von Alodien erlangt. Dies ergibt sich besonders aus der Art und Weise, wie der Livländische Adel, bei der Unterwerfung an Polen, sich das Gnadenrecht, *libertas gratiae*, und das Gesammthandrecht, *ius coniunctae manus*, bestätigen liess. Das Gnadenrecht wird in Sigismund August's Privilegium so erklärt, dass es in dem Rechte der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bestehe, jedoch so, dass das männliche Geschlecht vorgehe, das weibliche dagegen nur nach Verhältniss des Nachlasses ausgesteuert werde, und erst in Ermangelung männlicher Erben zur eigentlichen Erbfolge in den ganzen Nachlass gelange; wobei, für den Fall des Nichtvorhandenseins successionsfähiger Erben, dem Landesherrn das Heimfallsrecht vorbehalten wird (1). Das Recht der ge-

1) Privil. Sigismundi Augusti v. 28 Nov. 1561 Art. 10: „Ut nobis libertatem gratiae, sicut vulgo nostri appellant, pro régia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi ducatus Estoniae, Harriae, Wironiae, ac diocesis Rigensis, olim a regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos eiusdem privilegii

sammlen Hand wird dergestalt bestätigt, dass jeder Edelmann, ohne specielle landesherrliche Bestätigung, Gesammtbandverträge über alle damals besessene oder künftig zu erwerbende Lehnsgüter sowohl mit seinen Blutsfreunden und ihm Verschwägerten, als auch mit andern Familien abschliessen dürfe, und dass ihm das unbeschränkte Recht zustehe: „über seine Güter, ohne dass es landesherrlicher oder sonst welcher Genehmigung bedarf, zu verfügen, sie zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräussern und zu beliebigen Zwecken zu verwenden“ (2). Da hier gar keine Ausnahmen gemacht werden, wie noch in den früheren Begnadigungen hinsichtlich einzelner Güter geschah, und das Privilegium Sigismund Augusts als ein dem ganzen Lande Livland ertheiltes angesehen wurde, so folgt daraus, dass von da ab sämmtliche Lehnsgüter nach dem Gnadenrechte vererbt wurden und über dieselben den Besitzern das freiste Verfügungsrecht zustand. — In Estland finden wir zwar keine ausdrückliche Erweiterung der Vasallenrechte in solcher Ausdehnung; allein hier waren schon früher alle Lehn-

fructum ex vestrae sacrae regiae maiestatis — munificentia capescere, ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem, succedendi non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus utriusque sexus; ita tamen, ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur; masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen maiestatis regiae iure fisci seu iure caduco.“

2) Das. Art. 7: „— — Proinde petimus, — — ut, — — cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a sacra regia maiestate vestra caeteris quoque omnibus, videlicet universae nobilitati, atque illis, qui sub dominio domini magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui sacrae regiae maiestati vestrae immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis, ex liberali favore etc. — — concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque ceteris (*at. exteris*) familiis atque sociis, tale ius simultaneae seu coniunctae manus coire atque contrahere: hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem, de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito sacrae regiae maiestatis vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris, convertendi.“

güter ausschliesslich Gnadengüter gewesen (3), und die Dispositionsfreiheit war auch hier eine fast unbeschränkte (4). Die wenigen nicht ritterlichen Lehen in Livland (§ 53) verschwinden schon im Anfange dieses Zeitraums ganz, indem sie wohl meist mit den Ritterlehngütern vereinigt wurden.

§ 109.

II. Ueberreste des Lehnrechts an den alten Lehnsgütern:

1. Lehnsmuthung.

Indessen war hierdurch das Lehnrecht keinesweges ganz aufgehoben. Vielmehr waren 1. die Vasallen nach wie vor verpflichtet, bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsherrn, wie des Vasallen, das Lehn zu muthen, oder, wie es nunmehr hiess, den Landesherrn um die Specialconfirmation ihrer Güter zu bitten (1). Im ersteren Falle, bei einer Regierungsveränderung, wurde allmählig nachgegeben, dass schon die allgemeine Huldigung genügen sollte (2); allein bei einem Wechsel in der Person des Vasallen wurde auch noch in späterer Zeit auf Beobachtung des alten Rechts gesehen, und nur ausnahmsweise armen Wittwen und vaterlosen Waisen gestattet, statt der Nachsuchung der Specialconfirmation, bloss beim Generalgouverneur der Provinz eine Anzeige zu machen (3*). Die unterlassene Nachsuchung der Specialconfirmation binnen Jahr und Tag hatte Verlust des Lehns zur Folge (4*).

3) Brandis Collect. B. II. Art. 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 14 Art. 1.

4) S. oben § 36.

1) Privil. Herzog Carls f. Estland v. 3 Septbr. 1600. Königl. Resol. v. 6 Aug. 1634 § 1. Privil. König Carls XI. f. Livland v. 10 Mai 1678.

2) Vgl. Carls XI. Privil. v. 10 Mai 1678.

3*) Ebendas. und Königl. Resol. v. 6 Aug. 1634 § 1.

4*) Priv. Herzog Carls v. 3 Septbr. 1600.

§ 110.

2. *Lehnsdienst. Rossdienst.*

2. Der Lehnsdienst, nunmehr Rossdienst genannt, wird nicht mehr persönlich, sondern in der Art geleistet, dass jeder Lehnzugsbesitzer von je fünfzehn besetzten Gesinden oder Haken einen vollständig gerüsteten Reuter zu stellen und zu unterhalten verpflichtet ist (1). Wittwen während des Trauerjahrs und Unmündige sind von der Leistung befreit (2). Das Maass der Dienstpflichtigkeit jedes einzelnen Gutes wird durch die von Zeit zu Zeit erneuerten Hakenrevisionen bestimmt und in sog. Musterrollen oder Landrollen verzeichnet (3). Diese Rossdienstreuter bilden unter dem Oberbefehl eines Obristen vom Adel die Adels- oder Ritterfahne, welche übrigens nur zum Schutz und Vertheidigung des Landes verpflichtet ist, und ohne die höchste Noth nicht über die Landesgrenze hinaus commandirt werden darf (4).

§ 111.

3. *Rechte der Lehnzugsbesitzer.*

Abgesehen von den bereits erwähnten so sehr ausgedehnten Veräusserungs- und Vererbungsrechten der Lehnzugsbesitzer, blieb es in Betreff ihrer übrigen Rechte, namentlich der Nutzung der Güter, beim Alten. Auch in diesem Zeitraume finden wir die Nutzungsrechte durch keine Art von landesherr-

1) Estl. Privilegien Erichs XIV. v. 2 Aug. 1361, Sigismunds v. 10 April 1394, Carls v. 3 Septbr. 1600. Estl. Rossdienstordnung v. 20 Juli 1648. Livl. Rossdienstordnung v. J. 1640 u. v. 15 Octbr. 1693.

2) Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 4 Art. 3.

3) S. die Instructionen f. die Revisionscommissionen v. 22 März 1630, 16 Aug. 1638 etc. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 4 Art. 3.

4) Estl. Rossdienstordnung v. 20 Juli 1648. Königl. Resol. v. 23 Nov. 1660 § 10.

lichen Regalien beschränkt (1). Dagegen erhielt die Patrimonialjurisdiction der Gutsbesitzer insofern eine Einschränkung, als sie auf die Civil- und polizeiliche Gerichtsbarkeit reducirt, die peinliche aber den landesherrlichen Gerichten vorbehalten wurde (2).

Obschon übrigens die Dispositionsrechte der Gutsbesitzer in Beziehung auf die Rechte des Lehns- und Landesherrn erweitert wurden, so blieben doch die Beschränkungen zu Gunsten der nächsten Erben nach wie vor beschränkt: Erbgüter durften ohne Consens der nächsten Erben weder verkauft, noch verpfändet (3), weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall weggegeben werden (4). Im ersteren Falle erhielten die nächsten Erben das Nacherbrecht (5), im letzteren ein Widerrufsrecht (6); beide Rechte mussten jedoch binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden, und zwar wurde diese Frist bei Veräusserungen unter Lebenden vom Tage der Veräusserung an (7), bei Vergabungen von Todes wegen von des Erblassers Tode an gerechnet (8).

§ 112.

III. Neue Lehnsgüter.

Besonders in Livland, namentlich in den ehemaligen Ordenslanden, erhielten die neuen Regenten sehr ausgedehnte Domänen, welche noch bedeutend vermehrt wurden durch die Caducirung der Güter derjenigen Besitzer, welche bei dem Wechsel der Landesherrschaft sich ausserhalb Landes befanden und auf

1) Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 13 u. 21 (26).

2) S. die Estl. Privilegienconfirmationen v. 1561, 1591, 1600 etc. Königl. Resol. v. 24 Nov. 1617 u. v. 20 Aug. 1634 § 20.

3) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 § 1.

4) Das. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1. Testamentsstadga vom Jahre 1686 § 1.

5) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. 2 fgg. Not. a pag. 150 LL.

6) Testamentsstadga v. J. 1686 § 1 u. 3. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 2.

7) Königl. Brief v. 18 April 1699. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 3.

8) Testamentsstadga v. J. 1686 § 8.

die landesherrlichen Avocatorien nicht zurückkehrten. Von diesen Gütern wurden viele von den neuen Landesherren und zwar mit sehr verschiedenem Rechte verliehen: manche nur auf die Lebenszeit des Donatars, andere zur Vererbung auf die männliche Descendenz, in noch andern wurde die Succession auch Seitenverwandten und dem weiblichen Geschlecht zugesichert; überall war indess die Veräußerungsbefugniss beschränkt oder ganz ausgeschlossen (1). Allein es fehlte auch nicht an Donationen mit Alodialrecht, und überdies scheinen namentlich in Estland die Besitzer alter Gnadengüter das Recht gehabt zu haben, solche Gnadengüter durch Ablösung der noch übrigen Lehnslasten in völlige Alodien zu verwandeln; ein Recht, nach welchem auch die Livländischen Besitzer, wiewohl vergeblich, strebten (2).

§ 113.

Fortsetzung. Norkiöplingsbeschlussrecht.

Die von den Regenten Schwedens donirten Güter wurden im Zweifel als nach den durch den Reichstagsschluss zu Norkiöping v. J. 1604 festgestellten Grundsätzen verliehen angesehen (1*). Nach diesem sollten nämlich alle Donationen von Krongütern im Reiche Schweden von dem Könige in Zukunft nur unter der Bedingung gültig geschehen dürfen, dass, wenn der Donatar, ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, sterbe, das Gut, als offenes Lehn, der Krone wieder heimfallen sollte. Hinterlasse der Donatar zwar keine Söhne, aber eine Tochter, so sollte sie von der Krone einen Brautschatz aus dem Gute erhalten, und falls sie sich nach des Königs Sinne verehelichte, das Lehn auf ihren Ehemann und dessen männliche Descendenz übergehen (2*). Später ward, namentlich in Beziehung auf Liv-

1) Vgl. H. v. Jannau's Livl. Geschichte Bd. II. S. 191—208.

2) Königl. Resol. v. 1 Juli 1643 § 5.

1*) Königl. Resol. v. 13 Aug. 1631 § 3 u. 4.

2*) Reich-tagsschluss v. 22 März 1604 Art. 11. Königl. Resol. v. 13 Aug. 1631 § 3 u. 4, v. 1 Juli 1643 § 4, v. 17 Aug. 1643 § 7.

land, auch den Wittwen, deren Ehemänner ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tode abgegangen waren, der Niessbrauch des Lehngutes, so lange sie im Wittwenstande blieben, zugesichert (3), und die früher unbestimmte Quantität des Brautschatzes für die Töchter eines ohne Lehnsmachfolger verstorbenen Lehnbesitzers auf eine halbe Jahresrevenue festgesetzt (4). Eine Veräußerung, namentlich auch jede Verschuldung, dieser Lehnsgüter war untersagt, und der Landesherr, beim Heimfall des Lehns, zur Zahlung der darauf gemachten Schulden nicht verpflichtet (5). In solche Lehnsgüter durfte eben daher keine Immission stattfinden, und sollte der verschuldete Donatar selbst höchstens die Hälfte seiner Jahreseinkünfte seinen Gläubigern abzutreten schuldig sein (6).

§ 114.

Reduction. Tertialgüter.

Die grosse Freigebigkeit, mit welcher die Schwedischen Herrscher, besonders die Königin Christine, selbst gegen den Norköping'schen Reichstagsschluss, Krongüter veräußerten, zum Theil auch die mitunter willkürlichen Veräußerungen der donirten Güter von Seiten der Donatarien, veranlassten die im J. 1633 auf dem Reichstage versammelten Reichsstände, für das Königreich Schweden selbst eine Reduction der ungültig verliehenen oder von den Inhabern missbräuchlich veräußerten Güter zu beschliessen. Später wurde diese Reduction auch auf Liv- und Estland ausgedehnt (1), und deren Resultat war, dass in Livland von 6236 Haken, welche in Privathänden waren, 5215 zum Besten der Krone eingezogen, und nur 1021 im Pri-

3) Königl. Resol. v. 15 Nov. 1648 § 3, v. 23 Nov. 1660 § 13, v. 10 Mai 1678 § 28.

4) Königl. Stadga v. 25 Juni 1633 § 16. Königl. Erkl. v. 1 Aug. 1667.

5) Königl. Resol. v. 15 Nov. 1648 § 3.

6) Königl. Brief v. 7 März 1683.

1) Reichstagsschluss v. 22 Nov. 1680 Art. 7.

valbesitz gelassen wurden. In Estland war der Erfolg der Reduction kein so bedeutender (2). Uebrigens wurden diejenigen von den eingezogenen Gütern, welche bis 1500 Rechthlr. Schwed. jährliche Arende trugen, den vorigen Besitzern zur perpetuellen Arende in der Art verliehen, dass der Besitzer sein Recht zu immerwährenden Zeiten auf seine Erben transferiren, und nur zwei Drittheile von der veranschlagten Summe der Jahresrevenue als jährliche Arende an die Krone entrichten sollte (3). Diese neue Art von Lehngütern erhielt den Namen Terialgüter (4).

§ 115.

IV. Pfandrecht an Gütern.

Der Grundsatz des alten Rechts, dass an Lehngütern nur durch Besitzübertragung ein Pfandrecht, Pfandbesitz, übertragen werden konnte, hatte schon gegen den Schluss des vorigen Zeitraums einen Stoss erhalten (1), und in dieser Periode bildete sich das Hypothekenwesen durch immer grössern Einfluss des Römischen Rechts vollständiger aus. Es fanden nicht bloss die conventionellen Hypotheken (2*), sondern auch die sog. gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts in der Praxis Eingang (3*). Um das Hypothekensystem mit den Forderungen des Credits in Einklang zu bringen, kam man schon früh darauf — wahrscheinlich durch den Vorgang der Städte veranlasst (4*), — den Hypotheken durch Eintragung,

2) Vgl. A. v. Richter's Geschichte der Deutschen Ostseeprovinzen Russlands Th. II. Bd. 2 S. 151.

3) Königl. Resol. v. 6 Juni 1687.

4) Vgl. überh. H. v. Jannau's Geschichte Liv- u. Estlands Bd. II. S. 293—346. H. v. Hagemeister's Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. Bd. I. S. 12 fgg. v. Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen Th. II. Bd. 2 S. 140 fgg.

1) S. oben § 37.

2*) S. bes. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6.

3*) Ebendas. Art. 21—24. Vgl. die Not. e pag. 140 fgg. LL.

4*) S. unten § 126.

Ingrossation, derselben in die Gerichtsbücher mehr Oeffentlichkeit zu geben. Die ersten Spuren finden sich in Estland schon am Schluss des sechzehnten Jahrhunderts (5). Hierdurch entstand der Unterschied zwischen öffentlichen und Privathypotheken, indem letztere zwar auch für rechtsbeständig angesehen wurden, allein erstere im Collisionsfalle einen Vorzug vor denselben erhielten (6). Durch die Schwedische Gesetzgebung für Liv- und Estland wurde sowohl das öffentliche Hypothekenwesen zu reguliren begonnen (7), als auch über die Immission oder Bestellung eines gerichtlichen Pfandrechts in Immobilien feste Grundsätze aufgestellt, welche bis auf die neueste Zeit Geltung behalten haben (8). Daneben blieb übrigens auch der alte Pfandbesitz bestehen, wurde aber hauptsächlich als Mittel zur Erwerbung eines dauernden dinglichen Rechts von Landgütern für solche Personen benutzt, welche nicht lehnsfähig waren, und nicht das Recht hatten, Landgüter zu Eigenthum zu erwerben (9).

§ 116.

V. Vererbung der Land- und Lehnsgüter: 1. Intestaterbfolge: a. in der niedersteigenden Linie.

Abgesehen von der Succession in die neuen Lehnsgüter, von welcher bereits oben die Rede gewesen (1), regelte sich die Erbfolge sowohl in die alten Lehnsgüter, als auch in das übrige Vermögen des Erblassers, ganz nach dem alten Gnadenrechte,

5) Estl. Landgerichtsprotocoll v. 5 Juli 1585, in Pauker's Ausgabe der Collectaneen von M. Brandis, in den Monum. Liv. ant. Bd. III. Abth. II. S. 197 Anm. 4. Die älteste bekannte Ingrossation in Livland ist v. J. 1642.

6) Not. e pag. 142 LL.

7) Königl. Resol. v. 11 Mai 1665. Königl. Placat v. 24 Jan. 1684.

8) Königl. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 6 u. 9. Livl. Landesordn. v. 22 Septbr. 1671 Abschn. 5. Königl. Resol. v. 28 Januar 1685, v. 16 Decbr. 1687, v. 29 Nov. 1688, v. 12 Jan. u. 13 April 1698 u. a. m.

9) Vgl. die Königl. Resol. v. 30 Juli 1662 § 15.

1) S. oben § 113.

indem die Gesammthandgüter nicht nur in Estland (2), sondern auch im eigentlichen Livland ganz geschwunden waren. Es gingen jedoch in der Erbfolge nach Gnadenrecht durch das Gewohnheitsrecht bedeutende Veränderungen vor. Das Recht der mit Söhnen concurrirenden Töchter auf Aussteuer und resp. Leibzucht aus den Gütern, je nachdem sie verehelicht wurden oder nicht, verwandelte sich, bereits gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Estland (3), und nicht sehr lange darauf auch in Livland (4), und zwar dadurch in ein förmliches Erbrecht, dass der Betrag der Aussteuer und resp. Leibzucht fest normirt und namentlich auf einen halben Sohnestheil gesetzt wurde, der ihnen bei der Erbtheilung gewöhnlich in Gelde ausbezahlt ward, indem die Söhne ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Güter behielten (5). Diesen halben Sohnestheil aus den Gütern erhielten die Töchter nicht bloss zur Leibzucht, sondern erblich, so dass sie ihn weiter auf ihre Erben übertrugen; in Estland mussten sie ausserdem bei ihrer Verheirathung von den Brüdern noch freie Hochzeit und Aussteuer bekommen (6). Im übrigen Vermögen, ausser den Gütern, succedirten Söhne und Töchter zu gleichen Theilen.

§ 117.

b. Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie.

In der aufsteigenden und Seitenlinie wurde:

1. das Altdeutsche Linealgradualsystem allmählig durch die Römisch-Justinianeische Erbfolgeordnung verdrängt, welche in Livland vollständig recipirt wurde, während in Estland sich

2) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 14 Art. 1.

3) Landgerichtsprotocoll v. J. 1597 fol. 133.

4) S. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 2 S. 13. 26 u. 50, und v. Bunge's Privatrecht § 367 Anm. c.

5) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8.

6) Ebendas.

eine Spur von jener darin erhielt, dass die Seitenverwandten von den Ascendenten ganz ausgeschlossen werden (1).

2. Wenn von mehreren Geschwistern, welche sich in den väterlichen Nachlass getheilt hatten, einer der Brüder stirbt, so schliessen die überlebenden Brüder und deren Descendenten die abgetheilten Schwestern nicht nur, sondern auch die Mutter, mit der sie sich gleichfalls getheilt hatten, aus; in den Nachlass einer abgetheilten Schwester dagegen succediren Brüder und Schwestern, desgleichen die Mutter, mit gleichem Rechte (2).

3. Bei der Succession in ererbte Güter gilt das Fallrecht, vermöge dessen ein solches Gut an diejenige Linie fällt, von welcher es herstammt, so dass die vom Vater und dessen Verwandten ererbten Güter auf die nächsten väterlichen, die von der Mutterseite herstammenden Güter auf die nächsten mütterlichen Verwandten übergehen (3). In Estland verwandelte sich indess gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Fallrecht in ein blosses Vorzugsrecht des resp. Stammes zum Naturalbesitz des Gutes, bei gleicher Nähe der Verwandtschaft (4).

4. In allen Fällen geniessen bei gleicher Nähe der Verwandtschaft die männlichen Erben vor den weiblichen einen Vorzug zum Naturalbesitz der Landgüter (5).

§ 118.

2. Testamentarische Erbfolge: a. Estl. Ritter- und Landrecht.

Während die Vergabungen oder Erbverträge immer seltener werden, und ausser den Ehepacten fast gar nicht mehr vor-

1) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 1 u. 2.

2) Das. Tit. 10 Art. 4 u. 8. Hinsichtlich Livlands s. v. Helmersen a. a. O. S. 28 fg. Diese Praxis gründet sich auf eine irrige Auslegung des Cap. 62 des mittleren Livl. RR.

3) Urtheil König Sigismund III. v. Sonnabend nach Fronleichnam 1613. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4 u. 5. Tit. 10 Art. 10. 11. 13.

4) Königl. Resol. v. J. 1684, betr. die Succession in das Gut Innis. Riesenkauf's Marginalien S. 534 fg.

5) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8. 15. Tit. 10 Art. 7. 10. 13. 15. In Livland stützt man sich deshalb auf das Privil. Sig. Aug. v. 1561 Art. 10.

kommen, wird der Gebrauch der Testamente immer häufiger. Diese behalten übrigens, ungeachtet des Einflusses des Römischen Rechts, im Wesentlichen ihre frühere Natur. Namentlich finden wir im Estländischen Ritter- und Landrecht (1) die Testamentslehre zwar auch aus dem Römischen Rechte geschöpft: allein in Betreff der Form der Testamente ändert sich nichts; denn es wird bloss die Zuziehung von „dreien ehrlichen Personen, als Zeugen“ verlangt (2), und von den übrigen Solenitäten des Römischen Rechts ist nicht die Rede. Den Worten nach wird zwar als zum Wesen des Testaments erforderlich angegeben: die Einsetzung eines oder mehrerer Erben (3), allein die hinzugefügten Erläuterungen beweisen, dass darunter keineswegs durchaus nur directe Erben im Sinne des Römischen Rechts zu verstehen seien, sondern, dass auch die Bestellung eines Vermächtnisses als Erbeseinsetzung gilt (4). Ebenso wenig hat die Römischrechtliche Lehre vom Pflichttheil Aufnahme gefunden; vielmehr findet sich nur das alte Verbot der Verfügung über ererbte Güter (5), während die Disposition über wohlerworbene Immobilien und über den ganzen beweglichen Nachlass in die Willkür des Testators gestellt ist (6). Was daher aus dem Römischen Recht über Enterbung aufgenommen ist, darf nur auf Erbgüter bezogen werden (7).

§ 119.

b. Die Schwedische Testamentsstadga.

Von denselben Grundsätzen, wie das ältere Liv- und Estländische Recht, geht auch die Schwedische Testamentsstadga

1) B. III. Tit. 1—5.

2) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4.

3) Ebendas. Art. 8.

4) Vgl. v. Bunge's Privatrecht § 383 Anm. b.

5) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1 u. 2.

6) Das. Art. 3.

7) Das. Tit. 5.

vom 3. Juli 1686 aus, und um so leichter fand sie nicht nur in Livland, sondern auch in Estland, Eingang (1). Auch sie weiss nichts von der Nothwendigkeit einer directen Erbeseinsetzung (2), nichts vom Pflichttheil und Enterbung (3); Alles, was sie scheinbar über die Form der Testamente enthält, namentlich die Zuziehung von zwei bis drei Zeugen (4), besteht nur in Cautelen, durch welche die Authenticität der letzten Willensverordnung ausser Zweifel gestellt werden soll. Denn ist nur die Willensfreiheit des Testators (5), und dass das Testament, in welcher Form es auch abgefasst sein mag, wirklich von ihm herrührt, festgestellt, so muss es aufrecht erhalten werden (6), falls darin nicht über ererbte Immobilien disponirt worden. Denn über diese darf zum Nachtheil der nächsten Erben nicht verfügt werden (7); wogegen über Wohlerworbenes, so wie über Mobiliar, nach Belieben testirt werden darf. Nur wenn der Testator unversorgte Kinder hat, müssen diesen Civilalimente hinterlassen werden (8). — Wegen einzelner fehlerhafter Bestimmungen darf nie das ganze Testament umgestossen, sondern es muss nur das Fehlerhafte nach dem Gesetz zurechtgestellt, der übrige Inhalt des Testaments aber streng aufrecht erhalten werden (9).

§ 120.

c. Familienfideicommiss.

Die Testamentsstadga gestattet Jedem, in seinem Testamente sog. perpetuelle Anordnungen zu treffen, an welche

1) Riesenka mpf's Marginalien S. 527. 528. 529.

2) v. Bunge's Privatrecht § 383, Les. Anm. c.

3) Das. § 388.

4) Testamentsstadga § 9.

5) Ebendas.

6) Ebendas.

7) Das. § 1 u. 3.

8) Das. § 2.

9) Das. § 5 a. E.

nicht nur der erste im Testamente eingesetzte Successor, sondern auch dessen Nachfolger ins Unendliche gebunden sein sollen. Dergleichen Anordnungen darf der Testator sowohl zum Besten milder oder anderer öffentlichen Anstalten, als auch zum Besten seiner eigenen oder fremder Familien stiften, und besteht das Wesen solcher Stiftungen, welche im letztern Falle Familienfideicommissse heissen, darin, dass das vermachte Vermögen von keinem der im Testamente bestimmten Successoren getheilt, verringert, veräussert oder verschuldet werde, sondern, dass jeder künftige Besitzer sich mit dem Genusse der daraus fliessenden Früchte begnügen solle (1). Uebrigens dürfen auch solche fideicommissarische Stiftungen sich nicht über ererbte Güter erstrecken, es sei denn, dass die nächsten Erben darin willigen. Indessen findet sich in diesem Zeitraume noch keine Spur davon, dass dergleichen Fideicommissse wirklich in Liv- und Estland gestiftet worden wären.

§ 121.

5. Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

In Estland erhielt sich der Grundsatz des alten Rechts, dass es zur Erwerbung einer Erbschaft nicht erst der Antretung von Seiten des Erben bedürfe (1*). In Livland dagegen wurde er durch das Römische Recht verdrängt, und nur in den dem letztern bekannten sog. Transmissionsfällen Ausnahmen gestattet. Es wurde übrigens in beiden Provinzen üblich, bei jedem Todesfall eines selbstständigen Individuums, zur Sicherstellung der Erben und Erbschaftsgläubiger, den Nachlass unter gerichtlicher Mitwirkung zu inventiren (2). Der Grundsatz des ältern Rechts, dass die Schulden nur auf dem Nachlass haften, und dass daher der Erbe nicht über den Betrag desselben den

1) Testamentsstadga § 5.

1*) S. oben § 50.

2) Vgl. die Schwed. Vormünderordnung v. J. 1669 § 4. 6. 11. 18. Königl. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5.

Nachlassgläubigern zu zahlen verbunden sei, erhielt sich in seiner Kraft. Jedoch muss ausnahmsweise der Erbe, wenn er, ohne ein Inventar gelegt zu haben, sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt und denselben verwaltet oder gar distrahiert hat, auch für alle Schulden aufkommen, und nur in Livland ist ihm, auf Grundlage eines Schwedischen Gesetzes (3), gestattet, sich dieser Verbindlichkeit dadurch zu entziehen, dass er auch dann noch den Nachlass nach einer beeidigten Privataufzeichnung (Specification) den Gläubigern hingiebt. Nur in dem Falle verliert er dieses sog. *beneficium cessionis bonorum*, wenn er erweislich mit dem Nachlass gewissenlos oder gar betrüglich geschaltet hat (4).

Durch eine Verwechselung des Dreissigsten oder Mondfestes (5) mit dem Wittwen- und Trauerjahr der Wittwe entstand die Ansicht, dass die Wittwe im Laufe von Jahr und Tag nach ihres Ehemannes Tode von der Verpflichtung befreit sei, sich auf gerichtliche Ansprüche, welche von Erben oder Gläubigern an den Nachlass gemacht werden, irgend einzulassen (6).

§ 122.

4. Verhältniss mehrerer Erben und Erbtheilung.

Abgesehen von demjenigen, was bereits oben über die Erbfolge unter abgetheilten Geschwistern und über den Vorzug des männlichen Geschlechts zum Naturalbesitz der Güter angegeben worden (1), blieb es in Betreff der Erbtheilungen beim alten Recht (2). Es ist nur noch zu bemerken, dass seitdem die Töchter ein förmliches Erbrecht, auch wenn sie mit Söhnen

3) Königl. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1.

4) Ebendas.

5) S. oben § 50.

6) Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5. Hinsichtl. Livlands vgl. v. Bunge's Privatrecht § 406.

1) S. oben § 116. 117.

2) Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13.

concurriren, erhalten haben, eine Collation des Vorausempfangenen von allen Geschwistern unter einander stattfindet, und nicht bloss, wie nach dem ältern Recht, die abgetheilten den unabgetheilten Brüdern, und die ausgesteuerten den unausgesteuerten Schwestern conferiren müssen.

ZWEITER ARTIKEL.

DAS GRUNDEIGENTHUM IN DEN STÄDTEN.

§ 123.

I. Beschränkungen des Grundeigenthums: 1. durch die Rechte der nächsten Erben.

Viel weniger Veränderungen, als mit den Rechten an Landgütern, gingen in diesem Zeitraum mit den Verhältnissen des städtischen Grundeigenthums vor, wo fast nur in Beziehung auf die Grundrenten und auf das Pfandrecht an Immobilien das Recht sich zum Theil neu gestaltete. Namentlich blieben die Rechte der nächsten Erben am ererbten Grundeigenthum ganz ungekränkt 1), nur dass die Verpflichtung der Eigenthümer zur Anbietung des zu verkaufenden ererbten Immobils an die nächsten Erben allmählig ausser Gebrauch kommt, in Folge dessen denn auch das Vorkaufsrecht der nächsten Erben fast ausschliesslich in ein Näherrecht nach geschlossenem Verkauf übergeht.

§ 124.

2. Durch die Rechte der Nachbarn. Servituten.

Hier sind insbesondere einige Bestimmungen des Lübeck-schen Rechts hervorzuheben. Die Errichtung von Bauten wird

1) Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 11 § 4 u. 5. Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. v. J. 1586 B. I. Tit. 5 Art. 8 u. 9. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 2. 3. 6. B. II. Tit. 1 Art. 14.

darnach immer mehr unter die Controle der Obrigkeit gestellt, welche über die Beobachtung der äusseren Form sowohl (1), als insbesondere über die Wahrung der Rechte der Nachbarn, wacht (2), ohne deren Genehmigung keine ihnen irgend lästige neue Gebäude aufgeführt werden dürfen (3). Hat übrigens ein Haus Jahr und Tag unangefochten gestanden, so darf keine Einsprache dagegen geltend gemacht werden (4). Der Eigenthümer eines durch eine Servitut belasteten Grundstücks darf nichts vornehmen, wodurch der Berechtigte in der Ausübung seiner Servitut beeinträchtigt würde (5). Durch Nichtgebrauch erlöschen Servituten im Laufe von zwanzig Jahren (6).

§ 125.

II. Erwerbung des Grundeigenthums.

In Beziehung auf die Erwerbfähigkeit erhielt sich in Reval das alte Recht, dass bloss Bürger zum Erwerb von Grundeigenthum berechtigt sind (1*), während in Riga und den übrigen Livländischen Städten insbesondere auch der Adel zum eigenthümlichen Erwerb von Häusern zugelassen wurde (2*).

Die gerichtliche Auflassung, in Reval Ab- und Zuzeichnung genannt, blieb nach wie vor die ausschliessliche Bedingung zur Erwerbung des Grundeigenthums (3*). Auch jetzt geschieht

1) Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 1.

2) Das. Art. 3. 7.

3) Das. Art. 9. 10. 12.

4) Das. B. I. Tit. 8 Art. 2.

5) Das. B. III. Tit. 12 Art. 8 u. 14.

6) Das. Art. 12 a. E.

1*) Das. B. I. Tit. 2 Art. 5 u. 6. Königl. Resol. v. 30 Juli 1662 § 15, v. 1 Aug. 1662 u. v. 3 Aug. 1664.

2*) Constitut. Livoniae v. 4 Dec. 1582 Art. 20. Corpus privil. für Dorpat v. 20 Aug. 1646 Art. 13. Königl. Resol. v. 31 Oct. 1662 § 6.

3*) Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6. Willk. Ges. der Stadt Riga Tit. 1 Art. 7 u. 8. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2. Revaler Bauersprache § 17.

sie nur in den besonders dazu angeordneten öffentlichen Sitzungen des Rathes, in Riga viermal jährlich an den sog. offenbaren Rechtstagen, in Reval zweimal im Jahr in den Zuzeichnungsjuridiken. Die Eintragung des Actes und der darüber nunmehr in der Regel ausgefertigten Urkunde in die Gerichtsbücher, — welche in den verschiedenen Städten verschiedene Namen führen: Erbebuch, Grundbuch, Denkelbuch — ist dabei wesentliches Erforderniss (4). Wenn eine solche Auflassung binnen Jahr und Tag unangefochten geblieben, so wird das Eigenthumsrecht des Erwerbers unwiderruflich (5). Eine Erwerbung des Grundeigenthums durch Verjährung, ohne gerichtliche Auflassung, ist auch jetzt den Stadtrechten unbekannt.

§ 126.

III. Rechte an fremdem Grundeigenthum; insbesondere Pfandrecht.

Der eigentliche Erbenzins oder Grundzins (§ 63) bleibt fortwährend im Gebrauch und wird nach den Grundsätzen des alten Rechts beurtheilt (1), während der Gebrauch des Rentenkaufs aufhört, ohne Zweifel durch das Aufkommen der Römisch-rechtlichen Hypothek. Zur Begründung eines dinglichen Rechts an dem Immobil wird aber die einfache Bestellung der Hypothek nicht für genügend angesehen, sondern es ist deren Eintragung in die Gerichtsbücher — in Riga Aufschreibung, in Reval Ingrossation oder Vergewisserung genannt — erforderlich. Auch dieser Act darf nur in denselben öffentlichen Sitzungen des Rathes vollzogen werden, in welchen die gerichtliche Auflassung des Grundeigenthums geschieht (2).

4) Rig. StR. a. a. O. u. B. II. Cap. 13 § 1. Cap. 32 § 11. Cap. 35 § 1. Constit. des Revaler Rathes v. 12 März 1706.

5) Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 § 3.

1) Rig. StR. B. III. Tit. 13. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 2. 3. 8. 9. 12. 19. Tit. 7 Art. 1. Tit. 8 Art. 3. 12. 13.

2) Rig. StR. B. II. Tit. 33 § 1—3. B. III. Tit. 9 § 2. 3. 5. Willkür. Ges. Tit. 10 § 11. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1.

Erst allmählig bildet sich der Grundsatz, dass auch ohne Eintragung in die Gerichtsbücher eine Hypothek ein dingliches Recht am Immobil verleiht; allein die ingrossirte Hypothek hat vor der nicht ingrossirten im Collisionsfall ein Vorzugsrecht (3). — Der Pfandbesitz des alten Rechts kommt in den Städten allmählig ausser Gebrauch; dagegen erhalten die stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechts Geltung (4).

§ 127.

IV. Vererbung des Grundeigenthums.

Im Erbrecht gingen nur insofern Veränderungen vor, als

1. besonders in Riga und in den Städten Livlands überhaupt das alte Linealgradualsystem der Römisch-Justinianeischen Erbfolgeordnung Platz machte, welche letztere allmählig vollständig recipirt ward. Jedoch blieben die durch Absonderung herbeigeführten Abweichungen unversehrt bestehen, obschon dergleichen Absonderungen sowohl hier, als in den Städten Lübeck'schen Rechts immer seltener wurden. Im Lübeck-Reval'schen Recht wurden die einzelnen Bestimmungen, welche auf dem Linealgradualsystem beruhen, fortwährend aufrecht erhalten (1), obschon auch hier das Römische Recht immer mehr festen Fuss fasste.

2. Die alte Form der Testamente vor zwei Rathmannen blieb in den Städten Livlands die ausschliesslich gültige (2); sie allein ist auch dem revidirten Lübeck'schen Rechte bekannt (3*), allein durch die Praxis fanden auch die solennen Römischrechtlichen Privattestamente in Reval Eingang. Auf das innere We-

3) Constit. des Revaler Raths v. 12 März 1706 Art. 4. Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 10.

4) Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 10 Art. 7—16. Rev. VO. Tit. 8 Art. 1. Mevil Commentar. in ius Lub. ad L. III. Tit. 1 Art. 12.

1) Lüb. StR. B. II. Art. 1. 7. 13. 17—20. 22.

2) Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. B. IV. Tit. 1 § 1.

3*) Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 2.

sen des Testaments hatte dies jedoch keinen Einfluss (4); nur dass in dem Lübeck'schen Recht — zur Wahrung der Römisch-rechtlichen Form — eine Art von Pflichttheil eingeführt ward, indem jeder Testator seinen nächsten Erben acht Schilling und vier Pfennige hinterlassen musste (5).

DRITTER TITEL.

RECHTE AN BEWEGLICHEN SACHEN.

§ 128.

I. Eigenthum an beweglichen Sachen.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen blieb auch in diesem Zeitraum durch die Regel „Hand muss Hand wahren“ beherrscht (1), und die dadurch bewirkten Eigenthümlichkeiten konnten durch das eindringende Römische Recht nicht beseitigt werden, obschon die ganz widersprechenden Grundsätze des letztern über die Eigenthumsklage, besonders in Livland, zu manchen Schwankungen in der Praxis führten. Am reinsten erhielt sich das alte Recht in Reval und in Estland überhaupt. Indess kennt das Estländische Ritter- und Landrecht schon eine erwerbende Verjährung von Mobilien durch Besitz von Jahr und Tag, mit den Römischrechtlichen Erfordernissen der Usucapion (2). Das Lübeck'sche Recht lässt Mobilien, welche nicht über See und Sand, d. i. nicht zur See, in die Stadt gekommen,

4) Vgl. überhaupt Rig. StR. B. IV. Tit. 1 und Lüb. StR. B. II. Tit. 1.

5) Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 2. Tit. 6 Art. 2. B. II. Tit. 1 Art. 8 u. 9. Tit. 2 Art. 21. Pauli's Abhandl. Bd. III. S. 251 fgg. 260 fgg.

1) Vgl. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 u. 2. Tit. 1 Art. 8. 9. Tit. 6 Art. 5. B. IV. Tit. 1. Art. 6. 9 u. a.

2) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2 u. 1.

durch Verjährung von Jahr und Tag erworben werden (3), selbst wenn sie als gestohlen oder geraubt in Anspruch genommen werden (4).

§ 129.

II. Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Der Grundsatz, dass ein conventionelles Pfandrecht an einer beweglichen Sache nur durch Besitzübertragung erworben oder doch wirksam wird, bleibt bestehen. Indess wird im Livländ. Landrecht nicht nur die Constituirung von Hypotheken an Sachengemeinheiten, sondern auch deren Ingrossation üblich; besonders aber die Bestellung sog. Generalhypotheken am sämmtlichen Vermögen. Solche Generalhypotheken kommen zwar auch in Estland und in den Städten vor, allein von einer Ingrossation derselben ist nicht die Rede, weil eine Ingrossation nur auf ein individuell bestimmtes Immobil als zulässig angesehen wird. Ausserdem erleidet das ältere Recht in sofern eine Abänderung, als auch an Mobilien nunmehr auf Grundlage des gemeinen Deutschen Rechts eine stillschweigende Hypothek erworben werden kann.

Von den verschiedenen Arten der Pfändung bleibt es hinsichtlich der gerichtlichen beim alten Recht (1), desgleichen hinsichtlich der Privatpfändung wegen Beschädigungen (2). Dagegen hört die eigenmächtige Pfändung wegen Schulden durch die veränderte Processform auf.

3) Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1.

4) Das. B. VI. Tit. 5 Art. 5.

1) Königl. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 6 u. 9. Königl. Resol. v. 23 Jan. 1685 § 2. 3. Königl. Verordn. v. 25 Oct. 1686. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 2 u. 4. Lüb. SR. B. III. Tit. 1 Art. 5 a. E.

2) Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 u. 7. Livl. Gouvernementsplacat v. 5 Febr. 1697.

VIERTER TITEL.
RECHTE AUS FORDERUNGEN.

§ 130.

I. Einleitung.

Die grosse Einfachheit der Grundsätze des ältern Rechts über Forderungsrechte und die damit in Verbindung stehende Dürftigkeit der Quellenbestimmungen darüber gab Veranlassung, dass das vollständig durchgebildete Römische Recht, zumal es in dieser Lehre weniger von localen und besondern nationalen Eigenthümlichkeiten beherrscht wird, hier in grösserem Umfange und schneller Eingang fand und herrschend wurde, als in irgend einem andern Gebiete des Privatrechts (1). Jedoch erhielten sich theils manche Eigenthümlichkeiten des alten Rechts gegen das Römische, theils wurden Bestimmungen des letztern mit einheimischen zu einer neuen Form verschmolzen, theils endlich bildeten sich aus dem öffentlichen Verkehr ganz neue Institutionen, zu welchen letztern namentlich der Wechsel (2) und das Assecuranzwesen (3) gehören, die in das Gebiet des Privathandelsrechts schlugen.

§ 131.

II. Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

In der Lehre vom Schaden und Schadensersatz bleibt es beim alten Recht, dessen Grundsätze in die neuern Rechtsquellen vollständig übergegangen sind (1*). Das Römische Recht ist hier meist nur subsidiär in Anwendung gekommen.

1) Dies beweist unter Anderm auch das vom Vertragsrecht handelnde vierte Buch des Estl. R.- u. LR.

2) Schwed. Wechselordn. v. 10 März 1671. Lübeck'sche Wechselordn. v. J. 1662. Rig. StR. B. V. Tit. 8.

3) Schwed. Seerecht v. 12 Juni 1667. Rig. StR. B. V. Tit. 7. Hanseatisches Seerecht v. J. 1611.

1*) Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 17 u. 38. Rig. StR. B. VI. Tit. 9. Lüb. StR. B. III. Tit. 11 Art. 1 u. 2. B. IV. Tit. 3.

§ 132.

III. Forderungen aus Verträgen. 1. Form der Verträge.

Auch in diesem Zeitraum wird zur Gültigkeit der Verträge der Regel nach nicht die Beobachtung einer besondern Form verlangt. Solches ist auch um so weniger nöthig, als der Grundsatz des ältern Rechts, dass man jedem aussergerichtlichen Versprechen mit seinem Eide entgegen könne (1), durch die veränderte Processform antiquirt wurde. Es kann daher jeder Vertrag mündlich oder schriftlich (2), mit und ohne Mitwirkung des Gerichts, abgeschlossen werden, und nur für Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum an einem Immobil übertragen werden soll, wird sowohl die Aufsetzung einer schriftlichen Urkunde, als auch die Mitwirkung des Gerichts (Auflassung), verlangt (3). Ausserdem ist die schriftliche Form wesentliches Erforderniss beim Wechsel (4), und das Rigische Stadtrecht schreibt sie auch bei Ehepacten und Vollmachten vor (5). Nach dem Estländischen Land- und Lübeck'schen Stadtrecht wird ein Rechtsgeschäft, welches unter gerichtlicher Mitwirkung abgeschlossen worden, nach Ablauf von Jahr und Tag unanfechtbar (6).

§ 133.

Fortsetzung. Einführung des Stempelpapiers.

Im Jahre 1662 wurde von der Schwedischen Regierung der Gebrauch von Stempelpapier oder Charta sigillata beim

1) S. oben § 84.

2) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Tit. 11 Art. 5. Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2, desgl. die Testamentsstadga v. J. 1686 § 9.

3) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. Hinsichtlich des Stadtrechts s. oben § 123. Im Livländischen Landrecht findet sich in diesem Zeitraum von gerichtlicher Auflassung keine Spur.

4) S. die oben § 130 Anm. 2 angeführten Quellen.

5) Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3.

6) Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 5. Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1; vgl. auch Tit. 9 Art. 1.

Revaler Rathe — und wahrscheinlich auch bei den übrigen Behörden Liv- und Estlands — in der Weise angeordnet, dass Acten und Urkunden, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, weder beim Hofgericht zu Stockholm, noch von Königlicher Majestät angenommen werden sollten (1). Es scheint indess, bei dem Widerstande der Behörden, zur wirklichen Ausführung dieser Anordnung damals nicht gekommen zu sein; vielmehr gelang es im folgenden Jahre den Deputirten Revals, die Abwendung dieser Steuer für ihre Stadt zu bewirken. Uebrigens wurde damals — wie es scheint — in Schweden selbst die Charta sigillata nur auf eine Zeitlang eingeführt. Denn auf dem Reichstage vom J. 1686 wurde von den Reichständen bewilligt, dass „auf einige Jahre Charta sigillata wieder gehoben und in Brauch kommen möge“ (2). In Folge dessen wurde unterm 23. Decbr. 1686 eine ausführliche Stadga über Charta sigillata publicirt, welche im § 32 besondere Termine für den Anfang ihrer Anwendung in den einzelnen Theilen des Schwedischen Reichs anordnet. Liv- und Estlands wird hier nicht erwähnt; allein schon im J. 1693 erfolgte auch in diesen Provinzen die definitive Einführung des Stempelpapiers (3). Auf solchem mussten nun zwar alle Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge jeder Art geschrieben werden (4), und die Vernachlässigung dieser Form führte die Nichtigkeit der Urkunde mit sich (5), deshalb war aber keinesweges das Rechtsgeschäft selbst ungültig (6).

§ 134.

2. Klagbarkeit der Verträge.

In Beziehung auf die Klagbarkeit der Verträge bleibt es beim

1) Königl. Resol. v. 30 Juli 1662 § 8 u. v. 30 Oct. 1663 § 11.

2) Reichstagsschluss v. 9 Nov. 1686.

3) Patente des Livl. Generalgouvernements v. 20 Sept. 1693, v. 12 Oct. 1696 u. v. 30 Juli 1706; hofgerichtl. Constitutionen v. 20 Oct. 1693 u. v. 21 Febr. 1694. Revaler Rathspatocoll v. 18 u. 27 Sept. u. 3 Oct. 1693.

4) Stadga v. 23 Dec. 1686 Art. 8. 12 fgg.

5) Das. § 26.

6) Vgl. ebendas. u. § 27.

ältern Recht, nach welchem jeder Vertrag, wenn er nicht namentlich verboten ist, Klagbarkeit hat (1). Die Unterscheidung des Römischen Rechts zwischen Contracten und Pacten, und was damit im Zusammenhange steht, fand daher in der Praxis Liv- und Estlands keinen Eingang.

§ 135.

3. Bestärkungsmittel der Verträge. Erfüllung der Verträge.

Die alten Bestärkungsmittel der Verträge, namentlich der Weinkauf, das Einlager, meist wohl auch die Verpflichtung zur Uebergabe zu Hand und Halfter, kommen allmählig ausser Gebrauch. Nur das Handgeld oder die Arrha, auch dem Römischen Rechte bekannt, kommt noch vor, und nächst ihr Pfand — wovon schon oben gehandelt worden — und Bürgschaft. — Neben den Grundsätzen des ältern Rechts über die Erfüllung der Verträge werden die Bestimmungen des Römischen Rechts hierüber vollkommen practisch (1*). In Estland erhält sich die Sitte der alten „allgemeinen Bezahlung“ (§ 85) im Landrecht, indem in der Regel alle Zahlungen aus Verträgen auf den Johannisterrnin gestellt werden.

§ 136.

4. Aufhebung der Verträge und der Forderungen überhaupt durch Verjährung.

Bereits das ältere Recht (1**), welches auch die neueren Rechtsbücher aufnahmen und vermehrten (2), kannte mehrere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden,

1) S. oben § 84.

1*) Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9.

1**) Mittl. Livl. RR. Cap. 34. 50. 66. 116. 142. Aelteres Rig. StR. Th. IV. Cap. 1. Th. VII. Cap. 11—13. Lüb. StR. v. 1282 Art. 18. 85. 86. 167.

2) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. IV. Tit. 14 Art. 3. Tit. 21 Art. 9. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 9. Cap. 35 § 2. B. III. Tit. 3 § 2. Tit. 6 § 2. 3. Tit. 11 § 6. 7. Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Tit. 8 Art. 1. 2. B. II. Tit. 1 Art. 9. Tit. 2 Art. 14. B. III. Tit. 6 Art. 3. B. V. Tit. 6 Art. 1. Tit. 12 Art. 3.

und berechnete diese Frist zu einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen (3), das Lübeck'sche Recht zu 366, in Schaltjahren zu 367 Tagen (4). Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr (5) ordnet auch das Schwedische Recht für noch mehrere Fälle an (6). Ueberdies aber kennt das Schwedische Recht noch eine Verjährung von 20 Jahren für Schulden und Privatforderungen, so dass alle solche Forderungen, welche binne n dieser Frist nicht geltend gemacht worden, als gänzlich aufgehoben angesehen werden sollen (7). Zur Unterbrechung dieser Verjährung ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforderlich, sondern es genügt auch schon Privatmahnung (8). Die Verjährung von Jahr und Tag dagegen kann nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden. Demnächst fand auch die gemeinrechtliche erlöschende Verjährung für alle im einheimischen Recht nicht besonders ausgedrückten Fälle vollständige Anwendung (9).

§ 137.

5. Einzelne Verträge.

Alle Bestimmungen des älteren Rechts über einzelne Verträge, welche oben (1) angegeben worden, blieben auch in diesem Zeitraume wirksam, und gingen in die neueren Rechtsbücher meist wörtlich über (2). Neben ihnen fassten aber die Bestimmungen des Römischen Rechts in ihrem ganzen Umfange feste Wurzel, so dass namentlich im Estländischen Ritter- und

3) Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 3.

4) Pauli's Abhandl. Bd. I. S. 173 fg. Bd. III. S. 135 fgg.

5) D. i. 1 J. u. 6 W. Vgl. d. Königl. Brief v. 18 Aug. 1699.

6) Schwed. VO. v. 1669 § 35. Executionsverordn. v. 1669 § 6 u. 23. Testamentsstadga v. 1686 § 8. Schwed. Seerecht v. 1667 Tit. 5 Cap. 1, u. a. m.

7) Königl. Erkl. v. 10 Decbr. 1629. Resol. v. 29 Nov. 1680 § 51.

8) Königl. Erkl. v. 3 Nov. 1691.

9) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21.

1) S. oben § 87—92.

2) Rig. StR. B. III. Tit. 6 fgg. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 fgg.

Landrecht das vom Vertragsrecht handelnde vierte Buch fast ausschliesslich aus dem Römischen Recht geschöpft ist. Einzelne Abweichungen von demselben beruhen zum Theil auf Missverständnissen, z. B. die Ausdehnung der Lehre von der Verletzung über die Hälfte (3). Die einheimische Legislation war in dieser Beziehung so gut wie gar nicht thätig, mit Ausnahme von zwei Gegenständen, die hier noch abzuhandeln sind: den Zinsen und dem Dienstbotenverhältniss.

§ 138.

Fortsetzung. Von den Zinsen.

Die beiden Königlich Schwedischen Zinsplacate vom 14. Novbr. 1666 und vom 16. Decbr. 1688, zunächst für das eigentliche Schweden erlassen, fanden jedoch bald auch in Liv- und Estland, und zwar nicht bloss fürs Land, sondern auch in den Städten, um so mehr Anwendung, als die ältere Gesetzgebung, abgesehen von den nie durchgedrungenen Zinsverboten des Canonischen Rechts (1), diese Rechtslehre nicht berücksichtigt hatte. Jene beiden Placate haben zum Zweck, dem Zinswucher entgegenzuarbeiten, und setzen daher vor Allem den Zinsfuss fest, und zwar sowohl für vertragsmässige, als für Verzugszinsen oder Weilrenten, welche letztere entrichtet werden müssen, wenn der Schuldner zwar vertragsmässig nicht zur Zinsenzahlung verbunden, aber in der Capitalzahlung säumig war. Dass der Anspruch auf solche Verzugszinsen schon durch den Eintritt der Zahlungsfrist, ohne Mahnung von Seiten des Gläubigers, begründet werde, spricht das Estländische Landrecht ausdrücklich aus (2). Der höchste erlaubte Zinsfuss bei vertragsmässigen Zinsen sollte nach dem Placat vom J. 1666 acht vom Hundert betragen, durch das jüngere wurde er auf sechs Procent herabgesetzt. Der Betrag der Weilrenten wurde

3) S. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 97 fgg. 168 fgg.

1) S. oben § 90.

2) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

1666 auf sechs, 1688 auf fünf von Hundert festgestellt. Höhere als die erlaubten Zinsen sind nicht klagbar, und, wenn sie bereits gezahlt sind, wird der Mehrbetrag als auf das Capital abgezahlt angesehen, und der Darleiher verliert überdies das Capital zum Besten halb des Angebers, halb milder Stiftungen (3).

§ 139.

Fortsetzung. Dienstbotenverhältniss.

Die Schwedische Dienstbotenordnung vom 23. Novbr. 1686 hat, abgesehen von denjenigen Bestimmungen derselben, welche auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Schweden sich gründen, auch in Liv- und Estland Anwendbarkeit erhalten (1), jedoch nur in einzelnen Fällen, da nicht nur die Grundsätze des ältern Rechts ihre Geltung behielten (2), sondern Livland auch eine eigene Dienstbotenordnung erhielt, welche mehr den Localverhältnissen angepasst war (3). Indess wurde dadurch an den Hauptgrundsätzen des ältern Rechts ebensowenig geändert, als durch dasjenige, was das Ritter- und Landrecht über diesen Gegenstand enthält (4).

3) S. überhaupt v. Mada i in den Erörterungen Bd. I. S. 393 fgg.

1) Vgl. die Königl. Resol. v. 4 Juli 1643 § 13.

2) Rig. StR. B. III. Tit. 12 Art. 3—5. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 5—11. Die im § 89 angef. Stellen des Livl. RR.

3*) Livl. Landesordn. v. 1671 Abschn. 12.

4) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DAS CURLÄNDISCHE PRIVATRECHT WÄHREND DER HERZOG- LICHEN REGIERUNG.

EINLEITUNG.

§ 140.

Curländisches und Pilten'sches Landrecht. Stadtrechte.

Während die Quellen des Pilten'schen Landrechts sich dem alten angestammten Rechte mehr anschlossen, und zum Theil wörtlich aus demselben schöpften, neigen sich die neu entstandenen Rechtsquellen im Herzoglichen Curland mehr dem Römischen Rechte zu; aber auch das Polnische und Sächsische Recht ist nicht ohne einigen, wiewohl nicht bedeutenden Einfluss auf sie geblieben. Im Allgemeinen hörte übrigens in Curland der Gebrauch und die Geltung der alten Rechtsquellen ganz auf, und bei der Dürftigkeit der neuen einheimischen Statuten gewann das gemeine Deutsche Recht hier in ungleich weiterem Umfange Geltung, als in Liv- und Estland. — In den Städten kam das den meisten derselben verliehen gewesene Rigische Stadtrecht gleichfalls ausser Gebrauch, und die besondern Stadt- oder Polizeiordnungen, welche einzelne Städte erhielten, enthalten nur wenige privatrechtliche Bestimmungen, so dass im Uebrigen auch in den Städten das allgemeine Curländische Landrecht Geltung erhielt. Bei einer solchen Rechtsbildung ist es nicht immer möglich, die Darstellung des Curländischen Rechts in diesem Zeitraume unmittelbar an das ältere Recht anzuknüpfen. Eine gemeinsame Darstellung des ge-

samnten Rechts ist aber schon dadurch gerechtfertigt, dass das Herzoglich-Curländische Recht nicht nur, wie oben angedeutet, Hülsrecht für die Städte, sondern auch für den Pilten'schen Kreis ist, wie die Pilten'sche Regimentsformel vom J. 1617 § 5 und 6 ausdrücklich vorschreibt. Es werden daher die abweichenden Bestimmungen des Pilten'schen Landrechts, so wie der Stadtrechte, nur beiläufig angegeben zu werden brauchen.

ERSTER TITEL.

FAMILIENRECHT.

ERSTER ARTIKEL.

EHERECHT.

§ 141.

I. Schliessung und Auflösung der Ehe.

Ueber den kirchenrechtlichen Theil des Eherechts finden sich nur sehr wenige einheimische Bestimmungen, da die ältere kirchliche Gesetzgebung (1) gar nicht das Eherecht berücksichtigt, die späteren Entwürfe aber keine Gesetzeskraft erlangt haben (2). Es galten hier mithin das gemeine Recht und demnächst einige wenige Bestimmungen der Landesgesetze. Nach letztern gehört zur Gültigkeit einer Ehe: 1. die gegenseitige Einwilligung der sich Ehelichenden (3); 2. bei Kindern, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, die Einwilligung der Eltern (4). 3. Ueber Ehehindernisse findet sich bloss bestimmt, dass a) im zweiten Grade der Verwandtschaft (d. h. unter Geschwisterkindern) die Ehe ohne Herzogliche Dispensation unzu-

1) Kirchenordnung u. Kirchenreformation v. J. 1570. Rostock, 1572. 4.

2) (Neander) Entwurf zur Kirchenordn. v. J. 1731. Mitau, 1786. 8. Derschau'scher Landrechtsentwurf v. J. 1644. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 101 fgg. 334 fgg.

3) Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad grav. Art. 24 § 9.

4) Curl. Stat. § 64. Pitt. Stat. Th. II. Tit. 2.

lässig ist (5). b) Einige Handschriften der Curländischen Statuten enthalten das Verbot der Ehe zwischen dem Vormunde selbst sowohl, als dessen Kindern, und dem Mündel. Indess kann auch von diesem Verbote der Herzog dispensiren (6). — In Betreff der Form, so wie der Auflösung der Ehe entscheidet ganz das gemeine protestantische Kirchenrecht. In practischen Quellen werden als Ehescheidungsgründe aufgeführt: Ehebruch, bössliche Verlassung, Lebensnachstellungen und Impotenz (7).

§ 142.

II. Eheliche Güterrechte: 1. während bestehender Ehe.

Vermöge der ehelichen Vormundschaft verwaltet der Ehemann das Vermögen der Ehefrau, und ist Niessbraucher desselben, wogegen er verpflichtet ist, die Lasten der Ehe allein zu tragen. Die Immobilien der Frau darf er übrigens weder verkaufen, noch sonst veräussern (1). Eine gegenseitige Schuldenhaftung findet unter den Ehegatten nur statt, wenn sie unter sich eine Gütergemeinschaft errichtet haben (2). Ist dies nicht geschehen, so genießt die Ehefrau wegen ihres Eingebachten ein Vorzugsrecht im Concourse des Ehemannes und hat zugleich ein Retentionsrecht in dessen Gütern bis zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung (3).

§ 143.

2. Nach Aufhebung der Ehe: a. Curländisches Recht.

War die Ehe

1) unbeerbt, so bleibt der überlebende Ehegatte im Ge-

5) Landtagsabschied v. 14 März 1669 § 6.

6) Nettelblatt's Ausg. der Stat. § 73. v. Rummel's Ausg. Anm. 4 zum § 70 S. 57.

7) Instructorium des Curl. Processes Th. I. Tit. 4 § 3.

1) Curl. Stat. § 103.

2) Das. § 144.

3) Commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 13 § 4 u. 5. Vgl. auch die Curl. Stat. § 198 u. 199. Mitau'sche Polizeiordn. Tit. 42. Bauske'sche Polizeiordn. Tit. 22. Friedrichst. PO. Tit. 21.

samtnachlass sitzen und bezieht die gesammten Einkünfte im Laufe eines Jahres (1). Die Wittve muss aber auch den Gläubigern des Verstorbenen die Jahreszinsen zahlen, so weit, nach Abzug ihres Lebensunterhaltes, die Einkünfte reichen (2). Nach Ablauf des Trauerjahres liefert der Ueberlebende die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen dessen nächsten Verwandten aus (3).

2) Bleibt dagegen der Ueberlebende mit Kindern nach, so hat er, so lange er will und nicht wieder heirathet, bis zur Grossjährigkeit der Kinder, die Verwaltung und den Niessbrauch des gesammten Nachlasses (4). Sobald eines der Kinder grossjährig geworden, kann es seinen Erbtheil aus dem Nachlass des vorverstorbenen Parens fordern. Will der Wittwer zur zweiten Ehe schreiten, so muss er den Kindern erster Ehe nicht nur ihr mütterliches Vermögen auskehren, sondern auch von dem seinigen die Hälfte zu ihrem Besten anlegen, oder solche zwar behalten, aber aus deren Früchten die Kinder erziehen und unterhalten (5). — Die überlebende Wittve hat, wenn sie theilen will, oder — im Fall einer zweiten Ehe — theilen muss, die Wahl, ob sie ihre Dos herausnehmen, oder statt dessen ein Dotalitium, d. i. die doppelten Früchte der Dos, für ihre Lebenszeit aus des Mannes Nachlass, oder endlich, unter Einwerfung ihres Eingebrachten, einen Tochtertheil aus der so gebildeten Gesamtmasse erhalten will (6). Auf einen

1) Curl. Stat. § 197.

2) Commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 26.

3) Curl. Stat. § 196.

4) Das. § 182 u. 201.

5) Das. § 182: „Pater, ad secunda vota transiens, fortunas suas omnes cum liberis primi matrimonii ex aequo dividere, ac pro eius portionis (*al. portione*), quam vel retinere, vel in emolumentum liberorum exponere potest, fructu (*al. fructibus*) eos alere et elocare (*al. educare, dotare*) tenebitur.“ Ueber den Sinn dieses dunkeln Gesetzes, so wie über dessen Quelle, ist viel gestritten worden: L. Proch in den Jahresverhandlungen der Curl. Gesellschaft Bd. I. S. 361 fgg. C. O. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 219–246. C. Neumann im Inland, Jahrg. 1848 No. 49 Sp. 1039 fgg. und in dessen Curl. Erbrecht S. 43–52. Vgl. auch v. Bunge's Curl. Privatr. § 251 Anm. d. a. E.

6) Curl. Stat. § 190 u. 193.

Tochtertheil aus dem Nachlass des Ehemannes hat sie übrigens auch in dem Fall Anspruch, wenn sie keine Dos in die Ehe gebracht (7).

Ueberdies gebührt der Wittwe, sie mag mit Kindern oder ohne solche nachgeblieben sein, von dem im Nachlass vorgefundenen baaren Gelde ein Zehntheil, vom Vieh und Hausgeräth ein gleicher Antheil, wie jedem der mit ihr concurrirenden Erben (8).

§ 144.

b. Pilten'sches Landrecht.

Die Pilten'schen Statuten kennen bloss eine Erbfolge der Wittwe.

1. Die mit Kindern hinterbliebene Wittwe bleibt, solange sie nicht wieder sich verehelichen oder sich freiwillig abtheilen will, in der Verwaltung und dem Genuss des ehemännlichen Nachlasses (1). Kommt es zur Theilung, so erhält sie Kindes- theil in den Gütern zur Leibzucht (2).

2. Hatte die unbeerbte Wittwe eine Dos inferirt, so erhält sie den doppelten Betrag derselben aus dem ehemännlichen Nachlass; hatte sie aber nichts eingebracht und der Ehemann hat ihr auch nichts ausdrücklich ausgesetzt, so wird ihr, nach dem Ermessen redlicher Leute, ein Gewisses zuerkannt (3).

3. Ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe beerbt war oder nicht, gebührt der Wittwe die Hälfte der gesamten fahrenden Habe, wozu aber weder ausstehende Forderungen, noch Baarschaften, noch das im Nachlass sonst vorhandene Silber und Gold gehören, ebensowenig das Erd-, Nied- und Nagelfeste (4). Dem-

7) Das. § 191.

8) Das. § 193.

1) Pilten'sche Statuten Th. III. Tit. 1 § 18.

2) Das. § 20.

3) Das. § 21.

4) Das. § 24—26.

nächst hat sie den Genuss sämtlicher Einkünfte des ersten Jahres nach des Ehemannes Tode (5).

ZWEITER ARTIKEL.

VERHÄLTNISS DER ELTERN ZU DEN KINDERN.

§ 143.

Elterliche Gewalt.

Auch das Curländische Recht erkennt zwar, gleich dem Liv- und Estländischen, eine Gewalt beider Eltern über die Kinder an, indem z. B. beiden Eltern das Recht zugesprochen wird, den Kindern Vormünder im Testamente zu ernennen (1), desgleichen ihnen die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe zu ertheilen (2); allein es betrachtet doch diese Gewalt nicht als eine bloss vormundschaftliche, sondern nimmt, auf Grundlage des Römischen Rechts, eine Einheit der Person zwischen Eltern und Kindern an. Deshalb ist übrigens weder der Vater für die Handlungen des Sohnes verantwortlich, noch umgekehrt, es sei denn, dass einer des andern Erbe geworden (3). Die Verwaltung nicht nur, sondern auch der Niessbrauch des Sonderguts der Kinder steht dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zu; übrigens nur bis zur Grossjährigkeit der Kinder (4). Der Vater darf die den Kindern von der Mutter zugefallenen Immobilien weder verkaufen, noch sonst veräussern (5*).

Unter den Erwerbungsarten der elterlichen Gewalt betrachten die Rechtsquellen die Adoption aus dem Gesichtspunkte

5) Das. § 23.

1) Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1.

2) Curl. Stat. § 64. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 2.

3) Curl. Stat. § 144.

4) Ebendas. § 201. Vgl. auch die Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18.

5*) Curl. Stat. § 103.

eines Erbvertrages (6). Ueber die Aufhebung kommt in den geschriebenen Quellen keine Bestimmung vor; indess ist als solche die Errichtung eines besondern Haushalts von der Praxis anerkannt (7).

DRITTER ARTIKEL.

VON DER VORMUNDSCHAFT.

§ 146.

I. Vormundschaft über Minderjährige: 1. Entstehung der Vormundschaft.

Auch das Curländische Recht kennt einen dreifachen Entstehungsgrund der Tutel: Wenn nicht im elterlichen Testamente Vormünder ernannt worden, so sind die nächsten Agnaten (im Piltten'schen und in den Städten die nächsten Verwandten überhaupt), und zwar, wenn die Mutter lebt, und so lange sie nicht wieder heirathet, in Gemeinschaft mit dieser, zur Vormundschaft berufen (1), wobei die Mutter, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, das Vermögen verwaltet. Schreitet sie aber zu einer zweiten Ehe, so muss sie nicht nur für die vorhergegangenen Jahre den nächsten Agnaten der Unmündigen Rechnung ablegen, sondern auch, nach Abzug dessen, was ihr als Erbtheil gebührt (§ 143 u. 144), und was zu ihrer und der Kinder Alimentation erforderlich war, alle Einkünfte ihnen ausliefern (2). Will die Mutter an der Vormundschaft nicht Theil nehmen, oder ist sie, oder sind die nächsten Verwandten

6) Curl. Stat. § 183.

7) G. v. Engelhardt, Erörterung der Frage: Gehen die Deutschen Rechte dem Römischen Codex vor oder stehen sie demselben nach? (Mitau, 1817. 8) § 21.

1) Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1. Mit. PO. v. J. 1606 Tit. 38 § 3. Bausk. PO. v. J. 1633 Tit. 18 § 2. Tit. 19 § 1. 3. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 17 § 2. Tit. 18 § 1. 3.

2) Curl. Stat. § 201. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18.

zur Uebernahme nicht fähig, so ernennen minderjährigen Edel-leuten im eigentlichen Curland der Herzog (3), im Piltenschen das Landgericht (4), den Bürgerlichen in den Städten die Waisengerichte Vormünder (5). Eine Bestätigung der testamentarischen und gesetzlichen Vormünder ist nicht erforderlich.

§ 147.

2. Verwaltung der Vormundschaft.

Ohne Mitwirkung der Vormünder können Pupillen weder vor, noch ausser Gericht etwas vornehmen und beschliessen, was ihnen zum Nachtheil gereichen könnte; wohl aber werden ihnen günstige Rechtsgeschäfte aufrecht erhalten (1). Die dem Verderb unterworfenen Pupillensachen müssen zu Gelde (2) und dieses fruchtbar gemacht werden (3*). Immobilien dagegen dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung, welche nur im Falle es den Pupillen vortheilhaft ist, nachgegeben werden darf, weder verkauft, noch sonst veräussert und verschuldet werden (4*). Ebenso wenig darf der Vormund, ohne obrigkeitliche Genehmigung, Verträge mit dem Pupillen oder mit den Mitvormündern über das Pupillengut abschliessen (5*). Ueber ihre Verwaltung müssen die Vormünder, mit Ausnahme der Mutter (§ 146), der Obrigkeit jährliche genaue Rechenschaft ablegen (6). Für alle bei der Verwaltung begangene Versehen sind die Vormünder — sind ihrer mehrere, jeder für das Ganze — den Pupillen verantwortlich (7), und haben letztere wegen der

3) Curl. Stat. § 67.

4) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1.

5) Mit., Bausk. u. Friedrichst. PO. a. a. O.

1) Curl. Stat. § 14 u. 69. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 15.

2) Curl. Stat. § 72.

3*) Pilt. Stat. a. a. O. § 3 fgg.

4*) Pilt. Stat. § 6. Mit. PO. Tit. 37.

5*) Curl. Stat. § 70. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3.

6) Curl. Stat. § 72. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 9. Mit. PO. Tit. 37.

7) Curl. Stat. § 73. Pilt. Stat. a. a. O. § 7 u. 14.

daraus entstehenden Forderungen ein stillschweigendes Pfandrecht im gesammten Vermögen des Vormundes (8). Nach den Piltenschen Statuten haben nächst dem Landgericht die nächsten Verwandten des Pupillen die Verwaltung der Vormünder zu überwachen, und sind sogar bei unterlassener Beobachtung dieser Pflicht den Pupillen subsidiarisch verhaftet (9).

§ 148.

5. Beendigung der Vormundschaft.

Ein verdächtiger Vormund wird — in Piltten auf Anzeige der dazu verpflichteten Verwandten — von Seiten der Obrigkeit removirt, wenn er sich auch zur völligen Sicherstellung der Pupillen erbieten sollte (1). Demnächst hört die Vormundschaft auf, wenn die Pupillen majorenn werden, d. i. mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre (2), es sei denn, dass — im eigentlichen Curland — der Herzog ihnen früher *veniam aetatis* ertheilt (3).

Gegen alle Läsionen bei Rechtsgeschäften und Verträgen, sie mögen mit oder ohne Zuthun des Vormundes erlitten sein, werden die Minderjährigen wieder in den vorigen Stand gesetzt, wenn sie um die Restitution binnen drei — im Piltenschen binnen vier — Jahren bitten (4).

§ 149.

II. Geschlechtsvormundschaft.

Obschon die geschriebenen Rechtsquellen bloss verordnen, dass Frauenzimmer vor Gericht, bei Strafe der Nichtigkeit

8) Curl. Stat. § 74. Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 24. Pilt. Stat. a. a. O. § 16.

9) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10.

1) Curl. Stat. § 74. Pilt. Stat. a. a. O.

2) Curl. Stat. § 66. 71. 157. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. Tit. 15 § 1.

3) Chr. v. Ziegenhorn's Curl. Staatsrecht § 585.

4) Curl. Stat. § 157 fgg. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 15 § 1.

der Verhandlung, nicht ohne Zuziehung eines Curators auftreten sollen, und dass ihnen, auch wenn sie es nicht verlangen, zu diesem Zweck von Amtswegen Curatoren zugeordnet werden sollen (1), so wird in der Praxis auch zur Abschliessung aussergerichtlicher Rechtsgeschäfte durch Frauenzimmer die Zuziehung eines sog. Assistenten verlangt, den sie übrigens selbst wählen oder sich erbitten können, ohne dass er obrigkeitlicher Bestätigung bedarf. Bei der blossen Verwaltung ihres Vermögens wird die Mitwirkung eines Curators nicht erfordert. — Von der ehelichen Vormundschaft war bereits oben (§ 142) die Rede (2).

§ 150.

III. Vormundschaft über Grossjährige.

Zwar unterwerfen die einheimischen Rechtsquellen Geistesranke bis zu ihrer Genesung der Vormundschaft (1*), desgleichen werden öffentlich erklärten Verschwendern Vormünder bestellt (2*). Die nähern Bestimmungen über diese Vormundschaften sind aber nur durch das gemeine Recht normirt.

ZWEITER TITEL.

RECHTE AN UNBEWEGLICHEN SACHEN.

§ 151.

I. Lehnrecht: 1. Alodification der alten Lehengüter.

Die Erweiterungen des Lehnrechts, welche das Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 7 u. 10 be-

1) Curl. Stat. § 14.

2) Vgl. die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11.

1*) Curl. Stat. § 66. Vgl. auch ebendas. § 151 u. 174.

2*) v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 587.

willigte (§ 108), bezogen sich auch auf Curland, und wurden hier durch den Herzog Gotthard für eine förmliche Alodification der Lehnsgüter erklärt, und solche wiederholt bestätigt, zugleich aber festgesetzt, dass an denjenigen Lehnsgütern, welche seit Errichtung des Herzogthums Curland verliehen worden, und in Zukunft verliehen werden würden, der Lehnträger nicht mehr Rechte erhalten solle, als ihm durch die Investitur ertheilt worden oder in Zukunft ertheilt werden würde (1). Jene Alodification der alten Lehnsgüter bezog sich indess nur auf die freie Dispositionsfähigkeit und das ausgedehnte Erbrecht der Besitzer, während der Lehns- oder Rossdienst da-

1) Privilegium Herzog Gotthards v. 23 Juni 1570 Art. 6: „Ob es wohl bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden, so ist doch Jegliches von der Königl. Majestät höchstgedacht, sowohl aus Begnadigung und Zulass von Uns, solches aufgehoben, und der Ritterschaft, als denjenigen, so mit in gleicher Dienst und Freiheit sitzen, die Freiheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilt, dass ein jeder Lehnträger, der nicht Leibeserben hat, mit denselben möge disponiren, seines Gefallens zu versetzen, zu verpfänden, zu alieniren, zu verkaufen, zu vergeben, im Testament zu verschreiben, und, wo Solches beim Leben nicht geschehen, dass nicht weniger das nächste Geblüt, männliches oder weiblichen Geschlechts, ab intestato sollte succediren und erbfähig sein; jedoch dass in alle Wege in gleichem Grade der Blutverwandtniss die Schwertseite zu den liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und die Spillseite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und dasselbe darum, damit die Geschlechter bei Würden und guter Habselig bleiben und erhalten werden mögen. Wenn aber in einem Erbfall die Spillseite eines oder mehr Grads näher ist, so geneust dieselbe diese Begnadigung an den Gütern vor denen Agnaten der Schwertseite in weiterem Grad. Die Geschlechter aber, so die samende Hand und dieselbige gehörige Güter haben, oder kräftiglich unter sich bewilligen würden, welche Vorwilligung ihnen frei und ungehindert sein solle, können oder mögen, ohne Consens der Agnaten, obgeregtermaassen mit den Gütern nicht gebahren, sondern sollen es mit der Succession und Verordnung halten, wie Samendehandgüter Recht und Gewohnheit ist. Bei obgemeldten Privilegien der Gnad und samenden Hand wollen Wir hinfüro einen Verdrungenen schützen und handhaben. Was Wir aber an neuen Lehnen, seit unserer Regierung, nach dem Privilegio, damit die Königl. Majestät zu Polen die Ritterschaft dieser Lande insgemein, da Wir Uns sämmtlich der Königl. Majestät subjeciret, begnadigt, vergeben, oder nachmalen, Unserer Gelegenheit nach, verleihen möchten, daran hat der Lehnträger nichts Weiters zu geniessen oder sich zu erfreuen, als was seine Investitur, Verlehnung und Handfeste in sich begreift und ausweiset. Was die wohlgewonnene oder erworbene Güter anlangt, mit denselben ist nach gemeinen Rechten ein Jeder befugt zu thun und zu lassen seines Gefallens.“ Vgl. dazu den Commentar C. Neumann's in den Erörterungen Bd. III. S. 301 fgg.

durch keinesweges aufgehoben wurde, vielmehr nach wie vor geleistet werden musste, und nach denselben Grundsätzen, wie bei den neuen Lehnsgütern, normirt ward 2

§ 152.

2. Neue Lehnsgüter. Bürgerliche Lehen.

Durch die Auflösung des Deutschen Ordens und die Erhebung Curlands zu einem erblichen Herzogthum unter Königlich Polnischer Lehnsoberhoheit wurden sämmtliche bisherigen Ordensgüter zu Herzoglichen Domänen(1). Von diesen wurden viele den in den weltlichen Stand getretenen Gliedern des secularisirten Ordens zu Lehn gegeben (2*), und zwar mögen darunter ebensowohl Ritterlehen, als auch bürgerliche Lehen, gewesen sein, welche letztere namentlich den untern Herzoglichen Hofbedienten gereicht wurden. So entstanden demnach nicht wenige neue Lehen, welche nicht nach dem alten Gnadenrechte (§ 151), sondern nach den Grundsätzen des strengen Lehnrechts zu beurtheilen waren (3). Die Veräußerung derselben war ohne Zweifel durch die Einwilligung des Herzogs bedingt, wie dieser selbst keine Güter veräußern, also wohl auch nicht zu Lehn geben durfte, ohne sie zuvor dem Könige angetragen zu haben (4). Die vacant gewordenen Lehen stehen zur Verfügung des Herzogs (5), der mithin nicht, wie nach dem ältern Recht der Lehnsherr, verbunden war, sie sogleich wieder zu Lehn zu geben. Streitigkeiten zwischen dem Herzog, als Lehnsherrn, und den Vasallen über Lehnsgüter werden unmittelbar vor dem König verhandelt und von ihm entschieden (6).

2) S. unten § 153.

1) Provisio ducalis v. 28 Nov. 1561 Art. 11.

2*) Vgl. ebendas. Art. 12 P. 3 und Sa'l. Hennings's Chronik Bl. 31.

3) Privilegium Gotthards v. 1379 Art. 6. S. oben § 151 Anm. 1.

4) Provisio ducalis v. 28 Nov. 1561.

5) Compositionsacte v. 29 Nov. 1642 § 23.

6) Formula regiminis v. J. 1617 § 17.

§ 153.

5. Allendliche Alodification.

Gegen den Schluss dieses Zeitraums, im J. 1776, wurden auch die aus der Herzoglichen Zeit stammenden Lehnsgüter — und zwar sowohl die Ritter- als die bürgerlichen Lehen — durch einen Königlichen Gnadenbrief in Alodien verwandelt, und so das Lehnrecht in Curland völlig aufgehoben (1).

§ 154.

4. Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbesitzer.

Sowohl die alten, nach Errichtung des Herzogthums alodificirten, als auch die späteren Lehnsgüter, wurden übrigens in mehrfacher Beziehung nach den Grundsätzen beurtheilt, die aus dem Lehnrecht stammten, aber auch nach dessen Aufhebung beibehalten wurden. Dahin gehört: 1. die Verpflichtung der Gutsbesitzer, binnen Jahr und Tag nach Antretung der durch Erbrecht auf sie gelangten Güter, bei Strafe der Confiscation derselben, um deren Bestätigung zu bitten, und dem Herzoge den Eid der Treue zu leisten (1*). Eine besondere Muthung bei einer Veränderung in der Person des Lehnsherrn

1) Königliches Diploma alodificationis v. J. 1776: „Omnia bona, a du-
cibus anterioribus incolis Curlandiae cuiuscunque status et conditionis,
sive titulo gratioso, sive oneroso, alias *pfandlehnsweise*, in feudum collata,
et tempore conditae modq dictae constitutionis anni 1775 adhuc vel a suc-
cessoribus sive feudalibus primi acquirentis, vel ab extraneis, vigente ad-
huc vel iam exstincta linea mascula primi acquirentis, sit quo titulo sit,
possessa, pro irreversibilibus ac veris et indubiis alodiis, nulli feudi vin-
culo subiectis, declaramus, possessoribusque modernis, illorumque heredi-
bus ac successoribus, particularibus vel universalibus, tam masculini quam
feminini sexus, omnimodam facultatem, eadem vendendi, donandi, oppi-
gnorandi, vel quocunque alio modo, tam inter vivos, quam mortis causa,
cum iisdem disponendi, pro suprema Nostra in ducatus Curlandiae et Semi-
galliae auctoritate, ex gratia Nostra tribuimus, eosque circa hocce clemen-
tissime illis concessum privilegium alodificationis contra quosunque ma-
nutenere promittimus etc.“

1*) Privilegium Gotthards v. J. 1570 Art. 12.

war nicht erforderlich, vielmehr schon in der allgemeinen Huldigung enthalten, welche dem Herzog, nachdem er dem Könige gehuldigt, geleistet werden musste (2). 2. Der Lehnssdienst blieb, unter der Benennung Rosssdienst, eine Verpflichtung sämmtlicher vom Adel besessener Güter, und wurde zur Reallast, so dass selbst diejenigen Ritterlehngüter, welche der Herzog durch Kauf an sich brachte, dazu verpflichtet blieben (3). Der Rosssdienst wurde ursprünglich in der Art bestimmt, dass von jeden 20 Haken ein vollständig gerüsteter Reuter gestellt werden musste (4): später sollte jedes Gut von 80,000 fl. Werth oder 1600 Thlr. Einkommen, einen Reuter stellen (5). Der Rosssdienst ist übrigens, abgesehen von schleunig einbrechender Gefahr, wo auch der Herzog ihn aufbieten kann, nicht ohne Aufforderung des Reichs und der Republik zu leisten (6). — Die dergestalt zum Rosssdienst gestellten Reuter bildeten die Adelsfahne (7), und darnach wurde auch der Inbegriff der zum Rosssdienst verpflichteten Güter selbst die Adelsfahne genannt, und ihr die Lehnssfahne, als der Inbegriff der Domänen oder fürstlichen Lehngüter, deren Contingent die Herzogliche Fahne bildete, entgegengesetzt (8). 3. In Beziehung auf den Umfang der Rechte der Gutsbesitzer am Gut, bleibt es beim alten Recht: vollständige Nutzung des Guts, ohne Beschränkung durch Regalien, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über alle Untersassen (9).

2) Form. reg. § 43. Landtagsabschiede v. 18 März 1645 § 19, v. 30 Juli 1648 § 6, v. 23 Aug. 1692 § 1.

3) Landtagsabschiede v. 13 Juni 1684 § 12, v. 30 März 1716 § 19, v. 5 Oct. 1717 § 3. Commissorial. Decis. v. 1717 ad grav. Art. 25. Actus compos. v. 30 Juni 1717 Art. 32. Landtagsabsch. v. 30 Septbr. 1786 § 28.

4) Form. reg. § 30. Priv. Gotth. v. 1570 Art. 10.

5) Commiss. Decis. v. 1717 ad grav. Art. 26 § 22.

6) Form. reg. § 29.

7) Form. reg. § 32.

8) Priv. Gotthards v. J. 1570 Art. 10. Form. reg. Art. 32–36. Chr. v. Ziegenhorn's Curl. Staatsrecht § 355. 581. 621 u. 680.

9) Priv. Sig. Aug. v. J. 1561 Art. 13. 21. 26. Priv. Gotth. v. J. 1570 Art. 11. Commiss. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 21.

§ 155.

II. Eigenthum an Immobilien. Erwerbung desselben.

Das Eigenthum an Immobilien wird erworben:

1. Durch Occupation herrenloser Grundstücke, so wie verlassener Ländereien, in welchem letzteren Falle jedoch noch Ersitzung hinzukommen muss (1).

2. Zur Erwerbung des Grundeigenthums durch Ersitzung ist aber rechtmässiger Titel, guter Glaube und ruhiger Besitz im Verlauf einer bestimmten Zeit erforderlich. Letztere wird in den Curländischen Statuten auf 6 Jahr unter Anwesenden und 12 Jahr unter Abwesenden festgesetzt (2); die Piltten'schen Statuten verlangen für Immobilien und Erbschaften einen Besitz von dreissig Jahren und Jahr und Tag (3), und lassen die Ersitzung ganz ruhen gegen Minderjährige und Abwesende (4). Auch nach Curländischem Recht findet gegen Minderjährige und Wahnsinnige keine Ersitzung statt (5).

3. Im Uebrigen genügt zum Eigenthumserwerb an Immobilien der blosse Erwerbstitel und die einfache Uebergabe nicht; vielmehr muss die Eigenthumsübertragung unter Mitwirkung des Gerichtes der belegenen Sache geschehen und in die dazu bestimmten Gerichtsbücher (Corroborationsbücher) eingetragen werden (6).

1) Priv. Sig. Aug. v. J. 1561 Art. 13 a. E.

2) Curl. Stat. § 147. 152. 154.

3) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 2.

4) Das. § 4.

5) Curl Stat. § 152.

6) Das. § 98. Comm. Decis. v. J. 1717 ad grav. Art. 13 § 2: „ — — Ut autem unusquisque sciat, quanam praediorum singulorum sit conditio, venditio seu quaevis alienatio rerum immobilium, eorumque oppignoratio, iuxta § 98 Stat., non nisi in iudicio istius districtus, ubi sita sunt, fieri, et ad cuiuscuque notitiam libris publicis inscribi debet, ex quo tempore inscriptionis instrumenta iure praelationis in posterum gaudeant, salvis vero obligationibus et instrumentis, iam antea datis et more hactenus usitato iudicialiter corroboratis.“ Bis zum J. 1717 genügte nämlich die einfache Bestätigung eines — auch der Belegenheit der Sache nach nicht kompetenten — Gerichtes, und die Bescheinigung dessen auf dem betreffenden Documente, ohne Eintragung in besondere Bücher.

§ 156.

III. Rechte an fremden Immobilien. 1. Dienstbarkeiten. Erbenzins.

Die Curländischen Statuten behandeln die Dienstbarkeiten sehr kurz und ganz nach den Grundsätzen des Römischen Rechts; denn wiewohl sie sowohl die Personalservituten — Niessbrauch (1), Gebrauch und Wohnung (2) — als auch mehrere Prädialservituten speciell benennen (3), so bestimmen sie darüber doch nur, dass der Berechtigte sich dabei keinen Missbrauch erlauben darf. Besonders ist nur zu bemerken: 1. dass die vom Niessbraucher auf dem Grundstück aufgeführten Gebäude bei Beendigung der Servitut weder von ihm, noch von seinen Erben, abgetragen werden dürfen (4). 2. Wer in einem fremden Walde Bienenstöcke hat, darf den Honig nur in Gegenwart des Grundeigenthümers herausnehmen, welcher letztere das Recht hat, den Honig für einen gesetzlich bestimmten Preis, von 3 Mark Rigisch für das Liespfund, zu kaufen (5).

Adelige Güter dürfen auf immerwährende Zeiten auf Erbzins oder in Erbpacht (*emphyteusis*) vergeben werden, so dass dem Zinsmann (Erbpächter) oder dessen Erben, solange sie den Zins gehörig entrichten, nicht gekündigt werden darf (6). Indess kann der Zinsmann, wenn er das Grundstück noch so lange besitzt, dasselbe nicht durch Ersitzung zu Eigenthum erwerben (7).

§ 157.

2. Pfandrecht.

Der Pfandbesitz des alten Rechts erhält sich auch in diesem

1) Curl. Stat. § 77 u. 78.

2) Das. § 79.

3) Das. § 80 fgg. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 fgg.

4) Curl. Stat. § 78.

5) Das. § 84. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 19 § 2.

6) Curl. Stat. § 111.

7) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 5.

Zeitraume (1), und wird hauptsächlich als Mittel zum Erwerbe eines dauernden Besitzes an Landgütern durch Bürgerliche benutzt. Er wird daher fast immer, als sog. Erbpfandbesitz, auf eine längere Reihe von Jahren, in der Regel auf 99 Jahre (2), vertragsmässig bestellt. So sehr auch die Ritterschaft diesem Gebrauche entgegenarbeitete (3), so konnte sie doch nur so viel erlangen, dass jedem Eingesessenen von Adel ein Näherrecht an den in den Erbpfandbesitz von Bürgerlichen und überhaupt nicht zum Indigenatsadel gehörigen Personen gelangten Gütern zugestanden (4), so wie dass die Verleihung des Pfandbesitzes an Herzoglichen Gütern an Andere, als Indigenatsadelige, untersagt wurde (5).

Mit dem Römischen Rechte drang dessen Hypothekenwesen in die Praxis immer mehr ein, und wurden namentlich auch die stillschweigenden Hypotheken desselben recipirt (6). Eine wesentliche Modification erzeugte jedoch die bereits zu Anfang des 17ten Jahrhunderts erfolgte Aufstellung des Grundsatzes, dass eine Hypothek nur durch Eintragung derselben in die Gerichtsbücher erlangt wird, dass mithin eine blosser Privathypothek gar kein Pfandrecht an einem Immobil begründet (7). Zur Beseitigung der Missbräuche, welche auch dann noch möglich waren, wurde derjenige, der ein Immobil mehr als einem Gläubiger und über dessen Werth als Hypothek bestellt, für ehrlos erklärt (8). Einen wichtigen Schritt weiter machte aber hundert Jahr später die Gesetzgebung durch die Vorschrift, dass die

1) Vgl. die Pilt. Statuten Th. II. Tit. 13 § 5. Tit. 22 § 5.

2) S. den Landtagsabschied v. 3 Septbr. 1729 § 6, und vgl. v. Bunge's Curl. Privatr. § 148 Anm. f.

3) S. die näheren Details bei v. Bunge a. a. O. § 148.

4) Landtagsabschied v. 3 Septbr. 1729 § 2 u. 6. Conferentialschluss v. 11 März 1763 § 19.

5) Commissorial. Decis. v. 5 Dec. 1727 § 15. Pactum des Herzogs Ernst Johann v. 14 Juni 1737.

6) Curl. Stat. § 75. 94. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 16. Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 24.

7) Curl. Stat. § 98. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 1. Vgl. auch die Mit. PO. Tit. 37, die Bausk. PO. Tit. 21 § 1, die Friedrichst. PO. Tit. 20 § 1.

8) Curl. Stat. § 214. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 4.

Eintragung einer Hypothek auf ein Immobil — Ingrossation — nur bei derjenigen Gerichtsbehörde geschehen dürfe, in deren Jurisdictionsbezirke das Immobil belegen ist (9).

§ 158.

IV. Vererbung der Immobilien: 1. Intestaterbfolge.

Die keinesweges erschöpfenden Bestimmungen, welche die Curländischen (1) und Piltten'schen Statuten (2) über die Intestaterbfolge enthalten, beweisen, dass — abgesehen von dem Einfluss des Geschlechtsunterschiedes — die Succession sich ganz nach dem Römisch-Justinianeischen Rechte normirt. In Betreff des Geschlechtsunterschieds erhielt sich Anfangs der Grundsatz des ältern Rechts, dass bei gleicher Gradesnähe das männliche Geschlecht vor dem weiblichen und die Schwertseite vor der Spillseite insoweit den Vorzug habe, als ein wirkliches Erbrecht bloss dem männlichen Geschlecht und resp. den Schwertmagen zustand, von welchen die weiblichen Verwandten und Spillmagen nach Verhältniss der Erbschaft ausgesteuert werden mussten; entferntere männliche Verwandte dagegen wurden durch nähere weibliche und entferntere Schwertmagen durch nähere Spillmagen von der Erbfolge ausgeschlossen (3). Im Piltten'schen blieben diese Grundsätze in der niedersteigenden Linie auch später geltend (4). Im Herzoglichen Curland dagegen ward, wie in Liv- und Estland, der Betrag der Aussteuer der Töchter fest normirt, indem jeder von ihnen als Erbquote das Drittel eines Sohnestheils zugesprochen ward (5). Die Praxis lässt übrigens diese Art der Theilung nur in den väterlichen Nachlass eintreten; in den mütterlichen

9) Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. 13 P. 2. S. oben § 151 Anm. 6.

1) Curl. Stat. § 176 fgg. § 188.

2) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 5 fgg.

3) Privil. Sig. Augusts v. 1561 Art. 10. Privil. Gotthards v. 1570 Art. 6. S. oben § 108 Anm. 1 u. § 151 Anm. 1.

4) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 5—9.

5) Curl. Stat. § 177.

succediren Söhne und Töchter zu gleichen Theilen (6). — In der aufsteigenden und Seitenlinie findet eine solche Verschiedenheit in den Erbtheilen nicht statt, sondern es beschränkt sich hier der Vorzug des männlichen Geschlechts und des Mannsstammes auf das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter (7). — Die Piltten'schen Statuten weichen vom Römischen Recht auch noch darin ab, dass sie nicht zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern unterscheiden (8). — Nach den Stadtrechten hat der Geschlechtsunterschied auf die Erbfolge gar keinen Einfluss (9).

§ 159.

2. Testamentarische Erbfolge: a. Form des Testaments.

In Beziehung auf die Form der Testamente unterscheidet das Curländische Recht zwischen öffentlichen und Privat-testamenten. Erstere sind solche, welche vom Testator selbst bei Gericht eingeliefert werden, und erfordern gar keine weitere Form, nicht einmal Zeugen-zuziehung (1). Allein auch bei Privat-testamenten, sie mögen mündlich oder schriftlich errichtet sein, ist nur des Beweises halber die Zuziehung von zwei Zeugen (2), wozu im Nothfall selbst Frauenzimmer adhibirt werden können (3), erforderlich. Testamenta patris inter liberos sind, falls sie vom Testator eigenhändig geschrieben sind, auch ohne Zeugenunterschrift gültig (4).

Die Piltten'schen Statuten erfordern zur Form des Privat-testamentes (eines Edelmannes), dass der Testator es selbst ge-

6) Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 311 fg.

7) Dies wird von der Praxis aus den in der Anm. 3 angeführten Gesetzen interpretirt.

8) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 11–15.

9) Mit. PO. Tit. 45. Bausk. PO. Tit. 27 § 5. Friedrichst. PO. Tit. 26 § 5.

1) Curl. Stat. § 165.

2) Daselbst § 161.

3) Daselbst § 166.

4) Daselbst § 162. 163.

geschrieben habe, oder dass es von drei adeligen Zeugen unterschrieben und vom Testator untersiegelt sei (3).

§ 160.

b. Form des Testaments nach Stadtrecht.

Mehr Solennitäten, als die dem alten Recht sich anschließenden Landrechte, verlangen bei Testamenten, durch Einfluss des Römischen Rechts, die Stadtrechte. Sie unterscheiden zwischen Testament und Codicill, und erfordern für das erstere in Mitau fünf, in Bauske und Friedrichstadt drei, für das letztere in Mitau drei, in Bauske und Friedrichstadt zwei ausdrücklich dazu erbetene Zeugen, der letzte Wille mag mündlich oder schriftlich ausgesprochen sein (1). Nur bei dem zur Pestzeit errichteten (2), so wie bei dem Testamente des Vaters zu Gunsten der Kinder (3), sind erleichternde Ausnahmen gestattet. Ein Sohn, der Vater oder Mutter im Testament zu Erben einsetzen will, muss wenigstens drei Zeugen adhibiren (4). — Uebrigens kann ein Testament auch bei Gericht übergeben oder mündlich vor Gericht verlautbart werden (5*).

§ 161.

c. Inhalt der Testamente.

Obgleich die geschriebenen Landrechte darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, so wird doch nach der Praxis, auf Grundlage des Römischen Rechts, — gleichwie im

3) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 1.

1) Mit. PO. Tit. 44 § 1. Bausk. PO. Tit. 26 § 1 u. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 § 1 u. 2.

2) Mit. PO. 1. c. § 2. Bausk. u. Friedrichst. PO. § 3.

3) Mit. PO. § 3—5. Bausk. u. Friedrichst. PO. § 5—7.

4) Mit. PO. § 6. Bausk. u. Friedrichst. PO. § 8.

5*) Mit. PO. § 7. Bausk. u. Friedrichst. PO. § 9.

Stadtrecht (1), — zum Wesen eines Testaments directe Erbesetzung verlangt. Auch das Römische Notherbenrecht hat im Landrecht wie im Stadtrecht Eingang gefunden. Letzteres neigt sich hierin besonders dem Römischen Rechte zu (2). Das Piltensche Landrecht verbietet nur, Kinder ohne gesetzliche Ursache zu enterben (3), und untersagt alle Disposition über altväterliche Stammgüter (4). Das Curländische Landrecht endlich setzt fest: 1. dass der Vater ohne erhebliche Ursache seine Kinder weder stillschweigend übergehen, noch ausdrücklich enterben dürfe (5). Die Enterbungsursachen sind dem richterlichen Ermessen zu bestimmen überlassen, und werden von der Praxis, gleichwie der Betrag des Pflichttheils, nach dem Römischen Rechte beurtheilt. 2. Hat der Testator keine Leibeserben, so muss er, falls seine Eltern noch leben, diesen die Hälfte seines Nachlasses, leben auch noch Geschwister oder Geschwisterkinder, solchen die andere Hälfte hinterlassen (6). Diese Bestimmung dürfte indess wohl bloss auf ererbte Güter zu beziehen sein (7).

§ 162.

5. Erbverträge. *Gesamnte Hand.*

Abgesehen von den Ehepacten, über welche sich bloss bestimmt findet, dass sie einem Testamente vorgehen (1*), kennt das Curländische Recht von Erbverträgen nur die Gesamt-handverträge oder Erbverbrüderungen. Zu solchen war nämlich durch das Privilegium Sigismund Augusts das alte Ge-

1) Mit. PO. l. c. § 1. Bausk. u. Friedrichst. PO. § 1 u. 2.

2) Bausk. PO. Tit. 26 § 4 u. 6. Tit. 27 § 11. Friedrichst. PO. Tit. 25 § 4 u. 6. Tit. 26 § 11.

3) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 2.

4) Dasselbst § 3.

5) Curl. Stat. § 168.

6) Dasselbst § 172. 173.

7) Neumann in den Erörterungen B. III. S. 335—38.

1*) Curl. Stat. § 189. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 19.

sammthandrecht umgestaltet worden (2), und in derselben Weise wurde es auch vom Herzog Gotthard in der Folge bestätigt (3), jedoch ohne dass solche Verträge auch über die neuen, seit 1361 ertheilten Lehen geschlossen werden durften (4). Die Curländischen Statuten vom J. 1617 dagegen bestätigten den adeligen Familien das Recht, durch Adoption Gesammthandstiftungen mit Agnaten und Cognaten sowohl, als mit Fremden, zu errichten (5), ohne die neuen Lehngüter auszunehmen (6). Zugleich wurden in den Curländischen Statuten nachstehende Bestimmungen über solche Gesammthandstiftungen festgestellt: 1. Wenn das weibliche Geschlecht — wie gewöhnlich — von der Succession in solche Gesammthandgüter ausgeschlossen ist, und der jeweilige Besitzer des Gesammthandgutes ohne Hinterlassung von Söhnen stirbt, daher das Gut an die Gesammthandgenossen aus einer andern Familie, oder doch aus einer andern Linie derselben Familie gelangt (7), so soll der zur Succession gelangende Agnat oder Gesammthandgenosse, nach vorausgegangener Schätzung der ganzen Erbschaft, drei Viertheile derselben den nächsten weiblichen Verwandten (zunächst also den Töchtern) des letzten Besitzers ausliefern, und nur ein Viertel für sich behalten (8). 2. Diese

2) Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 7. S. oben § 168 Anm. 2

3) Privil. Gotthards v. 25 Juni 1370 Art. 6. S. oben § 151 Anm. 1.

4) Vgl. Neumann im Inland Jahrg. 1836 Sp. 232 u. in dessen Curl. Erbrecht S. 93 fgg.

5) Curl. Stat. § 183.

6) Neumann im Inland Sp. 243, in den Erörterungen Bd. III. S. 329 fgg. u. im Erbrecht S. 97 fgg.

7) Darüber, dass die betreffende Bestimmung der Curl. Statuten nur auf diesen Fall sich bezieht, s. v. Bunge's Curl. Privatrecht § 291, besonders Anm. d u. e.

8) Curl. Stat. § 183: „Per adoptionem licet nobilibus familiis ius coniunctae manus facere, vel cum agnatis cognatisve, vel etiam cum aliis, quo iure, si in successione ius foemellae excludantur, is, qui eo iure succedere vellet, tres totius hereditatis partes foemellis dabit, unam ipse tantum sibi retinebit, e. g. si bona aestimentur quatuor millibus, foemellae tria millia capiant, successor mille, — nec prius cedere bonis, aut alimentorum stimulus agnoscere tenebuntur exclusae, quam ipsis per omnia satisfactum fuerit.“ Vgl. auch das. § 196.

weiblichen Verwandten sind aber dagegen, gleich den Kindern, vermöge ihrer Eigenschaft als Intestaterben (§ 164), zur Zahlung der Schulden ihres Erblassers verpflichtet, während der Gesammthandgenosse sein Viertel schuldenfrei erhält, wenigstens nicht verbunden ist, andere Lasten zu übernehmen, als welche mit seiner Einwilligung dem Gesammthandgute von dem früheren Besitzer auferlegt sind (9). 3. Für den Fall des Verkaufes eines Gesammthandgutes geben die Curländischen Statuten, in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte (§ 43), den Gesammthandgenossen nur ein Vorkaufs- und resp. Näherrecht (10).

§ 163.

4. *Familienfideicommiss.*

Bei der im § 162 angegebenen Beschaffenheit der Gesammthandgüter war offenbar der Hauptzweck derselben, sie für immerwährende Zeiten bei der Familie zu erhalten und dieser dadurch Ansehen und Glanz zu verleihen, nicht wenig gefährdet. Diese Uebelstände konnten nur durch Familienstiftungen gehoben werden, welche nicht nur die Veräusserung (1), sondern auch die Beschuldung derselben untersagten. Und zu solchen Stiftungen — theils mittelst Erbvertrages, theils durch Testament — schritten seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts so viele Familien, dass im Laufe dieses Jahrhunderts fast alle alten Gesammthandgüter denselben unterworfen und dergestalt in Familienfideicommiss verwandelt wurden; ausserdem wurden aber auch noch viele andere Güter mit der Fideicommisseseigenschaft belegt (2). Wesentliches Erforder-

9) Das. § 186: „Habentes cum aliis ius coniunctae manus sine voluntate eorum, quibus is nexus debetur, bona aere alieno onerare non debent; si enim sine liberis decesserint, et bona ad coniunctae manus socios pervenerint, debita, quae sine scitu et sine consensu eorum contracta fuerint, persolvere non tenebantur.“

10) Dasselbst Art. 187.

1) Ein frühes Beispiel eines solchen Verbotes s. oben § 43 Anm. 9.

2) S. überh. Neumann's Curl. Erbrecht § 35.

niss war dabei die Eintragung der Stiftung in die Gerichtsbücher, um ihr auch, namentlich in Betreff des Verbots der Beschuldung, Dritten gegenüber Wirksamkeit zu verleihen (3). Die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts und der Cognaten von der Succession ist zwar gewöhnlich, allein nicht nothwendiges Requisit. Characteristisch für alle diese Stiftungen in Curland ist aber, dass das Verbot der Beschuldung der Fideicommissgüter nie ein absolutes war, sondern dass stets eine Summe festgesetzt wurde, welche bei der jedesmaligen Succession der Fideicommissfolger den Intestaterben ausliefern muss. Aus dieser sog. Antrittssumme müssen denn auch, falls der letzte Besitzer Schulden hinterlassen, diese — vermöge der den Intestaterben obliegenden Verbindlichkeit (§ 164) — bezahlt werden. Veranlassung zu der jedesmaligen Anordnung einer solchen Antrittssumme gab ohne Zweifel die im § 162 angeführte Bestimmung der Curländischen Statuten, dass der Agnat oder Gesamthandgenosse das Gesamthandgut von den nächsten Erben, durch Auskehrung von drei Viertheilen des Gesamtnachlasses des letzten Besitzers, einlösen musste. Die Verbindlichkeit zur Erlegung der Antrittssumme ist nur bei Fideicommissen insofern weiter ausgedehnt worden, als ihr nicht nur — wie bei Gesamthandgütern — die Agnaten, sondern auch die das Fideicommiss antretenden Söhne unterliegen. Auch darin findet eine Abweichung statt, dass der Betrag der Summe nicht gesetzlich feststeht, dessen Feststellung vielmehr dem Ermessen des Stifters anheimgestellt ist (4).

§ 164.

5. *Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.*

Die Lehre von der Erbschaftserwerbung und deren Wir-

3) Commissorial. Decisionen v. Jahre 1717 ad desid. Art. 13 P. 2, oben § 151 Anm.

4) S. Neumann a. a. O. bes. S. 97 fgg.

kungen wird ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Rechts beurtheilt. Uebrigens haftet für die Schulden des Erblassers zunächst der Nachlass selbst (1), und ist daher der Erbe der Regel nach nicht verpflichtet, dieselben über die Kräfte des Nachlasses aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Ueber einen verschuldeten Nachlass pflegt in der Regel ein Curator bestellt und ein Inventar gerichtlich gelegt zu werden; jedoch hat ein von der Wittve privatim angefertigtes Verzeichniss, wenn sie dessen Richtigkeit beedigt, mit einem gerichtlichen Inventar gleiche Kraft. Wegen ihres Eingetragenen hat die Wittve nebst den Kindern des Erblassers ein Retentionsrecht an dessen Nachlass (2). — Aus dem alten Recht ist der Dreissigste stehen geblieben, vor dessen Ablauf die Erbschaftsgläubiger, bei Strafe des Verlusts ihrer Forderungen, den Erben nicht beunruhigen dürfen (3).

§ 165.

6. Erbtheilung.

Hinsichtlich der Erbtheilung sind, abgesehen von demjenigen, was bereits oben über den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen angegeben worden (1*), die Vorrechte hervorzuheben, welche nach Curländischem Landrecht (2*) unter mehreren Kindern im väterlichen Nachlass dem erstgebornen Sohne zukommen. Er behält nämlich die Landgüter ungetheilt und muss seine Geschwister aus den Mobilien und mit Gelde abfinden (3*). Bis zu ihrer Befriedigung haben diese indess ein Retentionsrecht im väterlichen Nachlass, und müssen aus demselben Alimante erhalten, welche

1) Curl. Stat. § 204, vgl. auch § 144. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 4.

2) Commissor. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 13 § 4.

3) Curl. Stat. § 203. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 28.

1*) S. oben § 138.

2*) Ueber die Unanwendbarkeit in den Städten s. die Bauske'sche PO. Tit. 27 § 3 und die Friedrichst. PO. Tit. 26 § 3.

3*) Curl. Stat. § 179.

ihnen bei Berechnung ihrer Erbportion nicht angerechnet werden dürfen (4). Dagegen werden die Höfe auf den Gütern bei der Erbtheilung nicht in Anschlag gebracht, sondern gebühren dem Erstgeborenen als Voraus (5). Diese Erstgeburtsrechte dürfen auch durch des Vaters Testament dem ältesten Sohne ohne die wichtigsten Gründe — wohin grosse körperliche Gebrechen und Geisteskrankheit gehören — nicht entzogen werden (6).

Aussteuerte und bei Lebzeiten der Eltern abgesonderte Kinder müssen — wenn sie am elterlichen Nachlass participiren wollen — dasjenige, womit sie ausgesteuert und abgesondert worden, conferiren (7). — In den Stadtrechten ist das alte Kürrecht (§ 51) stehen geblieben (8).

DRITTER TITEL.

RECHTE AN BEWEGLICHEN SACHEN.

§ 166.

I. Eigenthum an beweglichen Sachen: 1. Vindication.

Der durchgreifende Unterschied zwischen dinglichen Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen, welcher sich

4) Curl. Stat. § 180.

5) Daselbst § 179.

6) Das. § 169. Ueber den Erbvertrag s. ebendas. § 189.

7) Curl. Stat. § 180. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 1. Die Bausk. PO. Tit. 27 § 6 u. 12, und in gleicher Weise die Friedrichstädter PO. Tit. 26 § 6 u. 12 disponiren über das Erbrecht abgesonderter Kinder ähnlich dem Lübeckischen Stadtrecht.

8) Mit. PO. Tit. 45.

im älteren Recht (1) und in Liv- und Estland auch noch später findet (2), ist in Curland, wahrscheinlich durch den Einfluss des Römischen Rechts, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch dessen Bedeutung wesentlich beschränkt worden. In letzterer Beziehung ist besonders hervorzuheben, dass die Erbgutseigenschaft der unbeweglichen Sachen, somit auch die daraus entspringenden Beschränkungen des Veräußerungsrechts in Bezug auf Immobilien, in diesem Zeitraum fast ganz verschwinden (3). Dagegen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass sich der Grundsatz: „Hand wahre Hand“ erhalten hat, vermöge dessen derjenige, welcher bewegliche Sachen freiwillig aus seinem Gewahrsam gelassen, sich nur an denjenigen, dem er sie anvertraut, so wie an dessen Erben (mit einer persönlichen Klage), nicht aber an jeden dritten Besitzer der Sache halten kann (4). Nur gestohlene oder geraubte Sachen kann der Bestohlene oder Beraubte (mit einer dinglichen Klage) von jedem dritten Besitzer zurückfordern (5). Von Einfluss ist dieser Grundsatz auch auf das Pfandrecht an Mobilien (6).

1) S. oben § 21 fgg. u. 73 fgg.

2) S. oben § 108 fgg. 128 fg.

3) Ueber einzelne Ueberbleibsel s. oben § 161 a. E. und überhaupt v. Bunge's Curl. Privatrecht § 108.

4) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 2: „Welcher auch einem Andern leihet sein Pferd oder Kleid oder andere fahrende Habe, verkauft sie dann der, so sie von ihm mit seinem Willen in Gewahrung bekommen, oder versetzt sie vorbas, oder verspielet sie, oder es werde ihm gestohlen, der erste, welcher sie verliehen oder versetzt, hat an denen geliehenen oder versetzten (d. i. Sachen) keine Forderung, ohne wider den, dem er sie liehe oder versetzte. Und wofern derselbe, so sie empfangen, verstürbe, so hat er sich an seine Erben des versetzten Gutes halten zu erhalten.“ Die Herzoglich Curländischen Rechtsquellen sprechen sich zwar nicht eben so bestimmt darüber aus, erkennen den Grundsatz jedoch indirect, durch Anwendung auf einzelne Fragen, an (s. z. B. die Curl. Stat. § 92 und die commissorialischen Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 21 a. E.), und die Praxis ist ganz entschieden dafür. In letzterer pflegt der Satz durch die Parömie: „mobilia non habent sequelam“ ausgedrückt zu werden. Vgl. darüber Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 145 fgg. und v. Bunge's Curl. Privatrecht § 131.

5) Pilt. Stat. a. a. O. § 3. Curl. Stat. § 141.

6) S. unten § 168.

§ 167.

2. *Erwerbung des Eigenthums.*

In Betreff der Erwerbung des Eigenthums an Mobilien

1. durch Occupation ist zu bemerken, dass die Jagd und Fischerei in Wäldern und Gewässern, die in Jemandes Eigenthum stehen, nicht unbedingt ein Erwerbungsgrund ist. Vielmehr hat in Curland nur der Adel das Recht, mit Ausnahme der Hegezeit, überall zu jagen (1); die Fischerei aber ist, ausser in den sog. Freiseen (2), ein Recht des Grundeigenthümers (3).

2. Wer im guten Glauben ein fremdes Grundstück pflügt oder besäet, erwirbt die Hälfte der Erndte, die andere fällt als Accession dem Grundeigenthümer zu (4). Wer im bösen Glauben eine Sache besitzt, kann deren Früchte nie zu Eigenthum erwerben (5).

3. Durch Ersitzung werden bewegliche Sachen nach den Piltenschen Statuten durch Besitz von Jahr und Tag (6), im übrigen Curland von drei Jahren, erworben (7). Auch zu dieser Ersitzung ist — wie zu der von Immobilien (§ 155) — ein rechtmässiger Titel und guter Glaube erforderlich (8).

§ 168.

II. *Pfandrecht an beweglichen Sachen: 1. Entstehung des Pfandrechts.*

An beweglichen Sachen wird ein Pfandrecht erworben:

1. durch ausdrückliche Bestellung von Seiten des Eigenthü-

1) Privil. Sigismund Augusts v. 1561 Art. 21. Landtagsabsch. v. 9 Aug. 1636 § 42 u. 43, v. 14 März 1669 § 41, v. 23 Aug. 1692 § 38. Commissorial. Decis. v. 1717 ad grav. Art. 23. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 u. a.

2) Curl. Stat. § 83.

3) Vgl. das. § 82 u. 83. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17.

4) Curl. Stat. § 109.

5) Das. § 152. Commissor. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 14 § 3 a. E.

6) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 1.

7) v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 90 fg.

8) Vgl. die Curl. Stat. § 152 u. 34.

mers. In diesem Falle wird indess das Pfandrecht nur wirksam durch Uebergabe der verpfändeten Sache an den Pfandgläubiger, was eine Folge der Regel ist: Hand muss Hand wahren.

2. Durch Bestimmung des Gesetzes. Dieses sog. stillschweigende Pfandrecht ist aus dem Römischen Recht entlehnt, und muss daher ganz nach diesem beurtheilt werden (1).

3. Durch eigenmächtige Pfändung. Diese darf jedoch — vorzugsweise an Thieren — bloss wegen zugefügten Schadens an Feldern und Waldungen, und zwar nur innerhalb der Gränzen des Beschädigten (2), geschehen. Ist der Schade ersetzt, so müssen die gepfändeten Sachen dem Eigenthümer zurückerstattet werden (3).

§ 169.

2. Wirkungen des Pfandrechts.

Wenn das Pfand ohne des Gläubigers Schuld untergeht, so trägt der Schuldner den Schaden, ohne dadurch von seiner Schuld befreit zu werden. Hat der Gläubiger die Beschädigung oder Vernichtung des Pfandes verschuldet, so wird nach Curländischem Recht das Pfand mit der Schuldforderung compensirt (1*). Nach den Piltten'schen Statuten ist der Pfandgläubiger für jede Fahrlässigkeit verantwortlich; den Zufall aber trägt er nicht (2*). Ausser dem angegebenen Falle erklärt das Curländische Recht die *lex commissoria* auch dann für zulässig, wenn das Pfand dem Gläubiger nach einer bestimmten Taxe übergeben war; übersteigt jedoch der taxirte Werth die Forderung, so erhält der Schuldner den Ueberschuss (3*). Sonst darf der

1) Vgl. Curl. Stat. § 108. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 1. Commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 24.

2) Landtagsabschied v. 20 Juli 1638 § 40.

3) Curl. Stat. § 33, 224. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 1.

1*) Curl. Stat. § 94.

2*) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 3.

3*) Curl. Stat. § 97. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 2.

Gläubiger sich aus dem Pfande nicht eigenmächtig befriedigen, sondern er muss, im Falle der Nichtzahlung von Seiten des Schuldners, das Pfand gerichtlich schätzen lassen, und nach dieser Schätzung entweder an Zahlungsstatt annehmen oder verkaufen (4).

§ 170.

III. Vererbung der Mobilien.

Im Allgemeinen gelten in Beziehung auf das Erbrecht in Curland für die Mobilien keine besondern Grundsätze; vielmehr werden die oben (1) angegebenen Bestimmungen, sofern sie nicht speciell Landgüter betreffen, auch für die beweglichen Bestandtheile eines Nachlasses in Anwendung gebracht. Eine Ausnahme bildet nur das Heergewäte, welches beiden Curländischen Landrechten bekannt ist. Dasselbe gebührt dem ältesten Sohne des Erblassers, und, in Ermangelung von Söhnen, dem nächsten Schwertmagen, unter mehreren gleich nahen aber dem ältesten. Die Spillmagen sind von der Succession in das Heergewäte ausgeschlossen (2).

VIERTER TITEL.

RECHTE AUS FORDERUNGEN

§ 171.

I. Einleitung.

Wie in Liv- und Estland, so ist auch in Curland in der Lehre von den Forderungsrechten das Römische Recht fast vollständig recipirt worden, und auch die wenigen Bestimmungen,

4) Curl. Stat. § 96.

1) S. oben § 138 fgg.

2) Curl. Stat. § 203. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 2.

welche darüber in den einheimischen Rechtsquellen enthalten sind, sind grösstentheils aus dem Römischen Recht geschöpft. Ja, über Privatforderungen aus unerlaubten Handlungen (1), über Schaden und Schadensersatz, beobachten die vaterländischen Gesetze fast gänzlichcs Stillschweigen, daher hier ganz das gemeine Recht entscheidet. Es sind demnach im Folgenden nur die wenigen Eigenthümlichkeiten hervorzuheben, in denen die einheimischen Rechtsquellen in Beziehung auf Forderungen aus Verträgen vom gemeinen Recht abweichen.

§ 172.

II. Von Verträgen überhaupt: 1. Form und Klagbarkeit der Verträge.

Das Curländische Recht erklärt alle Verträge, welche nicht schändlich oder ausdrücklich verboten, noch durch Betrug, Zwang oder Furcht erpresst sind, ja selbst nackte Versprechungen, für vollkommen verbindlich, so dass aus denselben sowohl Klage erhoben, als eine Einrede begründet werden kann (1*), wodurch denn der Unterschied des Römischen Rechts zwischen *Contracten* und *Pacten* aufgehoben ist. Eine besondere Form der Verträge kennt das Curländische Recht im Allgemeinen nicht, und verlangt bloss bei denjenigen, durch welche ein dingliches Recht an Immobilien — Eigenthum, Servitut, Pfandrecht, Fideicommissfolge — begründet oder übertragen werden soll, gerichtliche Mitwirkung (2).

§ 173.

2. Bestärkung und Erfüllung der Verträge.

Unter den Bestärkungsmitteln der Verträge wird in den

1) Vgl. übrigens die Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 12 § 3 u. Tit. 14 § 1.

1*) Curl. Stat. § 122. 139. Vgl. die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 1 u. 2.

2) S. bes. die commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 13 P. 2, oben § 135 Anm. 6.

Rechtsquellen bloss der unten (1) zu erwähnenden Bürgschaft und gelegentlich des Eides gedacht (2). In Betreff der Erfüllung der Verträge ist vor Allem hervorzuheben, dass aus der alten Sitte der „gemeinen Bezahlung“ (3) sich für Rechtsgeschäfte unter Adeligen ein gesetzlicher Zahlungstermin bildete, indem verordnet ward, dass, bei Strafe der Nichtigkeit der Verträge, alle Zahlungen aus denselben auf den Johannistermin gestellt, und 8 bis 14 Tage vor Johannis geleistet werden sollen (4), was aber in der Folge auf Johannis selbst verlegt, und der in Mitau abzuhaltende Johannistermin auf drei Tage, vom 24. bis zum 26. Juni festgestellt wurde (5). Für Verträge unter Bürgerlichen gilt dieser Termin nicht (6). — Wenn nicht ausdrücklich die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte stipulirt ist, muss sich der Gläubiger mit jeder guten, im Reiche gangbaren Münzsorte (7), nach dem Werthe, den die schuldige Münzsorte zur Zeit der Abschliessung des Vertrages hatte, begnügen (8).

§ 174.

Fortsetzung.

Was die Curländischen und Pilten'schen Statuten über Deposition (1*), Novation (2*), Acceptilation (3*), Compensation (4*) und Confusion enthalten (5*), ist lediglich aus dem Römischen

1) S. unten § 182.

2) Curl. Stat. § 123. 153. 159. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 15 § 1 a. E.

3) S. oben § 83.

4) Landtagsschluss v. 18 März 1645 § 24 u. v. 30 Juli 1648 § 19.

5) Compositionsacte v. 27 Juli 1746 § 75.

6) Landtagsschluss v. 30 Juli 1648 § 19. S. das Nähere in v. Bunge's Curl. Privatrecht § 54.

7) Curl. Stat. § 90.

8) Das. § 91. S. auch die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 2 u. 3.

1*) Curl. Stat. § 132. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 4.

2*) Curl. Stat. § 134 u. 137.

3*) Das. § 135.

4*) Das. § 136.

5*) Das. § 138.

Recht entnommen. Die datio in solutum ist nur zulässig, wenn der Gläubiger sich — namentlich bei einem Darlehn — dessen ausdrücklich begeben hätte, die Zahlung in eadem qualitate zu empfangen (6), desgleichen wenn der Schuldner eidlich erhärten kann, dass er kein baares Geld hat (7). Die Gläubiger haben im letztern Falle die Wahl, aus welchen Gegenständen des schuldnnerischen Vermögens sie ihre Befriedigung suchen wollen, welche ihnen dann, unter gerichtlicher Mitwirkung, nach einer Taxe an Zahlungsstatt übergeben oder versteigert werden (8).

§ 173.

5. Aufhebung der Verträge und der Forderungen überhaupt durch Verjährung.

Auch in der Lehre von der erlöschenden Verjährung schliesst sich das Herzoglich Curländische Recht dem Römischen und gemeinen Recht überhaupt an, nur dass es meist kürzere Verjährungsfristen festsetzt. Die allgemeine Verjährungsfrist für alle Civilklagen, wegen welcher nicht ausnahmsweise eine kürzere Frist angeordnet worden (1), ist auf fünf Jahre festgesetzt, so dass derjenige, welcher im Laufe dieser Zeit von seinen brieflichen Urkunden und Obligationen, oder andern ihm zustehenden Rechten keinen Gebrauch gemacht, das Klagerecht ganz verliert (2), ohne dass es hier auf guten Glauben von Seiten des Schuldners ankommt, da dieser nur zur Ersitzung gefordert wird (3). Diese Bestimmungen gelten auch für Piltten, da dessen Gesetze nur von der Verjährung in einigen besondern Fällen handeln (4).

6) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 2.

7) Curl. Stat. § 133.

8) Commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 13 § 3. Compositions-acte v. 1717 § 17.

1) Curl. Stat. § 102. 110. 115. 116. 153—157.

2) Das. § 149.

3) Das. § 152.

4) S. z. B. die Pilt. Stat. B. II. Tit. 8 § 1. Tit. 22 § 6.

§ 176.

III. Einzelne Verträge: 1. Kaufcontract.

In Beziehung auf den Kaufcontract sind folgende Eigenthümlichkeiten des Curländischen Rechts hervorzuheben:

1. ein vom Verkäufer verschwiegener Mangel der verkauften Sache macht den Kauf rückgängig (1), jedoch muss der Käufer die Sache binnen sechs Tagen zurückgeben (2).

2. Wer durch des Verkäufers Betrug verleitet worden, eine Sache, die mehr als 500 fl. werth ist, zu kaufen, und dabei um mehr als die Hälfte des wahren Werths betrogen wird, darf entweder Rescission des Kaufcontracts oder Herabsetzung des Preises auf den vom Richter zu bestimmenden wahren Werth der Sache verlangen (3). Die Klage wegen solcher Verletzung verjährt in Jahr und Tag (4). Die Piltten'schen Statuten stimmen hinsichtlich einer Verletzung über die Hälfte an sich zwar mehr mit den Grundsätzen des Römischen Rechts überein; weichen jedoch von letzterem insofern ab, als sie diese Grundsätze auch auf andere Verträge, ausser dem Kaufcontracte, ausdehnen (5).

§ 177

2. Mieth- und Pachtvertrag.

Wenn der Verpachter oder Vermiether sich der Erfüllung des Vertrages (durch Verweigerung der Uebergabe der Sache an den Pächter oder Miether) entzieht, so gebühren dem Pächter oder Miether, auch wenn er keinen Pacht- oder Miethzins gezahlt hätte, die Jahreseinkünfte der verpachteten oder ver-

1) Curl. Stat. § 100 u. 101.

2) Das. § 118.

3) Das. § 102.

4) Ebenda **S.** a. E.

5) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3.

mietheten Sache (1). Die Nichtzahlung des Pacht- oder Miethzinses für ein Jahr berechtigt den Verpachter oder Vermiether zur Aufhebung des Vertrages (2). Einen Erlass des Pachtgeldes kann der Pächter eines Grundstücks zwar nicht wegen Unfruchtbarkeit einzelner Jahre, wohl aber dann verlangen, wenn durch Krieg und Unwetter eine solche Verwüstung angerichtet ist, dass der Pächter gar keinen Nutzen aus dem Grundstücke hat ziehen können (3). — Ueber Dienstmiethen enthalten die Rechtsquellen keine besonders zu beachtende, vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen (4).

§ 178.

5. Darlehnsvertrag.

Die Piltenschen Statuten verordnen, dass ein Darlehn über 400 Gulden und mehr in die Gerichtsbücher eingetragen werde (1*), und dass derjenige, der seine Handschrift leugnet, wenn er von deren Richtigkeit überführt wird, die Schuld doppelt bezahlen müsse (2*). Die Einrede des nicht gezahlten Geldes verjährt binnen einem Jahre (3*). — Der gesetzliche Zinsfuß ist auf sechs vom Hundert jährlich festgestellt (4*), und nicht nur die einfache Stipulation eines höheren Zinses, sondern auch die bedungene Vorauszahlung der Zinsen, die Annahme von Geschenken etc., wird als Zinswucher angesehen, und mit dem Verluste der Capitalforderung gestraft (5). Die Piltenschen Statuten verbieten, von Personen, die durch Unglück in

1) Curl. Stat. § 112.

2) Das. § 113.

3) Das. § 113. Vgl. auch die commissor. Decis. v. 1717 ad grav. Art. 6.

4) Curl. Stat. § 220 u. 221. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 4 u. 5.

1*) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 1.

2*) Das. § 6.

3*) Curl. Stat. § 140.

4*) Landtagsschluss v. 8 März 1658 § 12. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 2.

5) Landtagsschl. v. 14 April 1778 § 14 u. v. 6 März 1786 § 6.

Armuth gerathen, Zinsen zu nehmen (6). — Für Verzugszinsen bestimmen nur die Piltten'schen Statuten ein Maass, und zwar auch sechs Procent (7), womit auch der Gebrauch im übrigen Curland übereinstimmt.

§ 179.

4. Leih- und Aufbewahrungsvertrag.

Der Commodatar ist verpflichtet, die geliehene Sache in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten, zurückzugeben, oder den Werth zu ersetzen (1); nur für Zufall und höhere Gewalt haftet er nicht (2). Dieselben Grundsätze gelten hinsichtlich deponirter Sachen; nur fordern hier die Piltten'schen Statuten, dass der Depositar seine Unschuld eidlich bekräftige (3).

§ 180.

5. Schenkungen.

Schenkungen, welche den Betrag von 300 Gulden Poln. übersteigen, sind nur gültig, wenn sie gerichtlich insinuirt worden; bevor dies geschehen, darf der Donatar selbst sowohl, als seine Erben, die Schenkung widerrufen (1*). Auch ist der Schenkgeber zum Widerruf berechtigt: 1. wenn er zur Zeit der Schenkung kinderlos war, und ihm nachher Kinder geboren werden; 2. wenn er zu jener Zeit wohlhabend gewesen und nachgehends in Armuth verfallen (2*); 3. wegen Undankbarkeit des Dona-

6) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 1.

7) Ebendas. § 3.

1) Curl. Stat. § 92.

2) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1 u. 4.

3) Curl. Stat. § 93. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 6.

1*) Curl. Stat. § 86.

2*) Das. § 87.

210 Abschn. II. Abth. 2. Curl. Privatr. während d. Herzogl. Regierung.
tars (3). Zu einer Gewährleistung ist der Schenkgeber nicht
verpflichtet (4).

§ 181.

6. Gesellschaftsvertrag.

In Betreff der Gewinnvertheilung unter den Gesellschaftern
verbieten die Curländischen Statuten, gleich dem gemeinen
Recht, die sog. *societas leonina*, bei welcher einer von den Ge-
sellschaftern allen Gewinn ziehen und gar keinen Schaden tra-
gen soll. Wohl aber ist es erlaubt, so zu contrahiren, dass ein
Gesellschafter $\frac{2}{3}$ des Gewinns zieht und nur $\frac{1}{3}$ des Schadens
trägt, der andere dagegen $\frac{2}{3}$ des Schadens tragen und nur $\frac{1}{3}$
vom Gewinn erhalten solle (1).

§ 182.

7. Bürgschaft.

Wenn die Verbindlichkeit, für welche der Bürge intercedirt,
auf eine bestimmte Zeit eingegangen war, und der Schuldner,
ohne dass die Bürgschaft ausdrücklich erneuert wird, von dem
Gläubiger Aufschub erhält, so wird der Bürge seiner Haftung
entbunden (1*). Das *beneficium divisionis* beschränkt das Pil-
ten'sche Recht auf den Fall, dass auch alle Bürgen zahlungs-
fähig sind (2). Hat übrigens der Gläubiger von einem der Bür-
gen dessen Antheil erhalten, und sich die fernere Haftung des
Bürgen nicht ausdrücklich bewahrt, so ist letzterer von seiner
Verbindlichkeit vollkommen befreit (3*). Eine nur mündlich ge-
leistete Bürgschaft verjährt in einem Jahre (4*).

3) Curl. Stat. § 88.

4) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2.

1) Curl. Stat. § 118.

1*) Curl. Stat. § 124. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 3.

2) Pilt. Stat. a. a. O. § 3.

3*) Das. § 6 u. Curl. Stat. § 127.

4*) Curl. Stat. § 146.

DRITTER ABSCHNITT.

VERÄNDERUNGEN IM PRIVATRECHT LIV-, EST- UND CURLANDS WÄHREND DER RUSSISCHEN HERRSCHAFT.

EINLEITUNG.

§ 183.

Allgemeine Uebersicht.

Bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts blieb — abgesehen vom Lehnrechte — das Privatrecht Liv- und Estlands von der Gesetzgebung fast ganz unberührt, und entwickelte sich selbstständig durch Gewohnheitsrecht, Wissenschaft und Praxis, welche indess nur in wenigen einzelnen Beziehungen Reformen im alten Recht herbeiführten. Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung im J. 1783 aber, obschon sie zunächst die öffentlichen Rechtsinstitute umformte, blieb nicht ohne Einfluss auch auf das Privatrecht, hinterliess hier manche bleibende Spuren, und überhaupt hat seitdem die Russische Gesetzgebung mehr als früher auf das provincielle Recht eingewirkt. Meist sind es übrigens nur vereinzelte Bestimmungen, die eine Aenderung des ältern Rechts herbeiführten, und sie betrafen in der Regel alle drei Provinzen gemeinschaftlich, so dass hier auch keine gesonderte Behandlung erforderlich erscheint. Ueberhaupt aber wird, da die meisten während der Russischen Herrschaft herbeigeführten Veränderungen noch gegenwärtig practisch sind, eine kurze Andeutung derselben genügen.

Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass im neunzehnten Jahrhundert in den einzelnen Provinzen ganz neue Privatrechte entstanden: die der Liv-, Est- und Curländischen Bauern. Diese schliessen sich jedoch im Ganzen so wenig an älteres Recht an, und sind seit ihrer Begründung noch so wenig fortgebildet worden, dass sie für eine rechtsgeschichtliche Darstellung fast gar keinen Stoff bieten, vielmehr lediglich der exegetisch-dogmatischen Behandlung anheimfallen.

ERSTER TITEL.

FAMILIENRECHT.

ERSTER ARTIKEL.

EHERECHT.

§ 184.

I. Schliessung und Auflösung der Ehe: 1. Einzelne frühere Gesetze.

Bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts blieb die Kirchenordnung vom J. 1686 und das Schwedische Recht überhaupt für Liv- und Estland die ausschliessliche Entscheidungsnorm für den kirchlichen Theil des Eherechts. Für Curland wurde am 4. Mai 1798 ein ausführliches Gesetz über Verlöbniß und Ehescheidung erlassen, welches im Wesentlichen von gleichen Grundsätzen ausging; indess doch einige neue Ehescheidungsgründe auführt, namentlich halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht, Hinderung der Kindererzeugung. Demnächst ist zu bemerken, dass im ersten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts mehrere die Schliessung der Ehe unter Protestanten im ganzen Reiche betreffende Gesetze erlassen wurden (1), welche zwar

1) S. z. B. den N. U. v. 16 Aug. 1807 (22591), wegen Dispensation in Fällen, wo respectus parentelae stattfindet, den Allerh. bestät. Beschluss des

auch in den Ostseeprovinzen geltend, jedoch schon bald darauf durch die allgemeine Gesetzgebung für die Protestantische Kirche im Russischen Reiche (2) wieder beseitigt wurden.

§ 185.

2. Neue kirchliche Gesetzgebung vom Jahre 1832.

Am 28ten Decbr. 1832 erhielt das auch das Eherecht in kirchlicher Beziehung vollständig abhandelnde neue Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland die Allerhöchste Bestätigung, und ward im folgenden Jahre auch in den Ostseeprovinzen eingeführt. Durch dasselbe wurden alle bisher im Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschafft (1), woraus aber nicht ohne Weiteres auch auf die Aufhebung der einschlagenden provinciellen civilrechtlichen Lehren, z. B. von der elterlichen Gewalt, geschlossen werden darf, daher denn nur mit Rücksicht darauf dasjenige anzuwenden ist, was das neue Kirchengesetz über das Erforderniss der Einwilligung der Eltern in die Ehe der Kinder anordnet (2*). Das rein Kirchenrechtliche unterliegt dagegen unbedingt und ausschliesslich der neuen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf die älteren kirchlichen Ordnungen der Provinzen (3). Für die Interpretation des neuen Kirchengesetzes ist im Eherecht das Preussische Recht von Bedeutung, weil dasselbe in dieser Lehre zum Muster gedient hat (4).

Ministercomité v. 12 April 1823 (29422), durch welchen in Betreff der Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft auf das Mosaische Recht verwiesen wird, das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 17 Juni 1826 (401), betreffend Ehen von Protestanten mit Hebräern und Muhamedanern.

2) S. unten § 185.

1) N. U. v. 28 Decbr. 1832 (5870).

2*) S. v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 264 fgg.

3) v. Bunge a. a. O. Bd. II. S. 310 f. g.

4) Tas. S. 328 fg.

§ 186.

II. Eheliche Güterrechte.

In den städtischen ehelichen Güterrechten gingen in diesem Zeitraum keine irgend erwähnenswerthe Veränderungen vor. Auch im Landrecht hat hier zwar die Gesetzgebung gar nicht eingewirkt, allein durch den immer grösser werdenden Einfluss des Schwedischen Rechts in Livland und des Römischen in allen drei Provinzen kam es, dass

1. in Liv- und Estland die Römisch-rechtliche Lehre von den Privilegien der Dos über den Satz des alten Rechts, dass Kindererzeugung die Morgengabe breche, in so weit siegte, dass man — wiewohl nicht ohne Schwanken — der beerbten Wittve ihren Brautschatz besonders herausgab, und ausserdem Kindes-theil aus den Landgütern und Capitalien des Ehemannes zuzugestehen anfang (1).

2. In Livland würde, im Widerspruch mit dem ganzen System, auf missverstandene Schwedische Gesetze gestützt, die Ehefrau nicht selten in hofgerichtlichen Urtheilen verpflichtet, mit dem dritten Theil ihres Vermögens für des Ehemannes Schulden zu haften, und nach andern Präjudicaten für den dritten Theil der chemännlichen Schulden mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen (2). Ueberhaupt aber wurde

3. in dieser Provinz durch die Verwechslung der beiden im Livländischen Ritterrecht vorkommenden Arten der Morgengabe (3) und durch eine Reihe von sonstigen Missverständnissen manches Schwanken der Praxis herbeigeführt (4). Vielleicht in Folge dessen kam die alte Morgengabe in Livland ganz ausser Gebrauch.

1) Vgl. v. Buddenbrock, Samml. der Gesetze Bd. I. S. 82. v. Samson's Erbschaftsrecht § 197 Anm. a.

2) v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 1–7.

3) Nielsen's Erbfolgerecht § 151 fgg. 187 fgg. v. Samson's Erbschaftsrecht S. 83–85 u. 90–92.

4) S. oben § 9 u. 10. § 11 Anm. 11.

4. Auch in Beziehung auf das Erbfolgerecht des Wittwers bezeugt eine Reihe widersprechender Präjudicate die Unsicherheit der Praxis, bis diese in neuerer Zeit sich fester gestaltete (5).

5. In Curland blieb es im Wesentlichen beim alten Recht. Ueber den Sinn des § 182 der Curländischen Statuten (6) bildete sich eine feste Praxis (7), welche durch die neueste Gesetzgebung anerkannt und bestätigt wurde (8).

ZWEITER ARTIKEL.

VON DER VORMUNDSCHAFT.

§ 187.

I. Landwaisengericht in Estland und die Landwaisengerichtsordnung. — Ephemere Geltung des Russischen Reichsrechts.

In Estland wurde auf dem Landtage vom J. 1724 von der Ritterschaft die Errichtung eines besondern Landwaisengerichts beschlossen, und dieses mit einer auf demselben Landtage genehmigten Landwaisengerichts- und Vormünderordnung versehen, welche, unter Bestätigung der betreffenden Bestimmungen des Ritter- und Landrechts, ihren übrigen Inhalt meist wörtlich aus der Schwedischen Vormünderordnung vom J. 1669 entnimmt (1).

Mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in den Ostseeprovinzen, seit dem J. 1783, wurden neue Vormundschaftsbehörden bestellt: die adeligen Pupillenämter für das Land und die von den Stadtmagistraten unabhängigen Stadt-

5. S. die Citate in v. Bunge's Liv- u. Estl. Privatrecht § 273—75. Riesenkampf's Marginalien bei Ewers S. 339 fgg. 342—44.

6) S. oben § 113.

7. S. v. Bunge's Curl. Privatrecht § 231.

8) Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 233.

1) Vgl. v. Bunge's Liv- u. Estl. Privatr. § 369, bes. Ann. i.

waisengerichte für die Städte (2), welche ihre Instructionen in der Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 (14392) Hptstk. 16 u. 21 fanden. Da aber den neu errichteten Behörden vorgeschrieben wurde, die den Provinzen zugeeigneten besondern Gesetze unverletzt zu befolgen (3), so blieben die älteren Quellen fortwährend geltend und die eben angeführten Instructionen erhielten nur eine subsidiarische Wirksamkeit (4). Aber auch diese hörte auf, und das alte Recht trat vollständig wieder in Kraft, als im J. 1796 die alte Verfassung wieder hergestellt, und namentlich auch die Vormundschaftsgerichte ganz nach ihrem früheren Bestande wieder eingerichtet wurden (5). — Auch noch während der Statthalterschaftsverfassung wurde das in den Reichsgesetzen für die Veräußerung der Pupillengüter vorgeschriebene Verfahren, namentlich die dazu erforderte Bestätigung des Senats (6), als für Liv- und Estland unanwendbar erklärt (7), und dabei blieb es auch, ungeachtet eines widersprechenden Senatsbefehls (8), bis auf die neueste Zeit (9), und nur in Curland fand die Russische Gesetzgebung in dieser Beziehung eine Zeit lang Eingang (10). Die neueste Gesetzgebung hat diese Frage im Geiste des Provincialrechts entschieden (11).

§ 188.

II. Ukas vom Jahre 1785. Geschlechtsvormundschaft.

Während der Statthalterschaftsverfassung erschien auch der

2) N. U. v. 3 Juli 1783 (15776), v. 15 April 1795 (17319) u. v. 27 Nov. 1795 (17411).

3) S. den N. U. v. 3 Juli 1783 (15776).

4) Vgl. den S. U. v. 8 Mai 1794.

5) N. U. v. 28 Nov. 1796 (17584) u. v. 24 Dec. 1796 (17681).

6) N. U. v. 15 Oct. 1742 u. Ukas des 2. Senatsdepartements v. 31 Mai 1793.

7) Ukas des 3. Senatsdepartements v. 8 Mai 1794.

8) Ukas des 1. Senatsdepartements v. 11 Febr. 1813.

9) S. U. v. 23 Mai 1804. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 31 Mai 1828 (2070).

10) S. U. v. 11 Febr. 1813.

11) Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 249.

mit namentlicher Beziehung auf Liv- und Estland erlassene Allerhöchste Ukas vom 22. Decbr. 1783 (16300), welcher für beide Geschlechter ohne Unterschied die Mündigkeit auf 17 Jahr bestimmt, mit diesem Alter die Vormundschaft aufhören lässt, jedoch den mündig Gewordenen vor Vollendung des 21sten Lebensjahrs die Veräusserung von Immobilien ohne Einwilligung des Curators untersagt. Es wurde dadurch zunächst die Frage veranlasst, ob durch dieses Gesetz die Geschlechtsvormundschaft ganz aufgehoben sei? Da indess das Gesetz solches nicht ausdrücklich anordnet, so bildete sich die Ansicht, dass zwar nunmehr eine nothwendige immerwährende Geschlechtstutel mit ihren strengen Wirkungen nicht zulässig sei, dass jedoch die dem gesamten Familienrecht zum Grunde liegende eheliche Vormundschaft, aus der allein die Natur der ehelichen Güterrechte sich entwickelt hat, eben so wenig cessire, als die freiwillige Curatel des weiblichen Geschlechts, und dass gerichtliche Handlungen, sowie Veräusserungen von Immobilien, von Frauenzimmern nach wie vor nicht ohne Zuziehung eines für jeden einzelnen Fall gewählten oder bestellten Beirathes vorgenommen werden dürften (1). Diese Grundsätze erhielten einen noch grössern Halt 1. durch die Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung, mit welcher jener Ukas nicht ohne allen Grund in Verbindung gesetzt wurde; 2. durch die Anerkennung einer Curatel für Wittwen auch durch die Reichsgesetze (2); 3. dadurch, dass jener Ukas als für Curland nicht geltend anerkannt ward (3), und 4. durch die vollständige Bestätigung der alten Geschlechtsvormundschaft für die Bauern (4). So blieb es denn in Curland ganz beim alten Recht, auch hin-

1) Vgl. das Livl. Regierungspatent v. 21 Febr. 1790.

2) Gouvernementsverordnung v. 7 Nov. 1775 (14392) § 215 P. 11. § 299 P. 10 u. 11.

3) S. U. v. 4 Jan. 1818.

4) Estl. Bauerverordn. v. J. 1816 § 110. 111. 114, v. J. 1856 § 1086. 87. 97. Curl. Bauergesetzbuch v. J. 1817 § 77–79. 377 P. 3. Livl. Bauerverordnung v. J. 1819 § 217 P. 3. § 371. 375. 383, v. J. 1849 § 837 P. 3. § 1017. 22. 30, v. J. 1861 § 778 P. 3. § 954. 59. 67.

sichtlich der Mündigkeitstermine, und auch in Estland kehrte man, nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung, weil man mit ihr auch den Ukas vom Jahre 1785 für aufgehoben ansah, vollständig zum alten Recht zurück. Eine Curatel der Minderjährigen im Sinne dieses Ukases blieb daher nur noch in Livland practisch. Die neueste Gesetzgebung endlich hat den Unterschied zwischen Mündigkeit und Grossjährigkeit und die Curatel der Minderjährigen für alle drei Ostseeprovinzen aufgehoben, und das Alter von ein und zwanzig Jahren für den einzigen Grossjährigkeitstermin erklärt (5).

ZWEITER TITEL.

RECHTE AN SACHEN.

§ 189.

I. Lehnrecht: 4. Restitution der Lehnsgüter und Verbesserung des Norrköping'schen Lehnrechts.

Bei der Unterwerfung Liv- und Estlands an Russland wurde, zunächst durch die specielle Bestätigung des von der Schwedischen Regierung der Livl. Ritterschaft streitig gemachten Privilegiums Sigismund Augusts (1), die Restitution der unter König Carl XI. unrechtmässig reducirten Güter vorbereitet. Die Restitution wurde einer besonders dazu ernannten Commission anvertraut (2) und auf Grundlage der bestätigten Rechte allmählig vollzogen (3). Während ihrer Arbeiten wurde

5) Allerh. bestät. RRG. v. 27 Aug. 1862.

1) Capitul. der Livl. Ritterschaft v. 4 Juli 1710 (2279) Generalartikel. N. U. v. 12 Oct. 1719 (2304).

2) Capitul. der Livl. Ritterschaft (2279) Art. 12 u. der Estl. Ritterschaft v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 3.

3) Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. II. S. 136 fg.

auch das Norkiöping'sche Mannlehnrecht in der Art erweitert, dass in Beziehung auf die demselben unterworfenen Güter nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht bis zum fünften Gliede, jedoch mit dem Vorzuge jenes vor diesem, für successionsfähig erklärt ward (4). Dadurch erhielten also auch diese Güter, rücksichtlich der Erbfolge, die Natur der Gnadengüter (5); dagegen war die Veräußerung derselben ohne Allerhöchste Genehmigung Anfangs untersagt (6), bis in der Folge die alten Privilegien auch in dieser Beziehung auf diese Güter ausgedehnt wurden (7). Zugleich ward den Besitzern die Muthung beim Regierungswechsel erlassen (8).

§ 190.

2. *Allendliche Alodification der Lehnsgüter.*

Da übrigens die Frage über die Veräußerungsbefugniss nicht ganz klar entschieden war, überdies die Restitutionscommissionen nicht immer mit gehöriger Sorgfalt und Prüfung zu Werke gegangen waren, so wurde die Regierung seit dem Jahre 1761, besonders auch in Folge der willkürlichen Veräußerungen, welche sich einige Lehnsgutsbesitzer erlaubten, auf verschiedene Missbräuche aufmerksam, und es bedrohte Livland eine neue Reduction (1), als das Allerhöchste Manifest vom 3 Mai 1783 (15719) erschien, welches das Lehnrecht in Liv- und Estland ganz aufhob und alle Lehnsgüter in Erbgüter (Alodien) verwandelte. Durch diese Alodification ward indess bloss das dominium directum des Lehnsherrn aufgehoben; im

1) Resol. des Fürsten Menschikow v. 1 März 1712 (2496) Art. 11. N. U. v. 24 Sept. 1723 (4782) § 4, v. 12 Sept. 1728 (3332) § 3.

2) Vgl. übrigens den N. U. v. 7 Juni 1733.

3) Menschikow's Resol. v. 1. März 1712 (2496) Art. 11.

4) N. U. v. 24. Sept. 1723 (4782) § 5.

5) Das. u. N. U. v. 12 Sept. 1728 (3332).

6) Geschichte. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts etc. Bd. II. S. 140 fg.

Uebrigen sollten alle Güter, in privatrechtlicher Beziehung, ganz nach den bisherigen Rechten behandelt werden (2). Auch der Rossdienst blieb, als eine auf den Gütern ruhende Last, bestehen, nur dass er in eine Geldabgabe verwandelt wurde (3).

§ 191.

II. *Eigenthum: 1. Erbgutseigenschaft.*

Demnach blieb auch nach Aufhebung des Lehnrechts die Beschränkung der Veräußerung der ererbten Immobilien zu Gunsten der nächsten Erben. Indess gingen in dieser Lehre in Estland wichtige Veränderungen vor. Wahrscheinlich gab die Bestimmung der Schwedischen Testamentsstadga, dass das für ein veräußertes unbewegliches Gut gelöste Capital die Erbgutseigenschaft annehme (1), die erste Veranlassung dazu, die Erbgutsqualität auch auf Capitalien auszudehnen (2*). Dies führte bald im Estländischen Land-, wie im Revaler Stadtrecht zu der weiteren Folgerung, dass das Recht der nächsten Erben überhaupt auf alles durch Intestaterbfolge erworbene Vermögen, ohne Unterschied des beweglichen und unbeweglichen, gehe. Dadurch bildete sich ferner — mindestens seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts — die Ansicht, dass die Erbgutseigenschaft nicht an einzelnen, bestimmten Gegenständen hafte, die dadurch ihrer Substanz nach der Disposition des jeweiligen Eigenthümers entzogen wären, sondern dass die Beschränkung des Eigenthümers nur den Werth seines ab intestato ererbten Vermögens betrifft. Eine nothwendige Folge hiervon war, dass diese Beschränkung nur bei Dispositionen auf den Todesfall wirksam wurde: durch solche darf nämlich der Erblasser den Werth des ererbten Vermögens seinen nächsten gesetzlichen

2) Manifest v. 3 Mai 1783 (15719) a. E.

3) Die späteren Veränderungen rücksichtlich des Rossdienstes sind für das Privatrecht von keiner Bedeutung.

1) Testamentsstadga v. J. 1686 § 1.

2*) Vgl. Riesenkamp f's Marginalien bei Ewers S. 526 fg.

Erben weder entziehen, noch schmälern. Veräusserungen unter Lebenden dagegen sind unbeschränkt, daher denn auch das Familien-Näherrecht seit jener Zeit in Estland und Reval so gut wie gar nicht mehr vorkommt (3).

§ 192.

2. Beschränkungen des Grundeigenthümers aus Gründen des Gemeinwohls. — Dienstbarkeiten.

Der Grundeigenthümer behielt auch in diesem Zeitraume das volle Nutzungsrecht seines Grundes und Bodens (1), ohne durch Regalien beschränkt zu werden, abgesehen von der vorübergehenden Regalität des Perlenfanges in Livland (2). Allein in manchen Beziehungen wurden aus Gründen des Gemeinwohls polizeiliche Vorschriften, die Schonung der Wälder, die Jagd, die Fischerei, die Abtretung von Grundstücken zu Strassen und andern gemeinnützigen Zwecken etc. betreffend, erlassen (3*). Die grösseren Städte erhielten eigene Bauordnungen, Riga am 23 Mai 1819, Reval am 14 April 1825, durch welche der Willkür der Eigenthümer städtischer Grundstücke bei Bauten Schranken gesetzt wurden (4).

Hier ist noch anzuführen, dass durch die neueste Gesetzgebung die Erwerbung von Dienstbarkeiten durch Verjährung ausgeschlossen worden ist (5).

3) Vgl. v. Bunge's Privatr. § 94. 178. 380. Es ist eine sehr interessante Erscheinung, dass dieselbe Veränderung in der Erbgutseigenschaft ziemlich gleichzeitig auch in mehreren Norddeutschen Städten, namentlich in Hamburg und Lübeck, vorging. Vgl. Paul's Abhandl. Bd. I. S. 181 fgg. 193 fgg. Dreves Abhandl. aus dem Hamburg. Erbrechte Bd. I. Hamburg 1844. 8.

1) Man. v. 28 Juni 1782 (15447) und 22 Sept. 1782 (15518). Adelsordnung v. 21 April 1783 (16187) § 33 u. 34. N. U. v. 12 Dec. 1801 (20075).

2) S. v. Bunge's Privatr. § 104.

3*) S. ebendas. § 99 fgg.

4) Ebendas. § 113 fgg.

5) Allerh. bestät. RRG, v. 2 Juli 1862.

§ 193.

3. *Erwerbung des Eigenthums an Immobilien: a. Krepostwesen.*

Wo zur Erwerbung des Eigenthums an Immobilien die gerichtliche Mitwirkung erforderlich war, erhielt sich dieselbe mit allen Formen des ältern Rechts. Nur in Reval wurden im Jahre 1812 die besondern Ab- und Zuzeichnungsjuridiken (§ 123) aufgehoben, und verordnet, dass die Zuzeichnungen an allen Sitzungstagen des Raths geschehen könnten (1). — Im Livländischen Landrecht scheint die gerichtliche Mitwirkung bei der Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken erst seit Einführung der Statthalterschaftsverfassung im Jahre 1784 wieder üblich und als nothwendiges Requisit erfordert worden zu sein (2). Ueberhaupt aber wurde in allen drei Provinzen dieser Gegenstand — öfters unter der aus der Russischen Gesetzgebung hergenommenen Benennung Krepostwesen — durch die betreffenden Behörden, mittelst verbesserter Einrichtung der dazu gebrauchten Gerichtsbücher, in diesem Zeitraume geregelt (3). Bei der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien — ausser dem Falle ihrer Erwerbung durch die nächsten Intestaterben — wurde verordnet, zum Besten der Kronscasse eine Steuer im Betrage von 4 Procent vom Werthe — sog. Krepostposchlin — zu erheben (4); Curland blieb jedoch von dieser Steuer befreit (5). — Den kleinen Städten Livlands, welchen während der Statthalterschaftsverfassung das Krepostwesen genommen war, wurde dasselbe wieder restituirt (6).

1) Auftrag des Civiloberbefehlshabers von Estland v. 5 April, Regierungspublicat v. 17 April 1812.

2) v. Bunge's Privatr. § 121 Anm. b.

3) S. das Nähere ebendas. § 121—26.

4) N. U. v. 3 Mai 1783 (13721).

5) N. U. v. 22 Aug. 1798 (18336) u. Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 19 Aug. 1821 (36029).

6) Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 14 Juni 1838 (11329).

§ 194.

b. Ersitzung.

Das älteste Liv- und Estländische Recht kannte keine Erwerbung des Eigenthums, namentlich nicht des Lehnseigenthums, durch Ersitzung; denn der Besitz von Jahr und Tag zum Erwerb der rechten Gewere am Lehn (1) kann nicht wohl dahin gerechnet werden. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts finden wir zwar in Estland eine Art erwerbender Verjährung durch Besitz von Immobilien im Laufe von 30 Jahren (2), und etwas Aehnliches brachte ein 36jähriger Besitz auch in Livland mit sich (3). Das Estländische Ritter- und Landrecht hat daraus, in Verbindung mit der gemeinrechtlichen Theorie von der Usucapion, eine förmliche Ersitzung formirt, zu welcher guter Glaube, rechtmässiger Titel und ein unangefochtener Besitz von 36 Jahren gehört (4). Da aber dazu auch noch die Eintragung in die Gerichtsbücher erforderlich war, so ist in jenem Institut eher eine erlöschende Verjährung zu suchen, durch deren Ablauf alle Ansprüche Dritter ausgeschlossen werden, und die Eintragung in die Gerichtsbücher ohne Weiteres erfolgen kann. Mehr ist auch die Verjährung der Russischen Gesetzgebung nicht, deren Berücksichtigung daher richtiger in das Recht der Forderungen gehört (5).

§ 195.

4. Recht zur Erwerbung städtischer Immobilien.

In Riga und den übrigen Städten Livlands (1) blieb es in

1) S. oben § 23.

2) Verordn. des Ordensmeisters Wolter v. Plettenberg vom Tage Mauritii 1510 Art. 4.

3) Fabri, *Formulare procuratorum* S. 163 u. 107.

4) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 5.

5) S. unten § 200.

1) Ueber das Recht, Landgüter zu erwerben, s. die Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. II. S. 137 fgg. 141 fgg.

Betreff der Frage über die Berechtigung, Immobilien in den Städten zu erwerben, beim ältern Recht, nur dass die den ausländischen Gästen durch die Reichsgesetze ertheilte Erlaubniss, in den Seestädten Häuser eigenthümlich zu erwerben (2), ausdrücklich auch auf die Städte der Ostseeprovinzen ausgedehnt ward (3). In Reval begab sich im Jahre 1801 die Bürgerschaft durch förmlichen Beschluss ihres ausschliesslichen Rechts zum Erwerb von Grundeigenthum in der Stadt bis auf Weiteres, so dass seitdem auch Nichtbürger daselbst Immobilien acquiriren dürfen (4).

§ 196.

III. Pfandrecht an Immobilien: 1. Pfandbesitz.

Wenn das alte Institut des Pfandbesitzes schon früher häufig benutzt worden, um Personen, welche vom Eigenthumsbesitz an Immobilien gesetzlich ausgeschlossen waren, ein dauerndes Besitzrecht an solchen Immobilien zu verschaffen, so gab die Einführung der Krepostposchlin in Liv- und Estland (§ 193) eine neue Veranlassung zum Gebrauch dieses Instituts, indem man dadurch die Zahlung der neuen — bloss für den Fall eines Verkaufs angeordneten — Steuer zu umgehen suchte. Um übrigens zugleich das Einlösungsrecht des Pfandgebers auszuschliessen, pflegte man mit den über den Pfandbesitz abgeschlossenen Contracten in der Regel eventuelle Kaufcontracte zu verbinden. Dieser Missbrauch kam zwar bald — im Jahre 1788 — beim Senat zur Sprache, und dieser beabsichtigte, nach eingezogenen Nachrichten über das Wesen des Pfandbesitzes, bereits damals verschiedene Beschränkungen dieses Instituts (1). Allein Kaiser Paul I., der inzwischen zur Regie-

2) Man. v. 1.^{er} Jan. 1807 (22418) Art. 11.

3) N. U. v. 9 Dec. 1821. S. U. v. 19 Febr. 1825 (30234).

4) Revaler Rathsprotocoll v. 15 Jan. 1801.

1) S. U. v. 18 Dec. 1788 (16735) und die Geschichtserzählung in der Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung v. 3 April 1802 (20216).

rung gelangt war, und eben die alte Verfassung der Ostseeprovinzen wiederhergestellt hatte, verordnete, dass es bei dem Gebrauch des Pfandbesitzes sein Bewenden haben solle (2). Indess ward der Gegenstand bald darauf, in Veranlassung eines Allerhöchsten Befehls (3), vom Senat abermals aufgenommen, und unter Allerhöchster Bestätigung dahin entschieden, dass in Zukunft der Pfandbesitz auf nicht längere Zeit, als zehn Jahre, bestellt werden dürfe (4). Dies ward später auch auf Curland ausgedehnt (5). Die bis dahin auf mehr als zehn Jahre abgeschlossen gewesenen Pfandbesitzcontracte sollten übrigens in ihrer Kraft verbleiben (6); indessen ward den bisherigen Pfandbesitzern gestattet, im Laufe von fünf Jahren ihr Pfandbesitzrecht, sofern es mit eventuellem Eigenthum verbunden war, ohne Poschlinerlegung in Eigenthum zu verwandeln (7); wo dies nicht geschehen war, sollten in der Folge während der Dauer der Pfandjahre bei der Cession des Pfandbesitzes Poschlin erlegt werden (8). In neuerer Zeit ward, durch Anwendung der für die in den Westlichen Provinzen üblichen Versetzungscontracte (заставные контракты) erlassenen Vorschriften (9) auf den Liv- und Estländischen Pfandbesitz, die Pfandzeit auf nur drei Jahre beschränkt (10). In Curland blieb es bei der zehnjährigen Frist (11). Endlich erschien unterm 24 Decbr. 1841 (15151) eine Allerhöchst bestätigte Verordnung, durch welche der Pfandbesitz eine ganz

2) N. U. v. 7 Nov. 1796.

3) N. U. v. 13 Nov. 1800.

4) Allerh. bestät. Senatsunterlegung v. 3 April 1802 (20216).

5) S. U. auf Grundlage eines Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883).

6) S. U. v. 24 Nov. 1805.

7) N. U. v. 9 März 1806 (22652) u. v. 17 Dec. 1807 (22719).

8) S. U. v. 15 Juni u. 22 Nov. 1817. Allerh. bestät. Beschluss des Minister comité v. 26 April 1819 (27771).

9) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 14 Juli 1827 (1241).

10) S. U. v. 14 Dec. 1831.

11) Allerh. bestät. RRG. v. 19 März 1830 (3312).

neue, vom alten Recht durchaus abweichende Natur erhielt (12). Die alten noch übrigen Pfandgüter (13) wurden übrigens von der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes ausgenommen, und müssen daher nach dem alten Recht beurtheilt werden (14).

§ 197.

2. Errichtung der Creditcassen und deren Einfluss auf Hypotheken und Immissionen.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der Liv- und Estländischen Güterbesitzer wurden von denselben im J. 1802, und von den Curländischen im J. 1830, unter Allerhöchster Bestätigung, Creditvereine errichtet (1), welche unter gemeinschaftlicher Verpfändung ihrer Güter Capitalien aufnehmen, sie den einzelnen Besitzern vorstrecken und Behufs dessen Hypothekeninstrumente ausfertigen und in Cours bringen, welche in Liv- und Curland Pfandbriefe, in Estland landschaftliche Obligationen heissen. Diese Einrichtung hatte nicht nur durch die Privilegien, welche den Creditvereinen verliehen wurden (2), auf das Hypothekenwesen einen bedeutenden Einfluss, sondern führte auch dahin, dass die alten Immissionen fast ganz aufhörten, indem an deren Stelle das Sequestrationsverfahren der Creditvereine trat (3).

Wie das Krepowesen (§ 193), so wurde übrigens in diesem Zeitraume, durch die Bestrebungen der Behörden, auch das öffentliche Hypothekenwesen bedeutend vervollkommenet, und zum Theil durch besondere Verordnungen geregelt. Dahin gehört für Estland: das auf Veranlassung des Landtages erlassene

12) v. Bunge's Liv- u. Estl. Privatr. § 153 fgg. und in den Erörterungen Bd. V. S. 9 fgg.

13) v. Bunge's Privatrecht § 153 Anm. b u. c.

14) N. U. v. 24 Dec. 1841 (15151) § 6.

1) N. U. v. 15 Oct. 1802 (20164) und v. 24 Jan. 1830 (3412).

2) Ebendas. und die dazu gehörigen Reglements.

3) Vgl. v. Bunge's Privatrecht § 167 u. 175.

Publicat des Generalgouvernements vom 11. April 1747 und die Ingrossationsverordnung des Estländ. Oberlandgerichts v. 16. Juni 1797; für Curland das Regierungspatent vom 5. Juni 1822.

§ 198.

IV. Erbrecht.

Im Erbrecht erfolgten während der Russischen Regierungszeit keine durchgreifenden Veränderungen. Zu bemerken ist:

1. dass in Estland im J. 1731, in Veranlassung eines besondern Falles, das alte Fallrecht (§ 117) auf dem Landtage zu lebhaften Discussionen Anlass gab (1), welche jedoch auf das practische Recht keinen dauernden Einfluss übten, zumal die veränderte Natur der Erbgutseigenschaft (§ 191) jenem Institut nicht günstig war (2).

2. Die veränderte Natur der Erbgutsqualität hatte in Estland auch auf die Testamente wesentlichen Einfluss (3).

3. Die besondere Berücksichtigung des Heergewätes bei der Erbfolge kam, da der Gegenstand durch die veränderten Sitten antiquirte, ausser Gebrauch.

4. Dagegen ward eine besondere Successionsweise für Kronarenden und Arendegelder angeordnet (4).

5. Verschiedene Corporationen, als Universitäten, Lehranstalten, manche Stiftungen etc., erhielten ein Successionsrecht für den Fall, dass ein Erblasser ohne Hinterlassung von Intestaterben und ohne letztwillige Verfügung gestorben war (5).

1) v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 52 fgg.

2) v. Bunge's Privatrecht § 376.

3) S. oben § 191.

4) N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072).

5) v. Bunge's Privatr. § 380 u. 422.

DRITTER TITEL.

RECHTE AUS FORDERUNGEN.

§ 199.

I. Einleitung.

Die einzigen Veränderungen, welche in Beziehung auf Rechte aus Forderungen während der Russischen Herrschaft vorgegangen, wurden veranlasst durch die Einführung des Russischen Stempelpapiers, des Russischen Münzsystems, des Russischen Zinsfusses und der Verjährung der Russischen Gesetze. Nur die letztere aber bedarf hier einer besondern historischen Erläuterung, da sie nicht unbedingte Geltung gewann, sondern sich an das ältere Recht anschloss, während die übrigen drei Institute ganz in derselben Weise, wie sie im Reiche galten, auch in den Ostseeprovinzen eingeführt wurden, und dadurch an die Stelle des alten Rechts, mit Aufhebung desselben, traten.

§ 200.

II. Verjährung.

Die zehnjährige Verjährung der Russischen Gesetze, begründet durch das Allerhöchste Manifest v. 28. Juni 1787 (16551) § 4 (1), ursprünglich eine blosse Klagenverjährung (2), wurde

1) Der Ursprung dieser Verjährung ist eigentlich schon in dem Allerh. Manifest v. 17. März 1775 (14275) zu suchen, welches im P. 44 verordnete: „dass alle Verbrechen, welche während zehn Jahren weder zur Sprache gekommen, noch gerichtlich untersucht worden, der ewigen Vergessenheit übergeben sein sollten.“ Mit Beziehung hierauf dehnte das Allerh. Manifest v. 28. Juni 1787 § 4 „diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen, sowohl

ohne Weiteres auch für Liv- und Estland verbindend, in Curland aber, zehn Jahre nach dessen Unterwerfung, ausdrücklich eingeführt (3). Die Schwierigkeit jedoch, dieses neue Institut mit dem alten Recht, welches unter Umständen Ausnahmen von der Verjährung gestattet und besondere Requisite (namentlich für die sog. erwerbende Verjährung oder Ersitzung) verlangt, zu vereinigen, veranlasste, auf desshalb ergangene Vorstellungen, nachstehende modificirende Verordnungen:

1. In Fällen, wo das Provincialrecht die Verjährung ausschliesst, hat auch die Verjährung der Russischen Gesetze keine Anwendung (4), was nicht nur auf die der Verjährung unbedingt entzogenen Fälle, sondern auch auf solche bezogen werden muss, wo das Provincialrecht die Wirksamkeit der Verjährung von gewissen Bedingungen abhängig macht. Denn sind diese Bedingungen (z. B. guter Glaube und rechtmässiger Titel bei der Ersitzung) nicht vorhanden, so ist auch die Verjährung selbst ausgeschlossen, mithin auch die zehnjährige Verjährung der Russischen Gesetze, obschon sie auf die Eigenthumsklage allerdings von Einfluss ist (5).

2. Die kürzeren Verjährungsfristen, welche das Provincialrecht anordnet, sind aufrecht erhalten, und nur diejenigen,

zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone, und zwar in der Art aus, dass, wenn Jemand hinsichtlich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens keine Klage binnen zehn Jahren erhoben habe oder erheben würde, oder, wenn er sie erhoben, dieselbe binnen zehn Jahren nicht fortsetzte, eine solche Klage aufgehoben, und die Sache der ewigen Vergessenheit übergeben sein solle.“

2) S. besonders das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 13 April (S. U. v. 21 Juli) 1823 (30429), und über das Wesen der zehnjährigen Verjährung der Russischen Gesetze überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 93 fgg.

3) S. U. v. 27 Febr. u. 11 Aug. 1803.

4) S. U. v. 18 Febr. 1807 u. v. 21 Juni 1815, auf Grundlage eines Allerh. bestät. RRG. (23883) § 3.

5) Vgl. v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgel. Bd. I. S. 243 fgg. v. Bunge's Liv- und Estl. Privatr. § 127 fgg. 196 fgg. Dessen Curl. Privatr. § 60 u. 126.

welche die Frist von zehn Jahren überschreiten, auf diese Frist beschränkt (6).

Demzufolge beschränkt sich der Einfluss der allgemeinen zehnjährigen Verjährung der Russischen Reichsgesetzgebung auf das Provincialrecht nur darauf, dass durch dieselbe alle Verjährungs- und Ersitzungsfristen, welche nach dem ältern Rechte den Zeitraum von zehn Jahren überschritten, auf zehn Jahre reducirt worden sind. Im Uebrigen ist das ältere Recht dadurch nicht geändert worden (7).

6) S. U. v. 21 Juni 1815 § 1 u. 2.

7) v. Bunge a. a. O. und in den Erörterungen Bd. III. S. 100 fgg.